Neues Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesezt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrner Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Großherzoglich Badischem Oberforstrathe und ordentlichem öffentlichen Professor der Landwirthschaft, Forst- und Fabrikwissenschaft, und der Diplomatik zu Heidelberg, Ehrenmitgliede der Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Dreizehnter Band.

Mit einem Kupfer.

Ulm, 1807.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.

II

Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesezt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrner Forstwirthe

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

Grosherzoglich Badischem Oberforstrathe und ordentlichem öffentlichen Professor der Landwirthschaft, Forst- und Fabrikwissenschaft, und der Diplomatik zu Heidelberg, Ehrenmitgliede der Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Dreissigster Band.

Mit einem Kupfer.

Ulm, 1807.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.

Inhalt.

I. Ungedruckte Abhandlungen.

 7. Ueber

III. Ver-

Inhalt.

III. Vermischte Nachrichten von Forst- und Jagdsachen.

30. Un-

Inhalt.

Zu verbessernde Druckfehler:

S. 31 ganz unten lies am dünnen Ende statt deren Ende

S. 60 Z. 11 lies nur statt und

S. 59 in der Anmerkung lies Buchene statt Buchen

S. 79 ganz unten lies namentlich statt monatlich

I. Unge-

I.

Ungedruckte Abhandlungen.

1. J. H. L. Schott's (in Giessen) Anweisung zur Messung der Bäume in Rücksicht ihrer Höhe und Dicke.

Genaue Darstellung eines Baummessers nach Tab. A.

Man nehme eine saubere Platte von Messingblech, von der Grösse und Form Fig. 1. im Umfange FGH, und ein und einer halben Linie Dicke. Auf diese Platte ziehe man die Linie ab, und aus dem Puncte b, in einem rechten Winkel die Linie bc. Auf ab nehme man einen Punct d an, und zerlege diese Linie von d bis b in Gedanken in 24 Theile — welches hier Fusse seyn sollen und die Länge der Standlinie des Instrumentes bestimmen, — diese Theile trage man auf bc, wo man sie mit Stichen oder Puncte bemerkt, und diese Puncten werden dann so weit fort getragen, als es die Höhe der Platte erlaubt, bis in c hier 30 Theile. Von d nach c ziehe man noch eine — kaum merkliche — Linie; beschreibe aus d von der Mitte db einen Bogen nach i, — mit dem Zirkel, — dieser Bogen ih wird durchgeschnitten, wie die Figur zeigt. Hierauf ziehe man einen zweiten — kaum merklichen — Zirkel, aus d, von b nach g, nehme das Lineal und lege es in d und an einen Punct der Linie bc an, beschreibe vom Zirkelbogen bg eine Linie bis in den Theilpunct auf bc; und so fort durch alle Theilpuncte, wie die Fig. 1. zeigt. Diese Linien werden

nun alle wie b c mit Stichen oder Puncten in so viele dieser Theile zerlegt, als sie nach ihrer Länge in sich fassen. Accurat bohre man durch den Punct d ein Loch, von der Dicke eines Rabenfederkiels, und die Platte wäre alsdann vollendet, bis auf den Stift oder Fuß K um das Instrument auf einen darzu eingerichteten Stock Fig. 9 oder Stativ aufstellen zu können. Diesen Stift kann man entweder gleich durch eine etwas größere Platte einrichten oder ihn vorher verfertigen, und durch Löthen, oder Nieten befestigen. Zur vollendeten Platte wird nun noch eine Pinnacid Fig. 2, erfordert, welche mit dem Seiger x, die Länge von a bis in den Punct b Fig. 1, ganz genau hat. Diese Pinnacid hat an a ein Plättchen Fig. 3 — mit einem Visierloch a, und nach x hin in c ein Plättchen, Fig. 4 — mit einer Oeffnung n, welche in 3 ganze — 6 halbe, und durch Puncte in 12 Viertheile der Linie b c — Fig. 1 — eingetheilt ist. An dieser Oeffnung ist noch ein Schuber o, angebracht, womit man dieselbe nach Gefallen auf und zuschieben kann. Diese Pinnacid wird nun auf der Linie a b, Fig. 1, befestigt, und zwar mit einer Schraube Fig. 7 Litt. d, welche mit dem Kopfe durch das Loch l *) der Pinnacid fällt, durch die untere Platte derselben Fig. 5, wie durch das Loch d an Fig. 1, gehet; und auf der Seite durch eine Schraubenmutter festgestellt wird; doch so daß sich die Pinnacid von dem Puncte b bis in g, auf und nieder schieben läßt. Bey m und h ist wieder auf eine ähnliche Art, eine Schraube, Fig. 8 Litt. h, angebracht, durch welche man die Pinnacid, beym Visiren, nach Gefallen, feststellen kann.

---

*) l und m sind Löcher in der obersten Platte der Pinnacid, wo die Schrauben mit den Köpfen durchfallen, um die Platte Fig. 1, und die untere Platte der Pinnacid miteinander verbinden zu können.

Auch kann man statt dieser Pinnacid, — weil sie nicht jeder leicht verfertigen wird, — nur die untere Platte, Fig. 5, anwenden, wenn das Plättchen, Fig. 3 mit dem Visierloch, und das Plättchen Fig. 6, mit dem Schuber, beide wie Diopter auf derselben, in a und c aufgestellt werden, wie die Figur zeigt. Dieses hat den nämlichen Nutzen wie vorbeschriebene Pinnacid, es ist zwar nicht so dauerhaft, hat aber das Gute, daß ein schlechtes Auge besser damit zurechtkommen kann, weil sich die Gegenstände, die man an dunkeln Oertern messen will, etwas heller zeigen.

Hat man vorbemerkte Einrichtung getroffen; so kann man von der Richtigkeit des Baummessers gewiß versichert seyn.

Beweis

Man nenne, die auf dem Instrumente angenommene 24 Fuß Standlinie klein db, die Standlinie auf dem Felde, oder die 24 Fuß Abstand, von dem Gegenstande der gemessen werden soll, groß DB, die Höhe bc des Instruments klein bc, und die Höhe des Baumes, oder sonstigen Gegenstandes, groß BC. Ferner wollen wir festsezen, daß die Winkel in Litt. b sowohl in dem △ groß DBC, wie in dem △ klein dbc, beide rechte Winkeln sind; eben so, daß die Winkel Litt. d, sowohl bey dem △eck klein cdb, als bey dem △eck groß CDB sich einander gleich sind. Hieraus erhellet, daß sich auch klein db zu groß DB, wie klein bc zu groß BC verhält, und eben so:

$$db : DB = bx : BX.$$

folglich wird jede perpendikuläre Höhe, die nicht den Inhalt der Eintheilung, hier 30 Fuß, übersteigt, in 24 Fuß Abstand, — ohne Berechnung, — von diesem Instrumente genau bestimmt.

Alles dieses hat auch bey der Messung der Dicke statt, und soll bey dem Gebrauche dieses Baummessers, noch ausführlicher beschrieben werden.

Gebrauch des Baummessers.

Zur Anwendung des Instruments bediene man sich eines Stocks von 5 Fuß — nach der Einrichtung Fig. 9, an welchem oben ein Loch angebracht ist. Diesen Stock stecke man nach den Kräften des Augenmaases perpendikulär, in 24 Fuß Entfernung (denn dies ist nach der Eintheilung des Instruments die Standlinie) — von dem Gegenstande der gemessen werden soll, in den Boden, so daß er ½ Fuß in demselben und 4 ½ Fuß auf der Oberfläche hat. Alsdann setze man das Instrument mit seinem Stift K darauf, gebe ihm die rechte Richtung, und stelle es mit der Stellschraube u am Stock fest, und sehe, ob der Seiger x gerade auf dem Punct b stehet.

Die Höhe zu messen

visire man durch das Visierloch der Pinnacid, — und zwar bey dem Plättchen Fig. 4 über den unteren Theil der Oeffnung, und wenn man statt dessen das Plättchen Fig. 6 angebracht hat — über das Haar am Schuber nach dem Baum oder sonstigen Gegenstand, der gemessen werden soll, hin, so wird das Auge, — verstehet sich von selbsten, wenn der perpendikulär gestellte Stock und der zu messende Gegenstand, auf horizontalem Boden stehen — gerade auf einen Punct des Gegenstandes treffen, welcher die Stocks-Höhe über der Erde angiebt, — dieses Verfahren sich den Visierpunct aus b am Baum zu bemerken, ist sehr gut, weil der Stock nach dem Augenmaas, doch nicht jederzeit, so ganz accurat *) gestellt wird, wodurch der Theil

*) Den Stock richtig perpendikulär zu stellen, kann man am Instru-

Theil unter b leicht mehr oder weniger als die Stockshöhe ausmachen kann. — Ist dies geschehen, so schiebe man die Pinnacid bis das Auge beym Visiren an den Punct trifft, so hoch, als der Baum gemessen werden soll, stelle die Pinnacid an der neben am Durchschnitte angebrachten Stellschraube h fest, zähle die Fuß, welche der Seiger x von b nach c angiebt, und addire die Höhe unter b dazu; alsdann wird die Höhe des gemessenen Gegenstandes dieselbe seyn.

Auf diese Art kann ohne Rechnung, bis zur Höhe von 34 Fuß, nach der Eintheilung des vorbeschriebenen Instrumentes gemessen werden. Hat man nun einen höhern Gegenstand bis zu 64 Fuß; so nehme man die Standlinie doppelt, also bis zu 48 Fuß, vom Gegenstande der gemessen werden soll, und hierauf stehet die Standlinie des Instruments — klein d b, zu der des Gegenstandes — groß D B — in einem Verhältniß, wie 1 zu 2. So kann man dieselbe bey noch höhern Gegenständen zu 3, 4, 5 und mehr Malen verdoppeln, worauf man mit Anwendung der Regul de Tri jede perpendikuläre Höhe finden kann.

Einige Exempel werden dieses am besten erläutern. — Gesetzt das Instrument giebt nach dem Visiren, bey einmal doppelter Standlinie 20 Fuß in x an; so stehet mein Exempel nach der Regul de Tri, 24 Fuß klein d b geben 20 Fuß Höhe, klein b c, was geben 48 Fuß, groß D B, an Höhe des Baumes — groß B C — fac: 40 Fuß:

24 — 20 = 48 — 40
20
24 : 960 † 40

Oder kürzer nach den Verhältnissen. Z. B.

Instrumente unter dem Punct b ein Loch anbringen, worin man ein Bleyloth anbindet, welches bey accurater Stellung einen am Stock angebrachten Stift berühren muß.

Eine Standlinie verhält sich zu zwey Standlinien, wie 20 Theile des Instruments — klein bc — zu der Höhe des Gegenstandes — groß B C — der Ansatz ist also folgender:

$$1 : 2 = 20 : 40$$

hierzu die Stockshöhe mit $4\frac{1}{2}$ Fuß addirt, giebt $44\frac{1}{2}$ Fuß: diese $44\frac{1}{2}$ Fuß sind also die Höhe des Baumes oder Gegenstandes der gemessen ist. Nämlich das Instrument gab im Visiren 20 Fuß an, diese mit 2 verdoppelt giebt 40 Fuß, hierzu den Theil, welcher unter dem Punct b liegt — der bey accurater Stellung, auf horizontalem Boden, die Stockshöhe über der Erde ausmacht — hier $4\frac{1}{2}$ Fuß addirt, so ist die ganze Höhe $44\frac{1}{2}$ Fuß. Ziehet man nun, wie bey Messung der Bäume der Fall ist, den Kerb oder Span, zum Fällen mit $1\frac{1}{2}$ Fuß ab; so bleibt 43 Fuß Nutze in die Höhe.

Ein anderes: — Gesetzt mein Instrument gäbe 30 Fuß, in x an, die es nach seiner Eintheilung enthält — das heißt bey dreydoppelter Standlinie, nämlich 72 Fuß Abstand; so stehet mein Exempel

$$1 : 3 = 30 : 90 + 4\tfrac{1}{2} = 94\tfrac{1}{2}$$

$94\frac{1}{2}$ Fuß ist also die verlangte Höhe.

So liegt nun klar vor Augen, daß man durch mehreres Verdoppeln der Standlinie, jede perpendikuläre Höhe, sie seye auch immer so hoch als sie wolle, mit diesem kleinen Instrumente, genau messen kann.

Die Dicke zu messen

geschiehet in dem nämlichen Verhältniß. Die Pinnacid giebt am Plättchen Fig. 4 — wie auch wenn man das Plättchen Fig. 6 gewählt hätte — 3 Fuß an; diese Dicke und darunter kann also ohne Rechnung auf 24 Fuß Standpunct, genau bestimmt werden — Hierbey ist aber zu bemerken, daß je höher ich meine

Mes-

Messung vornehme, je mehr verändert sich mein Standpunct, welchen ich doch nach der Eintheilung des Instrumentes — richtig zu messen, haben muß. Diese Abweichung ist vom Seiger x der Pinnacid bis zur Linie b c worauf die Fuße getheilt sind, bis zu einem Viertel Fuß bemerkt. Ich muß also bey jeder Höhe meinen Standpunct nach der Angabe des Instruments nehmen, und zwar auf folgende Art. Z. B.

Ich soll in der Höhe von 25 Fuß, die Dicke eines Baumes messen; so sehe ich, daß mein Seiger x von der Linie b c — auf welcher die Höhen-Eintheilung gemacht ist, — um 10 Fuß abweicht, diese nämliche Abweichung ist die Abweichung meines Standpunctes: demnach muß ich mich dem Baume um 10 Fuß nähern, alsdann erfolgt die richtige Messung. — Nämlich man macht den Schuber o der Pinnacid auf, fasset den Gegenstand im Visiren, — wo man die Dicke wissen will, — so genau, daß man von keiner Seite vorbey siehet. Hierauf sehe man nach der Oeffnung des Schubers; so wird der Baum die Dicke haben, die dieselbe nach ihrer Eintheilung angiebt. Falls nun ein Gegenstand bis zu 6 Fuß Dicke gemessen werden soll, so muß die Standlinie verdoppelt und die Dicke berechnet werden, wie bey der Höhenmessung auch.

Auf diese Art läßt sich nun jeder perpendikuläre Gegenstand mit diesem kleinen Instrumente, — wenn die nöthige Accuratesse befolgt wird — bis zu 3 Fuß Dicke ohne Rechnung, und falls der Gegenstand bis zu 6 Fuß und noch diker ist, wo die Standlinie verdoppelt werden muß, durch weniges Multipliciren — ganz genau finden.

Zur Bestimmung des Cubischen Gehalts.

Nach dieser detaillirten Darstellung wird jeder leicht den Cubischen Gehalt eines Baumes berechnen

können. Da aber das Rechnen vielen theils beschwerlich, theils Geschäften halber aufhaltend ist; so wollte ich hierbey noch eine Erleichterung zusetzen, welche auch außer dem Instrument weiter mit keinen Kosten verbunden seyn soll, indem schon alle in meinem Vaterlande angestellte Forstmänner das Nöthigste darzu besitzen; nämlich des Herrn Forstverwalter Fabricius Tabellen, die wegen ihrer guten Einrichtung allen Forstbedienten auf höhern Befehl gratis mitgetheilt sind. In diesen Tabellen habe ich von pag. 113 bis 179, so wie es hierzu erforderlich war, den mittelsten Umfang auf den Durchmesser reducirt, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist.

Die 1te Rubric giebt die Seiten der Fabricischen Tabellen an; die 2te die Peripherien; die 3te den wahren Durchmesser; die 4te giebt einen angenommenen Durchmesser, an welchem der anhängende Bruch, zur bessern Uebersicht, so wie es ohne große Fehler zu begehen thunlich war, in Viertheile dargestellt ist, an.

Tabelle

Seiten	Peripherien		Der wahre Durchmesser		Angenommener Durchmesser	
	1te Tab.	2te Tab.	1te Tab.	2te Tab.	1te Tab.	2te Tab.
	Zoll		Zoll		Zoll	
113	18	19	$5\frac{8}{11}$	$6\frac{1}{22}$	$5\frac{3}{4}$	6
114	20	21	$6\frac{4}{11}$	$6\frac{15}{22}$	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{4}$
115	22	23	7	$7\frac{7}{22}$	7	$7\frac{1}{4}$
116	24	25	$7\frac{7}{11}$	$7\frac{21}{22}$	$7\frac{3}{4}$	8

Conti-

Continuation

Seiten	Peripherien 1te Tab.	Peripherien 2te Tab.	Der wahre Durchmesser 1te Tab.	Der wahre Durchmesser 2te Tab.	Angenommener Durchmesser 1te Tab.	Angenommener Durchmesser 2te Tab.
	Zoll		Zoll		Zoll	
117	26	27	$8\frac{3}{11}$	$8\frac{13}{22}$	$8\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$
118	28	29	$8\frac{10}{11}$	$9\frac{5}{22}$	9	$9\frac{1}{4}$
119	30	31	$9\frac{6}{11}$	$9\frac{19}{22}$	$9\frac{1}{2}$	10
120	32	33	$10\frac{2}{11}$	$10\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{2}$
121	34	35	$10\frac{9}{11}$	$11\frac{3}{22}$	$10\frac{3}{4}$	11
122	36	37	$11\frac{5}{11}$	$11\frac{17}{22}$	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{3}{4}$
123	38	39	$12\frac{1}{11}$	$12\frac{9}{22}$	12	$12\frac{1}{2}$
124	40	41	$12\frac{8}{11}$	$13\frac{1}{22}$	$12\frac{3}{4}$	13
125	42	43	$13\frac{4}{11}$	$13\frac{15}{22}$	$13\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$
126	44	45	14	$14\frac{7}{22}$	14	$14\frac{1}{4}$
127	46	47	$14\frac{7}{11}$	$14\frac{21}{22}$	$14\frac{3}{4}$	15
128	48	49	$15\frac{3}{11}$	$15\frac{13}{22}$	$15\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{2}$
129	50	51	$15\frac{10}{11}$	$16\frac{5}{22}$	16	$16\frac{1}{4}$
130	52	53	$16\frac{6}{11}$	$16\frac{19}{22}$	$16\frac{1}{2}$	17
131	54	55	$17\frac{2}{11}$	$17\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{2}$
132	56	57	$17\frac{9}{11}$	$18\frac{3}{22}$	$17\frac{3}{4}$	18
133	58	59	$18\frac{5}{11}$	$18\frac{17}{22}$	$18\frac{1}{2}$	$18\frac{3}{4}$
134	60	61	$19\frac{1}{11}$	$19\frac{9}{22}$	19	$19\frac{1}{2}$
135	62	63	$19\frac{8}{11}$	$20\frac{1}{22}$	$19\frac{3}{4}$	20
136	64	65	$20\frac{4}{11}$	$20\frac{15}{22}$	$20\frac{1}{4}$	$20\frac{3}{4}$
137	66	67	21	$21\frac{7}{22}$	21	$21\frac{1}{4}$
138	68	69	$21\frac{7}{11}$	$21\frac{21}{22}$	$21\frac{1}{2}$	22
139	70	71	$22\frac{3}{11}$	$22\frac{13}{22}$	$22\frac{1}{4}$	$22\frac{1}{2}$
140	72	73	$22\frac{10}{11}$	$23\frac{5}{22}$	23	$23\frac{1}{4}$
141	74	75	$23\frac{6}{11}$	$23\frac{19}{22}$	$23\frac{1}{2}$	24

Con-

Continuation

Seiten	Peripherien		Der wahre Durchmesser		Angenommener Durchmesser.	
	1te Tab.	2te Tab.	1te Tab.	2te Tab.	1te Tab.	2te Tab.
	Zoll		Zoll		Zoll	
142	76	77	$24\frac{2}{11}$	$24\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{4}$	$24\frac{1}{2}$
143	78	79	$24\frac{9}{11}$	$25\frac{3}{22}$	$24\frac{3}{4}$	25
144	80	81	$25\frac{6}{11}$	$25\frac{17}{22}$	$25\frac{1}{2}$	$25\frac{3}{4}$
145	82	83	$26\frac{1}{11}$	$26\frac{9}{22}$	26	$26\frac{1}{2}$
146	84	85	$26\frac{8}{11}$	$27\frac{1}{22}$	$26\frac{3}{4}$	27
147	86	87	$27\frac{4}{11}$	$27\frac{15}{22}$	$27\frac{1}{2}$	$27\frac{3}{4}$
148	88	89	28	$28\frac{7}{22}$	28	$28\frac{1}{4}$
149	90	91	$28\frac{7}{11}$	$28\frac{21}{22}$	$28\frac{1}{2}$	29
150	92	93	$29\frac{3}{11}$	$29\frac{13}{22}$	$29\frac{1}{4}$	$29\frac{1}{2}$
151	94	95	$29\frac{10}{11}$	$30\frac{5}{22}$	30	$30\frac{1}{4}$
152	96	97	$30\frac{6}{11}$	$30\frac{19}{22}$	$30\frac{1}{2}$	31
153	98	99	$31\frac{2}{11}$	$31\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{4}$	$31\frac{1}{2}$
154	100	101	$31\frac{9}{11}$	$32\frac{3}{22}$	$31\frac{3}{4}$	32
155	102	103	$32\frac{5}{11}$	$32\frac{17}{22}$	$32\frac{1}{2}$	$32\frac{3}{4}$
156	104	105	$33\frac{1}{11}$	$33\frac{9}{22}$	33	$33\frac{1}{2}$
157	106	107	$33\frac{8}{11}$	$34\frac{1}{22}$	$33\frac{3}{4}$	34
158	108	109	$34\frac{4}{11}$	$34\frac{15}{22}$	$34\frac{1}{2}$	$34\frac{3}{4}$
159	110	111	35	$35\frac{7}{22}$	35	$35\frac{1}{4}$
160	112	113	$35\frac{7}{11}$	$35\frac{21}{22}$	$35\frac{1}{2}$	36
161	114	115	$36\frac{3}{11}$	$36\frac{13}{22}$	$36\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{2}$
162	116	117	$36\frac{10}{11}$	$37\frac{5}{22}$	37	$37\frac{1}{4}$
163	118	119	$37\frac{6}{11}$	$37\frac{19}{22}$	$37\frac{1}{2}$	38
164	120	121	$38\frac{2}{11}$	$38\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{4}$	$38\frac{1}{2}$
165	122	123	$38\frac{9}{11}$	$39\frac{3}{22}$	$38\frac{3}{4}$	39
166	124	125	$39\frac{5}{11}$	$39\frac{17}{22}$	$39\frac{1}{2}$	$39\frac{3}{4}$

Conti-

Continuation

Seiten	Peripherien		Der wahre Durchmesser		Angenommener Durchmesser	
	1te Tab.	2te Tab.	1te Tab.	2te Tab.	1te Tab.	2te Tab.
	Zoll		Zoll		Zoll	
167	126	127	$40\frac{1}{11}$	$40\frac{9}{22}$	40	$40\frac{1}{2}$
168	128	129	$40\frac{8}{11}$	$41\frac{1}{22}$	$40\frac{3}{4}$	41
169	130	131	$41\frac{4}{11}$	$41\frac{15}{22}$	$41\frac{1}{4}$	$41\frac{3}{4}$
170	132	133	42	$42\frac{7}{22}$	42	$42\frac{1}{4}$
171	134	135	$42\frac{7}{11}$	$42\frac{21}{22}$	$42\frac{1}{2}$	43
172	136	137	$43\frac{3}{11}$	$43\frac{13}{22}$	$43\frac{1}{4}$	$43\frac{1}{2}$
173	138	139	$43\frac{10}{11}$	$44\frac{5}{22}$	44	$44\frac{1}{4}$
174	140	141	$44\frac{6}{11}$	$44\frac{19}{22}$	$44\frac{1}{2}$	45
175	142	143	$45\frac{2}{11}$	$45\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{4}$	$45\frac{1}{2}$
176	144	145	$45\frac{9}{11}$	$46\frac{3}{22}$	$45\frac{3}{4}$	46
177	146	147	$46\frac{5}{11}$	$46\frac{17}{22}$	$46\frac{1}{2}$	$46\frac{3}{4}$
178	148	149	$47\frac{1}{11}$	$47\frac{9}{22}$	47	$47\frac{1}{2}$
179	150	151	$47\frac{8}{11}$	$48\frac{1}{22}$	$47\frac{3}{4}$	48

Den angenommenen Durchmesser, welchen die letzte Rubric enthält, kann man nun zur Peripherie unter die Tabelle setzen, wo man alsdann gleichen Gebrauch, wie aus dem Umfange, für diesen Durchmesser, machen kann. Bey manchen Tabellen ist die Abweichung der Zolltheilcher merklich, weil sie im Durchschnitte zu Viertheile angenommen sind. Diesem Fehler wird aber jeder bey weniger Uebung, dem daran gelegen ist, leicht abhelfen können, indem man die Zahl des wahren Durchmessers ganz oben über die Peripherie setzen, und bey dem Gebrauch dieser

Ta-

Tabellen, durch Vergleichung den Betrag leicht ab oder zu thun kann.

Zur Bestimmung des Werths.

Die Tabellen von Herrn Forstverwalter Fabricius bestimmen auch zugleich von pag. 181 bis 188 den Werth, für jeden Cubicfuß von 3 bis zu 10 Kreuzer.

Dem Verfertiger des Baummessers noch eine kurze Uebersicht der Zeichnung, nach Tab. A.

Fig. 1. eine Platte von Messingblech, welche eine und einer halben Linie Dicke haben kann.

Fig. 2 ist die Pinnacid, auch von Messingblech, und zwar das oberste Plättchen und die Seitenplättchen können eine Linie dick, auch noch schwächer seyn; die untere Platte kann die Dicke Fig. 1 haben.

Diese Pinnacid zu verfertigen, nehme man ein Stück Blech, von zweyter Sorte, welches nach der Breite und Länge, drey Theile der Pinnacid ausmacht; dieses treibe man über ein Stück Eisen, — welches so eingerichtet ist, als man die Pinnacid hoch und breit haben will, — daß sie nach dem schon zu drey Theile zusammen gesetzt ist, und man nur noch die untere Platte Fig. 5 — wie auch die Plättcher Fig. 3 in a und Fig. 4 in c auflöthen muß.

Fig. 3 das Plättchen mit dem Wiesierloch von zweyter Dicke.

Fig. 4 und Fig. 6, die Plättcher mit Schuber, wovon man sich eines wählen kann, haben die erste Dicke; weil der Schuber in schwächerm Blech nicht so gut anzubringen ist.

Fig. 5, die untere Platte der Pinnacid, welche statt vorgeschriebener Pinnacid schon für sich allein genug

nung ist, wenn das Plättchen Fig. 6, und das Plättchen Fig. 3, wie diopter, in c und a aufgestellt sind, wie die Fig. 5 zeigt. Diese Platte ist von erster Dicke.

Fig. 7, die Schraube d, womit man die Pinnacid und die Platte Fig. 1 miteinander in dem Puncte d verbindet, ist von Messing.

Fig. 8, die Schraube h, womit man beym Visiren, die Pinnacid nach Gefallen feststellen kann, ist von Eisen.

Fig. 9, ist ein 5 bis 6 Fuß hoher Stock mit Knopf und Stachel, worauf das Instrument beym Gebrauch mit seinem Stift oder Fuß K in das Loch p gestellt wird, wo man es, nachdem ihm die rechte Richtung gegeben ist, mit der Schraube u feststellen kann.

Alles stehet nach der Eintheilung des Baummessers, in seiner ganzen Größe abgebildet da, bis auf den Stock Fig. 9, welcher gerade in 5 — oder wie man ihn höher oder niedriger haben will — in mehr oder weniger Füße eingetheilt wird, nach dem Maas wie man messen will, wo man ihn immer als Maasstab brauchen kann, und weiter keine Stange oder Leine, zum Messen, nöthig hat.

---

2. Ueber

2. Ueber den Zustand und die forstliche Behandlung des Neuenbürger Oberforstes im Wirtembergischen Schwarzwalde, von Hrn. Reichsgrafen von Sponeck (ehemaligem Wirtembergischen Oberforstmeister zu Neuenbürg und jezigem außerordentlichen Professor der Forstwissenschaft zu Heidelberg) *).

Der Wirtembergische Schwarzwald, welcher in 3 Oberförste eingetheilt ist, nemlich

a) in den Freudenstätter
b) Altenstaiger
c) und Neuenbürger,

enthält eine große Strecke meist an einander hängenden beinahe lauterer Nadelwälder, und ist in physischer, geographischer und forstlicher Hinsicht ein äußerst merkwürdiger Theil des Churfürstenthums Wirtemberg.

Kein reisender Forstmann hat bisher denselben betreten, ohne seine Bewunderung in mehreren Hinsichten mitzunehmen.

Es ist aber schlechterdings nothwendig, um richtig beschreiben, richtig beurtheilen und richtig bestimmen zu können, daß man den Schwarzwald nicht nur Wochen und Monate bereist, sondern man muß Jahre lang mit Fleiß und Vorkenntnissen beobachten, Erfahrung anstellen — und einen solchen ausgebreiteten Wir-

*) Gegenwärtiger Auffaz, welchen ich der Freundschaft des Herrn Verfassers verdanke, wird nicht nur dem Forstmanne von Beruf, sondern auch einem jeden Reisenden, welcher nur ein Liebhaber der Waldungen überhaupt ist, sehr willkommen und belehrend seyn, und sehr leid ist mirs, daß derselbe, durch meine bisherige Kränklichkeit veranlaßt, erst jezt ins Publikum kommen konnte.

Gatterer.

Wirkungskreis haben, daß dieser Zweck zu erreichen möglich ist.

Ich lebte 7 Jahre als ausübender — verwaltender Oberforstbeamter auf dem Schwarzwald, und zwar mehrere Jahre im Altenstaiger und die übrige Zeit im Neuenbürger Oberforst. — Meine Freunde und Collegen im Ausland haben mich aufgefordert, wenigstens denjenigen Oberforst — welcher leztmals meiner Pflege und Verwaltung besonders übergeben war, in obiger Hinsicht zu schildern *). Und ich entspreche diesem Aufruf um so eher, als dadurch mancher Forstmann, der diese Gegend nicht kennt, eine Aufklärung — erhält.

Ein anderer, der zwar diese Gegenden bereist, aber nur kurze Zeit — von Vorurtheilen zurück gebracht — und endlich das Forstpublicum — belehrt wird: Daß in Wirtemberg, vorzüglich in neuesten Zeiten, nach guten aufs Locale des Schwarzwalds passenden Grundsäzen — was die Behandlungsart betrift — verfahren wird.

Der Neuenbürger Oberforst enthält

52,000 Morgen **) herrschaftliche oder sogenannte Kameralwälder

28,000 dergleichen zum Kirchengut ***) und

34,000 dergleichen Gemeinden und einzelnen Personen gehörig.

Das

*) Herr Forstrath Jäger zu Stuttgard hat über den Freudenstätter Oberforst in Hinsicht auf dessen Behandlungsart im Forstjournal und zwar Ersten Bands Erster Hälfte einen Aufsaz geliefert.

**) Zu 150 16schuhigen □ Ruthen gerechnet. Es sind hier runde Zahlen angenommen, es beträgt bei jeder Abtheilung noch etwas über das hier angegebene Meß.

***) Davon liegen aber nur etwas über 20,000 Morgen eigentlich im Oberforst: weil von der Forstverwaltung Hirschau gegen 7 bis 8000 Morgen jenseits dem Nagoldfluß gegen den Leonberger Oberforst liegen.

Das Nadelholz ist im ganzen Oberforst sehr prädominirend. Weißtannen und Forchen sind die meisten Bestände. Rothtannen sehr wenig und meistens mit etwas Weißtannen gemischt; in Hofstetter Huth sind am meisten — und denn noch in der Wildbader, Liebenzeller, Sprollenhäuser und Röthenbacher südlich gelegene Berge in ansehnlichen Strecken bestehen aus Eichwäldern. — Die Weißtannen Bestände sind oft und in großen Abtheilungen mit Rothbuchen mehr oder weniger gemischt.

Reine Laubwälder sind nicht in großen Strecken anzutreffen, überhaupt im Verhältniß mit dem Ganzen, wenig.

Es befinden sich selten kleine Birkenwälder — und nicht viele gemischte Waldungen in dieser Gegend, als z. B. bei Calw.

Die rauhe Ulme, der weinblätterige Ahorn befindet sich in manchen Gegenden mit der Weißtanne gemischt, doch nicht in großer Anzahl; gar selten Ein spizblätteriger (Acer platanoides).

In der Kirchenräthlichen Forstverwaltung Hirschau befinden sich theils Orten ziemlich viele rauhe Ulmen unter dem Nadelholz. Z. B. an der Hirschauer Staig.

Reine Rothbuchenwälder sind eigentlich wenige vorhanden, geringe Districte, wo sie prädominirend ist, aber mehrere.

Beinahe der ganze Oberforst ist bergigt, im Ganzen sind nicht viel Ebenen vorhanden — mit Ausnahme der Schwanner Huth.

Ein großer Theil, wie die Enzklösterlens, Wildbader und Hofstetter Huthen oder Revieren auch die Kalmbacher enthalten eigentliche hohe rauheste Gebirge; voll Felsen und große Steine an den steilen Abhängen.

In den rauhesten und höchsten Abtheilungen befinden

finden sich mehrere zum Theil sehr ansehnliche Sümpfe oder hier sogenannte Missen — welche bald ganz holzlos — oder doch nicht gut bestanden sind, vorzüglich in Hinsicht auf die Vollkommenheit der Stämme oft gar wirkliche Seen. z. B. der bekannte Wilde in der Wildbader Huth.

Das Clima ist in den meisten Gegenden sehr rauh. — Es ist gewöhnlich 6 Monate Winter, 2 Monate Frühling, 2 Monate eigentlicher oft außerordentlich heißer Sommer und 2 Monate Herbst. Im Monat Juni fällt oft auf den Gebirgen noch Schnee und Ende October schon wiederum. Demungeachtet ist die Vegetation außerordentlich. — Jahrstriebe von Weißtannen und Forchen zu 2½ bis 3 Fuß länge sind gar nicht selten.

Der Boden ist zwar der Mischung der Theile nach ziemlich verschieden — doch überall mit vielem Sand gemischt — welches für die Nadelhölzer besonders zuträglich — mittägige Bergabhänge sind felsigt — überhaupt mager, besonders solche, wo wenig Holz steht.

Die Ebenen auch viele mitternächtige Abhänge haben guten Boden, obenauf eine Schichte Damerde, mehr oder weniger, je nachdem viel oder wenig Laubhölzer besonders Rothbuchen darauf stehen, und je nachdem viel Holz darauf verfault ist; unter diesen Schichten — Sand; — und unter diesen meist Letten. Auf den höchsten Gegenden ist der Boden missigt, torfartig — mit weniger Sand gemischt — im Ganzen mager, für eine gute gesunde Vegetation nicht tauglich. Wo das Laub liegen bleiben und verfaulen kann, ist der Holzwuchs bei jeder Lage gut. Man darf den Saz annehmen: — daß so lang noch Holz auf dem

Schwarzwald in den Wäldern verfault *), so lang wird eine gute Vegetation — und große Vollkommenheit der Stämme theils Orten statt haben — und wenn dieses aufhört — und z. B. kein Laub und Holz mehr liegen bleibt — so wird ein großer Unterschied sich zeigen. Meine besondere Beobachtungen dießfalls überzeugen mich vollkommen von der Wahrheit desselben.

Diesen Oberforst durchfliessen mehrere Flüsse

1) Die Nagold an der östlichen Grenze; in der Richtung von Mittag gegen Mitternacht, welche im Altenstaiger Oberforst bei Besenfeld entspringt.

2) Die große Enz, welche ihren Ursprung im Altenstaiger Oberforst, bei der Gumpertscheuer-Mühle unterhalb dem Wald Spielberg — nimmt — und

3) Die kleine Enz, welche ebenfalls im Oberforst Altenstaig Simmersfelder Huth beim sogenannten Zugbronnen hervorkommt, an der Grenze gegen diesseitigem Oberforst, Hofstetter Huth.

Diese 3 Flüsse haben eigene, ganz vortrefliche Floßeinrichtungen, so daß man stärkstes Holländer-Plöcher- Bau- und Scheiterholz jährlich in Anzahl darauf verflößt. —

Gut angebrachte Schwellungen oder hier sogenannte Wasserstuben; — eigene Anbindstätten, zum Einbinden des Holländer Holzes, Schlagstuben genannt; — und viele andere dahin gehörige Einrichtungen rc. rc.; geben diesem Betrieb eine große Vollkommenheit.

Die

*) Darunter verstehe ich aber nur Stöke; — Reisach; schon halb verfaultes Holz; sehr knotigtes in Klözen, welches nicht wohl zu spalten und zu Scheitholz zuzurichten ist; stehend dürr gewordene Stämme.

Die Wassergebäude auf der grosen und kleinen Enz, und der darein sich ergiessenden Nebenbäche, worauf allenfalls Scheiterholz geflößt werden kann; zur Deutlichkeit vom Ursprung bis zu der Neuenbürger Wasserstube als der lezten, ehe die Enz ins Badische fließt — angegeben — sind im Neuenbürger Oberforst folgende:

A.) Große Enz:

1) Die Gumpertscheuer Wasserstube kaum 60 Schritt vom Ursprung der großen Enz, die rechte Seite im Oberforst Altenstaig, die linke im Oberforst Neuenbürg.

2) Die Mayenstube, eine starke halbe Viertelstunde unterhalb der vorhergehenden oben an der Petersmühle, eben so gelegen wie die erste, weil die Enz in dieser Gegend die Forstgrenze ausmacht.

3) Die Hirschwasen=Stub beim Hezelhof, Altenstaiger Oberforsts und Salbeienteich Neuenbürger Oberforsts, eine halbe Stunde von der vorhergehenden entfernt.

Der herrschaftliche Scheiterholz=Rechen beim Disters=Wasen Neuenbürger Oberforsts, Enzklösterlens oder Sprollenhäuser Huth. ½ Stund Entfernung.

4) Die Strobelstube unterhalb am Strobelwald, Neuenbürger Oberforsts, Hofstetter Huth. ½ Stund Entfernung.

5) Die Lautenhöfer Wasserstube beim Lautenhof, Wildbader Huth, Neuenbürger Oberforsts. 1½ Stund Entfernung.

6) Der Böhmliswaag bei der Böhmlis-Säg-mühle einige 100 Schritte von dem Dorf Kalmbach, bei dem Zusammenfluß der großen und kleinen Enz, in Kalmbacher Huth, Neuenbürger Oberforsts. 1½ Stund Entfernung.

7) Die Höfemer Wasserstub bei dem Dorf Höfen, auf der rechten Seite in Langenbrander, und auf

der linken Kalmbacher Huth gelegen, Neuenbürger Oberforsts. ¾ Stund Entfernung.

8) Die Neuenbürger Wasserstube, eine Stunde von vorhergehender gelegen, auf der rechten Seite Langenbrander, auf der linken Schwanner Huth, auf eine Viertelstunde Entfernung von der Stadt Neuenbürg.

B.) Die kleine Enz enthält:

1 et 2) In der sogenannten Neubäch unfern dem Ursprung der kleinen Enz, zwei Wasserstuben bei einander, die Neubäch Stuben genannt. Hofstetter Huth.

3) Die Sägwasen Stube, oberhalb der Rehmühle, eine halbe Viertelstunde von der vorhergehenden gelegen. Hofstetter Huth.

4) Die Schleifwasen Stub, eine Viertelstunde von der Sägwasen Stub entfernt, Hofstetter Huth.

5) Die Langeker Wasserstub, eine Viertelstunde von der vorhergehenden, Hofstetter Huth gelegen.

6) Die Agenbacher Sägmühl Wasserstub, ebenfalls eine Viertelstunde von der Langeker entfernt; auf der linken Seite Hofstetter Huth, auf der rechten Naißlacher Huth.

7) Die Brühlwasserstube, ebenfalls eine Viertelstunde von der lezten entfernt, mit gleicher Lage den Huthen nach mit dieser.

8) Das Schlagstüble oder die Anbindstatt bei dem kleinen Enzhof. Eine halbe Stunde von der Brühlstube entlegen; auf der linken Seite in Wildbader Huth, auf der rechten Naißlacher Huth.

9) Die Sätiger Wasserstube, eine Viertelstunde von der lezten entfernt, in Kalmbacher Huth auf beeden Seiten.

Auf dem Rollwasser beim Lautenhof, Wildbader Huth, wurde ehmals viel Scheiterholz durch einen hölzernen Kanal (wozu ehmals ganze Holländer-Tannen,

nen, ausgehölt, gebraucht wurden) geflößt, nunmehr aber ist derselbe fast ganz abgegangen, weil auch das Scheiterholz in den nahgelegenen Waldungen zum verflössen sehr abgenommen hat. Die Entfernung von der Floßstraße beträgt ¼ Stund vom Anfang gerechnet, bis dahin, wo es in die große Enz lauft.

Auf dem Rohnbach in der Sprollenhäuser Huth ist mit Beihülfe einer großen Wasserstube schon vieles Scheiterholz in die große Enz geflößt worden. Die Entfernung beträgt eine halbe Stunde.

Auf dem sogenannten Würzbächle, welcher Bach seinen Ursprung bei dem Dorf Würzbach nimmt, wurden einmal ungefehr 100 Klafter Scheiterholz im Frühjahr mit dem Schneewasser in die kleine Enz verflößt eine starke halbe Stunde weit — dieser Bach fällt auf der rechten Seite in die kleine Enz.

Es ist kaum glaublich, wenn man einen versichert, daß auf einem Bach, wie die kleine Enz ist — welche des Sommers theils Orten kaum 4 Schuh breit ist und 3 bis 4 Zoll tief Wasser hat — ganze Holländer Flöze nicht nur eingebunden — sondern auch bei sehr vielen Krümmungen in seinem Lauf mehrere Stunden weit bis in die große Enz verflößt werden. Wovon Stämme von 80, 90 bis 100 Schuh Länge und noch 16, 20 bis 24 Zoll am Zopf- oder dünnen Ende gewöhnlich sind.

4) Die Eyach ein an der Badischen Grenze gegen dem Wirtembergischen, und zwar eigentlich noch im Badischen selbst entspringender ziemlich starker Bach, wird ebenfalls zum Flössen benuzt, und hat zu diesem Zweck besondere Einrichtungen; auch ist seit 1804 ein neuer Holzfang-Rechen eingerichtet worden, vorzüglich zur Sicherheit, daß bei großem Wasser das Scheiterholz zum verflössen in die herrschaftlichen Holzgärten zu Vaihingen und Bissingen bestimmt, nicht hinweg geschwemmt werden kann, wie der Fall sich vor dieser Einrichtung einmal ereignet hat; er steht ungefehr 200

 Schritt

Schritt unter der Herrschaftstube. Dieser Bach durchfließt den Oberforst in mehreren gekrümmten Richtungen von Abend gegen Morgen 2 Stunden weit — und fällt unfern dem Dörfchen Höfen eine Stunde von Neuenbürg in die große Enz.

Die Wasserstuben an der Eyach von der Bratenau bis an den Einfluß in die Enz sind folgendermaßen stationirt.

1) Die Lehmännische Stube liegt gleich unter dem Lehmannshof.

2) Die Schlangwiesenstub liegt oben an der Naßkittel Säqmühle in Wildbader Huth.

3) Die Mißles Grundstub liegt etlich 100 Schritt unter dem Salmlesgrund am Schwabhäuser Berg.

4) Die Herrschaftstub liegt ungefehr 200 Schritt unter dem Herrschafthof.

Auch sind 3 sogenannte Schlagstuben zu Anbindung des Holländer-Holzes vorhanden, die erste unten am Hummelberg oberhalb dem Salmlesgrund, die zweite an Salmlesgrund, die dritte beim Herrschafthof.

Auf der Eyach wird jährlich von allen Gattungen Holz geflößt, sowohl aus Kameral- als auch Kloster Herrenalbischen und Badischen Waldungen *).

Noch wird Scheiterholz im Frühjahr bei Abgang des Schnees, ohne besondere Einrichtung auf dem Mühlbach in der Enzklösterlens Huth oder Revier geflößt; und späterhin mit Wasser aus dem auf dem höchsten Gebirg in der Gegend befindlichen Holloher See. Dieser Bach fließt von Abend gegen Morgen bei kurzem Lauf in die große Enz.

Holz-

*) Die Angabe der Entfernungen jeder Wasserstube von der andern hat den Zweck, um sich besser von dem Nuzen und der Nothwendigkeit derselben, und von der Möglichkeit, großes und vieles Holz aller Gattungen darauf verflössen zu können — zu überzeugen.

A. d. V.

Holzrutschen oder Holzriesen zum Scheiterholz, giebt es im Neuenbürger Oberforst zweierlei Gattungen.

A.) Entweder von 15 bis 18 Fuß langen und 6 bis 8 Zoll dicken Stangen, in eine halbzirkelförmige Vertiefung, ungefehr 4 Fuß weit offen, zusammengefügt; diese sind von beträchtlicher Länge, und enthalten oft über 100 Abtheilungen des Ganzen, wenn die Rieß, wie die Neuste im Kloster Herrenalbischen Wald Roßberg einem hohen Berg ganz herab von oben bis unten sich erstreckt. Diese Einrichtung geht meistens in die Nähe der Floßstraße oft ganz hinein. Im ersten Fall giebt das Holz große Rißhaufen, von welchen beim Verflößen das Holz Scheiterweiß eingeworfen wird. — Im andern Fall wird das Holz unmittelbar in den Floßbach geworfen; aus der Rieß und durch die Rieß, wenn eine künstliche Schwellung des Wassers vorher da angebracht wird, wo es hineinfällt. — Wenn eine gewisse Quantität in der Schwellung sich befindet, so wird solche geöffnet, und dieses verflößt, auf einen gewissen andern Plaz — und dieses so lang fortgesezt, bis alles bei dem Rieß oben vorräthige Holz diese passirt hat.

1) Wenn sehr vieles Scheiterholz und

2) mehrere Jahre nach einander verflößt wird; so hat diese, an Holz wegen der Menge desselben ziemlich kostbare Vorrichtung statt — und bleibt

3) Sommer und Winter stehen. Und wenn kein Holz mehr darauf gebracht werden kann, so wird nach dem lezten Gebrauch dieselbe zu Scheiterholz aufgehauen und auch mit dem andern verflößt. — Dieses geschieht mit Schlitten beim Schnee, oder durch folgende Einrichtung.

(Es werden ½ Klafter auf Einmal in die oberste Oeffnung der Rieß eingeworfen.)

B.) Oder von sogenannten Zweilingen (2 Zoll dicke Sägwaar) welche ebenfalls zu einer Hölung oder Vertiefung unter einem bald mehr oder weniger stum-

pfen Winkel zusammengefügt werden. Es wird nur Ein Scheit auf einmal eingeworfen.

a) Diese Einrichtung hat statt, wenn nur geringe Quanta Scheiterholz geriesst werden,

b) Wenn die Riess nicht lang gemacht werden darf,

c) wenn wegen zu steinigtem Terrain kein Weg gemacht werden kann. Und wird alle Jahr nach gemachtem Gebrauch wieder eingerissen, und die noch brauchbare Stücke zu gleichem Zweck — aufgehoben.

Dieser Oberforst ist in 10 sogenannte Huthen oder Reviere eingetheilt, welche

a) in Hinsicht auf Grösse dem Flächeninnhalt nach,

b) Menge der Herrschaft- oder sogenannten Kameralwäldern

c) Kirchenguts- Commun- und Privatwäldern sehr verschieden sind.

Die Namen derselben sind zugleich die Wohnörter der Förster:

Schwann, Schömberg, Langenbrand, Liebenzell, Kalmbach, Hoffstetten, Naislach, Wildbad, Enzklösterle (oder Sprollenhaus), Zavelstein (oder Röthenbach).

So hat z. B. die Wildbader Huth allein 14,000 Morgen Kameral- und keine andere Waldungen.

Da die Zavelsteiner und Naislacher nur 66 und 61 Morgen dergleichen haben, hingegen desto mehr Gemeinds- und Privat- leztere auch viele Kirchenguts-Wälder.

Ueberhaupt hat jede Huth nachstehende Morgenzahl Kameralwälder:

Kalmbach . .	6,273	Wirt. Morgen.
Hoffstetten . .	7,465	
Langenbrand .	4,797	
Liebenzell . .	3,946	
Naislach . .	61	

Röthen-

Röthenbach .	66	Wirt. Morgen.
Schömberg .	3,123	
Schwann . . .	5,658	
Sprollenhaus .	6,870	
Wildbad . .	14,050	
Summa	52,310 Morgen.	

Ehmals bestand dieser Oberforst aus 2 Forstmeistereien, nemlich der zu Wildbad und der zu Liebenzell — noch steht in lezterem Ort das Haus, wo ehmals der Forstmeister wohnte, ist aber nun schon lange an einen Privatus verkauft.

Jeder Huth ist ein sogenannter raisiger oder reitender Förster vorgesezt, und Einer darunter ist wirklicher Oberförster — mit einer Geld- und Naturalienzulage. Vor einigen Jahren hat der zu Schwann den Charakter auch als Oberförster bekommen.

Die meisten dieser Förster, als der zu Enzklösterle, Kalmbach, Hofstetten, Schwann, Liebenzell, Wildbad, Langenbrand, haben besondern Gehalt auf Einen Jägerpursch, welche sie, jeder Einen halten müssen.

Ferner bestehen Zwei sogenannte Scharfschüzen, welche aus der Oberforstamtskasse mit täglichen 24 kr. bezahlt werden, welche vorzüglich wegen Wilderei-Excesse aufgestellt sind, und welche der Oberforstmeister nach Gutdünken in Huthen auf gewisse Zeit verlegt, oder auch nur verschickt; müssen aber doch auch andere Wald-Excesse dem Oberforstamt zur Bestrafung angeben; meistens befinden sich diese beede in den Wildbader, Kalmbacher und Schwanner Huthen.

Ausser diesen hat jeder Förster noch 1 oder 2 sogenannte Vorsucher oder Straifer (Waldläufer), welche von dem Oberforstmeister nach Umständen ohne weiters ernennt und wieder abgeschafft werden, mit Ausnahmen derer, welche besondern Gehalt von der Herrschaft beziehen an Holz und Geld. Die meisten haben aber nichts als die Personalfreiheit, z. B. von Botenlaufen,

laufen, Jagen rc. rc. und die Drittel von denjenigen Strafen, wovon sie die Frevler bei Oberforstamt anbringen — und viele sind davon zugleich Holzhauer. Alle sind besonders beeidigt auf verschiedene Punkten.

Seit einigen Jahren ist ein geringes Commando von den Churfürstlichen Fußjägern, zu Abtreibung der Wilderer in mehreren Huthen verlegt — welche aus der Oberforstamtskasse während ihrer Anwesenheit und zwar der Premierjäger mit 24 kr., der gemeine Jäger mit 20 kr. täglich bezahlt werden — welche zugleich auf alle Wald-Excesse sehen.

Ferner besteht ein herrschaftlicher, besonders besoldeter sogenannter Holzmeister, welcher die besondere Aufsicht über das zum herrschaftlichen Enz Scheiter-Floß bestimmte Holz führt; bei dessen Erhauung, Aufsezen, Abführen und Verflößung seine Dienste thut; nebenbei auch manchmal nach Auftrag der Entreprenneurs die Holzhauer nach ihren von ihm bemerkten Arbeiten — ausbezahlt, wofür er noch eine besondere Belohnung von ihnen bezieht.

Diese Stelle ist seit 2 Jahren unbesezt, und soll erst dann wieder besezt werden, wann mehreres an Scheiterholz in Kameralwäldern für den herrschaftlichen Enz-Floß erhauen werden wird.

Es befindet sich etwas Schwarz-Wildpret, — auch Roth-Wildpret im Oberforst — (in einer Huth der Zavelsteiner etwas Tann-Wildpret) — und ziemlich viel Rehe, und in einem Theil der Schwanner und Langenbrander Huth auch Hasen, — Auerhühner, Haselhühner, — in allen Huthen. Erstere Gattung vorzüglich in Hofstetter, Naißlacher, Wildbader und Sprollenhäuser Huth.

Von jeder Huth befinden sich in einem, im Jahr 1763 verfertigten geometrischen Rißbuch — die herrschaft-

schaftlichen oder sogenannten Kameralwälder vor — worinn — was selten, ich glaube einzig ist —

1) Die Größe jeden einzelnen Walds.
2) Seine Grenzen überhaupt.
3) Die Steine besonders.
4) Der Bestand der Mischung der Holzgattungen nach.
5) Der Boden.
6) Die Holz- Trist- und andere Gerechtigkeiten, und sogar
7) Die Anzahl der Innwohner und ihre Gewerbe und Handthierungen nach Städten, Flecken, Dörfern und Höfen — beschrieben sind. Welch lezteres dem Forstmann besonders auch wichtig ist.

Ein ungefehrer Forstetat von 1778, die Beschreibung der Wälder nach Namen, Größe, Bestand, Boden, Lage, und was jährlich aus jeder Huth insbesondere an allerlei Holzgattung abgegeben werden konnte, ist zwar auch vorhanden, aber nun nicht mehr ganz brauchbar; weil

a) sich der Bestand der Wälder,
b) die Bevölkerung,
c) die Gewerbe der Insassen verändert,
d) neue Einrichtung nach besondern Rücksichten aus neuern Forstgrundsäzen fliessend — gemacht — dieses hindern und oft zwecklos machen.

In diesem Oberforst befinden sich dermalen 33 Säg- oder Schneidmühlen, welche bisher aus Kameralwäldern mit Plöcherholz versehen worden, und 12 dergleichen, welche aus Gemeinds- Privat- und Kirchenguts-waldungen ihren Bedarf erhielten. Eine ungeheure Anzahl!

In

In der Langenbrander Huth befinden sich mehrere sehr ergiebige Eisengruben, mitten in Kameralwäldern, auch einige in daran stossenden Neuenbürger Stadtwäldern, wozu einiges Holz zum Grubenbau jährlich abgegeben wird, aber nicht von Belang. 50 Stämm allerlei Bauholz und 20 Stück Plöcher ist im Durchschnitt das gewöhnliche.

Es befinden sich dermalen in der Enzklösterlens, Hofstetter und Wildbader Huth: 5 Theerschwelereien — hier zu Land Schmierbrennereien genannt — in Herrschaftwäldern dieser Huthen, und 2 in Gemeindswäldern von Wildbad und Würzbach. Von ersteren wird jährlich als Locarium 30 bis 36 fl. und von leztern Recognitionsgeld 3 fl. jährlich zur Oberforstamtskasse eingezogen.

Köhlereien sind nicht im Grossen anzutreffen, und die wenigen Pläze — was Kameralwälder auch Kirchengutswälder betrift, beinahe alle ausserhalb Walds — in Gemeinds- und Privatwäldern trift man noch in den Wäldern selbst Verkohlungspläze an, die Feuerarbeiter brennen ihren Bedarf manchmal selbst, und in einigen Huthen werden Kohlen zum Verkauf an Hüttenwerker doch nicht in Menge und nur in geringern Meilern von 6 — 8 — 10 Klafter nahe bei Dörfern — gebrannt.

An Harzwälder befindet sich nur Einer dergleichen in den Kameralwäldern der Hofstetter Huth der sogenannte Schloßberg von ungefehr 100 Morgen, welcher schon gegen 20 Jahre angerissen ist. — Einige Privati besizen in der nemlichen Gegend auch dergleichen, aber von geringer Morgenzahl.

In

In der Schönberger Huth befindet sich ein Kameralwald, Moos genannt, eine ansehnliche Strecke von feinem Torf auf 10 Schuh Tiefe — womit in neuesten Zeiten Proben im Kleinen mit Stechen desselben gemacht worden sind.

In der Enzklösterlens Huth besteht seit dem Sommer 1803 eine Sauerkleesalz-Fabrik, wozu der Sauerklee Oxalis acetosella Lin. aus der Hofstetter, Wildbader und Enzklösterlens Huth an besonders dazu erlaubten Waldpläzen gegen ein jährliches Concessionsgeld von 20 fl. ersammelt werden darf; und in der Langenbrander Huth ebenfalls zu Kapfenhardt Eine; wozu in der Langenbrander, Liebenzeller und Schömberger, Kalmbacher und Schwanner gesammelt wird, welche 30 fl. jährlich einträgt.

Eine eigene, und zwar zünftige Gattung Menschen, Hölzerschneider genannt, verfertigen vorzüglich die Hölzer zu Schuhen vor Weiber und Mädchen, auch Schaufeln ꝛc. ꝛc. von hartem Rothbuchenholz.

Die Kübler — Siebmacher, oder wie sie hier zu Land genennt werden, Sargenmacher, arbeiten in diejenige Gegend des Landes, wo kein Nadelholz wächst — in diesem Holz, und verschicken ihre Kunstproducte davon in ansehnlicher Menge.

Noch sind Ziegeldächer nicht allgemein und blos in Städten, selten in Dörfern, allgemein eingführt; die Häuser werden mit Holz oder sogenannten Dachbrettern bedeckt. Theils weil der Transport der gebrannten Waare zu entlegen und kostbar für manche Gegend und Oerter; theils weil die Sturmwinde einem solchen Dach — wenn die sogenannte Dachretter (Stämme zu 25 — 30 Fuß Länge und 6 — 8 Zoll Dicke an deren Ende) — gut angebracht sind, weniger schaden. Theils weil ein solches Dach wärmer ist,

und

auch zu Sparren-Holz weniger und geringere Gattungen Holz brauchbar sind, und endlich weil solches im Ganzen weniger kostet und von vielen Menschen gemacht werden kann.

Die Flößer machen eine ansehnliche Anzahl Menschen im Oberforst aus; ihre Eintheilung ist in sogenannte Geipäne oder Gespanschaften zu 6, 7 — 8 Mann. Es mögen dermalen über hundert und fünfzig seyn.

Die Holzhauer sind auch sehr zahlreich und werden
a) in Holländerholz — *)
b) Faßtaugen —
c) Plöcher oder Klöz —
d) Gemein Floßholz —
e) Scheiterholz — und
f Aichen Stück-Holzhauer
eingetheilt — und müssen besonders gelernt werden, weil diese Arbeiten — Pünktlichkeit, besondere Vortheile — und Kunst erfordern. Alle sind auf besondere Punkte beeidiget.

Manche Städte und Dörfer, sogenannte Weiler **) und einzelne Höfe haben wichtige Holzgerechtigkeiten in Herrschaftwäldern zu geniessen. Die Stadt Wildbad z. B. erhält ihr benöthigtes Brenn- und Bauholz auch Reparationsholz ganz unentgeldlich, welches der Zeit jährlich die ansehnliche Summe von 2500 Klafter

*) Hierunter werden diejenigen verstanden, welche die tannene Holländerstämme um- und behauen. An sogenannten effectiven Holländer Tannen Meßbalken (Meß 70ger) Holländer Dickbalken und Kreuzbalken. A. d. V.

**) So nennt man hier zu Land kleine Dörfer, welche aus 6 bis 8 auch 10 Wohnungen bestehen.

ter Brennholz (zu 6 Fuß) Holz 6 Fuß weit und 4 Fuß Scheiterlänge (oder Tiefe) gerechnet, und 3 — 400 Stamm allerlei Bauholz beträgt. Ausserdem erhält die Stadtsägmühle noch 150 Sägklöze das Stük für 4 Kreuzer, ebenfalls jährlich.

Das mittelmäßige Dorf Höfen in der Kalmbacher Huth bekommt jährlich 300 Klafter Brennholz, und zwar 200 aus der Kalmbacher und 100 aus der Langenbrander Huth, und bezahlt dafür per Klafter drei Heller, und alles Bau- und Reparationsholz dem Stamm nach für eben den Preiß.

In der Hofstetter Huth bekommen 3 Weiler ihr Brenn- und Bauholz unentgeldlich.

Die Innsassen der Liebenzeller Huth mit Einschluß des Städtchens erhalten jährlich unter dem Namen Gnadengabholz jeder Burger der einen eigenen Rauch hat — um mich des Ausdrucks des Forstlagerbuchs zu bedienen, der Zeit 1½ Klafter in dem sehr mäßig helftigen coursirenden Huthspreiß dermalen à 45 Kreuzer per Klafter Tannenholz.

Die vormals herrschaftlichen, nun als verkauft — Privat-Sägmühlen erhalten meistens ihr Holz zu neuen Bauten dazu umsonst.

In der Schwanner Huth erhalten mehrere Dörfer ihr Bau- und Brennholz in ansehnlichen Quantis umsonst und zwar aus gewissen bestimmten Wäldern.

Besonders erhält das Dorf Konweiler aus einem bestimmten Gerechtigkeitswald noch jährlich jeder Burger 2 sogenannte Wahlbäume, von der Stärke des Holländer Holzes mit Ausschluß der effectiven Tannen — neben dem Brenn- und Bauholz — unentgeldlich.

Blos in Städten sind die Ziegelhütten allgemein, selten in Flecken und Dörfern; die Häuser und Scheunen (Speicher) werden meistens mit Holz oder sogenannten Dachbrettern bedeckt.

Die jährlichen Besoldungen betragen dermalen im ganzen Oberforst 426 Klafter (meist) an buchenem Brennholz.

Waldgerechtigkeiten und zwar nach altem Ausdruck: mit gehörntem und ungehörntem Vieh, sind in allen Huthen vorhanden und stehen einer guten Forstwirthschaft oft im Wege.

Die Viehzucht wird sehr stark betrieben, und ist als die wichtigste Nahrungsquelle der Bewohner anzusehen. Vorzüglich auch deßwegen, weil der Transport des Holzes aus den Wäldern an die Flozstraße und andern Orten vieles einbringt.

Schaafe sind nicht viele vorhanden, und auf ihre Zucht wird im Ganzen wenig gesehen.

Schweine aber sind in großer Anzahl vorhanden, und theils Orten ein besonderer Handel mit getrieben, auch ihre Nachzucht sehr gut besorgt. Ein geringes Dorf kann deren 100 bis 150 Stück haben, welche theils mit Gerechtigkeit, theils auch blos nach Oberforstamtlicher Erlaubniß, zu gewisser Jahrszeit in die Waldungen getrieben werden. Auch Ziegen oder in Schwaben sogenannte Gaisen sind in Anzahl anzutreffen, welche aber in besondere angewiesene steinigte Abhänge der Berge, wo viel Pfriemen Spartium scoparium wachsen, und die gemeine Halde — auch alte Eichen stehen, getrieben werden, und welche leider! (als Forstmann gesprochen) wegen der ärmsten Klasse der Bewohner, welche keine Kühe zu erhalten im Stande sind — nicht ausgerottet werden können!

Die Bevölkerung des Oberforsts ist in Hinsicht auf die Waldungen sehr beträchtlich, und fällt nach der Seelenzahl zwischen 21 und 22,000. Welche in 4 Städtchen, und in 68 Flecken, Dörfern und Weilern, auch vielen einzelnen Höfen und Mühlen wohnen.

nen. Für diese Anzahl Menschen zum Bedarf werden jährlich aus Kameralwäldern ungefehr 5,000 Klafter Brennholz, 3,000 Sägklöz, 4,000 Stämme Bau- und Flozholz; im ganzen Oberforst aber mit Ausschluß der Kirchenguts wälder 12,000 Klafter Brennholz, 9 bis 10,000 Bau- und Floßholz, 4,000 bis 4,500 Sägklöze abgegeben.

Das sogenannte Felderbrennen ist eine für die Waldungen schädliche — im Ganzen wichtige Gewohnheit. Die hier wuchernde Besen-Pfriemen, Spartium Scoparium; gemeine Heide, Erica vulgaris; vorzüglich die Quecke, hier Weißwurzel genannt, Triticum repens ꝛc. ꝛc. samt dem Umstand, daß die Leute, weil die Stallfütterung nicht eingeführt ist — wenig Dünger machen.

Das anererbte Vorurtheil — und der Fall, daß dieses Brennen bei Kraut (Kohlarten), Rüben, Flachs, Hanf, Gersten, wenn es gedeihen soll, nothwendig ist, erhalten dieses Verfahren und zwar auch zum Ueberfluß bei andern Feldfrüchten als die vorangezeigten. Hiezu wird allerlei schlechtes Holz auch gerodetes Stockholz klein gespalten, vorzüglich aber die geringen Aeste und das Reisach von Tannen gebraucht; auch von andern Holzarten nöthigen Falls. — Das Tannenreisach ist das äusserste, worein das andere Holz gleichsam gewickelt ist, und ist zum Anzünden nüzlich und brauchbar. Man brennt im Frühling, Sommer und Herbste, je nachdem der Plaz zu einer Art Frucht oder sonst etwas bestimmt ist. Je trockener es ist während dem Brennen, je weniger Holz gebraucht man, und je besser werden die Rasen mit den Graswurzeln verbrennt.

Noch zu bemerken ist, daß in Wildbad ein berühmter und noch jedes Jahr fleißig besuchter Ge-

sundbrunnen ist, wozu auch ein gewisses Quantum Brennholz jährlich abgegeben wird. Eben so ist der Ort Teinach ebenfalls ein Curort und ein Gesundbrunnen dort, welcher auch — jedoch bei weitem nicht so wie ehmals besucht wird; auch dahin wird etwas aber nur wenig Holz abgegeben, in beeden Orten befinden sich herrschaftliche Gebäude. Und endlich ist Liebenzell gleichfalls ein ehmals sehr berühmtes, von fürstlichen Personen fleißig besuchtes Bad; das aber — nur von wenigen Personen mehr besucht wird. In allen 3 Orten bestehen Linden- und Hainbuchen-Alleen, auch in Wildbad besondere Anlagen von allerlei Holzarten. Z. B. Lerchen, italienische Pappeln ꝛc., welche meistens aus dem Oberforst und den darinn befindlichen Anlagen ausgebessert werden.

Nun ist gleichsam die Einleitung zur Sache fertig und vorausgeschickt, zur bessern Verständniß und Beurtheilung des Folgenden — und der Uebergang zur Hauptsache ganz natürlich; nemlich: auf die Wirthschaft, welche in forstlicher Hinsicht betrieben wird, und dahin einschlagende, abzweckende Einrichtungen und Maasregeln, um auch davon hinreichende Aufklärung zu geben. Seit undenklichen Jahren ist hier die Auslichtung oder auf dem Schwarzwald sogenannte Femelwirthschaft beliebt und gewöhnlich, und auf Befragen: Warum? erhält man selbst von den Forstbedienten und andern sogenannten und seyn wollenden Waldverständigen die Antwort: daß es nicht anders angehe und eine andere — nemlich Schlagwirthschaft die Wälder verderben und eine Unordnung ins Ganze bringen würde; daß man bei dieser Einrichtung sich bisher wohlbefunden und alle nöthig — und gesuchte Gattungen Holzes dabei erhalten habe. — — So sonderbar und unrichtig diese Angaben sind, so habe ich doch folgende Gründe aufgefunden, beherzigt — Erfahrungen und Beobachtungen angestellt, und bisher

in den meisten Fällen darnach gehandelt, und diese Wirthschaft vor der Hand auch theils Orten modificirt beibehalten — hingegen nicht ermangelt, dahin zu arbeiten, und nach und nach die Schlagwirthschaft im Ganzen einzuführen, und da wo es thunlich — bereits diese Wirthschaft betrieben. —

A) Erfordern die jährlichen — oft aus Gerechtigkeit sogar bestimmte Abgaben allerlei Holzgattungen an Holländer Hölzern, Plöcher- Nuz- gemeinem Bau- und Floß- auch Scheiterholz, welches nicht auf Einer — nach Verhältniß der Größe und Bestand auch allenfallsigen Eintheilung *) der Waldungen — jährlich bestimmten Waldfläche herausgesucht — nach guten forstwirthschaftlichen Grundsäzen herausgesucht werden kann, sondern meistens — und nach dermaligem Bestand weit auseinander in verschiedenen Huthen, und zwar in unordentlichem Verhältniß. Die ehmals geführte schlechte Femelwirthschaft hat solche ungleiche Bestände herfürgebracht, daß eine regelmäßige Eintheilung dermalen nicht zweckmäßig, nicht anwendbar ist.

Oft steht die Holländertanne in Einem Nachwuchs von Feldstangen und geringem Bauholz, oft sogar zwischen starken Floßwieden — und noch geringerem Anflug — und Ausschlag. Oft stehen die Gattungen dieses Holzes beinahe ganz allein und selten noch ein anderer Baum dabei. Oft steht nur wenig (der Anzahl nach) Holländer Holz in einem hoffnungsvollen Wald, doch nicht denen verhältnißmäßigen Abstuffun-

*) Noch sind die Waldungen nicht abgeschäzt, und also ein weiterer Grund vorhanden, warum die Schlagwirthschaft dermalen nicht allgemein und mit gänzlichem Ausschluß der Femelwirthschaft eingeführt ist!! Doch wurde mir Hoffnung gemacht, daß es in wenigen Jahren geschehen solle. A. d. V.

gen nach, wie es bei einem von einer Reihe von Jahren gleichsam erhaltenen und beförderten eigentlichen Holländer Holzwald seyn sollte. Hier haben verschiedene Behandlungen statt und sind gleichsam Vorbereitungen zur nachfolgenden regelmäßigen Schlagwirthschaft.

B) Ist auf sehr hohen Gebirgen wie der größte Theil des Oberforsts die Schlagwirthschaft wegen den Sturmwinden gefährlich — vorzüglich wenn der Fall eintritt, daß die Nachbar licht aushauen oder gar kahl abtreiben *), — und dann ist es schwer, oft beinahe unmöglich, auf kahl abgetriebene oder vom Wind verderbte Pläze z. B. nur Fichten anzusäen oder anzupflanzen, — Weißtannen niemalen auch Rothbuchen nicht. — Gegen die Windgegenden wird niemals unterlassen, einen breiten sogenannten Mantel zu erhalten, wovon z. B. im Badwald Hoffstetter Huth dermalen der wichtige Zweck und Nuzen sichtbar ist.

Frost und Hize bleiben, bei gewöhnlich dabei vorkommenden rauhen Clima, die zerstörenden nicht abzuwendende Feinde. Man müßte also nur Forchen und Birken ansäen, und nach einer Reihe von Jahren würde ein groses Mißverhältniß zwischen den nöthigen Holzarten sich ergeben, die Weißtannen und Rothbuchen sehr selten dabei werden, auch die Fichten. Da man hingegen bei vorsichtigem Auslichten, welches sich gleichsam in die Schlagwirthschaft verliert, jede dieser Holzarten durch natürlichen und künstlichen Nachwuchs erhalten kann.

C) Die Mischung des Bodens fordert beim Nadelholz, wenn es gedeihen und Vollkommenheit erreichen soll, dunkele — wenigstens keine lichte Stellung **); da

*) Es sind lauter Weißtannenwälder, wo ohnedieß die dunkle Stellung Regel bleibt. A. d. V.

**) Saz, der auf die Schlagwirthschaft bei Weißtannen paßt!!

da viel Sand im Verhältniß zur Helfte und Ein Drittel bei den meisten Gegenden vorkommt, so würde im Sommer der Anflug durch Hize verdorren, und im Frühling bei Glatteis erfrieren; die älteren Bäume schüzen, wenn ihre Anzahl richtig zu dieser Absicht gewählt wird.

D) Da bei dieser Wirthschaft vorausgesezt werden kann, daß die Abstuffung der Bäume groß ist; so können von allen Gattungen jährlich nachwachsen, weil nur meistens die stärksten — und die geringere — schadhafte kein weiteres Wachsthum und Vollkommenheit versprechende Stämme genommen werden. Schlagweis z. B. bei der Fichte gehauen, so könnte dieses nicht beobachtet noch weniger erreicht werden. Weil bei dieser Holzart kahl abgetrieben wird, und wegen den flachliegenden, nicht tief gehenden Wurzeln dieser Holzart der Wind auch die stehengebliebenen Saamenbäume umwerfen würde.

E) Die nöthige Moosdecke des Walds wird nur bei dieser Wirthschaft erhalten, und eine gewisse Gattung Mooses ist zum Gedeihen der Weißtänne nöthig, weil Feuchtigkeit vor den Saamen und Schuz gegen die Kälte für die Wurzeln dadurch erhalten wird. Die schönsten Weißtannen wachsen nur aus dem Moos herfür. Auch die Fichten erfordern aus eben angeführten Gründen ein gleiches, wovon mich die Erfahrung belehrt und überzeugt hat.

F) Der Transport des Holzes für einzelne Orte vorzüglich wird sehr erleichtert oft ganz mit Nuzen des Waldes. Es kann eine gewisse Gattung Holz an einem gewissen Plaz stehen, wo es den Empfänger wegen den erleichterten und wenigen kostspieligern Beifuhr lieber ist, und von diesem theurer bezahlt wird. — Da hingegen die Entfernung von manchen Orten alles, ja sogar den Verkauf des Holzes für viele, besonders ärmere unmöglich macht.

G) Harzwälder können auf dieses nöthige Produkt viel länger und zwar so lange benuzt werden, daß das Harz die Haupt- und das Holz die Nebensache wird — wenn die bekannte zweckmäßige — auf die Natur der Sache passende Vorsichtsregeln und Umstände in Erwägung gezogen und ausgeübt werden *). Diese meine hier angeführten Gründe sollen aber nicht so angesehen werden, als wenn ich das Auslichten dem Schlagweiß abtreiben vorziehen möchte. — Im Gegentheil bin ich von dem Vorzug der leztern Abtriebs-Methode überzeugt und arbeitete dadurch hin, daß ich alle geschlossene — reine oder doch mit solchen Holzarten vermischte Pläze deren Umtriebs-Periode beinahe gleich lang dauert — vorzüglich schone — um mit der Zeit, wenn die Waldungen abgeschäzt werden, ganz planmäßig verfahren zu können. Ferner werden aus dem hoffnungsvollen Anflug die alten, nun nicht mehr nöthige Stämme herausgehauen, das noch weiter Nachfolgende wird meinen Saz beweisen.

Ich will nun mit dem Betrieb der sogenannten Holländer-Holzwirthschaft, als der ersten Unterabtheilung des Ganzen, den Anfang machen, und die mir dießfalls nöthig scheinende eigene Bemerkungen vorausschicken.

Diese Wirthschaft gewährt besondere Vortheile, und ist anzurathen:

a) Wenn im Verhälteniß mit dem jährlichen Bedarf eine große Morgenzahl bestandener Waldungen vorhanden ist — und insbesondere viele solche Pläze darunter, wo diese Holländer-Holzgattungen zu einer erfor-

---

*) Siehe C. F. Graf von Sponeck's Abhandlung über Einrichtung und Behandlung der Harzwälder, in Gatterer's fortgeseztem Forstarchiv 9ten Band von Seite 103 — 114. und 10ten Band von Anfang bis Seite 14.
A. d. V.

erforderlichen Vollkommenheit der Stärke nach vorzüglich — erwachsen können.

b) Wenn nicht nur bereits ein Vorrath von erwachsenen Stämmen dergleichen Holzes vorhanden ist, sondern auch

c) die nöthige Stuffenfolge des Nachwuchses möglich erhalten werden kann.

d) Wenn der Preis dieser Holzgattungen immer im Verhältniß mit andern sehr hoch steht.

e) Wenn das Locale und alle auf ein gutes Wachsthum der Bäume Einfluß habende Umstände vortheilhaft zusammenwirken.

f) Der Transport aus den Waldungen selbst und die Verflössung wohl möglich und in verhältnißmäßigen Kosten geschehen kann.

g) Wenn der Absaz immer im Verhältniß der Abgaben — jährlich oder doch in kurzen Zwischenräumen (an Jahren) geschehen kann.

h) Wenn richtige Bezahlung immer zu erwarten ist.

i) Wenn eigentliche — ich möchte sagen — eingerichtete Holländer-Holzwälder schon vorhanden sind, oder doch leicht eingerichtet werden können.

k) Wenn vorzüglich der jährliche Bedarf der Forstinsassen so wie der Bewohner solcher Landesgegenden mit Holz befriedigt ist — wohin aus waldreichen Gegenden Holz vorzüglich verflößt oder als rohes Material, oder als schon zu gut gemacht — auf der Achs verführt werden kann *).

Dieser Saz gilt von allen Holzgattungen, besonders auch von dem eichenen Holländerholz. Endlich

 l) wenn

*) Die Bewohner Eines Landes haben mit Recht die Erste Ansprache an das im Land erwachsene Holz, und nur nach befriedigtem Bedarf kann und soll der Ueberfluß ins Ausland verkauft werden.

1) wenn überhaupt eine Regelmäßigkeit im ganzen Betrieb in jeder forstwirthschaftlichen Hinsicht möglich seyn kann.

Es wurde vor ungefehr 50 bis 60 Jahren sehr vieles Holz von allerlei Gattungen abgegeben und über das Verhältniß mit dem jährlichen Nachwuchs, welches auch der Zustand vieler Wälder beweist. Blos das Holländerholz wurde in geringer Quantität abgegeben, und offenbar zu wenig im Verhältniß mit dem Vorrath und Nachwuchs davon. — Der Preis dieses Holzes war gering, kaum die Helfte von dem dermaligen, und deswegen wurde nicht so sehr darauf gesehen, wie jezt; viele hundert dergleichen Stämme wurden auf den wenigen ganz alten — und auf den vielen ganz neuerrichteten Sägmühlen als Plöcherbäume benuzt, und mit der Schnittwaar davon Handel getrieben; in diesem Zeitraum wurden auch so viel Sägmühlen erbaut, weil die Concession dazu gegen einen geringen Zins nicht erschwert wurde, und weil die Erbauer die Hoffnung hegten, auch in Zukunft dergleichen Holz zu Betrieb derselben zu erhalten.

Der Floßkanal im sogenannten Rollwasser unfern dem Städtchen Wildbad auf dem linken Ufer der großen Enz bestund aus lauter ausgehöhlten Holländer-Holzstämmen, worunter viele effective *) Tannen waren.

Die Bevölkerung des Oberforsts war um ein Ansehnliches geringer als jezt, und besonders waren die blos in Holz arbeitenden Künstler und Handwerker z. B.

*) Unter effectiven Tannen versteht man solche Stämme, wovon der geringste 60 Fuß lang ist, und am Zopf oder dünnen Ende noch 16, — seit 2 Jahren aber noch 18 Zoll Diameter haben muß. Es werden bis auf 70, 80 bis 100 Fuß Länge dergleichen gemacht, welche alle nur 16 wirt. Zoll Durchmesser am dünnen Ende haben müssen. A. d. V.

B. die Hölzerschneider nicht in Anzahl vorhanden wie jezt, sondern nur wenige.

Viele hundert Stämme wurden von dem Aschensieden verbrennt, vorzüglich Gipfel und Wurzeln — auch einiges zum Bedarf der Pforzheimer Eisenschmelze verkohlt.

Die sogenannte Femelwirthschaft wurde ohne alle gute Grundsäze und ohne Vorsichtsregeln betrieben. Die Sturmwinde rissen ganze Strecken stark ausgelichteter, oder nicht gegen die rechte Weltgegend angehauener Wälder nieder, kurz man wirthschaftete eigentlich gar nicht nach Ordnung und Regeln, und schien blos von dem Saz auszugehen: der Neuenbürger Oberforst ist unerschöpflich an jeder Holzgattung, weil er über 50,000 Morgen nur Kameralwälder enthält.

Die jährlichen Abgaben theilen sich jedoch schon

a) in diejenige für die seit 1763 bestehende Kalwer Holländer Compagnie, in neuern Zeiten.

b) als Plöcherholz
c) als Nuz- und Werkholz
d) als gemeines Bau- und Flozholz
e) als Brenn- oder Scheiterholz.
} in ältern Zeiten

Wahrlich eine wichtige Aufgabe für den einsichtsvollesten, besten Forstmann! um so mehr, als die Wälder damals weder ordentlich vermessen noch abgeschäzt waren.

Die Holländer-Wirthschaft in Kameralwäldern wurde bisher und bis auf die neuesten Zeiten so betriben, daß jährlich eine sehr mäßige Anzahl dergleichen Holz ungefehr 6 — 700 Stämme, worunter 500 effective Tannen wären, abgegeben wurde. Allein dieses war fehlerhaft, weil wie weiter unten vorkommen wird, mehr schon verwachsene Tannen, im Verhältniß mit den jährlichen Abgaben vorhanden wären, ohne den Nachwuchs zu rechnen an andern Abstuffungs-Gattungen. — Daher viele dürre und fehlerhafte Stämme in neuesten Zeiten.

An Plöcherholz wurden aus eben diesen Wäldern 5 bis 6000 Stück Plöcher 16 Fuß lang, und meistens alle meßhaltig oder modelmäßig, d. h. mit 16 Zoll Durchmesser am dünnen Ende — an Bau- und Flozholz 8 bis 10,000 Stämme — und an Brennholz 8 bis 9,000 wirtemb. Klaftern, zu 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und 4 Fuß Tiefe oder die Scheiterlänge — abgegeben.

Weil aber nur eigentlich 3 Wälder, und zwar nicht von sehr beträchtlicher Größe, nämlich

a) der sogenannte Badwald in Hofstetter Huth,
b) ein Theil des Meistern in Wildbader, und
c) der Hornthan in Schwanner Huth,

als eigentliche Holländer-Holzwälder behandelt — und sogar bis zum Schädlichen überständig werden — gleichsam als besondere Sehenswürdigkeiten dem Bestand und der Stärke und Menge der Stämme nach — aufgespart wurden; so ergab sich in 8 Huthen (mit Ausschluß der Naißlacher und Zavelsteiner) dergleichen Holz überall zerstreut in den Wäldern, und gewöhnlich da in größerer Anzahl, wo der Transport an Sägmühlen ziemlich entfernt — das Wachsthum der Stämme aber gut und schnell dem Bestand und andern Umständen nach — waren — oder auch, je nachdem der Huthsförster ein ehrlicher und zugleich einsichtsvoller Mann war.

Merkwürdig ist, daß man immer da die längsten und stärksten Stämme von Holländer-Tannen antraf, wo die Vermischung des Rothbuchenholzes mit der Weißtanne so war, daß man ungefehr auf 2 Weißtannen 1 Buche zählen konnte — welches ohne Zweifel daher kommt, daß durch das Buchenlaub sich nach und nach feine gute Dammerd-Schichte erzeugt hat, welche das Wachsthum beeder Holzarten sehr befördert hat, denn auch langschaftige und stammstarke Rothbuchen werden in solchen Beständen angetroffen. Beim Abtrieb solcher Wälder haben überhaupt die Rothbu-

chen

chen besondern Nuzen; sie schüzen vor den Folgen des Sturmwinds. Sie schüzen den jungen Ausschlag und Anflug vor Kälte und Sonne. Sie vermehren diesen durch ihren Saamen und erhalten gemischten Wald, welches in diesem Oberforst besonders wichtig, weil buchenes Nuz- und Brennholz und die edle Weißtanne zum besten Bau- und Sägholz erhalten wird — und beedes dringendes Bedürfniß ist und bleibt.

Ein Beispiel von starken Tannen unter vorbeschriebenen Umständen giebt der Hornthan Schwanner Huth, wo Tannen über 100 Schuh länge und außerordentlicher Stärke stehen — Stämme von 90 bis 100 Schuh, und am dünnen Ende noch 16 bis 18 Zoll sind dort gewöhnlich, und leztern Fall beweisen die Rothbuchen auf den Meistern Wildbader Huth, welche oft so lange als Tannen sind, auf 50, 60 Fuß ohne Aeste, und eine Stammdicke von 3 bis 4 Fuß und mehr über den Stock haben.

Noch habe ich als etwas besonderes anzuführen, daß den 11 Juli 1803 in dem Wald Hornthan 4 Morgen herausgemessen und auf denselben folgendes Holländerholz erfunden wurde:

Effective Tannen . . .	47	Stück
Meßbalken	7	—
Meß 70ger	6	—
Holländer-Balken . .	7	—
Kreuz-Dickbalken . .	7	—

und noch 9 Stöcke von effectiven Tannen.

Ferner an sogenanntem Gemeinholz

Gem. 70ger	5	Stück
— 60ger	3	—
— Dickbalken . .	6	—
— 50ger	4	—
— 40ger	5	—
— 30ger	5	—

Nach dermaligem Tax für die Holländer Compagnie 1805 betragen diese Stämme an Werth

56 Tan-

56	Tannen incl. der 9.	à 30 fl.	—	1,680 fl.
7	Meßbalken . .	à 15 fl.	—	105 fl.
6	Meß 70ger . .	à 10 fl.	—	60 fl.
7	Holländer-Balken	à 10 fl.	—	70 fl.
7	Kreuz-Dickbalken	à 5 fl.	—	35 fl.
				1,950 fl.

5	Gem. 70ger für die Holl. Compagnie berechnet	à 5 fl. 30 kr.	—	27 fl. 30 kr.
3	— 60ger	à 2 fl. 24 kr.	—	7 fl. 12 kr.
6	— Dikblk.	à 2 fl. 24 kr.	—	14 fl. 24 kr.
4	— 50ger	à 1 fl. 12 kr.	—	4 fl. 48 kr.
5	— 40ger	à 48 kr.	—	4 fl. — —
5	30ger	à 8 kr.	—	— — 40 kr.
				58 fl. 34 kr.
			Summa	2,008 fl. 34 kr.

Einer ganz besonders starken Holländer-Tanne, welche den 27 Juni 1804 auf dem Meistern Wildbader Huth gezeichnet und sogleich gehauen wurde, muß ich hier noch erwähnen, man nannte sie nur vorzugsweise die Große. Sie hielt auf 100 Fuß Länge noch 36 wirtemb. Zolle Durchmesser, wurde auf 80 Schuh Länge als Tanne wirklich zum Verflößen behauen, und hielt auf diese Länge noch 40 Zoll Durchmesser. Der Stock hatte 6 Fuß 6 Zoll Durchmesser, und ihr körperlicher Innhalt an Cubicschuhen berechnet — 1091 dergleichen. Beweiß einer außerordentlichen Vegetation auf dem wirtembergischen Schwarzwald! —

Bei Untersuchung der Jahrsringe an eigentlichen Holländer-Tannen wurden 158 — 164 — 172 dergleichen gefunden. Ein Wink von der Natur, wegen dem Turnus des Abtriebs.

Im Sommer 1801 wurde nun auf Churfürstl. höchsten Befehl unter der Direction des dermaligen Oberjägermeisters, Freiherrn von Lützow, des Oberforstmeisters und des als Forstmann bekannten Forstrath

Reitters

Reitters — eine Zählung des wirklich vorräthigen Holländerholzes von der effectiven Tanne an gerechnet bis zum Holländer Kreuz-Dickbalken inclusive vorgenommen, und dann im Ganzen beinahe — 60,000 Stämme gefunden, in 8 Huthen, mit Ausschluß der Naislacher und Zavelsteiner. Nämlich

Effective Tannen .	16,282	Stück
Meß Holländerbalken	21,755	—
Meß 70ger . . .	7,473	—
Kreuz-Dickbalken .	13,553	—

Unter diesem Holz befanden sich in der Hofstetter, Schömberger und Wildbader Huth ungefehr — 1000 Stämme Forchenholz. An 60ger Masten Holländer- und Kreuz-Dickbalken; das übrige war bis auf einige hundert Stämme Rothtannen in der Wildbader Huth — lauter Weißtannenholz. Diese Zählung war nothwendig und nützlich, wenn man die Wirthschaft zweckmäßig in Zukunft darnach einrichten wollte.

Bald darauf wurde ein Bei-Accord mit der Holländer-Compagnie abgeschlossen, weil man gefunden, daß viele überständige Tannen darunter waren, nach welchem 6 Jahre lang über die jährliche gewöhnliche 700 Stämme noch weiters 1000 effective Tannen und 1000 Meß und Dickbalken incl. abgängiger Kreuzbalken, jährlich abgegeben werden sollten.

Die Compagnie übernahm 1801 durch einen Extrakauf noch weiters 1500 effect. Tannen und Forren, und im Fall auch geringere Stämme abgegeben würden, zwei Holländer Meßbalken, oder drei Holländer Dickbalken für Eine Tanne an. Das Ganze war nüzlich

1) weil viele hundert abgängige, sogar auch ganz dürre eigentliche Tannen und andere Holländer-Holzgattungen vorhanden waren.

2) Die effective Tannen von 70 Fuß Länge an, — nicht höher bezahlt wurden, ob sie 80 — 90 — oder gar 100 Fuß lang sind, und welche Durchmesser solche über 16 Zoll am dünnen Ende halten.

3) Des

3) Der Preis im Ganzen für jeden Stamm außerordentlich hoch war — höher als jemals vorher, nemlich für eine effective Tanne oder Forche, 70 — 80 — 90 und mehrere Fuß Länge und 16 Zoll am dünnen Ende — 30 fl. Für eine effective Tanne oder Forche von 60 Fuß Länge und 18 Zoll incl. Durchmesser am dünnen Ende — 28 fl. Forchen von gleicher Stärke, um den nemlichen Preis. Meßbalken von 72 Fuß Länge, 12 — 16 Zoll exclusive am dünnen Ende — sogenannte 70ger Meßbalken 15 fl. Meßbalken um 62 Fuß Länge mit gleichem Diameter am dünnen Ende — 60ger Meßbalken 14 fl. Meß 70ger 10 fl. Holländer Dickbalken 44 Fuß Länge, der geringste 16 Zoll am dünnen Ende und weiter 10 fl. Kreuz-Dickbalken nach neuestem Accord von 45 — 50 Fuß Länge 14 bis 16 Zoll exclusive am dünnen Ende 5 fl. Forchen von gleicher Stärke um den nämlichen Preis.

4) Auch im Ganzen noch ziemlich viel Nachwuchs an diesen Gattungen vorhanden war. Ferner wurde verordnet:

5) Daß in Zukunft nur solche Meßbalken Meß 70ger, gem. 70ger, auch Meß 60ger und gemeine 60ger abgegeben werden sollen, welche kein weiteres Wachsthum hätten, oder doch mit aller Wahrscheinlichkeit hoffen liessen, weil in diesem Stamm der eigentliche stuffenmäßige Nachwuchs des Holländerholzes besteht, wenn sie gesund sind und eine gute Vegetation haben.

6) Auch wurden zu Plöcherholz nur solche Stämme bestimmt, welche 1 und 2 Plöcher à 16 Fuß Länge geben, oder welche krumm gewachsen, sonst fehlerhaft sind, auf kein weiteres Wachsthum hoffen lassen, kurz zu Holländerhölzern untauglich sind.

7) Die Abgabe der sogenannten Teuchelstangen, welche ehmals bis zum Uebermaas geschahe, habe ich selbst dahin eingeschränkt, um den Nachwuchs des forchenen Holländerholzes zu befördern und in Zukunft zu sichern, daß keine von 50 und 45 Fuß Länge und

12 Zoll

12 Zoll Durchmesser am dünnen Ende gezeichnet werden, auch ließ ich den Preis von resp. 1 fl. 24 kr. und 1 fl. 15 kr. bei den 50schuhigten auf 3 fl. und an den 45schuhigten auf 2 fl. 30 kr. erhöhen, weil der vorherige Preis viel zu gering war. — Es werden daher nur bei dringenden Fällen, wenige von 45 Schuh Länge abgegeben, welche kein weiteres Wachsthum mehr haben. — Nur zu Churfürstlichen Bauten werden stärkere und in Anzahl abgegeben, wenn dergleichen gebraucht werden. Ueberhaupt

8) keine wüchsige Gattung selbst unter dem Holländerholz, also z. B. kein wüchsiger Meßbalke, Meß 70ger rc. Holländer- und Kreuzbalken — ersterer beeden als gewöhnlicher Nachwuchs der effectiven Tanne oder Forchen — und die lezterer Gattung als Nachwuchs der Holländer-Balken, auszuzeichnen bestimmt.

Weil nun

I. dermalen im Oberforst Neuenbürg im Verhältniß mit dem Ganzen wenige größere Waldungen sind, worinnen mit Gewißheit Holländerholz, besonders auch effective Tannen in nicht unterbrochenen Abstuffungen zu erwarten ist.

II. Der Turnus bei dem Holländerholz vorzüglich auch denen effectiven Tannen und Forchen im Verhältniß mit andern nöthigen Holzgattungen zu lange währen würde, da angenommen werden muß, daß wenigstens 150 bis 170 Jahre nöthig sind, unter glücklichen Umständen, bis ein Stamm zu dieser Stärke erwächst — des Eichenholzes gar nicht zu gedenken, wo 180 bis 200 kaum hinreichend sind, um die längsten und stärksten Gattungen — die sogenannte Ruthen — zu erzielen. Da

III. die Waldungen, worinnen Holländerholz war, und theils noch ist — bisher nicht so behandelt worden sind, daß schon jezt sich eine Regelmäßigkeit erzielen läßt, wovon der Beweis

a) in der unverhältnißmäßigen Abstuffung der Stämme

ratione qualitatis et quantitatis im ganzen und in einzelnen Wäldern vorzüglich.
b) den wenigen hoffnungsvollen Anflug.
c) in der Menge der überständigen Holländerstämme,
d) und in der ehmaligen Art zu verfahren — liegt.

IV. Auch sich nicht mit Gewißheit erwarten läßt, daß der Preis dieses Holzes so hoch bleibt, wie er dermalen steht.

V. Daferne nach höchster Bestimmung in einem Zeitraum von 6 Jahren bis 1808 incl. so viel Holländerholz an allen Gattungen — eichenes *) ausgenommen, abgegeben wird, daß nach Verfluß dieser Zeit eine sehr bedeutende Verminderung der jährlichen Abgabe statt haben wird, und vielleicht nach einiger Zeit nicht alle Jahre ununterbrochen eine Abgabe räthlich ist. Wenn die andere Wirthschaften zugleich mit bestehen sollen. Weil der Nachwuchs nicht bei allen Gattungen — in Hinsicht auf Stärke der Stämme — verhältnißmäßig ist, welches besonders der Fall beim Forchenen ist — und mehr noch beim Eichenen.

VI. Der Bedarf der Unterthanen bei mehreren nöthigen Holzgattungen zu sehr eingeschränkt werden mußte,

*) Die Enzklösterlens und Wildbader vorzüglich — auch die Kalmbacher, Hofstetter und Schwanner Huthen enthalten zwar junge Eichen von geringer Stärke, und erstere Huth auch ganz kleine in großer Anzahl, weil sie aber auf der Sommerseite der steilen Bergabhänge und an sehr steinigten magern Orten stehen; so versprechen sie nicht nur keine Vollkommenheit, sondern es sind bereits nach einer gemachten Erfahrung in beeden ersteren Huthen, viele davon bei geringer Stärke zu Riegeln, inwendig schwarz, haben Höhlungen, und lassen kein weiteres Wachsthum erwarten. — Die gesunden Wüchsigen möchten wohl zum inländischen Bedarf in Zukunft nöthig seyn; in letzterer Huth, nämlich der Schwanner sind die gesündesten. — Der Handel ins Ausland unterbleibt also auf lange Zeiten.

A. d. V.

mußte, welches ihren Hauptnahrungszweig und Wohlstand sehr vermindern, ja gar aufheben würde. — So erhellet hieraus, daß die Holländer Holzwirthschaft in diesem Oberforst zwar im Kleineren für die Zukunft — beibehalten, aber nicht als die einzige und in jeder Rücksicht wichtigste angenommen werden kann; und diese Modifikation muß um so mehr statt haben, weil der regelmäßige ununterbrochene Nachwuchs des Holländerholzes, im eigentlichen blos zu dieser Absicht geschonten Wäldern nur in wenig Fällen dermalen möglich ist. — Und weil bei dieser einzigen Rücksicht das Wohl der Forstinsassen und mehrerer Gegenden des Landes, welche vielerlei Gattungen Holzes aus diesem Oberforst erhalten — sehr leiden würde, da nur wenige Menschen im Verhältniß mit dem Ganzen beschäftigt seyn, und ihren Vortheil dabei finden können. Damit nun dieser Zweck erreicht werden kann, so muß

aa) Schonung der jungen Waldungen besonders statt haben, wo dergleichen Hölzer bald und mit wenigster Abstuffung auf andere Gattungen erwachsen würden. Hier dürfen, vorausgesezt, daß dergleichen Wälder geschlossen, und langschaftige Stämme Bestand haben, nur die schadhafte, unterdrückte, kurzschaftige geringere Gattungen gleichsam als Durchhau um das schnellere und bessere Wachsthum der längern Stämme zu vermehren — abgegeben werden. Mit Rücksicht auf die Lage des Orts — möglichen Windschaden 2c.

bb) Eben so diejenige Wälder besonders, von welchen aus der Transport ans Wasser wohl möglich und vorbeschriebener Fall statt hat.

cc) Dergleichen Wälder, wo die Wirthschaft einige Zeit, und so lange währen kann, bis in solche nach denen Regeln der eigentlichen Schonung zu Beförderung des Nachwuchses, welche auf sie angewendet werden können und sollen, die Stämme abgegeben werden können, mit der Ueberzeugung, daß an solchen Orten wieder dergleichen Holz erwachsen werde.

dd) Auch darf kein Wald von einiger Größe wegen geringer Anzahl vorhandenen Holländerholzes im Verhältniß mit dem Ganzen, blos auf dieses benuzt werden, wenn eine andere wirthschaftliche Behandlung für den natürlichen Nachwuchs mit Gewißheit zuträglicher und dem dringenden Bedürfniß der Unterthanen nach — nothwendiger ist — auch darf auf einzelne vorhandene Tannen oder Forchen, deren Transport an die Floßstraße beschwerlich und entfernt — auch die an solchen Orten stehen, wo der Nachwuchs erst nach langen Jahren auch solche Vollkommenheit erreichen würde, keine Rücksicht genommen — sondern solche Stämme hochmöglichst an Unterthanen verwerthet werden; weil der geringe Geldverlust im Ganzen wieder mehrfach durch Schonung des Walds ersezt wird.

ee) Eben so muß ein gewißes Verhältniß festgesezt werden, in welchem die Holländer-Holzwirthschaft mit denen andern Wirthschaften steht, welche in diesem Oberforst statt haben müssen — und nach dieser Bestimmung behandelt werden. Endlich muß

ff) dahin gearbeitet werden, Holländer-Hölzer am wenigsten aber in solchen Wäldern und Gegenden zu erziehen, welche von bedeutender Größe sind, damit selbst bei dieser besondern Wirthschaft, als einzeln betrachtet, die nöthigen Regeln, wegen natürlichem Nachwuchs ausgeübt, und zu Erhaltung und Schonung solcher Wälder angewendet — zweckmäßig angewendet werden können. Dieses sind meine angegebene Bestimmungen, welche sich auf die Natur der Sache, auf besondere Beobachtungen und Erfahrungen — auf das Locale, und auf richtige Grundsäze stüzen.

Nun wird mit Recht noch eine andere Wirthschaft zugleich mit der vorangeführten betrieben, nämlich: die mit Floß- Bau- und Nuzholz. Eine solche ist anzurathen

1) wenn das Locale und andere Umstände in physischer und anderer Hinsicht den sichern und schnell mögli-

möglichen Nachwuchs dieser Holzgattungen sichern und begünstigen.

2) Die Absezung sowohl im Oberforst selbst — als auch in mehreren Landesgegenden, ja selbst ins Ausland mit Vortheil geschehen kann.

3) Wenn im Verhältniß mit dem Ganzen weniger solcherlei Gegenden vorhanden sind, wo dieses nothwendige Produkt erwächst, und mit mäßigen Kosten dahin transportirt werden kann, wo Mangel daran ist — durch Flößereien.

4) Wo viele Handwerker sind, welche in = und mit Holz arbeiten, und sich davon allein ernähren, oder welche von dem Transport desselben leben. Z. B. Flößer, Pfahlschneider, Schindelmacher (Hölzerschneider), Sargenmacher ꝛc. ꝛc.

5) Wo die andern unentbehrliche Holzgattungen Brennholz zugleich gezogen werden können.

6) Wo viele und große Bauten in Residenzen, Lustschlössern, Casernen ꝛc. für den Landesherrn selbst vorkommen.

Alle diese Umstände haben im Neuenbürger Oberforst statt, wozu auch der besondere kommt, daß weil vieles Holländerholz abgegeben und verflößt wird, man zum Transport desselben auf dem Wasser vorzüglich viel dergleichen Holz gebraucht wird. In dieser Hinsicht habe ich nach der mir erworbenen Kunde von dem Bestand der Kameralwälder des Oberforsts mit Genehmigung des Hochlöblichen Rentkammer-Collegii.

1) die bisher gewöhnlich gewesene jährliche Abgabe von 5 bis 6000 Stämme aller Gattungen sogenannten gemeinen Bau- und Floßholzes von gem. 70ger an bis zum 25ger incl. auf 4000 Stämme herabgesezt. — Für den Bedarf der Huths- und Forstinsassen — für die gemeinen Flößer, als Austheilungsholz den Köpfen nach. So lange bis das Forchenholz herangewachsen ist — wo sodann wieder eine vermehrte jährliche Abgabe statt haben kann.

2) Wird zu dieser Anzahl Stämme auch dasjenige gerechnet, was für den Bedarf Serenissimi durch eine besondere Compagnie, die Neuenbürger Land-Floß-Compagnie genennet — nach einem besondern Accord, welcher unter andern auch den Naturalersaz des gelieferten Holzes in qualitate et quantitate enthält — jährlich abgegeben werden muß. — Hingegen dasjenige, was die Holländer-Compagnie zu Erhaltung der Wassergebäude, und an der Wasserstraße selbst — so wie zum Verflössen des Holländerholzes jährlich gebraucht und Kraft Accords erhält, ist nicht dazu gezählt.

3) Werden dergleichen Stämme nur an solchen Orten herausgenommen, wo diese keine besondere Länge haben — sondern bei ihrer dermaligen Stärke, allen Umständen nach schon ihre mögliche Vollkommenheit erreicht haben.

4) Die geringeren Sorten 30ger und 25ger (erstere 25 Fuß Länge und 5 — 7 Zoll oben am dünnen Ende dick — und leztere 20 bis 25 Fuß lang und 5 bis 6 Zoll am kleinen Ende Durchmesser) aus solchen Beständen, wo solche von höheren und stärkeren Gattungen unterdrückt — krebsigt oder sonst schadhaft sind und gleichsam als Durchhau das Wachsthum der längern Stämme befördern, — oder werden solche auch von den Gipfeln der abgegebenen stärkern herausgemacht.

5) Wo das Hinwegnehmen derselben deßwegen räthlich ist, weil das gute Fortkommen des Anflugs davon abhängt.

6) Denen sogenannten Sargenmachern, auch einigen Küblern, werden nach besonderer dazu höchster Orten eingeholten Erlaubniß auf einige Jahre — jährlich 2 — 3 Holländer-Tannen um 25 fl. per Stamm abgegeben; geringere Stämme, nicht Holländerholz, werden diesen Leuten nach dem Cubikschuh à 4 kr. berechnet abgegeben; und wenn etwas übrig ist, denen

denen Sägmühl-Theilhabern, in gleichem Preis — wenn von diesen die Schnittwaar, wie es meistens geschieht, verflößt wird und ins Concessionsgeld fällt, so wird der Baum sehr theuer, eben so hoch, oft um etwas höher angebracht, als bei der Holländer-Compagnie — bei der Stärke eines Kreuz-Dickbalken!!

Mit dieser vorangezeigten Wirthschaft hängt die des Plöcherholzes insofern zusammen, und muß zugleich geführt werden, weil 33 Schneid- oder Sägmühlen bisher aus Kameralwäldern eine gewisse Anzahl Plöcher zu ihrem Bedarf erhalten haben. Bei folgenden besondern Umständen gewährt diese Wirthschaft nicht unwichtige Vortheile.

a) Wo wenig bevölkerte, waldreiche Gegenden sind.

b) Wo viele Bäche und Gewässer sind, welche eine Schneid- oder Sägmühlen-Einrichtung erlauben und möglich machen.

c) Wo die Umstände und Beschaffenheit der Wälder so sind, daß der sichere und schnell mögliche Nachwuchs und Erhaltung auch besonders eine gewisse Vollkommenheit der Stämme zu erwarten ist.

d) Wo der Absaz der Schnittwaare sowohl ins Land selbst wahres Bedürfniß ist, und auch ins Ausland mit Vortheil und um ansehnlichen Preis immer und leicht geschehen kann.

e) Wo die Schnittwaare leicht verflößt und ein besonders Concessionsgeld davon erhoben werden kann.

Auch diese Umstände alle haben im Oberforst statt, und der Betrieb geschieht mit folgenden Vorsichtsregeln:

1) wurde das bisherige jährliche Quantum Plöcher 16 Fuß Länge von 4 — 5000 und mehreren Stücken auf 3000 Stücke herabgesezt bis auf weitere Verordnung.

2) Werden nicht lauter sogenannte Modelmäßige d. h. von 16 Zoll Durchmesser am dünnen Ende mehr

 abge-

abgegeben, wie ehemals geschahe — sondern auch geringere diesem Maasstab nach.

3) Ist die Berechnung dieser Plöcher nach dem Cubicschuh gleich dem bei dem Nuzholz eingeführt, und dabei der Preis folgendermaßen regulirt worden.

a) Von solchen Plöchern oder Klözen, wovon die Schnittwaare verflößt wird, und von welchen mithin das regulirte Concessionsgeld (von 100 guten Brettern 5 fl.) den Cubicschuh bis auf den 20zölligten Gehalt eines Klozes incl. auf 2 Kreuzer und den Cubicschuh eines Klozes von 21 bis 30 und mehreren Zollen Gehalt am dünnen End auf 2 Kreuzer 3 Heller.

b) Von solchen Klözen, von welchen die erzeugende Schnittwaare nicht verflößt wird, folglich auch kein Concessionsgeld davon bezahlt wird, den Cubicschuh bis auf den 20zölligen Gehalt eines Klozes incl. 3 Kreuzer, von 21 bis 30 Zoll und weiter 3 Kreuzer 3 Heller.

4) Werden zu diesem Behuf nur solche Stämme genommen, welche 1 und 2. 16 Fuß lange Klöze geben, von denen das Uebrige zu Scheiterholz bestimmt ist, und bei 3 dergleichen nur solche, welche krumm, schadhaft ꝛc. mit Einem Wort — zu keiner Gattung Holländerholz tauglich sind. Es sind zwar nach einem neuen Rescript im Nothfall eigentliche Kreuzbalken abzugeben erlaubt, welche ganz ausgewachsen sind, und welche an Orten einzeln stehen, wo die Abgabe des Holländerholzes in 50 bis 60 Jahren nicht hinkommt, und wo der Transport dem Werth des Baums gleich kommen würde, um den Preis à 5 fl. per Stück gleich der Holländer-Compagnie, allein es geschieht sehr selten — möchte aber für die Zukunft nöthiger werden. Eigentlich sind die sogenannten Kreuzbalken die wahren Plöcher oder Sägbäum, und sollten auch zu diesem Behuf angewendet werden, um so mehr, als nach neuestem Preis ein geringer Unterschied an Geldbetrag herauskommt, ob der Baum als Kreuzbalken oder

als

als Sägbaum verkauft wird. Auch fehlgefallenes Holländerholz jeder Gattung wird zu Sägklözen genommen, welcher Fall deswegen oft statt hat, weil unter dem vorräthigen Holländerholz manches sehr alt und überständig ist, wovon beim Fällen sich erst der Schaden zeigt, und wovon oft kaum noch Ein Kloz gemacht werden kann. — Auch beim Transport, zum Beispiel, beim Sailen an einem steilen Berg, kann entweder das Sail brechen, oder das Lotheisen herausgehen; beim Transport mit Ochsen — so der Stamm Berg ab schießt und oft theils zersplittert wird, — theils abbricht. —

5) Wird in Zukunft darauf gesehen, daß in Waldplätzen, wo das Holz nicht besonders lang aber doch dick wird — dergleichen Holz erzogen und benuzt wird.

Nun ist nöthig, auch von der Scheiterholz-Wirthschaft, als der in Zukunft sehr wichtigen — zu sprechen, auf welche besonders Rücksicht zu nehmen ist; weil die herrschaftlichen Holzgärten, vorzüglich der zu Bissingen, jährlich sichern und großen Gewinn abwirft — und weil der Neuenbürger Oberforst mittelst dort bestehender Flößereien gleichsam die Vorrathskammer von Holz für die daran Mangel leidende wichtige Unterlandsgegend ist, und bei guter Einrichtung seyn kann. Diese Wirthschaft kann mit Vortheil betrieben werden:

I.) Wenn in einem Land viele und beträchtliche Gegenden sind, welche Mangel an Holz dieser Gattung leiden, entweder wegen weniger Waldungen der Morgenzahl nach — oder dem schlechten Zustand derselben.

II.) Hingegen andere sich vorfinden, wo dasselbe im Ueberfluß und für jene Gegenden selbst vorhanden ist.

III.) Gut eingerichtete Flößereien bereits vorhanden oder doch leicht einzurichten sind.

IV. Wo der Absaz in solcher Menge jährlich ge-

schehen kann, daß es dem Zweck und Gewinn gemäß ist — Einrichtungen — zum Wassertransport vorzüglich — zu machen, und andere Gegenden damit zu versehen, und noch besondere Magazine und sogenannte Holzgärten anzulegen *).

V.) Wenn eine solche Gegend selbst nicht zu sehr bevölkert ist, daß für die Zukunft der eigene Bedarf zu groß wird, und ein Mißverhältniß zwischen jährlichem Absaz und Nachwuchs, und eigenem Bedarf ratione quantitatis et qualitatis, des Holzes ist. Alle diese Umstände haben vorzüglich statt im Neuenbürger Oberforst. Dermalen hat aber dieser Oberforst keinen beträchtlichen Ueberfluß mehr von dieser Holzgattung, wenn man den jährlichen Bedarf der Forstinsassen berechnet, den dermaligen Bestand und möglichen Nachwuchs der Waldungen in Betrachtung zieht; so wird man finden, daß wenig aus Kameralwäldern zum Verflößen in andere Landesgegenden übrig bleibt, in mehreren Decennien aber kann wieder eine etwas stärkere Abgabe statt haben, weil auch mehrere junge Waldungen vorkommen, wo zu Erhaltung und freudigem Fortwachsen des Anflugs und Aufschlags die Saamen tragende und schüzende Oberständer entbehrlich sind und herausgehauen werden können; auch wachsen viele Kiefern- oder Forchenwälder nach, welche späterhin vieles Holz gewähren.

Nach vorstehendem sind folgende Regeln anwendbar:

a) Alles Holländer- Plöcher- Nuz- und Floßholz, Gipfel- und Abholz, was zu Scheiterholz taugt, mit Ausschluß der Bengel oder Knüppel von 4 Zoll Durchmesser — von Tannen- Forchen- und Eichenholz — soll zum herrschaftlichen Enz-Scheiterfloß abgegeben werden.

*) In Magazinen wird das Holz vor jedem Einfluß schädlicher Witterung gesichert — aufgehalten — in Holzgärten steht es im Freien der Witterung ausgesezt.

A. d. V.

werden. Die Gerechtigkeit mancher Städte, Dörfer, Höfe sind, wo es nach der Lage der Wälder und andern Umständen thunlich, auch mit dergleichen Holz zu befriedigen.

b) Außer den Besoldungen, welche in ganz guter Qualität abzugeben sind, können nur Feuerarbeiter und Becker etwas zum Verkohlen und zum Gebrauch aus Herrschaftwäldern erhalten von Gipfel- und Abholz — wo diese Leute nichts von Gemeinden, Privatis oder Kirchenräthlichen Wäldern erkaufen können. Auch kranke, gebrechliche und schamhafte Arme müssen besonders bedacht und versorgt werden.

c) Aus Kloster Herrenalbischen — von angrenzenden und im Oberforst liegenden Gemeinden oder Privatis, sogar von Ausländern *) in großen, auch in kleineren Parthien dergleichen Holz erkaufen — und wo es nur möglich und nicht gar zu kostspielig ist, in die Holzmagazine für die Unterlandsgegenden verflössen — wenn auch gleich kein Gewinn, nur auch kein Schaden herauskommt.

d) Wo bereits hoffnungsvoller und in hinlänglicher Menge Anflug und Aufschlag von solcher Höhe und Stärke vorhanden ist, daß derselbe ohne weitern Schuz der Oberständer fortwachsen kann — diese in Laub- und Nadelholz heraushauen, mit solcher Vorsicht,

---

*) Die dermalen noch bestehende Holländerholz-Compagnie Johann Martin Vischer et Consorten haben ein großes bleibendes Verdienst sich dardurch um die Churfürstl. Wirtembergische Rentkammer erworben, daß sie viele tausend Klafter, worunter allein ungefehr 20,000 Buchen waren, im Ausland in Churbad. Herrschaftlichen Schifferwaldungen von Gernsbach erkauft, und zum inländischen Neuenbürger herrschaftl. Enz-Scheiterfloß gebracht hat, wobei mehrere hunderttausend Gulden für das höchste Interesse der Wirtembergischen Rentkammer rein gewonnen wurde.

sicht, in demjenigen Zeitpunkt, und besondern Vortheile, daß wenig Schaden geschieht.

e) Die Ausfuhr dieser Gattung ins Ausland verbieten.

f) Denjenigen Personen, welche eigene Wälder oder ganze Sägmühlen oder doch zur Helfte besizen — kein gutes dergleichen Holz geben, höchstens Prügel, weil diese von dem sogenannten Sprollenholz, d. i. Abfall von Klözen, sich nothdürftig versehen können.

g) Stöcke roden überall frei erlauben für die arme Klasse von Menschen, und nicht an steilen Bergen — auf sumpfigten Pläzen — und nicht in (jungen) Schlägen, wo viel Anflug oder Ausschlag vorhanden ist.

Aus Vorstehendem ist mit Recht und mit Ueberzeugung der Schluß zu ziehen: daß im Neuenbürger Oberforst eine gemischte Wirthschaft nach den besondern Umständen und dem Locale die beste und zweckmäßigste seyn möchte. — Allein es ist auch zugleich ersichtlich, daß dieses nicht leicht und nur mit Ueberwindung von vielen Schwierigkeiten — von einem einsichtsvollen, thätigen, und von höchster Behörde besonders unterstüzten Mann geschehen kann. Da der regelmäßige ununterbrochene Nachwuchs

A.) des Holländerholzes in eigentlichen blos zu dieser Absicht geschonten Wäldern, und in wenig Fällen — verhältnißmäßig mit dem Ganzen — dermalen möglich ist; da ferner bei dieser einzigen Rücksicht das Wohl der Forstinsassen und mehrerer Gegenden des Landes, welche mehrere Gattungen Holzes aus diesem Oberforst beziehen — sehr leiden würden; weil nur wenige Menschen im Verhältniß mit dem Ganzen ihren Vortheil dabei finden und beschäftiget seyn können; so kann diese Wirthschaft nur im Kleineren im Verhältniß mit jezt — vor die Zukunft statt haben und muß deswegen

1) Schonung derjenigen Waldungen besonders statt haben, wo dergleichen Hölzer bald mit wenigster

Abstuf-

Abstuffung auf andere Holzgattungen bereits erwachsen sind, oder mit gröster Wahrscheinlichkeit erwachsen werden.

2) Diejenige Wälder, woraus der Transport der Hölzer ans Wasser wohl möglich und nicht zu kostspielig ist.

3) Dergleichen Wälder, wo die Wirthschaft einige Zeit — so lange währen kann, bis sie nach den Regeln, welche auf sie angewendet werden können und sollen, der eigentlichen Schonung zu Beförderung des Nachwuchses abgegeben werden können. Mit der Ueberzeugung, daß an solchen Orten wieder dergleichen Holz erwachsen werde.

4) Auch darf kein Wald von einiger Grösse, wegen in geringer Anzahl vorhandenen Holländerholz im Verhältniß mit dem Ganzen — blos auf dieses benuzt werden, wenn eine andere Wirthschaft für den natürlichen Nachwuchs zuträglicher oder dem dringenden Bedürfniß noch nothwendiger ist. Auf einzelne vorhandene Tannen, deren Transport ans Wasser beschwerlich und entfernt und die an solchen Orten stehen, wo ein Theil des Nachwuchses erst nach langen Jahren, auch solche Vollkommenheit erreichen würde — Rücksicht genommen, sondern die Holländer-Holzstämme hochmöglich an Unterthanen verwerthet werden — der nach dermaligem Preis sich ergebende geringe Geldverlust, wird im Ganzen mehrfach durch Schonung des Waldes ersezt *).

5) Muß ein gewisses Verhältniß, in welchem die Holländer-Wirthschaft mit den andern Wirthschaften steht — festgesezt — und nach diesem gehandelt werden.

6) Auch

---

*) Bei dem Betrieb der Holländer-Wirthschaft wird in Wäldern auch Vieles verdorben, wovon unten ein mehreres bestimmtes vorkommen wird.

6) Auch muß man in Zukunft dahin arbeiten, Holländerholz in wenigeren, aber solchen Wäldern und Gegenden zu erziehen, welche von bedeutender Größe sind, damit selbst bei dieser Wirthschaft als einzeln betrachtet die nöthigen Regeln wegen natürlichem Nachwuchs ausgeübt, und zu Erhaltung und Schonung solcher Wälder angewendet, zweckmäßig angewendet werden können.

B.) Bauhölzer sind nicht nur in großer Menge für die Forstinsassen selbst, weil der Schwarzwald doch an den meisten Gegenden des Neuenbürger Oberforsts ziemlich stark bevölkert ist, und weil viele besondere Gerechtigkeiten dießfalls vorkommen, sondern auch für einen großen Theil des Unterlands nothwendig, auch kommen häufig, in neuesten Zeiten besonders — Fälle für den höchsten Landesherrn zu Casernen, Lustschlössern ꝛc. vor, daher verdient die Erhaltung und Nachzucht alle Betrachtung und allen Fleiß; wenn die Wunden des Kriegs vernarbt sind, so könnte auch ein etwas erhöhter Preis mancher Gattungen statt haben, und dabei ein bedeutender Vortheil erzielt werden; so wie überhaupt auch das Concessionsgeld von dergleichen Holz beim Verflößen — eine wichtige Rente gewährt. Ueberhaupt sind

C) Nuz- und Bauhölzer unentbehrlich für den Bedarf und Wohlstand des Landes, und diese Rücksicht bleibt doch wohl eine der ersteren; viele Menschen leben blos von der Verarbeitung der Nuzhölzer.

D) Es sind nun einmal — mit Bedauern muß ich es sagen, viele Schneid- oder wie man es hier nennt, Sägmühlen im Oberforst Neuenbürg vorhanden, viele sind zu nöthiger Schnittwaar zum Behuf der Forstinsassen bei ihren Bauten selbst nöthig. Viele geben zum ausländischen Handel ab *). Wieder andere

*) Dieser Handel wird allein durch die Holländer-Compagnie von

dere liefern vielen Bedarf in die Unterlandsgegenden. Im Ganzen genommen möchten Mehrere zu viel seyn. Da aber die vorangeführten Punkte und der Umstand, daß viele Personen ihr meistes Vermögen darin stecken haben, wichtig sind; da der neueste Preis, besonders der Klöze, und das Concessionsgeld der davon erzeugten und verflößten Waare ansehnliche Summen beträgt; so kann meines Erachtens auch einige Rücksicht darauf genommen werden, denen Schneidmühlen für die Zukunft einen mäßigen Bedarf zusichern. Durch Verwendung der kurzschaftigen, zu Scheiterholz tauglichen und bestimmten, zu Holländerholz untauglichen, theilweis schadhaften *), krumm gewachsenen Stämme, könnte dieses am zweckmäßigsten geschehen; und wenn dazu noch ferner bei der Schonung der Wälder bis zu einem gewissen Grad von Vollkommenheit der Stämme, Rücksicht genommen wird, so kann es nicht fehlen. Was endlich

E) die Scheiterholz-Wirthschaft betrift, so ist dergleichen Holz ein unentbehrliches Bedürfniß, sowohl für die Insassen des Neuenbürger Oberforsts selbst, als für die untern — Holzmangel habenden Gegenden. Mit Gewißheit aber ebenfalls mit Bedauren muß ich behaupten, daß an dergleichen Holz vorzüglich in Kameralwäldern wenig Vorrath und im Ganzen genommen kein Verhältniß der jährlichen Abgaben mit dem jährli-

---

von Calw — betrieben, welche jedes Jahr gewöhnlich unterthänigst bittet, 30 bis 40,000 Dill oder Bretter, auch etwas Latten zu exportiren gegen das Concessionsgeld à 5 fl. per 100 ersterer Gattung — und diese auch bisher erhalten hat.

*) Schadhaft ist ein Baum: wenn er einen oder mehrere Krebsringe hat, wenn er am Stock, oder auch sonst am Stamm Höhlungen hat; beim Forchenholz Kienwarzen; ein Abbruch durch Wind oder durch den Fall eines andern Baums; von Bohrkäfern angefallen, wobei meistens der obere Theil ganz unbrauchbar wird.

jährlichen Nachwuchs vorhanden ist — wie es seyn sollte. — Man hat bis vor wenigen Jahren zu viel abgegeben, zu einer Zeit, wo noch aus dem ausländischen Badischen vieles auch an buchenen erkauft werden konnte. Es wächst nach dermaliger Beschaffenheit der Waldungen sowohl im Ganzen, als in einzelnen Theilen — wenig Ueber den jährlichen Bedarf — zu. Vorjezt muß also die jährliche Abgabe über den nöthigsten Bedarf auf einige tausend Klafter eingeschränkt, und dieses vom Holländerholz und andern Gipfeln auch ganz abständigem Holz erzielt werden, wie ich es schon 2 Jahre gemacht habe. In einigen Dezennien läßt sich ein vortheilhafteres und besseres Verhältniß zwischen der jährlichen Abgabe und dem jährlichen Nachwuchs — und Vermehrung des erstern erwarten, — die Unentbehrlichkeit und die daraus zu ziehenden Kameralrevenüen sprechen vor die gute Erhaltung dieser Wirthschaft.

Der Anhang soll noch

A) einiges über die in diesem Oberforst gelegene Kirchenräthliche Wälder und ihre Behandlung
B) Ueber die Gemeinds- und Privatwälder,
C) Ueber die Holzkultur im Oberforst,
D) Ueber den möglichen Schaden bei der Holländerholz-Wirthschaft in Wäldern, und eine Vergleichung derselben mit einer andern durch einen speciellen Fall,
E) Allerlei Bemerkungen zum Ganzen, so wie
F) in botanischer Hinsicht Einiges — enthalten.

Die Kirchenräthlichen Wälder werden durch zwei Forstverwalter besorgt, wovon der eine in Herrenalb wohnt, und zugleich Oberamtmann ist — der andere aber zu Hirschau seinen Siz hat.

In der Forstverwaltung Herrenalb befinden sich im Ganzen 14,184 Morgen Waldpläze, davon sind in Abzug zu bringen,

Wege

Wege und Straßen — 61 Morgen
Bau- und Mehfelder — 914 —
Waldbestand also 13,208 Morgen. Hierunter sind holzlose Platten begriffen 1,282 M. Eigentlicher Wald, nach Unterschied der Gattungen

Tannen	—	6,687	Mrg.
Forchen	—	547	—
Eichen	—	3,958	—
Buchen	—	615	—
Birken	—	114	—
Gemischte	—	4	—
Summa		11,925	Mrg.

Die Hirschauer Forstverwaltung enthält über Abzug der Ausstockungen noch 12,877 Morgen.

Nach Huthen

1) Die Hirschauer Huth nach Abzug der Meierei- Hof- und andern Wildfeldern, wahren Wald — 3,434 M.

2) Die Stammheimer 2,373 M. darunter Laubwald. Der Domaberg 107 M. Schloßberg 40 M. Anisberg 11 M.

3) Reichenbacher Huth 4,336 M.

4) Agenbacher Huth 2,733 M.

Davon liegen aber eigentlich im Oberforst Neuenbürg

A) in Naißlacher Huth: Wälder, der Luzenhard mit 2,537 M. Gemischte 111 M. Der Altburger Berg 477 M. Der Weckenhart 3,452 Mrg. Forchen, Weißtannen, etwas Rothbuchen.

B) Kalmbacher Huth: Der Külbling 1,974 M. mit Rothbuchen gemischt. Summa 7,551 Morgen. Das Fehlende zu der obigen Zahl liegt außerhalb des Oberforsts gegen den Leonberger Oberforst; die Oberinspektion hat aber das diesseitige Oberforstamt, so wie auch über 162 M. theils Eichen- theils Nadelwald, welche der Kirchenräthlichen Pfleg Friolsheim gehören und welche der dortige Pfleger besorgt.

Die Herrenalbischen Klosterwälder sind bis vor wenigen Jahren gefemmelt worden, haben aber doch meistens guten Bestand, einige steinigte Sommerberge abgerechnet; Herr Forstrath Jäger besorgt seit einigen Jahren die Auszeichnung und Holzkulturen selbst, läßt meistens Schlagweis hauen, und hat schöne Kulturen angelegt, wovon die meisten guten Fortgang haben, und von ansehnlicher Größe sind.

In denen Kloster Hirschauischen Wäldern wird meistens Schlagweis gehauen; der dortige Forstverwalter Hahn hat mehrere gerathene Holzkulturen angelegt, und übt eine strenge Waldpolizei aus. Die Waldungen sind im Ganzen genommen in gutem Zustand. In beeden Forstverwaltungen aber tritt noch der für jeden Forstmann — angenehme Fall ein, daß der Bedarf der Huthsinsassen selbst mit Einschluß der Gerechtigkeiten — mit dem Bestand und der Größe der Wälder im besten Verhältniß steht; so daß noch immer jährlich ein Ueberschuß zur Abgabe als verkauft sich ergiebt, und man die Wälder schonen kann, wie es die Umstände erfordern. In Herrenalbischen Wäldern ist auch seit mehreren Jahren ein ansehnliches Quantum allerlei Holländerholz an die Kalwer privilegirte Holländer-Compagnie abgegeben worden; auch gemeines Floßholz. Aus Kloster Hirschauischen, so viel mir bekannt wird, Plöcher- Nuz- und gemeines Floßholz, an die Flösser jährlich verkauft in mäßiger Anzahl.

Die Gemeinds- und Privatwälder im Oberforst werden noch fast alle gefemmelt. Weil es den Förstern neben den vielen Geschäften mit Kameralwälder Floßgeschäften nicht wohl möglich ist, hierauf die genauste Aufsicht zu tragen, auch kann nicht jeder derselben die eigentliche Anleitung deswegen geben, weil bisher die Femmelwirthschaft betrieben worden ist, und die Regeln der Schlagwirthschaft ihm nicht so ganz bekannt sind. Weil ein altes Vorurtheil die Eigen-

thümer

thümer der Wälder vom Schlagweishauen abhält, und weil immer die stärksten Stämme von ihnen abgegeben zur Selbstbenuzung oder zum Verkauf als Säg- oder Floßholz. Weil der Wind ein gefährlicher Feind ist beim Schlagweishauen, wenn nicht alle mögliche Vorsichtsregeln bekannt sind und angewendet werden. Weil im ganzen Walddistrict immer nur das Schadhafte abgängige und ausgewachsene herausgenommen wird. Weil die Privati vorzüglich nicht gern cultiviren, welches bei manchen Holzgattungen bei Schlagwirthschaft der Fall seyn müßte. Z. B. bei den Rothtannen oder Fichten; und weil endlich die Streue sehr selten ist auf dem Schwarzwald, wegen den wenigen Baufeldern, und doch eine sehr starke Viehzucht unterhalten wird. Jeder Waldeigenthümer schont die einzeln herumstehenden Eichen und Buchen mitten im Nadelwald, um diesen ihm wichtigen — ganz gegen regelmäßige Forstwirthschaft streitenden — Zweck der Benuzung zu erreichen.

In Kalwer Stadtwäldern ist schlagweis gehauen worden, aber nur in den dasigen Laubwäldern. Auch in einem Gemeindswald der Zavelsteiner Huth Forchenwald. — Selten ein Privatwald. Wenn der Förster der Huth einen Waldplaz antrift, der verhängt d. h. vor Menschen und Vieh gebannt seyn muß, so geschieht dieses mit Vorwissen des Oberforstamts um den natürlichen Nachwuchs zu erzielen. Auch zeichnet in der Regel der Huthsförster alles Holz in Gemeinds- und Privatwäldern mit seinem Zeichenhammer aus.

Die Holzkulturen habe ich im Großen betrieben, der geringste Plaz war 4 wirtembergische Morgen, die meisten andern 9, 12, 15 bis 40 dergleichen Morgen. Forchen wurden meistens angesät, manchmal mit Birken gemischt. — Auch Rothtannen nachdem der Boden, die Lage und Beschaffenheit des Plazes für diese oder jene Gattung sich eignete. — Alle Pläze sind dermalen in hoffnungsvollem Zustand, besonders ist der

wirkliche Semmer 1805 für den Holzwuchs sehr günstig. Ich muß hier bemerken, daß von Seiten Churfürstlicher Rentkammer mir nichts erschwert und alle meine dießfallsige jährliche Vorschläge genehmiget worden sind; wozu der Umstand, daß ich mit möglichster Sparsamkeit der Kosten, und mit aller Vorsicht zu Erreichung des Zwecks zu Werk gegangen und das dadurch bewirkte Gelingen der Ansaaten — das meiste beigetragen haben mag. —

Reif ersammelter und gut aufgehobener Saamen — gute Auswahl des Bodens in Hinsicht auf die von der Natur darauf zu wachsen bestimmten Holzarten — glücklich gewählter Zeitpunkt wenn die Arbeiten vorgenommen werden in Rücksicht günstiger Witterung — Entfernung jeden Hindernisses des Wachsthums und Gedeihens für die jungen Pflänzchen und Stämmchen — passende Mischung der Holzarten untereinander theils beim gemeinschaftlichen Aufwachsen und wieder beim zukünftigen Abtrieb derselben, sind die wichtigen Punkte, wovon das Gelingen bei Holzkulturen meistens abhängt. Die Hofstetter, Schömberger, Wildbader, Sprollenhauser, Liebenzeller und vorzüglich Langenbrander Huth liefern die schönen Beweise hievon.

Ein großer Eichelgarten (Eichelcamp) in der Langenbrander Huth sichert für Mangel an jungen Eichenstämmchen, um Anpflanzungen da vornehmen zu können, wo Ansaaten nicht wohl thunlich sind. Bei Forchen und Rothtannen habe ich das Säen in Riefen von 1 ½ Zoll Tiefe am besten befunden auf Ebenen wie an Bergen; zuerst ließ ich Streifen von 1 Fuß breit abplaggen und gerad in die Mitte dieses Streifen — erst die Riefe anbringen; wegen dem für ganz junge Saamenpflänzchen so schädlichen Gras, welches bei dieser Einrichtung erst in einigen Jahren wieder bis zu den jungen Pflanzen heranwachsen, aber alsdann nichts mehr schaden kann, weil diese alsdann schon so stark und hoch sind, daß kein Unterdrücken dadurch

mehr

mehr möglich ist. — Ja sogar kann das Gras unter diesen Umständen und bei gewissen Lokalverhältnissen durch längeres Aufbewahren der Feuchtigkeiten dem Wachsthum der Holzpflänzchen nüzlich werden.

Weil die Viehheerden noch in die Wälder kommen, und weil auch noch hohes und niederes Rothwildpret vorhanden ist, so wurden alle meine künstliche Anlagen mit einer Einfassung von abgängigen meist Forchenen Stangen in 3 Stück übereinander an Riegelstöcke von alten abgängigen Eichen oder Forchen befestiget — vor Schaden gesichert.

Im Frühjahre wurden diese Arbeiten mit Ansäen vorgenommen zu Ende Aprils — nur eine einzige im Herbst bei 2jährigem Saamen, welche aber auch gerathen.

Im Eichelcamp ließ ich im Herbst nach der Reifung der Eicheln, gegen die bisherige Gewohnheit und Angaben mancher Forstmänner — drei Zoll tiefe und 6 Fuß lange — Riesen machen, und darein die Eicheln so legen, daß beinahe eine die andere berührte — sodann mit Erde, nicht mit dem Rasen, bedecken, den Plaz zu gleicher Zeit einfassen, wie die andern angesäten Pläze — alles Laubrechen darauf bei hoher Strafe verbieten — weil ich nur da dergleichen Anlagen machte, wo noch hohe gesunde Eichen vorhanden waren. — Im Maimonat des folgenden Jahrs bewiesen die in Menge herfürkommende und ununterbrochen fortwachsende junge Stämmchen, daß dieses Verfahren gut und der Natur angemessen war, unter allen meinen Proben, Eicheln künstlich fortzupflanzen, fand ich diese wiederholt, die beste und sicherste. — Die alten Eichen waren zugleich Frostableiter für die jüngsten — das abgefallene Laub schüzte die ausgestekten Eicheln für dem Erfrieren im Boden — es verhinderte zugleich das baldige Keimen und Herfürkommen des jungen Aufschlags im Frühjahr, wo es noch gefährliche Nachtfröste giebt, und sicherte denselben auch außer dem

Boden. — Es bildete nach und nach jene Damerdschichte, welche nach meinen besondern Beobachtungen das Wachsthum des jungen Eichenausschlags in Zukunft befördert und vermehrt — auch ersezen die abfallenden Eicheln von den alten Stämmen den möglichen Abgang der ausgesteckten durch Mäuse, Rehe (welche oft hineinfliehen) und andere Thiere.

Zu meinem Vergnügen und zur Sicherheit des Erfolgs wohnte ich so viel möglich den Geschäften selbst bei, und brachte jedesmal den Saamen mit, aus dem von mir eingerichteten Magazin, wenigstens dann gewiß, wenn das erstemal in einer Huth etwas vorgenommen wurde, um denen Förstern bestimmte Anleitung auf dem Plaz selbst zu geben.

Dieses waren nun Bemerkungen von dem künstlichen Verfahren bei Holzkulturen, welche Arbeiten und Auslagen an Geld erfordert.

Aber durch Hinwegräumen der Hindernisse kann die Natur eben so viel und oft mehr und sicherer, beinahe ohne Kosten und ohne vieles Bemühen des Forstmanns das nemliche bewirken, welches demselben wichtig und von ihm nicht unterlassen werden darf. Dahin gehört vorzüglich das Bannen mancher Waldpläze vor Menschen und Vieh unter gewissen Umständen. Wenn ich einen Plaz von einiger Größe in Wäldern antraf, welcher vielen und unverdorbenen Aufschlag oder Anflug hatte — welcher angenehme Umstand nach Mast- und Saamenjahren gewöhnlich statt findet bei regelmäßiger Behandlung, so ließ ich denselben sogleich in Schonung legen. Frühjahr und oft auch Spatjahrs machte ich besondere Forstreisen deswegen. Ich ließ dergleichen Pläze mit Hegwischen so umhängen, daß weder Menschen noch Vieh solche herunter nehmen konnte, auch wurde die Bannung noch besonders den Huthinsassen namentlich des Walds bekannt gemacht. Auf diese Weise habe ich mit der geringsten Auslage für Stroh und selten durch Einfassen

mit

mit Stangen gegen die Viehtriebe — über einige tausend Morgen Waldpläze eben so gut, ja noch besser für die Nachwelt in hoffnungsvollem Zustand erhalten, und gleichsam kultivirt, als durch künstliche immer kostende Aussaaten und Anpflanzungen. — Ich habe blos bewirkt und bewirken müssen, daß die Natur in ihrem Gang nicht gehindert wurde — und denn war alles gethan. Die Wildbader, Calmbacher auch Langenbrander Huth vorzüglich — nebst andern geben die Beweise hievon. Und zwar besonders bei Pläzen mit Weißtannen und Rothbuchen gemischt.

Eigentlich soll ein Forstmann ganz besonders diesen Punkt vor Augen haben, und seine Schläge und Aushauungen so einrichten, daß natürliche Besaamung von derjenigen Holzart möglich und natürlicher Weise wahrscheinlich ist, welche vorher auf einem gewissen Plaz gestanden, und welche dem Local nach allen Umständen und Verhältnissen angemessen ist; wer am wenigsten Nachsäen und Anpflanzen muß, und doch junge schöne Wälder nachzieht — dieses ist der vorsichtigste Forstmann, und von diesem ist mit Recht der große Vorzug zu rühmen, daß er die beste Abtriebsmethode bei jeder Holzart in Hinsicht auf natürlichen Nachwuchs — vollkommen versteht.

Künstliche Kulturen sind sehr oft auch Nothfälle, um wieder zu verbessern, was durch Unwissenheit vorher verdorben worden, und wo sehr viele Geschäfte dieser Art vorkommen, stehen meistens die Wälder nicht gut, und der Abtrieb ist vorher kurz oder lang — unnatürlich und unvorsichtig geschehen.

Bemerkungen über den möglichen Schaden der Holländer-Wirthschaft, nebst einer Vergleichung durch einen speciellen Fall mit einer andern Wirthschaft.

A) Beim Fällen der Stämme. Die Tannene und Forchene Holländerstämme sind besonders die effectiven Tannen, die längsten und stärksten Stämme, und die geschicktesten Hauer sind nicht immer im Stand,

jedesmal einen solchen Baum unschädlich für andere zu fällen. Der Bestand eines Walds bestimmt den größern oder geringern möglichen Schaden; steht derselbe dicht, oder ist der Anflug oder Unterwuchs schon sehr hoch, so muß Schaden geschehen, und mehrere Stämme von größern werden zu demjenigen Gebrauch verdorben, wozu sie in gesundem unbeschädigtem Zustand brauchbar gewesen wären; geringere werden abgeknickt, in den Boden hineingeschlagen und für weiteres Wachsthum unfähig gemacht. Wenn während dem Fällen unvermuthet ein Windstoß kommt, oder der Stamm sich beim Abhauen auf dem Stock dreht, so nimmt der Baum eine selbstbeliebige oft sehr schädliche Richtung beim Fall gegen seine Nachbarn, und kann mehrere Stämme sehr beschädigen.

B) Beim Transport. Gemeiniglich fällt man gegen diejenige Gegend oder Weg — wohin der Stamm geführt werden soll; allein manchmal stehen mehrere Stämme so nahe beisammen, daß man genöthigt ist, einen davon auf die andere Seite zu fällen, um zu verhüten, daß kein Stamm auf den andern fällt und zerbricht. Wenn nun der Stamm nach dem Fällen so liegt, daß der obere oder dünnere Theil dahin sieht, wohin derselbe mittelst der Zugochsen geführt werden soll, so ist es gut, wo nicht, so wird der Stamm geschwenkt, d. h. so lang gedreht, bis er so liegt, daß er mit dem Vordertheil gegen die Direktions-Linie kommt zum Abfuhrplaz oder Gegend. — In diesem Fall müssen alle hindernde Stämme groß und klein, oft 5 — 6 Stück weggehauen werden, um dem Baum die erforderliche Richtung zum weitern Transport ans Wasser zu geben.

Es werden auch eigene Wege erfordert, welche den nächsten Transport ans Wasser befördern, und diese müssen meistens durch Wälder nach dazu nöthiger Richtung gemacht werden, wobei viele Stämme abgehauen und oft ausgegraben werden müssen. —

Auf

Auf dem Weg selbst müssen vom Anfang an bis ans Wasser zur Anbindstatt Buchene auch im Nothfall Tannene Bengel, gewöhnlich 7 Fuß lang und 7 — 8 Zoll dick — gespalten — die halbe Cirkelfläche oben — gelegt seyn, 5 bis 6 Fuß einer vom andern, auf welchen der Baum durch die Zugochsen — am großen Lotteisen fortbewegt wird. — Ein solcher Weg ist oft eine halbe Stunde lang, und es müssen von einem Schlag aus oft mehrere solcher Wege angelegt werden. Oft befinden sich die Stämme an steilen Bergen, wo die Absuhr mit Ochsen nicht möglich ist; in solchem Fall wird gesailt. Man nimmt nemlich ein beinah 2 Zoll dickes oft 100 Fuß langes Sail, und fesselt den Baum mit an, indem nun zwei Menschen mit Krempen dem Baum die Direktion geben — ein Dritter nach Umständen einen Bengel unterlegt — schlägt ein vierter Mann das Sail immer abwechslungsweise um solche Stämme, welche ihrer Stärke nach den gefesselten Holländerstamm halten können, und läßt langsam das Sail nach, damit der Baum nicht in Lauf kommt — wenn dieses Sailen zur Zeit geschieht, wo der Saft schon fleißig ist, so geht die Rinde rings um an den Stämmen ab, um welche das Sail geschlagen wird — wenn das Sail bricht, so wird der Baum los und fährt den Berg herab — verlauft sich, bricht oft entzwei, wenn er mehrere Stämme beschädiget oder gar abgeschlagen hat. Bei dieser Manipulation wird sehr vieles Holz verdorben.

Um die Holländerstämme bei der Anbindstatt ins Wasser selbst — zu thun, gebraucht man sogenannte Senkelstangen von Buchenholz 20 bis 25 Fuß lang und 6 bis 8 Zoll dick, worauf der Stamm ins Wasser rollen kann. Im Wasser gebraucht man zu jedem Stamm 2 Floßwinden, wovon die stärksten Baumwieden genannt werden und 7 bis 8 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick sind. Um auf Zollstätten und andern Pläzen das Floß zu halten, werden Buchene Ruthen

von 15 bis 18 Fuß Länge und 2 Zoll dick erfordert, zu jedem Floß 10 bis 15 Stück, oft noch mehrere, je nachdem es weit geht.

C) Bei der Wirthschaft selbst. Wenn starke ob gleich sehr lange Stämme nahe beisammen stehen und durch andere nur etwas unterstüzt werden können, durch Berührung der Zweige an den Spizen, so widerstehen alle zusammen den Sturmwinden. Wenn nun in einem Wald Holländerholz gehauen wird, besonders effective Tannen, so wird dem Wind desto mehr Eingang verschaft, je mehr solche Stämme vorhanden waren und herausgehauen werden konnten. — Wenn auch gleich von der rechten Weltgegends-Seite, nemlich von Nordost gegen Südwest, oder doch von Osten gegen Westen angehauen wurde, so gab es doch bald darauf an solchen Pläzen Windschaden, durch Umwerfen der Stämme mit den Wurzeln — hier Wulzen genannt, oder durch Abbrechen derselben — wie ich sehr oft bemerkt habe. Wenn in einem solchen Wald sehr langschaftige mit den Tannen aufgewachsene Rothbuchen vorhanden sind, in Anzahl vorhanden sind, etwa auf 2 oder 3 Tannen Ein Stück — und noch stehen, wann die Tannen herausgehauen werden, dann geht es viel besser, weil diese den Winden noch besser als die Tanne widerstehen. Der Turnus dieser Wirthschaft der wenigstens zu 160 Jahr angenommen werden muß, um effective Tannen zu erhalten — wenn der Boden und seine Mischung — das Klima, die Lage nach gewisser Weltgegend — glücklich zusammen wirken — ist eine wichtige und wohl die wichtigste Rücksicht und Einwurf — Nuzhölzer und Plöcherbäume von gewöhnlicher mittlerer Gattung wachsen unter gleichen Verhältnissen in 100 höchstens 110 Jahren und gewöhnliches Bauholz bis zum 60ger Stamm incl. in 90 bis 100 Jahren. Nach meiner Erfahrung und Beobachtung wachsen im Durchschnitt auf Einem Wirtembergischen Morgen zu 150 16schuhigten □ Ruthen

Hol-

Holländerholz-Bestand.

8 Stück effective Tannen dermalen à 30 fl.		240 fl.
2 Meßbalken à 15 fl.	— —	30 fl.
2 Holländer Dickbalken à 10 fl.	—	20 fl.
2 Kreuz Dickbalken à 5 fl.	—	10 fl.
		300 fl.

an gem. Holz.

1 Gem.	60ger à 1 fl. 45 kr.	—	1 fl. 45 kr.
1 —	50ger à — 50 kr.	—	— 50 kr.
1 —	40ger à — 40 kr.	—	— 40 kr.
1 —	30ger à — 24 kr.	—	— 24 kr.
			3 fl. 39 kr.

Summa Summarum 303 fl. 39 kr.

Hingegen auf einen gleich großen Plaz:
Pfahlkübel oder Schindelbäum à 4 kr. per Cubicschuh dermalen

5 Stück à 5 fl.	—	25 fl.	—
6 Gem. 60ger à 1 fl. 45 kr.		10 fl.	30 kr.
6 — 50ger à — 50 kr.		5 fl.	—
6 — 40ger à — 40 kr.		4 fl.	—
8 — 30ger à — 24 kr.		3 fl.	12 kr.
		47 fl.	42 kr.

In 20 Jahren, also in 120 Jahren zu 5 Prozent 95 fl. 24 kr.
In 20 Jahren zu 140 Jahren — 190 fl. 48 kr.
In 20 Jahren also in 160 Jahren — 381 fl. 36 kr.
Oder wenn man den Turnus bei diesen Holzgattungen auf 110 Jahre sezt, so ist die Berechnung so:
In 20 Jahren 47 fl. 42 kr. gedoppelt 95 fl. 24 kr.
In 20 Jahren 95 fl. 24 kr. gedoppelt 190 fl. 48 kr.
In weitern 10 Jahren damit 160 Jahre herauskommt 95 fl. 24 kr.
190 fl. 48 kr. zur Hälfte genommen — 286 fl. 12 kr.

Dabei ist nicht in Betrachtung und Berechnung genommen

1) daß

1) daß Tannen und andere geringere Holzgattungen ganz oder zum Theil fehl fallen können. (nach Erfahrung immer die 10te Tanne.) Und

2) daß keiner der vorangeführten schädlichen Fälle statt hat und haben kann, welches gewis die Compensation des Unterschieds — 23 fl. 27 kr. ausmachen wird.

Endlich füge ich noch Allerlei Bemerkungen über und zum Ganzen gehörig bei.

1.

Der Einzige Harzwald in Kameral oder- Herrschaftwäldern des Oberforsts wurde deswegen angerissen, weil derselbe für die Wirtembergischen Unterthanen ganz abgelegen ist, und weil wegen der Steile des Berges das Holz nicht wohl heraus zu bringen ist — auch sind die Unterthanen mit Holz versehen in dasiger Gegend. — Die angränzenden ausländischen Baron von Gültlingische Unterthanen haben dieses Holz nicht nöthig, weil sie ihren Bedarf haben. — Es ist also bei vorliegenden Umständen die beste und hochmöglichste Benuzungsart des Waldes die jährlich 80 fl. einbringt. — Noch liegt ein Distrikt von ungefehr 70 — 80 Morgen Harzwald im Oberforst, welcher aber zum Oberforst Altenstaig gerechnet und deswegen auch von dasigem Oberforstamt verliehen wird. Einige Privati von Zwerenberg und Hornberg haben noch Harzwälder in der nemlichen Gegend. —

2.

Floßwieden, deren man in Menge von mehreren Sorten, als: Spizwieden, gemeine Floßholzwieden, Holländer und Kreuzdickbalkenwieden, Meßbalken- und Baum- oder effectiver Holländertannen-Wieden, gebraucht, werden von unterdrückten Stämmchen, Weiß- und Rothtannen — welche eigentlich die besten sind, genom-

genommen, meistens da, wo der Wald zu dick steht, oder da, wo die (Oberständer) stärkere Gattungen in Menge weit voraus sind und der Wald ebenfalls gut und dicht stehet. — Das Wort unterdrückt — giebt den Ausschlag der Bestimmung.

3.

Auf Bartholomäi, 24 August, wird alljährlich vom Oberforstamt an Churfürstl. Rentkammer ein sogenannter Holzbericht eingeschickt, welcher die Anzahl Morgen jeder Huth, sowohl der Herrschaftlichen oder Kameralwälder — als auch deren der Gemeinden und Privaten enthält.

Den Preis jeder Holzgattung in jeder Huth, mit Ausschluß des Holländerholzes.

Die Sorten und die Zahl nach Klaftern oder Stämmen — Hölzer, die in jeder Huth besonders abgegeben werden können. Bau- und Floßholz, Teuchelstangen *), Pfahl-Kübel-Schindelbäum, Sägklözen, Brennholz, Handwerkseichen, Handwerksbuchen, Wagnerstangen, Feldstangen, Baumstangen, Floßwieden, Raifstangen.

Die Besoldungshölzer in jeder Huth besonders und an wen? und von welcher Gattung?

Die Holzgattungen und Gerechtigkeiten bei jeder Huth ebenfalls besonders. Die Holzgattungen noch besonders bei jeder Huth, welche Commun oder Privati aus ihren eigenen Wäldern erhauen wollen, wozu um Jakobi dem Oberforstamt schriftliche Eingaben durch

*) Unter Teuchelstangen versteht man hier Forchenholzstämme, 1) welche 50 Länge und 10 bis 12 Zoll am dünnen Ende halten, welche 50schuhigte Teuchelstangen genannt werden. Ferner 2) Stämme von 45 Fuß Länge und 9 Zoll am dünnen Ende, so wie 3) von 40 Fuß Länge, 7 bis 9 Zoll, und 4) von 35 Fuß lang, 6 bis 8 Zoll am dünnen Ende. A. d. V.

durch die Förster überschickt werden. Das Oberforstamt macht nun seine besondere Bemerkungen und schickt mit einem Beibericht das Ganze in Duplo zur Decretur ein. Ehe diese erfolgt, darf außer Nothfällen nichts abgegeben werden.

Mit diesem Holzbericht muß zugleich ein sogenannter Holzkulturbericht eingeschickt werden, welcher

1) eine specielle Anzeige nach Huthen und Waldpläzen enthält, wo im verflossenen Herbst oder Frühjahr Holzsamen gesäet, oder Anpflanzungen vorgenommen worden sind, und in welchem Zustand sich solche dermalen befinden; die Größe jeden Plazes nach Morgen ist dabei angeführt.

2) Ebenfalls speciell angezeigt nach Huthen und Pläzen, auch Größe nach Morgen was verhängt, d. h. vor Menschen und Vieh gebannt werden.

3) Vorschläge nach Huthen und Waldpläzen nach Größe derselben, was im nächsten Herbst oder Frühjahr angesäet oder angepflanzt werden soll — unter Bemerkung der Holzarten an Saamen und Pflänzlingen.

4) Bestimmung, wie viel Holzsaamen von jeder Gattung zu jährlichen Kulturen nöthig wäre, und Bitte um Erlaubniß, diesen Saamen von Lieferanten erkaufen zu dürfen, oder um Verabfolgung gegen Bezahlung aus dem Herrschaftlichen Saamen-Magazin zu Stuttgart.

5) Bemerkung, ob — und was für Holzsaamen gerathen könnten.

6) Die Art, wie die Saaten und Pflanzungen vorgenommen worden, genau beschrieben.

So waren wenigstens die von mir verfertigte (Holzkultur) dergleichen Berichte eingerichtet, ob von andern gleiche eingeschickt werden, ist mir deswegen unbekannt, weil kein eigentliches Formale dazu vorhanden *).

4.

*) Auch ein sogenannter Plöcherbericht wird zugleich mit diesen beyden

4.

Das Oberforst bestimmt die Holzabgaben, mittelst sogenannter Anweisungen, welche denen Förstern von dieser Behörde, durch die Empfänger zugeschickt werden. Diese Anweisungen werden als Controle alle in ein besonders Register nach Huthen und Rubriken eingerichtet — pünktlich eingetragen, und unter Bemerkung des Tags der Ausstellung — des Namens und Wohnorts des Empfängers und der Holzqualität und Zahl der Stämme oder Klaftern. Der Oberforstmeister zeichnet so viel ihm möglich in allen Huthen selbst aus, und hat in solchem Fall einen eigenen Waldhammer, weil in seiner Gegenwart die Stämme alleinig — bezeichnet werden. Sonst hat jeder Förster einen eigenen Waldhammer, worauf der Anfangsbuchstabe der Huth vorkommt.

5.

Das Brennholz wird nach Klaftern zu 6 Fuß hoch, 6 Fuß weit und 4 Fuß Tiefe oder Scheiterlänge abgegeben. Die Nuzhölzer an Laub- und Nadelholz nach dem Cubicschuh, das Bau- und Floßholz aber nach der Länge und Bestimmung des Durchmessers am dünnen Ende.

Bau-

---

beeden Berichten besonders eingeschickt, worinn im Eingang die summarische Anzahl der Sägklöze vorkommt, welche abgegeben werden soll, samt dem Preis dem Cubicschuh nach bestimmt — — ferner die Huthen oder Reviere wieder besonders wie viel Stück Plöcher von 16 Fuß Länge darin zur Abgabe bestimmt sind, und — endlich die Sägmühlen namentlich, in welchen Huthen solche liegen, und wie viel Stück Sägklöze auf jeden derselben abgegeben werden — auch enthält dieser Bericht noch besondere Bemerkungen, z. B. wie lang eine gewisse Sägmühle existirt? ob solche ehmals herrschaftlich war oder eine Privatsägmühle? ob solche aus Gerechtigkeit Plöcher bekommt, und wie viel — und aus welchen Waldungen namentlich ꝛc.

Bau- und gemeine Floßhölzer sind:

		Länge		Durchmesser am dünnen Ende
1) Gem. 70ger	—	65 Fuß	—	12 Zoll
2) — 60ger	—	55 —	—	10-11 —
3) — 50ger	—	45 —	—	8-9 —
4) — 40ger	—	35 —	—	7-8 —
5) — 30ger	—	25 —	—	6-7 —

Das sogenannte Meßholz hat die ganze Länge, wie man es anspricht.

Der Meß 70ger ist 70 Fuß lang		bei gleichem Durchmesser am dünnen Ende mit den vorangeführten Hölzern.
— — 60ger 60 — —		
— — 50ger 50 — —		

Dergleichen Stämme kosten 6 — 8 Kreuzer per Stamm weiter als die Gemeine.

6.

Der Oberforstmeister bezieht alle Revenuen theils unmittelbar, wie z. B. die Concessionsgelder von verflößtem Holz und Schnittwaar — oder die von hochpreißlicher Regierung angesezte höhere Strafe. Theils durch die Förster wie alle Holzgelder Straf, wegen Waiden, Holzentwendung von dieser Behörde (Oberforstamt) angesezt; Pachtgelder von Harzwälder Recognitions-Concessionsgelder, Fabrik von Theerschwelen ꝛc. ꝛc. Nur das, was die Holländer-Compagnie zu bezahlen hat, und was diese mit der Factorie, wo Scheitterholz hin verflößt wird, dießfalls zu verrechnen hat, wird mit der Churfürstlichen Rentkammerlichen Generalcasse als Vergleichungsposten übernommen, baar aber von der Compagnie an diese Behörden entrichtet. Die ganze Verrechnung beträgt jährlich mit Einschluß der Vergleichungsposten — 90 — 100,000 fl. In dieser Hinsicht ist der Oberforstmeister zugleich verrechnender Beamter, welcher für seine Kasse stehen muß. Der jedesmalig von ihm anzunehmende und wieder

wieder zu entlassende Forstschreiber wird von ihm bezahlt — um die Forstrechnungen zu stellen. Auch die Partikularrechnungen der Förster werden der Oberforstamtsrechnung gleichsam einverleibt — doch jede besonder gestellt. Auch eine besondere Holländerholz-Verwaltungsrechnung, so wie eine besondere Concessionsgelds-Rechnung muß jährlich geliefert werden. Der Termin zur Einsendung ist eigentlich Georgii den 23ten April. Es geschieht aber — und kann wegen der Weitläuftigkeit kaum um Jakobi den 25 July geschehen, oft noch später.

7.

Das Oberforstamt Neuenbürg hat allein die Oberinspection über die Floßstraße vom Altenstaiger Oberforst an bis an die Grenzen des alten Landes nach Laufen, welches die große und kleine Enz, Nagold, Eyach — und einen kleinen District des Nekars von Besigheim — wo die Enz in den Nekar sich ergießt — bis Laufen. Und wenn sogenannte Floßsperren wegen Wasserbauwesen angelegt werden müssen; so wird das Oberforstamt von der betreffenden Behörde benachrichtigt, sogar von der ausländischen Badischen, wovon die Enz einen Theil Landes durchfließt, und das Nöthige sodann dadurch besorgt und ausgeschrieben.

An Lätare fängt nach einer besondern Uebereinkunft mit Churbaden das Flössen an, sowohl mit Scheiter- als Holländer- und allerlei Lang- oder Bauholz — und endigt sich jeden Jahrs mit Martini. Mit dem Scheiterflössen wird der Anfang gemacht, mit Holländer- und gem. Floßholz fortgesezt.

Die Holländer-Compagnie besorgt im Namen gnädigster Herrschaft Wirtemberg, oder eigentlich im Namen Churfürstlicher Rentkammer das Scheiterflössen in den großen Holzgarten zu Bissingen, und den kleinen in Vaihingen, den guten Zustand der Wasserstraßen, und die Erhaltung und Wiederherstellung der

Wassergebäude, auch andere zum Transport und Verflößen gehörigen Instrumenten, und erhält deswegen dermalen jährlich 3700 fl. als Entschädigung zu diesem Behuf — beim Ablauf der Accordszeit aber muß alles in gutem Zustand urkundlich ans Oberforstamt übergeben werden.

In Neuenbürg ist der Siz eines Hauptwasserzollers, welcher die Flösse aufnimmt und den Wasserzoll ansezt und einnähmlich verrechnet; nach seiner Aufnahme werden die Passierscheine vom Oberforstamt verfertigt, für das Holz, was auf beeden Enzen und der Eyach durch diese Zollstatt verflößt wird.

In Liebenzell ist der Oberamtmann zugleich ebenfalls Hauptwasserzoller, welcher die Passierscheine für die Nagold Wasserstraße ne. des Oberforstamts ausstellt, weil wegen 3stündiger Entfernung dieses leztere nicht möglich ist, und die Flöße nicht aufgehalten werden dörfen.

In Unterreichenbach an der Badischen Grenze ist ein Unterwasserzoller, welcher das, was der Hauptwasserzoller in Neuenbürg, besorgt.

Alles Holländerholz lang zum Verflößen wird im Wasser aufgenommen — nicht im Wald.

8.

Das zum Herrschaftlichen Enz-Scheiterholz-Floß bestimmte Holz aus Kameralwäldern wird im Herbst von dem Oberforstmeister in Gegenwart des Huthsförsters und eines Deputirten der Holländer-Compagnie aufgenommen, und der Compagnie zum Transport ans Wasser und weitern Verflößen übergeben. — Ein gleiches geschieht mit dem von andern Behörden, z. B. von Churfürstlichem Kirchenrath zu diesem Behuf in den Herrenalbischen Forstverwaltungswäldern erkauften Scheiterholzes — nur kommt dort noch ein Deputatus vom Kirchenrath, gewöhnlich ein Forstreferent und der Forstverwalter auch ein Klosters-Waldknecht

knecht dazu, welche das Aufnahms- und Uebergabs-Instrument unterschreiben. Die Holzmacher werden von der Compagnie bezahlt.

9.

Mit der Holländer-Compagnie — und mit der sogenannten Neuenbürger Landschifferschafts-Compagnie bestehen besondere Accorde, nach welchen sie behandelt werden. Leztere Gesellschaft liefert zu den Churfürstl. Lustschlösseranlagen und mehrern Beamtungen des Unterlands Bauhölzer und Schnittwaare, auch Teuchelstangen. Nur erstere Compagnie darf auch gemeines Bauholz ausser Lands versflössen, leztere niemals, auch keine Schnittwaaren.

10.

Wenn Eicheln oder Bucheln Mast geräth, so werden in Kameralwäldern einzelnen Personen Erlaubnißzettel von dem Oberforstmeister selbst unterschrieben ausgetheilt, auf welchem der Name des Empfängers, die Zeit wie lange und meistens auch die Wälder namentlich, worin er Bucheln oder Eicheln lesen und schütteln darf, bemerkt ist. Für einen solchen Zettel wird nach Oberforstamtlichem Gutachten — nach vorheriger Bereitung der Wälder von jedem etwas an Geld und an Eicheln und an Bucheln zum Oberforstamt geliefert, welch lezteres gewöhnlich zu Kulturen angewendet wird. Ersteres aber verrechnet. Der Oberforstmeister bezieht nach neuestem Befehl den 15ten, und jeder Förster den 10ten Theil des Naturalertrags am Mast.

11.

An Martini ist gewöhnlich die Hauptabrechnung mit der Holländer-Compagnie wegen ihrem erhaltenen und verflößten Holländer und gemein Floßholz, beim Oberforstamt — sobald diese Abrechnung unter Anwohnung der beeden Hauptwasserzoller zu Neuenbürg und

Liebenzell verfertigt ist und unterschrieben, so werden zur Ratification 2 Exemplare an die Churfürstl. Rentkammer eingeschickt, und ein Exemplar wird mit dem Ratifications-Dekret wieder ans Oberforstamt zum Gebrauch als Rechnungsbeleg zurückgeschickt — auch erhalten die anwesenden Deputati der Holländer-Compagnie gewöhnlich der Factor derselben ein Exemplar.

12.

Gewöhnlich wird das Holländerholz Schlagweiß gehauen, wenn es der Bestand der Wälder erlaubt, und zwar so, daß zuerst das eigentliche Holländerholz incl. abgängiger Kreuzdickbalken — hernach Nuz- und Plocherholz — Floßholz — und endlich Scheiterholz herausgenommen wird, dieses währt gewöhnlich 2 Jahre oft 3 Jahre nach besondern Umständen. Allein weil dermalen in so vielen einzelnen Waldungen mancher Huthen (Revieren) dergleichen Hölzer angetroffen werden; so kommt der Fall auch vor, daß Holländerholz herausgefemmelt wird. Z. B. in solchem Fall, wenn viel und starker Anflug vorhanden und im Ganzen wenig Holländerstämme in einem solchen Wald vorhanden sind, um den Wald zu weiterm Fortwachsen in Ruhe zu lassen.

13.

Durchhaungen in Forchen- und Tannenwäldern habe ich auch schon machen lassen, um dem starken Holz ein schnelleres und stärkeres Wachsthum in Hinsicht auf Vollkommenheit zu verschaffen, sobald die Natur einen Fingerzeig hiezu giebt — geschieht es mit den bekannten Vorsichtsregeln.

14.

Waldrodungen werden in neuesten Zeiten, weder in Kameralwäldern noch in Commun- und Privatwäldern des Oberforsts mehr erlaubt.

15.

15.

Die Besoldung des Oberforstmeisters besteht 1) in freier Wohnung. 2) Geld. 3) Korn oder Dinkel. 4) Haber. 5) Roggen. 6) Wein. 7) Deputat an Roth- und Schwarzwild, 2 Stück jeder Gattung. Ferner an Gütergenuß an schönen Gärten mit Obstbäumen auch einen großen Kuchengarten. Eine 5 ½ Mrg. große Wiesen. Holzanweisungsgebühr nach Willkühr der Empfänger an Geld — Sogenanntes Zeichengeld von jedem Stamm 1 kr. und von jeder Klafter ebenfalls 1 kr. Neujahr-Gelder von jedem Stadt und Ort, mit Einschluß deren von den Förstern — und an Diäten bei besondern Verrichtungen.

Die Förster haben: Geld. Frucht. Dinkel. Haber. Roggen. Stroh. Heu. Diäten. Rugdrittel auch einigen Gütergenuß und freie Wohnung, aber nur 3 haben lezteres, der zu Hofstetten, Enzklösterle und Naislach. Die andern etwas an Hauszins, z. B. der zu Schömberg und der zu Röthenbach. Auch haben 6 davon Zulage an Geld und etwas Naturalien, wegen einem Jägerpursch, den sie halten müssen.

16.

Im Oberforst befindet sich ein eigener Holzsaamen-Lieferant zu Grumbach in Langenbrander Huth; welcher nun auch eine eigene Einrichtung, zum Nadelholzsaamen ausklegeln, hat; mit welchem alle Jahr ein Accord wegen Lieferung des dem Oberforstamt zu Kulturen nöthigen Saamens von Nadelhölzern — getroffen wird. Bei Oberforstamt selbst ist seit einem Jahr ein ganz zweckmäßiges, von mir angegebenes Holzsaamen-Magazin, um den Saamen auf die verschiedenen Pläze in die Huthen zu verschicken — und um denselben unschädlich aufbewahren zu können, bis er gebraucht wird.

17.

Man arbeitet dahin theils durch Kunst, theils durch Natur, wo lezteres möglich — die südlichen Eichenberge, wo diese Holzgattung kurzschaftig und schlecht ist und wird — nach und nach in Forren- (oder Kiefern-) Berge umzuschaffen.

18.

Da der Neuenbürger Oberforst zugleich die Vorrathskammer für die Unterlandsbewohner auch in Scheiterholz, mit Einschluß der vielen Besoldungs-Participanten, ist: da die Rothbuchen und Weißtannen sich sehr gut zusammen vertragen, auf einem Plaz und fast gleiche Behandlung erfordern; da die Rothbuche zugleich Schuzbaum auch für den Anflug ist, und das Laub zugleich Walddünger, so wie die Stöcke davon; so ist es rathsam, und wird mit Recht darauf gesehen, diese beeden Holzarten unter einander vermischt zu erziehen. Auf 3 Tannen eine Buche gerechnet, wäre nach der besondern Localität das beste Verhältniß, wenn es erzielt werden könnte.

19.

Die Viehweide ist wie überall, also auch in dem Oberforst Neuenbürg ein großes Hinderniß für den denkenden und handelnden Forstmann. Die Viehzucht ist sehr beträchtlich, doch wird dahin gearbeitet,

1) Commun- und Privatwälder mehr als Herrschaftwälder beweiden zu lassen. Deswegen

2) werden viele große Pläze, wo Anflug und Aufschlag ist, gebannt.

3) Im Großen Holzkulturen angelegt.

4) Genaue Aufsicht getragen, die Tag- und Nachtwaidende zu entdecken, und erstere einfach streng und so oft sie ertappt werden — leztere zweifach zu strafen.

5) Dergleichen Excesse dürfen keinen Nachlaß von

der

der Justizbehörde erwarten; ganz besondere Umstände ausgenommen.

6) Aber auch nicht unnöthig gebannt, wo kein hoffnungsvoller Anflug in Menge, wo derselbe dem Maul des Viehes entwachsen wird, wird mit nöthigen Vorsichtsregeln geöffnet. Alle hoffnungsvolle junge Wälder aber sorgfältig geschont und gebannt.

Die Ziegen sind in steinigte Heidenberge gebannt worden, weil die ärmste Klasse der Bewohner dieses in Wäldern schädlichste Thier nicht ganz entbehren kann. Die zahmen Schweine werden da nicht geduldet, wo junger Anflug oder Aufschlag ist, den sie durch Auswühlen verderben können. In erwachsenen Wäldern, um die Erdmast zu geniessen und manchmal auch mit Vorsaz da, wo eine natürliche Eichelsaat geschehen soll, werden diese Thiere — nicht hungrig, sondern schon vorher auf andere Pläze mit allerlei Mast gesättiget — blos zum Umwühlen getrieben, damit die Eicheln beim Abfallen in den Boden können, vom auch abfallenden Laub bedeckt — zum sichern Frühlingskeimen kommen können. Aber auch um Buchel-Eckern- und selbst Tannensaamen sicheres Keimen zu verschaffen, kommt der Fall vor, diese Thiere auf gewisse Pläze, und auf bestimmte Zeit und Umstände einzutreiben.

20.

Die hier sogenannten Rugtäge, (andern Ortes Forstrugungstage) an welchem alle Holz- Waid- und andere von höherer Instanz nicht angesezte Strafen vorkommen — werden von dem Oberforstmeister unter Zuziehung von einigen Urkundspersonen vor Gericht des Orts, wo diese Verhandlung geschieht — abgehalten — die Förster übergeben ihre Register in duplo halbgebrochen — kommt ein wichtiger Fall vor, so wird ein besonders Protokoll geführt, bei schnellen Geständnissen aber nur ad Marginem dieß Geständniß beigesezt und die Strafe angesezt. Alle mitigirende oder

 gra-

gravirende Umstände werden sorgfältig notirt, um im Fall, daß der Bestrafte um Nachlaß bei Churfürstlicher Regierung supplicirt, in dem zu dem Exhibito nöthigen Oberforstamtlichen Beibericht das vorhandene — neben dem Extractus protocolli — bemerken zu können. Sämmtliche Rugregister aller Huthen werden beim Oberforstamt in ein eigenes Buch eingetragen, worein auch die besondere vom Oberforstamt ausser den gewöhnlichen jährlichen Rugtagen angesezte Straffälle bemerkt werden.

Wenn in der Wirtembergischen Forstordnung auf einen gewissen vorkommenden Fall keine Strafe bestimmt ist, oder wenn in denen besondern Befehlen, welche die Forstordnung commentiren — auch da nichts vorkommt, so wird gewöhnlich der Churfürstlichen Regierung mit allen Umständen die Untersuchung — zur Entscheidung vorgelegt — und nach dem Bescheid die Strafe erhoben und verrechnet.

In dem halb gebrochen eingerichteten Rugzettel muß bemerkt werden: Oben der Name der Huth; der Tag der Abrugung und des Jahrs; linker Hand der Name des Angebers; die Tagszeit Vor- oder Nachmittag; der Wald namentlich und ob es Herrschaft- Kirchenrath- Commun- oder Privat-Wald —; ob derselbe junger Hau —; mit was für Waffen der Holzexceß geschehen; wie viel Stück Vieh gewaidet haben und von welcher Gattung; über was für einer Handlung der Thäter eigentlich betreten worden, und was für Schaden im Wald geschehen.

Wenn den Oberämtern bei den jährlichen Ortsruggerichten etwas angezeigt wird, das vor das Oberforstamtliche Forum gehört, so müssen solche dem Oberforstamt per Extractum protocolli Nachricht davon geben — und die Bestrafung wird von der competenten Behörde — angenommen. Wenn ein Privatus in seinem eigenen Wald fehlt, so wird die Strafe zu zwei Drittel für gnädigste Herrschaft eingezogen — so

wie

wie in Herrschaftwäldern, aber in Gemeindswäldern und wenn ein anderer als der Eigenthümer in einem Privatwald fehlt — wird ein Drittel dem Delator, ein Drittel der gnädigsten Herrschaft und ein Drittel dem Waldbesizer zugeschieden.

21.

Im Frühjahr, Ende May, wird gewöhnlich die Holländerholz-Auszeichnung im Oberforst vorgenommen, wobei der Oberstjägermeister, ein Forstreferent zugleich Rath von der Rentkammer, der Oberforstmeister, der Huthsförster und ein oder auch zwei Deputati der Holländer-Compagnie — der Factor gewöhnlich — anwohnen — der Oberforstmeister schlägt die Pläze vor, wo ausgezeichnet wird, — der Forstreferent führt ein besonderes Protocoll nach Tägen, welche Gattung und wie viel Holländerholz gezeichnet worden, welches derselbe nach Endigung des Geschäfts dem Rentkammer-Collegio vorlegt, — dem Oberforstmeister wird nachher noch ein besonderes Bestättigungs-Decret des Ganzen — zugeschickt.

In Botanischer Hinsicht

verdient endlich zum Schluß noch angeführt zu werden:

Daß in Wildbader Huth (Revier) die Legforche Pinus mughus nach Scopoli bei dem wilden See an der Badischen Grenze wächst.

Daß in eben dieser Huth in dem Thal Einhängen z. B. unsern der Lautenhöfer Sägmühl die Lonicera nigra L. Heckenkirsche mit der schwarzen Frucht, anzutreffen ist.

Bei Grumbach fand ich in mehreren Hecken den Spizblätterigten Ahorn oder die Leune Acer platanoides als Stockausschlag, von geringer Stärke.

In Oberhausen und bei Oberniebelsbach an der Badischen Grenze stehen in und bei jedem Ort große

Sperber oder Speyerlingbäume, zwei Stück Sorbus domestica L. von dem nicht weit von Niebelsbach entfernten Baum steckte ich Früchte im Herbst 1804 und erhielte im Frühjahr 1805 viele junge Stämmchen davon

In Hofstetter Huth auf dem Eichelberg, einem geringen Weiler befinden sich einige Vogelkirschenbäume, Elsenbeere, Prunus padus Lin. von der Dicke unten am Stammende 10 Zoll und ungefehr 20 Fuß Höhe.

Die Strausbeer Ribes alpinum L. wächst auch in Hecken, z. B. um Neuenbürg wild.

Die Arlsbeere, Crataegus torminalis, wächst als starker Baum, vorzüglich in dem Gräfenhäuser Gemeindswald, Unterwald genannt, auch in andern Wäldern der Gemeinden Arnbach und Ottenhausen, Schwanner Huth, in der mildesten Gegend des Oberforsts an der Badischen Grenze.

Beim wilden See selbst wachsen die Roßmarinblätterigte Andromede, Andromeda polifolia L.

Die Moosbeere, Vaccinium oxycoccos L. Die Krähenbeere, Empetrum nigrum L. Die Trunkelbeer, Wolfs- oder hoher Heidelbeerstrauch, Vaccinium uliginosum L.

Auch die Bärenbeere, Arbutus uvaursi L. ist dort und auch auf andern Plätzen anzutreffen.

Im ganzen Oberforst, vorzüglich auf ausgehauenen Schlägen wächst die rothe Fingerhuth-Pflanze, Digitalis purpurea L. sehr häufig. Das Rindvieh genießt weder die alten noch die jungen Pflanzen — auch das Wildpret nicht.

Das wilde gelbe Springkraut, Impatiens noli tangere, ist häufig anzutreffen.

Das Fallkraut, Arnica montana, ebenfalls. z. B. bei Engelsbrand.

Der gelbe hohe Enzian, Gentiana lutea L. wird an der Badischen Grenze in Sprollenhäuser Huth gefunden, wo es feucht ist, bei sehr hoher Lage. Von dieser

dieser Pflanze wird der sogenannte Enzianegeist gebrannt, und als Magenstärkendes Mittel verkauft.

Durch Vorstehendes hoffe ich geneigten Lesern dieser meiner Forstschrift — so viel schriftlich möglich ist. — deutliche Begriffe von demjenigen beigebracht zu haben, was ich im Titel derselben versprochen.

Vorzüglich glaube ich bei Auseinandersezung und Bestimmung der Wirthschaftsregeln das gesagt zu haben, was einem Fremden in Beziehung auf das Locale und andere Umstände zu wissen nöthig ist, um ein Urtheil zu fällen. Und ein Reisender hat einen sichern Leitfaden, das an Ort und Stelle zu untersuchen, was ich angegeben. —

Möge das bisher gegen mich geneigte verehrliche Forstpublicum auch diese meine neueste Arbeit als einen Beweis aufnehmen, daß ich nur für dieß Metier lebe, und mit Vergnügen alle Nebenstunden meines beschwerlichen Amts dazu angewendet habe, um forstliche Erfahrungen geordnet mitzutheilen.

---

3. Bemerkungen und Beobachtungen über den Anbau und das Naturell der italiänischen Pappel, von Hrn. K. Slevogt, Oberförster des Kurf. Würzburgischen Oberforstamts Guttenberg.

Vorliebe für Lieblingsgrundsäze hat in der Forstwirthschaft schon so oft Mißgriffe veranlaßt, als Enthusiasmus für eine oder die andere Baumart des Auslandes, ehe man von derselben noch zuverläßige Erfahrungen kannte. Siehet man sich in der Forstlitteratur genau

genau um, so wird man bemerken: daß zum Ruhme der italiänischen, oder anderwärts sogenannten lombardischen Pappel, welche vor ungefehr fünfzig Jahren Mr. *de Reigemortes* zuerst aus der Lombardie nach Frankreich brachte und längst dem Kanale Montargis anpflanzte, von wo aus man sie endlich auch nach Deutschland übergebracht hat, mehr posaunet worden ist, als selbst der gemeinen Akazie nicht zu Theil werden konnte.

Gleich nach ihrer Einführung in Frankreich trachtete man ihrer unbeschränkteu Vermehrung mehr mit einem Grade von Manie als überlegte Oekonomie nach, und dichtete ihr, als man sie kaum oberflächlich kannte, mehr der schäzbarsten Eigenschaften an, als sie in der Folge ausweisen konnte. Ihr Holz, sagte man, ist fest und hart, zu allen Arten von Zimmerholz geeignet und sogar zu Schiffmasten tauglich, und ihr Anbau so außerordentlich vortheilhaft, daß ein Ländereibesizer den mindesten Zweifel nicht haben darf, in vierhundert Steckreisern, nach Verlauf von fünfzehen Jahren einen Gewinn von fünfzehen bis sechszehntausend Livres zu finden, der noch obendrein um so leichter zu erlangen ist, als dazu selbst Grundstücke vollkommen tauglich sind, die vorhin keine zweihundert Livres werth waren.

S. Preface du Memoire sur l'art de cultiver le peuplier d'Italie. Paris 1767. S. 4.

Diese Lobeserhebung, in Verbindung mit der überaus leichten Kultur dieser Baumart und der ungeheuren Menge von Zweigen, die sie austreibt, wodurch man von einem Baume, in wenig Jahren, eine zahllose Menge Steckreiser ziehen kann, veranlaßte, daß man in Frankreich die italiänische Pappel mit einer Begierde oder vielmehr mit einer Manie anpflanzte, die in der Kulturgeschichte nichts ähnliches hat; allein man lernte sie dabei bald besser kennen, sahe die Mißgriffe ein, die man durch ihre Kultur auf vielen zur Beholzigung bestimmten Ländereien gemacht hatte, verfiel

fiel in das entgegengesezte Extrem und sezte sie bald tiefer herab, als sie von ihren Bewunderern anfangs erhoben worden war.

Die Lobreden der italiänischen Pappel stimmten sich nun so in Herabsezung um, daß ihr sogar die Leichtigkeit, mit welcher sie vermehret werden kann, aufgemuzt, selbst das schnelle Wachsthum ihr zu einem Fehler angerechnet, und der geringe Schatten, den sie in Alleen wirft, nebst ihrer Einförmigkeit getadelt und ihr dieserhalb ein trauriger Anblick zum Vorwurf gemacht wurde; ja Ländereibesizer, die sie unbedachtsamer Weise in dürren Sand, oder wohl gar in zähesten Lettenboden verpflanzt hatten, sahen sich veranlaßt, ihr sogar ihr schnelles Wachsthum geradezu abzuläugnen. Und noch im Jahre 1789 machte Mr. Fougeroux de Bondaroi, in einem Aufsaze, den selbst die Königl. Sozietät des Ackerbaues bekannt zu machen kein Bedenken trug, behaupten: daß die italiänische Pappel niemals sehr groß würde, und wenn man auch in zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren nuzbare Stämme dieser Baumart gezogen hätte, man nicht wisse, wozu man sie wirthschaftlich benuzen solle. Man habe schon Pfosten, Schlagbäume, Schranken und Verlanterungen von diesem Holze in die Erde gesezt und sie, nach sechs Monaten, von dem Wechsel der Witterung so angegriffen gefunden, daß man in die Pfosten, mit geringer Anstrengung, durch den Druck des Daumen Löcher habe drücken können, als ob sie hinein gebohrt gewesen wären, und daß man sie überhaupt, mit dem Finger, so leicht als eine Pilze habe durchlochen können. Er selbst habe Holzschuhe daraus verfertigen lassen, die im Wasser sehr wasserschlüngig sich bezeiget und die Feuchtigkeit sehr an sich gehalten hätten; in Bretter geschnitten haben sich die Fasern dieses Holzes so widerwärtig erwiesen, daß dasselbe unter dem Schlichthobel nicht gestanden, und statt sich glatt abziehen zu lassen, sich darunter rauh gefasert habe; endlich habe er versucht,

wog, im ausgetrockneten Zustande, nicht mehr als vier und zwanzig Pfund und acht Unzen, obgleich ein Kubikschuh desselben Holzes, frisch vom Stamme weg, am 22ten April, drei und sechzig Pfund acht Unzen und eine Drachme wog. Der Bildhauer Colasson versicherte diesen Schriftsteller, daß die Längenfasern dieses Holzes sich zuweilen unter dem Meisel stemmten, wenn man ein Stück Holz der Länge nach bearbeitete, und daß dieß Holz zu weich sey, als daß es unter dem Glättinstrumente eine vollkommene Vergoldung annehmen könne, wenn man ihm nicht vorher eine besondere Vorbereitung gäbe, woraus de Fenille schließt, daß das Hobeleisen derjenigen Künstler von schlechter Beschaffenheit gewesen seyn müsse, nach deren Angabe sich die Fiebern des italiänischen Pappelholzes unter dem Schlichthobel stemmten und die Fläche filzicht machten, und sich zu dieser Behauptung um so mehr berechtigt zu seyn glaubten, als er mehrmals unter diesem Instrument äußerst feine Bänderspäne von der ganzen Länge eines italiänischen Pappelbrettes abnehmen sahe, so wie er in den daraus gefertigten Arbeiten, die auf ihrer ganzen Oberfläche nicht die mindeste Unebenheit bemerken liessen, den Beweis findet, daß dieses Holz eines der zartesten und am leichtesten zu bearbeitenden Hölzer sey.

Wegen dem geringen Grade von Dichtigkeit und seines gleichförmigen Fasergewebes, bei welchem es sich möglichst schlicht bearbeiten läßt, nimmt das italiänische Pappelholz den Leim vollkommen gut an, und schickt sich daher vortrefflich zur Grundlage von eingelegten Kunstschreiner- und Ebenisten-Arbeiten, so wie zur Grundlage von Mahagony-Fabrikaten. Zu Böden und Decken der Blasbälge auf Hüttenwerken, hohen Oefen und Eisenfabriken ist dieses Holz das vorzüglichste aller Hölzer, weil es nicht aufreißt, sich nicht wirft und nicht schwindet; lauter seltene Eigenschaften unter unsern übrigen Holzarten, außer welchen die ita-

liänische

liänische Pappel noch außerordentlich leicht ist, und schnell austrocknet, dadurch aber ihr Holz zu Vertäfelungen und leichten Schreinerarbeiten zum vorzüglichsten aller Hölzer erhebt. Auch zu Holzschuhen hat es wegen seiner vorzüglichen Leichtigkeit sowohl, als weil sie am Feuer, ohne aufzureißen, schnell trocken gemacht werden können, entschiedene Vorzüge; nur nuzen sie sich schneller ab, als aus Birken- oder Nußbaumholz geschnizte Schuhe; bei der Feuerung brennt es zwar gut, mit lichter Flamme, lodert aber schnell weg.

Zu Reisen tauget die italiänische Pappel nichts, weil ihr Holz in der Jugend sehr brüchig ist; dagegen stand, nach de Fenille's Zeugniß, zu Boueg im Garten des Kavalleriemajors de Meillonnas eine mehr als sechs Jahr alte Laube, die aus Schwellen, Stöcken und Pfetten, so wie überhaupt ihr ganzes Gehäus aus italiänischem Pappelholz aufgerichtet worden, das nur einmal mit Farbe überstrichen zu seyn schien, und so fest war, daß unser Autor mit der Spize seines Messers nur mit Mühe eine Linie tief darein drücken konnte; so daß sich dieses Holz an der Luft wirklich verhärtet zu haben schien; doch waren die Stöcke, so weit sie in der Erde standen, schon so angegriffen, daß sie keine lange Dauer mehr versprachen: allein in die Erde taugt ja überhaupt kein weißes Holz, selbst das Eichenholz nicht, woran seine weißen Holz- oder insgemein sogenannten Splinklagen noch hängen.

Um die dem Pappelholze vorgeworfene große Wasserschlüngigkeit zu untersuchen, unterzog de Fenille drei Paar Holzschuhe von verschiedenen Holzarten folgendem Versuche, bei welchem er sie zuvörderst wog und am 21ten September 1787 fand, daß das erste Paar von Nußbaumholze 2 Pfund 5 Unzen, das zweite Paar von Birkenholze 1 Pfund 9 Unzen 6 Drachmen, das dritte Paar von italiänischem Pappelholze 10 Unzen 2 Drachmen schwer war, worauf er sie in eine kleine Wanne und zwar mit den Spizen zu unterst

stellte, ihnen die nöthige Befestigung zur Erhaltung in dieser Stellung gab, und das Männchen dann bis an den Ausschnitt der Schuhe mit Wasser füllte, welches sich innerhalb vier und zwanzig Stunden so durch das Holz filtrirte und im Innern der Schuhe sammelte, daß es sich in ihren Höhlungen mit der ganzen Wassermasse in völlig wagrechter Lage befand; da er dann die Holzschuhe herausnahm, sie abwischte, und beim abermaligen Wägen bemerkte, daß die Holzschuhe vom Nußbaumholze 7 Unzen 1 Drachme, vom Birkenholze 9 Unzen 4 Drachmen, vom italiänischen Pappelholze 5 Unzen 5 Drachmen durch das Wasserbad an Gewicht gewonnen hatten.

Sechs Tage darnach hatten die Schuhe vom italiänischen Pappelholze nur noch 2 Drachmen zu verlieren, um im Zustand ihrer vorigen Austrocknung zurücke zu treten, während die vom Birkenholze noch sieben Drachmen und die vom Nußbaumholze eine Unze zu verlieren hatten, um in dieselbe Qualität wieder einzurücken.

Es hat demnach mit dem Holze ähnliche Beschaffenheit wie mit den Erdarten, deren Wasserschlüngigkeit und Ausdünstungsvermögen aus der Atmosphäre eingeschluckter Feuchtigkeiten mit ihrer Lockerheit in genauem Verhältnisse stehet; so daß ihr Vermögen die Feuchtigkeit an sich zu halten um so viel größer ist, je spezifisch schwerer sie sind, und daher beim Sandboden am geringsten, am größesten beim Thonboden ist: denn nach Bergmanns Versuchen nimmt der mit Wasser gesättigte Sand ein Viertel an seiner Schwere zu, die unter gleiche Umstände gebrachte Kalkerde gewinnt die Hälfte an Gewicht und die Thonerde nimmt, bis zur völligen Sättigung mit Wasser, $2\frac{1}{2}$ mal so viel ein, als sie selbst wiegt. Bergmann erhielt diese Resultate, als er gleiche Gewichte von diesen Erdarten mit so viel Wasser befeuchtete, als sie aufnehmen konnten,

ten, ohne daß es abträufte, und als er dann die auf diese Art mit Wasser gesättigten Erdarten einerlei Temperatur aussezte; so verlor der Sand seine Feuchtigkeiten zuerst, dann der Kalk, der Thon aber nicht eher als beim Rothglühen.

Mit der Leitungsfähigkeit der Hölzer für die Feuchtigkeiten steht ihr Hizgrad, oder das Vermögen bei der Verbrennung Wärme zu verbreiten, in genauem Verhältnisse, weil die Kapazität aller flüssigen Materien auf einem und demselben Naturgeseze beruhet; die Hize oder die Wärme verbreitende Substanz aber unter den permanent elastischflüssigen Stoffen in der Natur eine Stelle einnimmt, wie ich jedoch hier nur im Vorbeigehen bemerken kann.

Pflanzt man übrigens die italiänische Pappel, in angemessenen Boden, in gehöriger Entfernung auseinander, so daß ihre Wurzeln den nöthigen Plaz zum Auslaufen haben, so wachsen sie erstaunlich schnell, und ob mir gleich in Deutschland noch kein Stamm dieser Art bekannt geworden ist, der in dreizehn Jahren fünfzehn Zoll im Durchmesser stark geworden wäre, wie man in der Lombardie beobachtet haben will; so haben wir ihrer doch in hiesigen Gegenden, die in einem eben nicht günstigen zähen Thonboden, in fünf und zwanzig Jahren, sechszehn Zoll im Durchmesser stark geworden sind.

---

4. Fragmentarische Bemerkungen über den Wachsthums-Prozeß der jungen Buchen, und was damit in Verbindung stehet, von Hrn. K. Slevogt, Oberförster des Kurfürstlich Würzburgischen Oberforstamts Guttenberg.

Bekanntlich gehet die Buche, bei der Germination, mit zwei sehr großen, ziemlich dicken Saamenblättern aus dem Schoose der Erde, oder auch nur unter der Laubdecke hervor, die mit den folgenden Stammblättern, weder in der Form noch in der Struktur einige Aehnlichkeit haben. Wegen des vorzüglich substanzreichen Gehalts sowohl als der besondern Empfänglichkeit ihres Fasergewebes sind diese Saamenblätter ausserordentlich empfindlich für die Einwirkungen des Lichtes, so daß an offenen, ungeschüzten Orten der Reiz der stralenden Sonne die nachtheiligsten Folgen auf sie äußert, wenn sie die Kunst dawider zu schüzen versäumet hat. Das Licht, zumal wenn es an südlichen oder westlichen Berghängen frei auf die jungen sprossenden Buchen strömen kann, wirket mit solcher Kraft auf die reizbare vegetabilische, eben in ihrer ersten Ausbildung liegende, Faser, daß sie dadurch um so mehr erschlafft wird, als ihr dabei das vorzüglichste Anregungsmittel der Irritabilität des vegetabilischen Fasersystems — der Sauerstoff — entlockt wird, der, durch die Bande der chemischen Verwandschaft gezogen, veranlaßt wird, sich aus dem sprossenden Pflänzchen loszureissen, mit dem influirenden Lichte Verbindungen einzugehen, und, in Gasgestalt, in die Atmosphäre auszuströmen. Daß auf diese Weise der zarte Embryo des künftigen Baumes aufs nachtheiligste verlezt werden muß, ist aus physiologischen Gründen

eben

eben so unbezweifelt, als es die Natur schon durch das Ansehen desselben aufs evidenteste veroffenbaret; indem das junge sprossende Grün der Bucheckern bald sein frisches Aeußere verliert, sich gegen die Erde zu senken anfängt, einen schmachtenden Zustand äußert, endlich in welkende Kränklichkeit übertritt, und so seinen nahen Tod verkündigt, der um so mehr beschleunigt wird, je freier das Terrain der stralenden Sonne da liegt.

Man sieht hieraus, daß in offener, ungeschüzter, dem freien Zuströmen des Sonnenlichts ausgesezte, Lage auf irgend eine Art sich dahin verlorne Bucheckern nur durch besondere höchst seltene Zufälle in Schuz genommen, gedeihlich in Vegetation treten und fortvegetiren können, wenn das Terrain der Natur überlassen bleibt; obgleich daraus Bäume von einiger Vollkommenheit herzustellen der sich selbst überlassenen Natur nicht möglich ist — und die Erfahrung zertifiziert diese Wahrheit in allen Gegenden *). Können hingegen Bucheckern unter solchen Umständen ihre Germination beginnen, welche den Zuströmungen des Sonnenlichts zulänglich wohlthätige Schranken sezen, so vollendet das sprossende Pflänzchen, wenn nicht andre widerwärtige Zufälle sich ereignen, einen gesunden Jahrestrieb, in welchem die vegetabilische Faser schon einen

*) Am allergefährlichsten wird anhaltende sonnenreiche Witterung, wie in trockenen oder insgemein sogenannten dürren Frühjahren der Fall ist, dem jungen Buchenaufschlage; indem er dann, an etwas lichten Orten, davon noch wesentlich leidet, wenn er die größte Gefahr bereits überstanden zu haben scheint. So erschlaften im Jahre 1804 auf den ältern Gehauen der ehemaligen Kloster Ebracher Waldungen, die — aus in Klösterlicher Wirthschaft gegründeten Ursachen — nach der strengen Regel nicht angelegt und abgetrieben worden waren, noch spät im Junius eine Menge junge Buchenpflänzchen, welche noch kurz vorher die beste Hoffnung gaben, und welkten der endlichen Verdorrung entgegen.

erhöheten Grad von Solidität erlangt, der dann, unter der bemerkten Voraussezung, mit jedem Jahrestriebe zunimmt und die jungen Buchenpflanzen endlich in die Umstände versezt, den freien Einwirkungen der Sonne, auch in der exponirtesten Lage widerstehen und den jährlich neuen Vegetations-Prozeß mit sichtlichem, dem jedesmaligen Witterungslauf angemessenen, Erfolg fortsezen zu können. In dem Grade, in welchem die vegetabilische Faser an intensiver Kraft gewinnt, den freien Einwirkungen des Sonnenlichts widerstehen und, durch verhältnißmäßige Reaktion, seine Stralen so modifiziren zu können, daß sie dem Gewächskörper nachtheilig zu werden nicht im Stande sind, in demselben Verhältnisse können dann auch junge Buchenaufschläge in einem, den freien Einwirkungen der Sonne blosgestellten Terrain ihr unverkümmertes Daseyn behaupten, und folglich bald früher bald später des äußerlichen Schuzes entbehren.

Auf diesen Vorgang in der Natur hat man in der Forstwirthschaft die Maxime gegründet, nach welcher man einen gedeihlichen jungen Buchenaufschlag anfangs durch die bekannten Dunkelhiebe zu erzwecken, und sodann, durch die Licht- und Abtriebshaue, zu einem dauerhaften, folgereichen Wachsthum zu befördern sucht, und diese Absicht auch wirklich erreicht, so oft man zu diesen forstwirthschaftlichen Operationen, je nach den verschiedenen klimatischen, oder auch in Situation und andern örtlichen Verhältnissen gegründeten Konkurrenzen, den richtigen Zeitpunkt zu wählen verstand: denn universale Grundsäze lassen sich über diese Unternehmungen der Forstwirthschaft nicht füglich bestimmen, wenn man mit erwünschtem Erfolg wirthschaften will; an einem Orte kann man den Lichtschlag früher führen, ohne die Natur in ihren heilsamen Wirkungen zu stören; in andern Gegenden darf dieß ein oder wohl gar mehrere Jahre später geschehen; und ähnliche Bewandniß hat es auch mit der Anlage des Abtriebsschlags.

Alles

Alles dieß gehörig erwägen und in treffende Betrachtung ziehen zu können, übersteigt nun freilich sehr oft die Kenntnisse des ausübenden Forstmanns und gelingt nur jenen gründlich erfahrnen Forstmännern, die im Gebiete der Gewächsphysiologie, der Naturlehre und der in unsern Wäldern vorkommenden Erdarten, nach ihren Wirkungen auf das Sonnenlicht sowohl als auf die Vegetation der Forstgewächse bewährte Kenntnisse sich zu erwerben Gelegenheit gehabt haben. Deshalb erhebt sich die wichtige Lehre vom Oertlichen zu einem der ersten Gegenstände im Unterrichte junger Forstmänner um so viel mehr, als auf der genauen Bekanntschaft mit ihren Grundsäzen zuverläßig eine der vorzüglichsten Fertigkeiten des künftigen Geschäftsmannes beruhet, ohne welche er insgemein so handeln zu müssen glaubt, als man eben in dem kleinen Winkel verfuhr, worin er seine forstwirthschaftliche Bildung erhielt, das Schicksal mag ihn nun in die milden Gegenden des Mains oder in den rauhen Böhmerwald, an das sanfte Gestade der Donau oder in die Salzburgischen Alpen versezen.

Uebrigens hatten auf die den vorliegenden Gegenstand respizirenden Beobachtungen mehrere Forstmänner die Folgerung gebaut, daß an den sogenannten Winterhalten oder den anderwärts sogenannten Schattenseiten der Berge die Saamenschläge der Buchenwälder weder so dunkel angelegt, noch die Vollendung der Licht- und Abtriebsgehaue so weit hinausgesezt zu werden brauchten, als an den Sommerwänden, und betrieben ihre Wirthschaft im Buchenhochwalde darnach. Im zweiten Herbste nach eingetretener Besamung erfolgte an den belobten Winterhalten der Lichtschlag und ein Jahr später der Abtriebsschlag, oder mit einiger Modifikation, je nach Kaprise und Laune, etwas anders. Sie würden recht gethan haben, wäre zu grelles Licht der einzige Feind sprossender Buchenwälder; allein da sie fast eben so empfindlich gegen ver-

spätete Frühjahrsfröste sind: so konnte der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden; vielmehr wurde die junge Saat der Natur durch Mißverständnisse der Menschen schon wieder hingerichtet, da sie noch in ihren ersten Hüllen wie eingewindelt lag, und der Organismus noch zu schwach war, ohne äußern Schuz die zudringende Kälte von der innersten Axe der jungen, nur erst mit einigen dünnen Holzschichten versehenen Gewächse — dem bildenden Marke *) — abzuhalten, von dessen Funktionen das Vermögen der Vegetabilien, den Wachsthums-Prozeß zu betreiben, vorzüglich abhängig ist.

5. Beiträge zur nähern Kenntniß der Natur des Thonbodens und dessen forstwirthschaftlicher Behandlung, von Hrn. Oberförster K. Slevogt im Kurf. Würzburgischen Oberforstamt Guttenberg.

Im sogenannten Fischhäusel Rangen des Fürstlich Schwarzenbergischen Forstreviers Thierberg, in Franken,

*) Daß das Mark der Siz jener wichtigsten Agentien im Vegetabilreich ist, von welcher alle, jeder Gewächsgattung eigenthümliche Formationen hervorgebracht werden, und die in der neuern Naturgeschichte unter der Benennung des Bildungstriebes (Nisus formativus) auch beim Gewächsreiche begriffen sind, getraue ich mir aus einer Menge der wichtigsten Vorgänge im Gewächsreiche behaupten, und durch die evidentesten Naturbelege überzeugend zertifiziren zu können, wie auch dereinst in einer besondern Abhandlung geschehen wird, sobald ich Zeit und Muse habe, meine darüber gesammelten, vieljährigen Beobachtungen zu ordnen und in ein Ganzes zu bringen.

ken, bestehet der Boden aus einem so zähen Thone, daß die Wurzeln des Feldahorns, Acer campestre Linn., nur höchstens zwei Schuh tief in den Boden eindringen können; die Hauptwurzel bricht dann durch eine Biegung seitwärts aus und läuft horizontal in der Erdfläche fort, dennoch äussert hier der Feldahorn unter den übrigen, auf Schlagholz bewirthschafteten, Holzgattungen ein rasches Wachsthum.

Die dominirende Holzart ist hier die Eiche. Die in ältern Zeiten übergehaltenen Eichbäume sind kurzschäftig und haben durch ihre ausgebreiteten Kronen vielen Blößungen ihr Daseyn gegeben, welche die Natur jedoch in Wiederbestand zu bringen im starken Getriebe steht. Junge Eichen kommen hier in zahlloser Menge auf; ihrer drei und fünfzig kann man, an vielen Orten, auf dem kleinen Terrain von zwei Quadratschuhen gäben, auch da wo sie weder von Schwarzdornen, noch wilden Rosen, noch vom Brombeerstrauch in Schuz genommen worden sind, die auf vielen Pläzen dieses Walddistrikts häufig wachsen; man hat also hier große Vorräthe für die Pflanzungen aus natürlichen Saamenschulen.

Unter diesen jungen Saamen-Eichen findet man vierjährige von außerordentlichem Triebe. Am 5ten August 1801 war ein Gipfelschuß dieser Jahresproduktion einen Schuh und anderthalb Linien rheinisch lang und hatte nahe an der Spize einen zwei Zoll und eine Linie langen Astertrieb ausgetrieben, der die Stärke der Eichenblattstiele hatte. Auch die Blätter dieses kraftvollen Triebes waren ungewöhnlich groß; mehrere derselben waren, mit Ausschluß des neuen Linien langen Blaatstieles, sieben Zoll lang.

Insgemein hält man dafür, daß das Aufkommen junger Eichen nichts so sehr befördere, als Dornen- Brombeeren- Wachholder- und dergleichen Gesträuch, besonders da, wo das Terrain durch tüchtige Einfriedigungen dem Viehe nicht versperrt ist, und die Natur

 bestä-

bestätiget diese Behauptung wirklich in vielen Gegenden. Allein, wie fast keine aus der Erfahrung abgeleitete Regel ohne Ausnahme ist, so stößt man auch auf Gegenden, wo alles Gesträuch die jungen Eichen nicht für'm Verderben zu sichern vermag, wenn die Forstpolizei nicht behülfliche Hand reicht.

Gehet man z. B. in der Nachbarschaft von Schweinfurt von Kloster Heidenfeld nach Hirschfeld und dann weiter nach Wipfeld hinunter, so kommt man in einer Main Aue, am linken Ufer des Flußes, durch einen Eichenwald, dessen Stämme alle sich achtzig bis hundert Fuß hoch erheben, zwischen welchen gleichhohe Feldahornstämme wachsen, und mit denen nach außen, gegen das Mainufer hin, die weiße Weide kraftvoll wetteifert. Der Boden ist ein kiesigter Sand, in welchem die Ueberschwemmungen des Mains den Graswuchs begünstiget und die Ansiedlung nahrhafter Kräuter, zu einer gedeihlichen Viehweide, erleichtert haben; aber keine junge Eiche kommt darin auf, obgleich Weiß- und Schwarzdornen, wilde Rosen und Brombeergesträuch zu ihrem Schuze da sind: denn das beständige Viehweiden in diesem Bezirke vernichtet die aufgesproßten Eichen immer wieder in ihrem ersten Werden. Die alten Eichen stehen hier noch so dicht, wie auf einem Saamenhau; die schönsten werden aber, nach der Landessitte, nach und nach ausgegraben; die Reihe wird endlich auch die minder schönen treffen und am Ende wird ein bloßes Dorngebüsch dastehen, wenn keine bessere Pflege eintritt, und der Kunstfleiß die Hand nicht zur Wiederbesaamung bietet. Doch ich lenke wieder zu meinem Hauptzwecke ein.

Der zähe Thonboden erschweret an sich das Keimen der Waldsämereien und das Ansaugen ihrer zarten Würzelchen, durch sein natürliches Bindungsvermögen oder den festen Zusammenhang seiner Erdkrümchen, außerordentlich. Der Forstmann kann in solchem Terrain für die sorgfältigste Forstpflege nicht

wach-

wachsam genug seyn, und Laubscharren und Moosharken sollte, wie das Nadelstreusammeln in solchen Wäldern durchaus nicht zugelassen werden. Denn wird die Erdfläche dieser ihrer so wohlthätigen Decken beraubet, so gehet an Bergen und Hügeln die Dammerde durch Abschwemmungen bei starken Regengüssen und schnellem Thauwetter in schneereichen Wintern gemeiniglich bald verloren, im heissen Sommer reißt dann die Erdfläche auf, und wird dann auf jungen Gehauen fest wie eine Scheuertenne. Kein Regen dringt nun mehr im Boden ein, sondern rinnt immer auf der Oberfläche hin, den Berghang herab nach den Thälern; die Fläche gleicht dann einer soliden Masse und verschließt sich für'm Eindringen der zarten Saamenwürzelchen.

In einem solchen Terrain ist dann ein gut bestandener Wald sehr schwer herzustellen; durch Ansaat ist nichts zu erzielen, und die Pflanzung darin ist äusserst mühsam und oft sehr kostspielig, wenn sie nur einigermaßen gedeihlichen Fortgang haben: denn die Pflanzgruben müssen ziemlich weit gemacht werden, wenn sich die auslaufenden Wurzeln nicht bald daran stossen und im Fortranken eben so aufgehalten werden sollen, wie die Wurzeln der Orangeriegewächse in engen Kübeln oder Kästen, und sodann muß lockere Erde herbeigeschafft werden, um den Boden der Pflanzgruben damit bedecken, und den ganzen Wurzelkranz darein legen zu können, damit um die Wurzeläste keine leeren Räume oder Hölungen bleiben, welche dem guten Fortkommen gepflanzter Stämme immer sehr nachtheilig sind, und gemeiniglich veranlassen, daß die Wurzeln darin vom Schimmel angegriffen werden. Der zähe Thonboden bleibet unter der Hacke immer knollig, zerbröckelt sich nie, und ist daher zu tüchtiger Einlegung der Wurzeln, zumal der zarten Faserwürzeln nie geeignet, indem die festen Erdbrocken sich nicht dicht an einander legen lassen, und folglich die zarten Haarwürzelchen sich nicht ansaugen und das Ganze gehörig im Boden

den befestigen, darein verpflanzte Stämmchen aber weder die nöthige Nahrung noch festen Stand verlangen können, und daher bald zu kümmern anfangen, und nach und nach ganz absterben.

Ist hingegen ein zäher Thonboden mit Laub oder Nadeln gehörig bedeckt, und die sich darunter gebildete Dammerdenschicht für'm Abschwemmen gesichert, so bleiben die zunächst darunter liegenden Thonlagen immer etwas feucht und für das Eindringen der durch die Oberschichten sich verlängernden Wurzeln empfänglich; obgleich auch in diesem Falle Baumgattungen von minder straffer Wurzelfaser die Einwurzelung sehr erschweret ist. Haben aber die jungen Gehaue sich wieder dicht bestocket und die Oberfläche des Bodens in Schatten gelegt, so bleibt dann diese nebst der Unterlage bis zu einer beträchtlichen Tiefe beständig frisch; sie kann sich nicht verharten, und die Vegetation hat, wenn dem Boden angemessene Holzarten, wie z. B. die Fichte, der Elzbeerbaum, die Eiche als Schlagholz betrachtet, darauf sich angesiedelt haben, einen guten Fortgang.

Auch der Wachholderstrauch gehet darin vielfältig baumartig in die Höhe, wie die in den jungen Dickungen des Fischhäusel Rangens befindliche Wachholderstämmchen beweisen, die bei einer Höhe von zwölf Schuh und höher, zunächst über der Wurzel nur vier Zoll im Umfang stark sind und mit den umstehenden Holzgattungen in die Höhe gehen. Und ein nicht minder gedeihiges Wachsthum äußert in diesem Terrain die Birke, der wilde Kirschbaum, die Aspe und die Sahlweide; die Hainbuche hingegen wächst nur schlecht. Kümmerlich vegetirt hier die Eberesche, und der Epheu kriecht in den häufigen Schluchten, welche die Wasserfluten in den Berg gerissen haben, an den Wänden auf der Erde hin, steigt aber auch zehn Schuh hoch an den alten Fichten in die Höhe; höher ranken sah ich

ich ihn aber hier nicht, so wie er hier nur einzeln an den gegen Westen sich neigenden Berghange vorkommt.

Die Lungenflechte, Lichen pulmonarius Linn., wächst hier auf den zu Tage liegenden Wurzeln der Fichte und der Eiche; auf der Moosdecke des Bodens, und auf mit Moos überzogenen Steinen: also immer auf einem Vegetabil.

Am 28ten März 1803 stand das Leberkraut, Anemone hepatica Linn., in dem in Betrachtung gezogenen Thonboden schon in vollem Flore, und brachte, in seinen schönen licht violetten Blumen, ein erfreuliches Kolorit in die Moosdecke des Fichtenbezirks, so wie in das lode Laub, das den Buchenhain dieses Waldorts deckt. Es liefert hier folglich eine Variante zu des Ritters Karl von Linne Pflanzensystem, aus dem Latein. von Xaver Joseph Lippert übers. Wien 1786. S. 929., wo der Uebersezer anmerkt: „daß es in den Europäischen steinigten Hainen wachse."

Die dreiblättrige, etwa eine halbe Linie von der Blumenkrone abstehende Blumendecke ist am Rande und an der Aussenseite, wie der Blumenstiel, dicht mit weißlichen Haaren besezt, die dreilappigten Blätter sind auf beiden Seiten behaart.

---

6. Beobachtungen zur Berichtigung einiger in Umlauf gesezter Ideen, die Vegetation und ihren erwünschten Fortgang bei unsern Forstgewächsen betreffend; von Herrn Oberförster K. Slevogt im Kurfürstl. Würzburgischen Oberforstamt Guttenberg.

Mehrere unserer Schriftsteller haben die Behauptung aufgestellet: „Finden sich die Wachsthumswerkzeuge eines

eines Baumes von solchen günstigen Umständen umgeben, daß der Vollkommenheit ihrer Funktionen kein Hinderniß im Wege stehet, so hängt ihre zusammenlaufende Wirkung oder das Wachsthum der Pflanzen weiter noch von dem Gleichgewichte oder dem richtigen Verhältnisse ab, welches sie unter sich selbst haben müssen. Mangelt es einer Pflanze in dem besten Boden und mit dem vortreflichsten Wurzelbau an denen zur Bewegung und Absonderung der Säfte erforderlichen Verdünstungswerkzeugen, so muß sie an Ueberfluß von Säften zu Grunde gehen; a) ist aber in Absicht auf die vorhandenen Verdünstungsgefäße die Summe der Saugwerkzeuge zu gering, die Verdünstung also größer, als der Zufluß der Säfte seyn kann, so muß eintretende Vertrockniß die unausbleibliche Folge dieses Mißverhältnisses seyn, b) und wir finden diese Bemerkung durch Bäume erprobt, welchen wir, ohne sie von ihrem Standorte zu verrücken, den größern Theil ihrer Wurzeln abstoßen." c.

Was den mit a bezeichneten Saz betrift, so glaube ich auf vielfältige Beobachtungen gestüzte Gründe vor mir zu haben, welche mich zu der Behauptung berechtigen: daß auf die Zahl der Ausdünstungs-Werkzeuge bei den Vegetabilien in Rücksicht auf ihre vollkommene Gesundheit und möglichste Dauer nichts ankomme; indem die Ausdünstungs-Operationen nicht von der Quantität der Ausdünstungs-Organe, sondern von dem Vegetations-Prozeß selbst abhängt; ist dieser im ungestörten Getriebe, so werden die abgeschiedenen, zum Auswurf geeigneten Stoffe oder auch Materien von dem Gewächskörper ausgeworfen, der Ausdünstungswege mögen mehr oder weniger vorhanden, oder auch nur mehr oder weniger im Gange seyn.

Daß diese Behauptung kein bloßes Ideal sey, bestätiget die Natur durch zahllose Vorgänge. Wenn ein oder mehrere Zweige, oder auch ganze Aeste so von Flechten beladen werden, daß diese die ganze Ober-

fläche

fläche überziehen und die Ausdünstungs-Operationen desselben oder denselben hemmen: so dorren zwar diese Theile ab, ohne daß aber das Ganze den mindesten Schaden dadurch leidet, wie aber nicht geschehen könnte, wenn auf das aufgehobene Gleichgewicht zwischen Zuführungs- und Abführungs-Organen so viel ankäme, als man nach der angeführten Stelle anzunehmen sich veranlaßt gesehen hat.

Diesen Vorgang im Vegetabilreich kann man in jedem Walde, so wie fast in jedem Obstgarten täglich beobachten.

Auf ähnliche Weise werfen in den jungen Dickungen, bei der ersten Reinigung, so wie bei allen folgenden, die Stangenhölzer eine Menge Aeste und Zweige in den untern Regionen ab, und verlieren dadurch eine zahllose Menge Ausdünstungswege; und dennoch gehet das Wachsthum gewöhnlich nie rascher von statten, als nach diesen Reinigungen.

Wenn man ferner junge Bäume bis an die obersten Astreihen ausschneidelt, und ihnen dadurch bei weitem die größte Anzahl von Ausführungswegen nimmt, so wachsen sie nur desto kraftvoller in die Länge, so daß sie gewöhnlich Kopfhängend werden und ohngestäbelt ihren Gipfel nicht tragen können.

Auch eines großen Theils ihrer Blätter können die Gewächse durch Raupen, Käfer, Hagelschlag, späte Frühjahrsfröste und andere dergleichen und ähnliche Zufälle beraubet werden, ohne daß sie dadurch, an Ueberfüllung von Säften, zu kränkeln anfangen, wie unzählige Vorgänge in der Natur zertifiziren; durch Abschneiden einer Anzahl Blätter von irgend einem Baume oder auch mehrerer Individuen aber sich jeder Beobachter leicht vergegenwärtigen kann: ja man kann einem Baume die ganze Krone abwerfen, ohne daß der Stamm von Säften überfüllet werde und zu Grunde gehe, wie unsere Kopfholzzucht evident beweiset, u. s. w.

Da

Da ich übrigens an einem andern Orte bewiesen habe, daß die Hauptausdünstungs-Organe, die Blätter, so wie vorher ihre Uranfänge, die Knospen, zugleich die Hauptwerkzeuge zum Aufziehen der Säfte im Holzkörper sind; so ist nichts natürlicher, als daß das Zudringen der Säfte darin mit den Ausdünstungen im genauesten Verhältnisse stehe, und ersteres sich in dem Grade vermindern müsse, in welchem jener Ausdünstungs-Werkzeuge, welche zugleich die Haupt-Ziehorgane für den aufsteigenden Saft enthalten, weniger werden.

Zu der am Schlusse des mit a bezeichneten Satzes aufgestellten Meinung aber zwingeu mir vielfältig gemachte Beobachtungen die Bemerkung ab: daß wenn bei einem Gewächs alle Ausdünstungsgänge verschlossen sind — denn mangeln können sie in keinem Falle; solcher elende Krüppel bringet die Natur nirgends hervor — das Gewächs natürlich abstehen und verdorren müsse, wie die Natur durch die Bäume und Sträuche manifestiret, die an ihrer ganzen Oberfläche mit Flechten überzogen oder mit darauf gelagerten und aufgeklebten Stauberden bedeckt sind; daß aber dieser Fall nicht eintritt, sobald die Verstopfung oder auch die Entreissung der Ausdünstungsgänge nur partiell ist, veroffenbaret die Natur in jedem Winkel des Vegetabilreichs, so wie sich jeder, der Belege hierzu in der Natur kennen zu lernen weder Gelegenheit noch Muse hat, durch Versuche leicht vergegenwärtigen kann. — Selbst die ganze Krone kann man Laubholz-Baumgattungen abwerfen, ohne daß der Stamm von den zudringenden Säften erstickt werde, und wenn er in dem schwelgerischesten Boden stehet; der Vegetations-Prozeß suchet theils den Ueberfluß auf andern Wegen, z. B. durch die Rindengänge, fortzuschaffen, theils widerstehet er dem überflüssigen Eindringen der Nutrimente geradezu, sobald eine Hauptalteration im Gewächskörper statt gefunden hat, wie, außer andern Beweisen,

weisen, durch folgenden Vorgang in der Natur dokumentiret wird.

Wenn wir vierzig Jahre alte Stangenhölzer abtreiben, und dann zehn Jahre später den zehnjährigen Lodentrieb, welcher nun auf fünfzig Jahr alten Wurzeln steht, gegen die Holzproduktion eines fünfzigjährigen Stangenholzes von derselben Holzgattung und das in demselben Terrain gewurzelt ist, erwägen, und ihr genauestes Verhältniß gegen einander auszumitteln suchen; so werden wir allmal finden, daß ein sehr großes Uebergewicht auf Seiten der leztern sich veroffenbaret. Das Wurzelvermögen beiderlei Stamm Individuen, in extensiver Rücksicht, ist, im Durchschnitt genommen, völlig dasselbe; im Wurzelkessel ergiebt sich kein Unterschied u. s. w.; folglich müssen wir die Ursach davon außer der Region der Wurzeln suchen, und mir kommt nichts wahrscheinlicher vor, als daß es in den dem Wurzelstocke genau entsprechenden Theilen, der Bekrönung, gegründet sey, welche gleichsam die Stempel zu den Saugpumpen der Wurzeln enthalten, in welchen leztern also so viele Pumpen ledig und aussern Getriebe stehen müssen, als in den noch fehlenden korrespondirenden Aesten und Zweigen Stempel abgehen.

Man wird mir zutrauen, daß ich in dem vegetabilischen Organismus eine solche Vorrichtung nicht suche, welche den bemerkten mechanischen unserer Pumpenwerke entspräche; sondern daß ich nur die Bildersprache wählte, um mich einem Theile meiner geschäzten Leser desto mehr zu verständlichen, indem ich meinen Vortrag zu versinnlichen suchte.

Bloß die Differenz im intensiven Wurzelvermögen, welches, aus Abgang der Aufregungsmittel, zum Theil in Unthätigkeit ruhet, ist es, was hiebei in Erwägung zu ziehen ist, und nach welcher das verschiedene Wachsthum der beiden bestimmten Bestandsklassen erwogen und abgemessen werden muß.

Da ich übrigens an einem andern Orte bewiesen habe, daß die Hauptausdünstungs-Organe, die Blätter, so wie vorher ihre Uranfänge, die Knospen, zugleich die Hauptwerkzeuge zum Ausziehen der Säfte im Holzkörper sind; so ist nichts natürlicher, als daß das Zudringen der Säfte darin mit den Ausdünstungen im genauesten Verhältnisse stehe, und ersteres sich in dem Grade vermindern müsse, in welchem jener Ausdünstungs-Werkzeuge, welche zugleich die Haupt-Ziehorgane für den aufsteigenden Saft enthalten, weniger werden.

Zu der am Schlusse des mit a bezeichneten Satzes aufgestellten Meinung aber zwingen mir vielfältig gemachte Beobachtungen die Bemerkung ab: daß wenn bei einem Gewächs alle Ausdünstungsgänge verschlossen sind — denn mangeln können sie in keinem Falle; solcher elende Krüppel bringet die Natur nirgends hervor — das Gewächs natürlich abstehen und verdorren müsse, wie die Natur durch die Bäume und Sträuche manifestiret, die an ihrer ganzen Oberfläche mit Flechten überzogen oder mit darauf gelagerten und aufgeklebten Stauberden bedeckt sind; daß aber dieser Fall nicht eintritt, sobald die Verstopfung oder auch die Entreissung der Ausdünstungsgänge nur partiell ist, veroffenbaret die Natur in jedem Winkel des Vegetabilreichs, so wie sich jeder, der Belege hierzu in der Natur kennen zu lernen weder Gelegenheit noch Muse hat, durch Versuche leicht vergegenwärtigen kann. — Selbst die ganze Krone kann man Laubholz-Baumgattungen abwerfen, ohne daß der Stamm von den zudringenden Säften erstickt werde, und wenn er in dem schwelgerischesten Boden stehet; der Vegetations-Prozeß suchet theils den Ueberfluß auf andern Wegen, z. B. durch die Rindengänge, fortzuschaffen, theils widerstehet er dem überflüssigen Eindringen der Nutrimente geradezu, sobald eine Hauptalteration im Gewächskörper statt gefunden hat, wie, außer andern Beweisen,

weisen, durch folgenden Vorgang in der Natur dokumentiret wird.

Wenn wir vierzig Jahre alte Stangenhölzer abtreiben, und dann zehn Jahre später den zehnjährigen Lodentrieb, welcher nun auf fünfzig Jahr alten Wurzeln steht, gegen die Holzproduktion eines fünfzigjährigen Stangenholzes von derselben Holzgattung und das in demselben Terrain gewurzelt ist, erwägen, und ihr genauestes Verhältniß gegen einander auszumitteln suchen; so werden wir allmal finden, daß ein sehr großes Uebergewicht auf Seiten der leztern sich veroffenbaret. Das Wurzelvermögen beiderlei Stamm-Individuen, in extensiver Rücksicht, ist, im Durchschnitt genommen, völlig dasselbe; im Wurzelkessel ergiebt sich kein Unterschied u. s. w.; folglich müssen wir die Ursach davon außer der Region der Wurzeln suchen, und mir kommt nichts wahrscheinlicher vor, als daß es in den dem Wurzelstocke genau entsprechenden Theilen, der Bekrönung, gegründet sey, welche gleichsam die Stempel zu den Saugpumpen der Wurzeln enthalten, in welchen leztern also so viele Pumpen ledig und außern Getriebe stehen müssen, als in den noch fehlenden korrespondirenden Aesten und Zweigen Stempel abgehen.

Man wird mir zutrauen, daß ich in dem vegetabilischen Organismus eine solche Vorrichtung nicht suche, welche den bemerkten mechanischen unserer Pumpenwerke entspräche; sondern daß ich nur die Bildersprache wählte, um mich einem Theile meiner geschäzten Leser desto mehr zu verständlichen, indem ich meinen Vortrag zu versinnlichen suchte.

Bloß die Differenz im intensiven Wurzelvermögen, welches, aus Abgang der Aufregungsmittel, zum Theil in Unthätigkeit ruhet, ist es, was hiebei in Erwägung zu ziehen ist, und nach welcher das verschiedene Wachsthum der beiden bestimmten Bestandsklassen erwogen und abgemessen werden muß.

Aber auch das Phänomen des mit b bezeichneten Sazes hat sich mir in der Natur noch nie veroffenbaret, vielmehr habe ich eine Menge Beobachtungen vor mir, welche mich überzeugen, daß der größere Theil der Wurzeln einem Baume entrissen oder durch natürliche Zufälle unthätig gemacht werden könne, ohne daß derselbe vertrocknen müsse. An unsern Waldstraßen sind, bei Gelegenheit der Grabenziehung, zu beiden Seiten derselben, den zunächst an den Waldsäumen stehenden Bäumen eine Menge Wurzeln, oft die ganze Hälfte derselben, ja wohl darüber, abgehauen worden, ohne daß man je eine Vertrocknung an denselben hätte bemerken können; die einzige Veränderung, die man an ihnen wahrnimmt, ist: ein weniger rasches Wachsthum an der einen Hälfte des Stammes im Ganzen genommen, und äußerst geringe Holzauflagen an der Seite des Schaftes, an welcher demselben die Wurzeln entrissen worden sind, so wie darin gegründeter sehr konzentrischer Wuchs desselben.

Längst dem sogenannten Fischhäusel Rangen des Fürstlich Schwarzenbergischen Thierberger Forstreviers in Franken, sind, an dem daran hinfliessenden Bache, zunächst neben seinem tiefen Bette, eine Reihe Lerchenbäume gepflanzt worden, an deren vielen der größte Theil der Wurzeln, durch Unterwaschung des Ufers, ganz blos zu liegen gekommen und verdorret ist, ohne daß auch nur ein einziger dieser Stämme verdorret wäre, oder daß man Alterationen zu seinem Nachtheil in der Krone, oder einen verminderten Längenwuchs verspüret hätte: selbst auch nur einen Ast hat keiner dieser Stämme durch Abtrocknung verloren, und ihre jährlichen Gipfelschüsse sind dritthalb bis drei Schuh lang, auch wohl etwas drüber, je nach dem Laufe der Jahreswitterung, von welcher die Vegetation abhängig ist, u. s. w.

An den von wildem Berggewässer gerissenen Waldschluchten, oder anderwärts sogenannten Runzeln, wird oft

oft ein großer Theil der Wurzeln, ja oft bei weitem der größte Theil derselben ausgewaschen, so daß sie an die freie Luft zu liegen kommen und verdorren, ohne daß die Stämme selbst vertrocknen. Dieß geschieht oft in der Maße, daß der Baum sich nicht mehr aufrecht zu erhalten im Stande ist, sondern umsinkt und auf den Boden zu liegen kommt, ohne daß er jedoch dadurch in einem noch ziemlich gedeihlichen Vegetations-Prozeß gestöret wird, wenn ihm die übrigen Umstände günstig sind, und er nicht in eine Dickung fällt, wo er von dem Zutritt des nöthigen Sonnenlichts und der freien Luft ausgeschlossen ist.

Auch folgende Erscheinung dokumentiret meine Behauptung. Ziehet man von an Häusern stehenden Zwetschen- oder Kirschbäumen im Herbste, einen oder mehrere Zweige, oder auch ganze Aeste, durch eine Fensteröffnung in ein geheiztes Zimmer, so treiben diese ihre Blätter und Blüthen aus und sezen selbst Früchte an, während der im Freien befindliche Stamm mit seinen Theilen noch ganz in der Winterverstarrung liegt. Daß an den in Vegetation gesezten Aesten eine starke Ausdünstung vor sich gehet, ohne daß sie den geringsten Saftzufluß aus der Wurzel erhalten können, wird kein Beobachter bezweifeln, sich aber durch dergleichen Versuche eben so augenfällig überzeugen können, daß der Oekonomie des ganzen Stammes dadurch nicht der mindeste Nachtheil zugefügt wird.

Das unter c aufgestellte Beispiel kann aber nichts beweisen, da es in der Erfahrung nicht gegründet ist. Die einem Baume in seinem Wurzelkessel, mit einem scharfen Spaten, zum Theil abgestossene Wurzeln, auch dann, wann sie den größten Theil ausmachen, aber haben keineswegs eintretende Vertrockung zur Folge, wie theils schon in vorhergehenden Säzen durch Natursakta erwiesen ist, theils durch die in Obstgärten in jedem Jahre vorkommende bekannte Gärtner-Operation mehr fundamentiret wird, nach welcher sie den Bäu-

 men,

7. Ueber die Beschaffenheit, Entstehung und Cultivirung der Sümpfe (oder sogenannte Missen) in Gebirgsforsten, mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wirtembergischen und Badischen Antheil des Schwarzwaldes, von Herrn Reichsgrafen von Sponeck (ehemaligem Wirtemb. Oberforstmeister zu Neuenbürg und jezigem außerordentlichen Professor der Forstwissenschaft zu Heidelberg).

In denen Gebirgsforsten von Schwaben giebt es bald große — größere — und kleinere Strecken von von Sümpfen, welche auf dem Wirtemberg. Schwarzwald Missen genannt werden.

Einige derselben bilden oft zugleich natürlicher Weise wahre Seen, andere sind blos so beschaffen, daß sich Wasser an kleinen Stellen zeigt, oder oft erst alsdann, wenn man auf die weiche Oberfläche mit den Füssen tritt.

So fand ich die Missen des Wirtembergischen und Badischen Schwarzwalds, und meine Erfahrungen und Vorschläge betreffen auch vorzüglich nur diese Gegend, allein vieles läßt sich bei andern ähnlichen Gegenden mit wenigen passenden Abänderungen ebenfalls anwenden.

Diese Sümpfe und Seen finden sich — was sonderbar — auf den höchsten Gebirgen, und so gelegen, daß keine Quelle dahin laufen und dieselbe bilden kann, auch findet man bei mäßiger Tiefe keine dergleichen. So wie man hingegen in den Thälern und Schluchten unter und neben denselben in der Tiefe, bald stärkere bald geringere Quellen findet, woraus sich Bäche bilden.

Viele und meistens auch Große dergleichen Sümpfe sind von Holz in Stämmen entblößt, andere sind zwar mit

mit hohem Holz bewachsen, dessen schlechtes und langsames Wachsthum aber einen Zustand anzeigt, der einer guten gesunden Vegetation dabei nicht entspricht.

Bei denen von ersterer Gattung befinden sich statt hohem Holz, oder doch von Anflug oder Ausschlag von demselben — blos niedrige, den Boden ganz bedekende holzartige Gesträuche und Moosarten. Als: die Roßmarinblätterigte Andromede, Andromeda polifolia; die Torf- oder Moosbeere, vaccinium exycoccos; die Trunkelbeere, vaccinium uliginosum; die Preusselbeere, vaccinium vitis Idaea; die Krähenbeere; Empetrum nigrum; der wilde Roßmarin, Ledum palustre; Heidelbeere, vaccinium myrtillus; die gewöhnliche Heide, Erica vulgaris; mehrere Binsenarten, z. B. Scirpus lacustris; das Torfmoos, Sphagnum palustre.

Nur in trocknen Sommern sind diese Gegenden und Pläze eigentlich zu untersuchen. Bei Schnee und Eis im Winter kann man zwar auch drauf kommen aber keine wichtige und besonders keine botanische Bemerkungen anstellen.

In den meisten dieser Pläze findet sich mehr oder weniger ausgebildeter Torf, und bei größern, wo wirklich Torf zu vermuthen, oder zu finden ist, bemerkt man, daß der Boden gleichsam elastisch nachgiebt beim Anstretten, und zwar nach Jahrzeit und Witterung, mehr oder weniger.

Man findet schwärzlichen Grund, der dem Wasser auch dergleichen Farbe in höherem oder geringerem Grad mittheilt und der getrocknet und ohne Torftheile — der Mischung der Bestandtheile nach — unfruchtbar ist — dieser Grund bezeichnet dem Forstmann, der gerne dichte und hoffnungsvolle Wälder zu besizen und anzulegen wünscht, — diese ganz widrige und unangenehme Theile von Revieren.

Wenn sich Forchen auf dergleichen größern Pläzen befinden; so sind solche entweder sogenannte Leg-

 forchen,

forchen, deren krumme Stämme gegen die Erde gebogen, von geringer Länge und Dicke sind, oder es sind zwar gerad stehende, aber nicht hohe — langsam, wie die kurzen Jahrstriebe beweisen — nachwachsende Stämme dieser Art. Ein Beispiel giebt der sogenannte Kniebis auf dem Wirtembergischen Schwarzwald, Freudenstätter Oberforsts, wo auf der höchsten Gegend dergleichen Forchen sich befinden, und durch vorangeführte Umstände, und durch den lange dauernden jährlichen Schneedruck diese besonder entstellende äußerliche Form erhalten und annehmen.

Auch die gemeinen Birken erreichen an solchen Gegenden nur geringe Höhe vorzüglich; — und sehr mäßige Dicke, nach einer langen Reihe von Jahren; und ein Unerfahrner könnte hier leicht einen unrichtigen Schluß von ihrer Stärke auf ihr Alter machen. In gutem Boden und Lage erreichen dergleichen Holzarten in der Hälfte der Zeit die nämliche Stärke und noch mehr. — Weiß- und Rothtannen kommen auf solchen Plätzen auch zu keiner Vollkommenheit, und ihr kränkelndes Aussehen läßt den Schluß auf nicht ganz gutes gesundes Holz machen.

Merkwürdig ist jedoch, daß nach Erfahrungen des ehmaligen Wirtembergischen Oberforstmeisters zu Freudenstatt, von Weitershausen, die Legforchen (Sumpfkiefern) auf dem Kniebis gutes und besseres Kohlholz als die trocken erwachsenen gegeben haben sollen; welches vermuthlich daher kommt, weil nach den Umständen und Gesezen des Wachsthums der Pflanzen nur geringe Jahrsringe sich ansezen und fester anschliessen konnten. Auch waren dergleichen Stämme sehr alt und hatten reifes Holz.

Man trifft zwar auch Missen an, worinn starke und sogar hohe Bäume stehen, allein nach Erfahrung sind diese Stämme dort noch lange vorher ausgewachsen, ehe daselbst der Sumpf entstanden, oder von einem andern sich dahin verbreitet hat — doch bemerkt man,

daß

daß dergleichen Stämme kein oder doch unmerkliches Wachsthum mehr haben, und dem Absterben entgegen eilen. —

Man bemerkt, daß je mehr Bäume auf einer solchen Misse sich befinden, — desto weniger Wasser vorhanden ist, und im Fall einiger natürlicher Ablauf daselbst möglich ist — nur zu gewissen Jahrszeiten.

Da aber, wo kein hohes Holz steht, ist oft und meistens der Sumpf am größten, und theils Orten — am tiefsten. Ein solches Beispiel giebt der sogenannte Wilde See — im Churfürstl. Wirtembergischen Oberforst Neuenbürg, Wildbader Revier oder Forsts — von dem Städtchen Wildbad gegen Südwesten ungefähr 3 Stunden entfernt auf dem höchsten Gebirg an der Churfürstlich Badischen Grenze.

Dieser eigentliche See ist zwar nur ungefähr 3 — 4 Wirtembergische Morgen — zu 150 16schuhigten □ Ruthen gerechnet — groß, und ein kleinerer von beinahe einem Morgen ist nahe dabei. Allein eine große Strecke von vielen Morgen ist noch Sumpf, wohin man bei trockner Sommerwitterung — und bei jezt gezogenen Ablaufsgräben — kommen kann. Alle obenangeführte Holzpflanzen oder eigentlich kriechende Gesträuche mit Ausnahme der Sumpfheide, Erica tetralix Lin. werden dort angetroffen.

Im nämlichen Wirtembergischen Oberforst Neuenbürg, Schömberger Revier *), befindet sich eine Strecke von ungefähr 70 bis 80 Morgen, Im Moos genannt; worauf sich Forchen in Anzahl von mittelmäßiger Höhe und Stärke, im Ganzen aber von keinem vorzüglich und besondern Wachsthum stehen. Hier wachsen von Pflanzen und Gesträuchen: Heidelbeere, Vaccinium myrtillus L. Preusselbeere, Vaccinium

*) Im Wirtembergischen wird das, was z. B. im Churbadischen ein Forst genennt wird — mit Huth bezeichnet — oder, was an andern Orten Revier heißt.

vitis Idaea L.. mehrere Binsenarten, Scirpus. Das Wollgras, die Flockenbinse, Eriophorum polystachion L. Wenn der Sommer trocken, so kann man hinein, und weil einige Ablaufsgräben des Wassers angebracht sind seit mehreren Jahren, so bleibt wenig Wasser und nur theils Orten stehend. —

Hier findet man wahren feinen Torf auf 8 bis 10 Fuß Tiefe — auch ist mit Ausstechen und Trocknen desselben schon Probe gemacht worden. Der Umstand, daß in umliegender Schwarzwaldgegend noch kein Holzmangel fühlbar, und weil der Torf sehr fein, also nur für Kleinfeuerarbeiter, z. B. Nagelschmiede — außer der gewöhnlichen Stubenfeuerung brauchbar, so wird der Plaz auf Torf nicht weiter benuzt.

Das Erdreich besteht aus Leimen mit der obbeschriebenen schwarzen Erde gemischt; welche auch hier das Wasser der Ablaufsgräben sehr dunkel, — beinahe schwärzlich färbt *).

Ich bin der Meinung, daß so viele Stämme Holz sich auf solchen Pläzen befinden, gleichsam eben so viele natürliche Pumpmaschinen vorhanden sind durch das stärkere Einsaugen der Wurzeln und stärkere Ausdünstung der Nadeln oder Blätter — und daß dadurch vieles Wasser abgeleitet wird, ehe es sich in Menge sammeln und einen eigentlichen See bilden kann. —

Die Entstehung solcher Missen und Seen ist wohl ziemlich schwer mit Genauigkeit und Gewißheit zu bestimmen. — Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen, welche auf die Natur und Eigenschaft derselben passen, möchten hier nicht unrecht stehn.

Schlecht geführte Wirthschaft, vorzüglich zu lichtes Aushauen in Nadelhölzern auf hohen Gebirgen — möchte wohl eine der wichtigsten Ursachen solcher Erschei-

*) Merkwürdig ist es, daß die auf diesem Plaz erwachsene Forchen als die besten und dauerhaftesten zu Bronnenteicheln gesucht werden.

scheinungen seyn, in Verbindung mit andern folgenden: Wenn dem Wind der Eingang geöffnet wird, — durch Unterbrechung des nöthigen geschlossenen Zustands der Waldungen. — Wenn kein sogenannter Mantel beim Abtrieb des Nadelholzes zweckmäßig und auf die Lage nach der Weltgegend und andern Umständen — passend angebracht und erhalten wird. Wenn in solchen Gegenden die Vermischung des schüzenden Laubholzes, vorzüglich an Rothbuchen, Eichen ꝛc. künstlich durch Aushauen verhindert wird. Kurz, wenn der Wald in hoher Gegend nicht in solchem Zustand erhalten wird: daß natürlicher hoffnungsvoller Anflug und Aufschlag möglich ist. — Dann tritt der Fall von obiger schädlicher Folge ein.

In Gegenden, wo dergleichen Sümpfe sind, ist gewöhnlich sehr rauhes Clima, der Schnee kommt bälder, und bleibt länger liegen, und nur wenige Monate im Jahr ist es des Nachts nicht kalt und feucht. Die Wolken scheinen oft auf dergleichen Gebirgen aufzuliegen, und häufige nächtliche Nebel bilden sich. Wenn nun der Boden so beschaffen ist, daß er das Wasser nicht gern durchläßt, wie dieses meistens der Fall ist, daß bei verschiedener Tiefe Letten — unter den Torfschichten sich vorfindet.

Wenn die niedrigen holzartigen Gewächse den Boden bedeken, daß dadurch das Eindringen der Sonnenstralen, um Schnee und Eis bald zu schmelzen — gehindert wird, hingegen das Auffassen jeden Regens — und sogar feuchten Nebels erleichtert wird — wenn mit Einem Wort: Viel mehr Wasser sich sammeln, als wieder ausdünsten (oder ablaufen) kann, so muß sich nach langen Jahren ein Sumpf, und nach besondern Umständen gar ein See bilden, und zwar nach Beschaffenheit des Erdbodens mehr oder weniger. Die beständige Nässe und die lange dauernde Kälte läßt die holzartigen Gewächse und ihre Wurzeln — auch das Moos nicht verfaulen, sondern es legt sich nach

und nach, das was wir Torf nennen — in Schichten an — die Gewächse der Oberfläche vergrößern oder wachsen durch Verbreitung ihrer Zweige — nur wenige entstehen durch ausgefallenen Saamen neu, und sterben so nach und nach wieder theilweis ab.

Wenn Holzsaamen auf dergleichen Pläze gesäet werden — nach vorher gezogenen bisher gewöhnlich gewesenen Ablaufsgräben von 2 Fuß Tiefe und 1 ½ Fuß Breite, und einiger Zubereitung des Bodens, so geht bei gut beobachteter Saatzeit und tauglichem Saamen, dieser zwar auf, und es zeigen sich Pflänzchen in Menge, welche aber im ersten Sommer bei jeder Lage gelb werden, oder doch gewisser im folgenden Frühjahr nach der Saat, welches der Frost — oder jenes die Hize bewirkt — dieses habe ich mehrmals bei Rothtannen bemerkt, welche wieder abgestorben waren, weil zu bald gesäet wurde, ehe der Plaz schon auf einige Tiefe ganz trocken war.

Hingegen sind mir Pläze bekannt, welche mit Forchen angesäet wurden, in Riesen mit zubereitetem Boden und nachgezogenen Ablaufsgräben, welche derzeit nach 10 bis 12 Jahren, noch recht gut stehen und Wachsthum verrathen. — Doch habe ich bemerkt, daß solche Pläze abhängig waren, gegen eine gewisse Weltgegend, wo also die Ablaufsgräben besser und schneller wirken konnten; auch waren die Pläze zwar sumpfigt, aber nicht eigentlich torfartig — auch wurde auf jeden Morgen viel Saamen ausgestreut, 25 bis 30 Pfund. — Ob übrigens diese Forchen große Vollkommenheit erreichen werden, dieses läßt sich nicht vorausbestimmen, gut und zweckmäßig, auch lange Zeit unterhaltene Ablaufsgraben können vieles bewirken, und dann, wann der Plaz trocken wird, läßt sich vieles erwarten.

Wenn man auf solchen Pläzen Anpflanzungen vornimmt, so bleiben zwar die Sezlinge einige Monate grün, allein bald und im folgenden Frühjahr gewiß

sterben

sterben sie ab, bei jeder Lage gegen die Weltgegend — welches ich sehr oft bei Rothtannen beobachtet *).

Nach meiner Meinung ist der Grund folgender: An einem solchen Plaz ist das Erdreich wegen der vielen Torffasern locker, und weil diese Fasern nicht durch Fäulniß aufgelöst sind, mager, oder mich bestimmter auszudrücken, mit keinen, oder doch nur sehr wenigen solchen Theilen vermischt, welche zu einer guten Vegetation nöthig sind. — Wenn nun trockne Witterung anhaltend eintritt, so müssen die noch nicht tief gehenden feine Wurzeln des Anflugs — verdorren, weil sie den eigentlichen Boden (Humum) nicht erreichen, sondern sich nur zwischen den Fasern des Torfs befinden.

Auch rauben die vielen Moosarten und andere Gewächse, von denen zu ihrer Erhaltung nöthigen Nahrungstheilen; die Pflänzlinge stehen an solchen Orten nicht fest, können nicht anwachsen, Trocknis und Kälte schaden den feinern Gefässen und Wurzeln, und hindern so diejenigen gesunde vermischte Nahrungstheile, in die Pflanze einzuführen, welche zu ihrer Erhaltung und vorzüglich zu ihrem Fortwachsen nöthig sind. Im Frühjahr ist die gefährliche Periode zu Bestätigung meines Sazes, wo dieser Fall statt hat.

Es ist daher nöthig, eine ganz besondere Art von Kultur anzuwenden, um dergleichen holzlose Pläze wieder in Wälder, in eigentliche bestandene Wälder zu verwandeln.

Gründe, aus der einem Forstmann so nöthigen Physik abgezogen, auf besondere Lokal-Beobachtungen und Erfahrungen gestüzt, mögen hier von Wirkung seyn, und meine Vorschläge, welche neu und ausführbar sind, auch in keiner derzeit erschienenen Forstschrift,

auch

*) Mit Erlen-Sezlingen könnten Proben gemacht werden, auf den Aufwürfen der Gräben.

D. V.

auch nur theilweis vorkommen — werden darauf beruhen.

Man kann nicht schnell und auf einmal dabei zu Werke gehen, sondern blos Stuffenweis um gewisser den Zweck des Verfahrens zu erreichen.

Zuerst ist nöthig, die Lage eines solchen missigten Plazes zu untersuchen, sowohl in Absicht auf die Weltgegend, als in Absicht auf den möglichen Ablauf des Wassers, auf natürliche Weise, oder bei künstlich einzurichtenden Anlagen — und die kürzeste Linie dazu aufzufinden.

Sodann werden Haupt-Durchschnittsgräben von beträchtlicher Tiefe von 10 bis 12 Fuß und 4 bis 6 Fuß Breite angelegt, in der Absicht, um den natürlichen Zusammenhang der Misse zu unterbrechen und besondere Abtheilungen künstlich davon zu bilden. — Diese Gräben werden so tief gemacht, bis der torfigte oder doch nasse Grund ganz aufhört, und trockene Erd- oder Steinschichten vorhanden sind, und deswegen kann auch die Tiefe nicht unter allen Umständen voraus bestimmt angegeben werden, obiges ist nur der gewöhnliche Fall, und soll so viel beweisen, daß die Tiefe das Wichtigste an dergleichen Gräben ist, bei Proben, die man bisher mit Gräbenziehen gemacht hat, wurde dieß nicht immer angenommen, noch weniger beobachtet.

Ferner müssen ein oder mehrere Haupt-Ablaufsgräben, verbunden mit Sammlungsgräben des Wassers angebracht werden; die erstern werden 6 — 7 Fuß tief und 3 Fuß breit gemacht. — Diese Breite ist überall nöthig, weil im Frühjahr, wenn das Erdreich aufgethauet ist, gewöhnlich Stücke sich losreissen und in den Graben fallen, und so den Lauf des Wassers hemmen; auch die leztern müssen ungefähr 3 Fuß tief und 3 Fuß breit gemacht werden.

Wenn man die Haupt-Ablaufsgräben in einen schon bestehenden, nicht sehr entfernten sogenannten

Wäs-

Wasserriß — oder Klinge, und dadurch in das nächste Thal leiten kann, so ist es gut, wo nicht, so müssen auch Bergab in möglichst gerader Linie oder Richtung 3 bis 4 Fuß tiefe, und eben so breite Gräben dahin gemacht werden, damit das Wasser sich nicht irgendwo stocken, sammeln und verbreitend eine neue Misse bilden kann.

Auf Einem Morgen dergleichen Pläze müssen so viele Gräben nach verschiedenen Richtungen angebracht werden, daß nur Theile je von ein Achtels-Morgen undurchschnitten bleiben.

Diese Gräben, welche alle unter sich zusammenhängen müssen, werden einige Jahre und überhaupt so lange, in gutem, dem Zweck entsprechenden Zustand erhalten werden, bis man bemerkt, daß der Plaz ganz oder wenigstens auf mehrere Fuß Tiefe — trocken ist, welches oft erst nach 3 — 4 Jahren geschieht — und nun, wenn dieser erste Fall wirklich da ist — so wird auf solchen Missen, wo kein Holz in Stämmen steht, die auf dem Schwarzwald auf den Aeckern zu Vertilgung des Unkrauts und einer künstlichen Düngung — eingeführte Manipulation des sogenannten Brennens vorgenommen.

Es wird nämlich die ganze Oberfläche der ausgetrockneten Pläze nach Umständen ½ Fuß tief — auch noch tiefer abgeplagget, wie man in Sachsen — abgeschürft, wie man in Schwaben sagt, sodann schlechtes Gestrippe, vom Boden liegenden Reisern und Bengeln, Zweige von gefällten Stämmen, von sogenannten Gräten, d. h. lang gehauenen oder umgebrochenen anfangs faulenden Stämmen — genommen, dieses etwas zusammengebunden und über die daraus gebildeten Faschinen von ungefähr 4 Fuß Länge — die abgeschürfte Decke der Oberfläche aus Rasen und niedern Gewächsen und Gesträuchen bestehend — umgekehrt die Wurzeln über sich — belegt, so daß das Ganze einem frisch aufgeworfenen Grabeshügel gleicht — sodann ange-

angezündet, und bei langsamem nicht viel hellbrennendem Feuer verbraunt. Das Tannenreisach bildet die Einfassung des übrigen Feuermaterials und ist eigentlich zum Anzünden gut. Alles muß aber ganz trocken seyn, weil sonst der Zweck des Verbrennens nicht erreicht, sondern vieles nur verkohlt wird.

Bei dieser wichtigen Arbeit in ihren Folgen sind nachstehende Vorsichtsregeln zu beobachten:

1) Muß dieses Geschäft erst im Anfang Herbsts und wo möglich das Anzünden der Haufen zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn es kurz zuvor geregnet hat, und wenn kein Wind geht.

2) Die Durchschnitts- Ablaufs- und Sammlungsgräben so lang vorher verstopft werden, bis Wasser darinnen vorhanden ist, um nöthigen Falls einen zu weit greifenden Brand zu löschen, denn in torfartigem Boden brennt auch dieser oft zu 3 — 4 Fuß Tiefe und noch mehr, zugleich mit, und es ist daher gefährlich, wenn der Verbreitung des Feuers nicht vorgebeugt, oder doch sichere Gränzen gesezt werden.

3) Mehrere Personen müssen Tag und Nacht zu Verhütung Unglücks dabei bleiben, und die brennenden Haufen bei Anfang der Nacht mit frischen Rasen bedecken, oder bei Wind das Feuer gar auslöschen. In einer Hütte und mit hölzernen Kübeln zum Wassertragen, Axten und Hauen — versehen seyn.

4) Die Haupt-Durchschnittsgräben müssen im besten, zweckmäßigsten Zustand seyn, weil sie hier auch zugleich die Gränzlinie des möglichen auch unterirdischen Feuers sind, und auch deswegen sehr tief und breit seyn müssen, um viel Wasser fassen zu können.

5) Dürfen niemals mehrere Pläze zugleich angezündet werden, sondern nur kleinere und höchstens zwei dergleichen auf einmal, um immer Meister über das Feuer zu bleiben.

6) Erst nach 8 Tagen ungefähr — oft nach noch längerer Zeit kann man ruhig seyn, bei trockner Witterung

rung

tung während des Geschäfts — wegen verstecktem Feuer; — wenn es aber viel dabei regnet, oft nach wenigen Tagen.

7) Erst, wenn man ganz gewiß ist, daß kein Feuer nirgends mehr auf dem Plaz vorhanden, werden alle Gräben wieder geöffnet, damit das Wasser ablaufen kann. Und nun werden

8) die ausgebrannten Haufen auseinander gethan, und möglichst gleichförmig auf dem ganzen Plaz ausgetheilt.

Während dem darauf folgenden Winter nach geendigtem Geschäft vermischt sich das durchs Brennen erzeugte Salz mit andern eine gute Vegetation befördernden Theilen; — der Plaz ist (gleichsam) künstlich gedüngt; — das Unkraut und die hindernden Wurzeln vertilgt; — das Erdreich fest gemacht; — und nun kann mit aller Hoffnung im folgenden Frühjahr nach beobachtetem und beurtheiltem Klima im Anfang oder Mitte Maimonats die Saat am besten mit Birken und Forchen untereinander vorgenommen, und falls der Plaz ganz ohne Schuz der Sonne und den Winden ausgesezt ist, die Saat in Riefen geschehen, und das Erdreich mit Zweigen von Besenpfriemen, Spartium Scoparium, oder in Ermanglung deren, mit Tannenzweigen — auch von schlechten Hangelbirken, theils belegt, schief gegen einander hängend — umsteckt werden. Im folgenden Sommer kann dieses nochmals geschehen. —

Alle oben beschriebene Gräben müssen noch mehrere Jahre nach der Ansaat in bestem Zustand erhalten werden.

Bei solchen Pläzen, wo Holz in Stämmen drauf in Anzahl steht, werden bloß Gräben nach obiger Vorschrift angebracht — um dadurch den alsdann möglichen hoffnungsvollen Wachsthum des Anflugs zu sichern, weil das erwachsene Holz, wenn der Plaz trocken, gelegt ist, mit Rücksicht auf den Nachwuchs weggehauen wird.

Man wird sich wundern, man wird sich freuen, einen Anflug, unter Voraussezung reifen gut aufgehobenen Saamens, zu erhalten, der an Menge, an gesundem Aussehen, und bei günstigen Umständen — freudigem Fortwachsen die vielen Bemühungen wieder belohnt, und in Zukunft reichlichen Ersaz der Unkosten hoffen läßt — und zugleich zu neuen ähnlichen Versuchen ausmuntert. Immer sicherer wird man gehen, wenn man mehrere Saamen den Pfunden nach auf jeden Morgen dergleichen Pläze streut, als sonst gewöhnlich ist. —

Noch ist ein anderer nicht unwichtiger Fall zu betrachten, wo diese aus Missen natürlich oder künstlich gebildete Seen Nuzen schaffen können. Wenn nämlich die nahgelegenen Waldungen solcher Gegenden von Belang sind, und jährlich und nachhaltig ein beträchtliches Quantum Scheiterholz zum Verflössen gewähren, und wenn auf denen in nahen Thälern befindlichen größern oder kleinern Waldbächen entweder mit oder ohne künstliche eigentliche Einrichtungen geflößt wird, und geflößt werden kann, so können diese Seen zu Vermehrung oder Erhaltung des zum Scheiterflößen auf eine gewisse Strecke nöthigen Wassers benuzt werden. Dabei müssen folgende Regeln und Umstände beobachtet und in Erwägung gezogen werden:

1) Wird untersucht, ob schon ein eigentlicher See vorhanden ist; — von welcher Größe der Morgenzahl nach derselbe ist; — von welcher Tiefe; — ob erst auf dem missigten Plaz ein solcher gebildet werden muß. — Wenn man nun weißt, wie viele Klafter ungefähr aus einer gewissen Gegend jährlich verflößt werden sollen, so untersucht man mathematisch, wie viele Kubikschuhe Wassers der See wirklich enthält, und vergleicht durch Berechnung, ob man die Anzahl Klaftern auf eine gewisse Strecke damit flössen

kann,

kann, oder nicht *). Im leztern Fall vergrößert man den See, ebenfalls nach mathematischen Berechnungen, um dem Zweck zu entsprechen. Man flösset gemeiniglich Scheiterholz im Frühjahr bei Abgang des Schneewassers auf solchen geringen Waldbächen, welche nur zu dieser Zeit Wasser zu solchem Zweck haben — zieht das Holz auf einem andern Plaz wieder aus, wenn es vermittelst eines sogenannten großen Fangrechens aufgehalten worden — weil die großen Floßbäche oder eigentliche Floßstraßen zu solcher Zeit zu vieles Wasser haben, und nicht sogleich darauf geflößt werden kann. — Wenn nun das Schneewasser sich verloffen hat, dann trit der Gebrauch des Seewassers ein, und wird zum nämlichen Zweck verwendet, oft auch im Herbst.

2) Werden von allen Seiten her gegen den See zu, wenn es nach Lage des Terrains möglich, Verbindungs- in solchem Fall eigentlich Zuflußgräben angebracht, welche je näher gegen den See zu, je tiefer gemacht werden müssen, damit der Zulauf des Wassers befördert wird.

3) Erhält der See eine künstliche Einrichtung zum Ablauf, mittelst einer sogenannten Stellfalle — damit man dieselbe bei Nacht, oder sonst, wenn nicht geflößt wird, zumachen und wieder Wasser sammeln lassen kann, und damit das Wasser nicht unnöthig sich verläuft.

4) Wenn der See eine beträchtliche Tiefe hat, so ist dieses sehr gut, sowohl wegen dem künstlich eingerichteten Zulauf des Wassers, aus denen missigten Umgebungen, als wegen dem Austrocknen im Sommer.

5) Wenn durch die zweckmäßige und die Austrock-

 nung

*) Man nimmt gewöhnlich 3 Kubikfuß Wasser an, um Ein Scheit Holz — deren man auf ein Wirtembergisches Klafter zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Tiefe, oder die Scheiterlänge — 150 bis 160 Stück rechnet — eine gewisse Strecke mitflößen zu können.

nung möglich machende Zulaufsgräben gegen den See hin, durch ihre Tiefe, Breite, Richtung und Anzahl — dieses wirklich erreicht ist, dann kann mit dem eigentlichen vorbeschriebenen Kulturgeschäft der Anfang an den vom See entferntesten Pläzen bis in die Nähe angefangen und damit fortgemacht werden.

Der obbeschriebene sogenannte wilde See ist von dem Churbadischen Oberforstamt Gernsbach auch schon zu gleichem Zweck gebraucht worden. Mehr aber noch der im Churbadischen liegende sogenannte Holloher See, welcher ungefähr 30 Morgen enthält, auf der höchsten Schwarzwaldsgegend oberhalb Reichenthal im Gernsbacher Oberforst liegt; der Wirtembergische Calwer-Compagnie-Verwandte Luz von Kalmbach ließ diesen See besser ausgraben, an den Ablaufsseiten mit Zweiling fassen, und benuzte denselben, um in der Gegend erkauftes Scheiterholz auf dem sogenannten Mühlbach und Schwarzenbach beiflössen zu können, bis an die Hauptwasserstraße. Auch wurde zu Zeiten ein Ablauf von Reichenthaler Burgern zum Betrieb einer Schneid- oder Sägmühle benuzt. —

Endlich kann ein solcher auf hohen Gebirgen sich befindlicher wirklicher See bei einem entstandenen Waldbrand, nach Umständen nüzlich werden; dadurch, daß die in solchen unbewohnten rauhen Gegenden sich befindende Holzhauer den Anfang eines solchen Brands noch auslöschen können, — oder um bei fortwährendem Brand von der in Menge herbeigeeilten Mannschaft zu gleichem Zweck, nebst andern Mitteln, benuzt zu werden.

Neuenbürg, im Jenner 1805.

---

8. Ideen

8. Ideen über die Abwendung der Frühlings-Nachtfröste im allgemeinen, besonders aber in den Forsten zur Erhaltung der Eicheln. Von B. Bodde, Medicinalrath und Professor der Chemie zu Münster *).

Fast alle, aber doch vorzüglich die nördlichen Provinzen von Europa leiden oft im Frühlinge großen Schaden durch Frost; besonders wenn die lezten Winter- und ersten Frühlingsmonate viele gelinde und warme Tage haben, wodurch die Pflanzen-Productionen schnell gefördert werden; es folgen dann meistens im May oder Juny einige Nächte, die den üppigen Pflanzen und Blüthen zu rauh und zu kalt sind.

Ueber unsere Frühlingsfröste glaube ich folgende Erfahrungen als allgemein anerkannt anführen zu dürfen,

1) Meistens sind es nur wenige kalte Nächte, die unsere Hoffnung zerstören.

2) Die Kälte ist nur wenige Grade unter dem Schmelzpuncte des Eises, oder dem sogenannten Gefrierpuncte des Wassers, meistens aber nähert sie sich nur dem Gefrierpuncte, oder erreicht ihn eben, aber immer zu kalt für viele Sprossen und für fast alle Blüthen.

3) Die Luft ist bei den Frühlings-Nachtfrösten mehr ruhig, der Wind ist nicht viel beträchtlicher, als daß man eben fühlen könne, woher er wehe.

4) Wir haben vom Froste Schaden zu befürchten, wenn der Himmel bei dem Winde aus Osten, Nordosten, Norden, Nordwesten des Tages kalt und

 heiter

*) Dieser Aufsaz ist am 11ten August 1805 dem Königlich Preußischen Westphälischen Departement vom Hrn. Verfasser übergeben worden.

heiter gewesen, und des Nachts heiter bleibt; besonders aber dann, wenn der Wind bei trockener Kälte nach Südwest geht. Gerade der Uebergang von der Kälte zur Wärme ist in Westphalen die gefahrvolleste Nacht.

5) läßt uns auch ein heiterer Himmel bei angeführten kalten Winden des Abends Frost gegen die Morgenzeit befürchten; so erfolgt doch dieser wahrscheinlich erwartete Frost nicht, wenn sich in der Nacht gegen 11 — 12 — 1 — 2 — 3 Uhr am Horizonte Wolken zeigen, und diese bis nach Sonnenaufgang bleiben.

6) Wenn es des Tages trübe und kalt gewesen, oder gar ein kalter Regen gefallen; es aber gegen die Nacht sich aufhellet, und der Himmel bis Sonnenaufgang kalt und heiter bleibt: so ist der Frost gewiß.

7) Zur Zeit des, besonders für unsere Gegend so lästigen Höhenrauches, haben wir fast nie, troz der ihn begleitenden rauhen Witterung, Frostschaden zu befürchten.

Die Aufgabe: können wir die Frühlings-Nachtfröste abhalten? muß somit aus den angeführten Erfahrungen gelöset werden, und zerfällt in folgende zwei Aufgaben:

a) Können wir den Mangel an Wärme in der Atmosphäre, die die Pflanzenblüthen umgiebt, so weit ersezen, daß der Frostpunct verhütet werde? Können wir den meistens nur geringen Mangel auf einige Meilen weit ersezen?

Wenn es des Tages und des Nachts mehrere Grade unter dem Frostpuncte kalt ist; so gehört dieß im Frühlinge, wenn es vorher schon beträchtlich warm gewesen ist, zu den seltenen, und eben so unabwendbaren Fällen, als Hagelschlag.

b) Können wir ausserdem die frühen Strahlen der aufgehenden Sonne, wenn sich des Nachts die Atmosphäre fast oder wirklich bis zum Frostpuncte abgekühlet hat, von den untern Schichten der Atmosphäre,

phäre, und von den zarten Pflanzen und Blüthen abhalten?

Die frühen aber noch schwachen Sonnenstrahlen verursachen in den obern Luftschichten eine Verdünnung und Auflösung, und eben dadurch in der untern eine Abkühlung — es entsteht ein frischer Morgenwind. Die naßgeregneten oder bethauten Blüthen werden durch die unter diesen Umständen eintretende Verdünstung noch beträchtlicher abgekühlt — es reift.

Mehrere angelegte große Feuer würden zwar leicht den geringen Mangel ersezen, aber die dadurch plözlich erwärmte Luft wird sogleich, wie ein Strom aus der untern Region sich in die höhere erheben, einer eben so kalten wieder Plaz machen, und unsern Endzweck, die untere Region zu erwärmen, völlig vereiteln.

Die Wärme darf also nicht frei der Luft übergeben, sie muß vielmehr an etwas gebunden werden, wodurch sie genöthiget wird, näher bei der Erde zu bleiben, und nur langsam den untern Luftschichten und Pflanzen sich mitzutheilen, und eine wolkenähnliche Verdunkelung zu verursachen.

Beiden Forderungen entspricht der Rauch: er erhebt sich ziemlich hoch, erhält sich aber doch noch in den untern Regionen; präcipitirt sich langsam, ersezt somit allmählig den Mangel an Wärme in der die Pflanzen umgebenden Atmosphäre; oder erhält doch in derselben eine gegen das Erfrieren schüzende Temperatur, ohne einen bedeutenden Luftwechsel zu verursachen.

Die Rauchwolken halten die Wirkung der frühen Strahlen der aufgehenden Sonne so lange von der untern Region ab, bis sie durch anhaltendere und kräftigere Einwirkung nicht mehr Erkältung, sondern wirkliche Erwärmung in den untern Schichten der Atmosphäre hervorbringen.

Ob der Rauch im Stande sey, unserm Endzwecke zu entsprechen, wird eben so wenig von denen in Zweifel gezogen werden, die mit der Dampfbildung und

dessen Präcipitation bekannt sind; als von dem Landmanne, der einstimmig ein Haus ohne Rauchfang, worin sich somit der Rauch länger aufhalten muß, für wärmer hält, als jenes, wo der Rauch gleich abgeleitet wird.

Forstmänner dürften oft Gelegenheit gehabt haben, dieß noch auffallender zu beobachten, wenn gerade zur Zeit der Frühlings-Nachtfröste der Rauch von Kohlenmeilern, Glas- und Ziegelhütten über und durch den Wald hinstreicht.

Ich habe wenigstens einigemale die Bemerkung gemacht, daß zwischen erfrorenem Buchweizen, quer über den Acker ein Streif ganz unverlezt geblieben war. Bey näherer Untersuchung fand es sich, daß der Rauch von ausgeeggten und angezündeten Unkraute, welches zufällig die Nacht hindurch fortgeschmaucht hatte, darüber hingezogen war.

Keine Pflanzengattung ist aber so sehr einem allgemeinen Erfrieren unterworfen, als jene, die der Natur allein überlassen sind, z. B. Weinreben, Oliven, Maulbeeren und Obstbäume, Eichen, Buchen u. s. w. Fällt ein Frost gerade in der Treib- und Blüthenzeit einer oder der andern dieser Pflanzengattungen, so ist der Saamen, und die davon zu erwartende Aerndte verloren.

Bei ein- oder zweijährigen Pflanzen unserer Aecker und Gärten hängt alles schon mehr von der Willkühr der Aussaat ab; und der Verlust der Aerndte ist selten so allgemein.

Nach den oben angeführten Erfahrungen, und dem da aus gezogenen Resultate dürfte es wohl nicht unmöglich seyn, allen Frühlings-Nachtfrösten vorzubeugen, und alle früher oder später kommende einheimische Pflanzen und Blüthen zu erhalten; aber die Organisation einer solchen Rettungsanstalt dürfte vorerst etwas zu complicirt ausfallen, und als Probe von dem Landmanne zu nachläßig unterstüzt werden.

Die oben erwähnten wildwachsenden Vegetabilien aber,

aber, um die man nur einige Tage besorgt zu seyn braucht, gestatten eine mehr isolirte, und nur auf ein oder zwei Nächte berechnete Rettungsanstalt.

Zu den in unserm nördlichen Clima wildwachsenden Vegetabilien, die zunächst in Westphalen die gröste Aufmerksamkeit verdienen, rechne ich die Eichen und Buchen. Die Erhaltung der Eicheln würde jährlich Tausende einbringen, den Viehstand vermehren, die Kornpreise mindern u. s. w. und dadurch größern Wohlstand bis in die kleinsten Hütten verbreiten.

Eichen und Buchen treiben und blühen jede für sich in Districten, in einem und dem nämlichen Forste ziemlich gleichzeitig. Es sind viele auf einem Raume von einer halben, ganzen oder mehrern Quadratmeilen zusammengedrängt, die der nämlichen Vorsorge unterworfen werden können. — Früher oder später kommende Individuen, so wie einzeln stehende bleiben dem Zufalle unterworfen.

Rettungsanstalt.

a) Die Rettungsanstalt im allgemeinen würde darin bestehen, daß auf Districte von 20 — 30 — 50 — 100 Quadratmeilen in jeder Frostdrohenden Nacht hinlänglich schmauchende Feuer von Laub, nassen Nadelholz-Reisern, Farrenkraute, Brahm (Spartium Scopar.), Queckengrase, moderndem Holze, vorzüglich von mit Heidekraute und Moosen bewachsenen Rasen bis Sonnenaufgang unterhalten würden. Da hellbrennende Feuer nothwendig vermieden werden müssen; so muß der durchbrechenden Flamme durch Rasen sogleich vorgebeugt werden, — das Verbrennen darf nur Rauch geben, wie bei Kohlenmeilern.

Die Menge der anzulegenden Feuer muß noch durch Erfahrung näher bestimmt werden. Wenn aber ganze Provinzen an einer solchen Anstalt Theil nehmen; so werden nach Maaßgabe der drohenden Gefahr auf einer Quadratmeile 20 — 40 recht stark schmauchende

Feuer zureichen, den ganzen Horizont in eine Rauchwolke zu hüllen.

Unterdessen enthalte ich mich aller fernern Entwickelung einer allgemeinen Rettungsanstalt, bis den Unkundigen, selten von Vorurtheilen freien Landbewohnern, durch isolirt versuchte Rettungsanstalten, der Nuzen und die unglaublich scheinende Möglichkeit einer allgemeinen einleuchten mögte.

b) Eine isolirte Rettungsanstalt würde sich auf kleinere Districte, einzelne Feldmarken, isolirte Obstgärten und Forsten beschränken; und nur darauf berechnet seyn, Roggen, Buchweizen u. s. w. so wie die jungen Triebe und Blüten der oben erwähnten wildwachsenden Pflanzengattungen, in Westphalen aber der Obstbäume, der Eichen und Buchen gegen die Frühlings-Nachtfröste zu schüzen.

In großen Forsten ist aber eine isolirte Rettungsanstalt am leichtesten ausführbar, diese will ich daher auch als Probe vorerst ausheben.

In einer Distanz von 30 bis 60 Schritte vom Forste entfernt, wenn der Raum es erlaubt, werden aussen herum an den Seiten der in jeder Gegend bei den Frühlingsfröſten herrschenden Winden, als Nordost, Nord, Nordwest, und in Westphalen besonders Südwest, von 100 — 100 Schritte oder noch dichter; im Forste selbst aber, auf den Wegen alle 150 bis 300 Schritte mäßige Haufen wie Heuschober, aus oben besagten Brennmaterialien errichtet, und damit sie nicht ganz durchregnen können, und der Anzündung widerstehen, oben herum mit Rasen bedeckt.

Fällt nun in die Zeit, wo der Forst am meisten dem Erfrieren unterworfen, die oben erwähnte Witterung, wobei der Landbewohner schon dem Gefühle nach die Gefahr vorhersagt; so muß der dem Forste vorgesezte Forstmeister von Abend bis nach Mitternacht an einem guten in freier Luft aufgehängten Quecksilber-Thermometer alle halbe Stunde Beobachtungen anstellen;

len; sinkt gegen 9 — 10 Uhr das Quecksilber bis auf 4 — 3 Grade über den natürlichen Gefrierpunct: so hält er seine Leute in Bereitschaft, weil man fast sicher erwarten darf, daß bis Sonnenaufgang die Kälte noch bis zum Frostpuncte zunehmen werde. Nimmt die Kälte bis Mitternacht oder bis 1 — 2 Uhr des Nachts, ohne die geringste Anzeige zur Trübung allenfalls noch bis zu 2½ — 2 Grade über den besagten Punct zu; sind vom Thaue oder vorhergefallenen Regen die Pflanzen naß: so ist der Frost in der frühesten Dämmerung ausser Zweifel.

Der Forstmeister giebt also ein in dem ganzen Forste hörbares Signal zur Anzündung der Schmauchfeuer. An der jedesmaligen Windseite wird zuerst angezündet. Ist die Gefahr nur geringe; so wird auch hier, wie im Forste allezeit, nur ein Haufen um den andern angezündet; nimmt aber die Kälte noch immer zu: so giebt der Forstmeister das zweite Signal, und die übrigen Haufen besonders nach der Windseite hin werden auch angezündet.

Die von aussen nicht an der Windseite befindlichen Haufen bleiben unangezündet; eben so wird es auch mit den Haufen gehalten, die unterhalb der Windseite im halben oder dritten Theile des Forstes errichtet sind, es sey dann, daß eine völlige Windstille herrsche: sonst wird der erwärmende und schüzende Rauch auch dem Untertheile zulänglich zugeführt werden. Es ist nur sehr selten, daß unreife Eicheln im Herbste eine ähnliche Vorsorge gegen Herbst-Nachtfröste fordern; in dem seltenen Falle aber würden die Maaßregeln die nämlichen seyn.

Bedenkt man, daß der Rauch in Forsten, wenn auch der Wind etwas frischer wehen sollte, sich doch lange hält; so darf man an dem glücklichen Erfolge nicht zweifeln. Ja sollte diese Rettungsanstalt auch nur in Forsten anwendbar seyn; so gewährt sie doch schon einen großen und beruhigenden Gedanken.

Unterdessen halte ich mich für überzeugt, daß diese Rettungsanstalt als allgemeine, über ganze Provinzen

und alle einheimische Pflanzen-Productionen ausgedehnt; so wie auch als isolirte, bei unsern wichtigsten Kornfrüchten anwendbar seyn würde. Ich habe aber Ursache zu wünschen, daß der Versuch erst in einigen Königlichen oder andern Forsten gemacht werden möge; damit der Landmann durch Augenschein überzeugt, und des eigenen Nuzens wegen von selbst geneigter gemacht werde, theils für sich isolirte Maaßregeln zu ergreifen, oder zu allgemeinen thätiger mitzuwirken: weil die besten Vorschriften durch erzwungene Befolgung der nachläßigen Unterstüzung meistens den Zweck verfehlen, und die Sache selbst scheitern machen.

Um diese Vorschläge gegen den Vorwurf einer müssigen Speculation zu schüzen, muß ich hier noch anführen, daß mein Freund und ehemaliger Lehrer Prof. Pickel zu Würzburg durch die nämlichen Gründe geleitet, die dasige Landesdirection bewogen habe, eine Rettungsanstalt zu organisiren, um die Weinberge gegen den verheerenden Frühlingsfrost zu schüzen. Und ich gestehe gern, daß mich dieser Vorgang von neuem veranlaßt habe, die längst darüber gehegten Ideen weiter zu verfolgen, alle sich nur sonst aufdringende Schwierigkeiten zu beseitigen, und der Rettungsanstalt die Perspective zu einer größern Ausdehnung zu geben.

Der Kostenaufwand ist so unbedeutend, daß er nicht einmal Erwähnung verdient, darüber also kein Wort weiter; so wie ich mich auch der theoretischen Beseitigung aller Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, die ich mir bisher selbst gedacht, und die auch von andern der Ausführung mögten entgegen gestellt werden, gänzlich enthalte. Mein Wunsch ist, daß dieser wichtige Gegenstand der Prüfung sachkundiger Männer unterworfen, und der Versuch vorerst in einigen Forsten gemacht werden möge, dann dürften die meisten Widersprüche von selbst aufhören.

---

9. Noch

9. Noch etwas über die leichtere Gewinnung des Lerchenbaum-Saamens.

Die Freunde der Cultur des für Deutschland in mancher Hinsicht so höchst schäzbaren Lerchenbaumes, vermehren sich immer, und ich hoffe, denselben keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen eine Methode zur Ausklengung des Saamens dieses Baumes bekannt mache, die ich mehrmals mit dem besten Erfolge versucht habe, und die, so viel ich weiß, sonst noch nicht versucht, oder doch wenigstens noch nicht öffentlich bekannt geworden ist.

Die Beschwerlichkeit, den Saamen aus den Zapfen herauszubringen, wenn man selbe zur Zeit ihrer Reife: im November bricht, weiß jeder, der solches auf den bisher bekannten Wegen: durch Aufsprengen der Zapfen und Ablösen der Schuppen, oder dergleichen Mittel versucht hat.

Stuben- und Ofenwärme ist dabei in mehreren Rücksichten zweckwidrig, und die Erreichung des Zweckes durch ein mit Campher und Salz vermischtes Wasser — so gewiß das auch gelingen mag — erfordert eben sowohl, als das Aufschnitten der Zapfen auf übereinander gestellte, der Sonne ausgesezte Horten, mehr oder minder Kosten und Geduld. Es hat gleichfalls unläugbar seine Beschwernisse, und bei den alsdann so häufig eintretenden Arbeiten ist es wohl nicht immer möglich — zumal wenn man es ins Große treiben will — die Zapfen erst im Frühlinge zu brechen, wo die Natur schon die Auflösung des Harzes bewirkt hat, welches bei denselben die Oeffnung der Schuppen so sehr verhindert; wie dann auch dieß bei Lerchenbäumen, welche mit Zapfen beladen sind, wenn

man

man sie im Spätherbste oder im Winter fället, gar nicht anwendbar ist; nicht zu gedenken, daß bei dem so fruchttreibenden Lerchenbaume durch das Hinaufsteigen, und durch das beim Brechen der Zapfen unvermeidliche Biegen und Verlezen der Zweiger dem Baume, und besonders seinen schwellenden Blütheknospen, im Frühlinge ungleich mehr geschadet wird, als wenn solches im Herbste geschieht.

Alles dieses, und der Wunsch: den Saamen doch auch aus den im Herbste gebrochenen Zapfen leicht herausbringen zu können, veranlaßte mich, auf ein Mittel zu sinnen, durch welches man ohne Kosten und sonderliche Mühe, bloß dem Gange der Natur, als der besten Führerin nachahmen, und somit auf dem allersichersten Wege dieselbe Wirkung hervorbringen könnte, und dieß Mittel schien mir am Wege zu liegen, wenn ich dachte: daß nach eingetretener Reife des Saamens, vorzüglich die Winterluft und Nässe es seye, welche das die Lerchenzapfen verklebende Harz bis zum Frühlinge so hinlänglich aufzulösen vermag, daß solches alsdann bei trockner Luft und Wärme, dem Aufspringen der Schuppen nicht mehr hinderlich seyn kann. — Daß man also die reifen Zapfen nur diesen selbigen Einwirkungen auszusezen bedörfe.

Ich brach daher meine Lerchenzapfen im lezten Drittheile des Novembers, als um welche Zeit sie in hiesiger Gegend gewiß ihre völlige Reife erlangt hatten, ich legte sie in große, lose geflochtene ganz unbedeckte Körbe — worin z. B. mancherlei Kaufmannswaaren kommen, und die man um einen geringen Preis erhalten kann — ungefähr einer Handbreit dick übereinander, sezte die Körbe an einer ganz unbeschüzten Stelle im Garten so hoch von der Erde, daß alles Wasser aus dem Korbe ablaufen konnte — welches alles auf einem mit einer Einfassung umgebenen etwas abhängigen Brettergerüste eben so gut beschaffet werden

den kann. Auf diese Weise ließ ich sie, allem Regen, Winde und Schnee ausgesezt, den ganzen Winter hindurch stehen und rührte sie nur zuweilen durcheinander, so daß besonders der Schnee und das Eis sich zwischen und an alle Zapfen hangen konnte. Gegen die Mitte des Februars, oder je nachdem die Witterung beschaffen gewesen war, auch erst gegen die Mitte des Märzmonats brachte ich sie ins Haus, legte die Zapfen zum Ablüften auf einen trockenen Bretterboden im Schatten, und nachdem die meiste Feuchtigkeit verdünstet war, in eine geheizte Wohnstube, oder auch späterhin in warmen Sonnenschein, und hatte auf beiden Wegen das Vergnügen, in wenigen Tagen das Oeffnen der Schuppen, und das Herausfallen des Saamens, so leicht und so vollständig bewirkt zu sehen, als die Natur es am Baume nur immer bewirken kann. Ich legte die Zapfen nicht auseinander auf Horten, sondern in Kasten ziemlich dicke auf einander, und ich fand ersteres minder nöthig, indem, wenn ich sie nur oft umrüttelte, die Schuppen sich sämmtlich öffneten und aller Saamen leicht ausfiel.

Daß die Zapfen ihr gesundes Ansehen verloren, und eine häßliche bleiche Farbe — wie die der 2jährigen oft noch am Baume hangenden — angenommen hatten, machte mich Anfangs besorgt, allein die mehrmalige Wiederholung dieser Verfahrungsart, die ich selbst und andere, denen ich solche anrieth, machten, und das jedesmalige vortrefliche Keimen des auf diese Weise herausgebrachten Saamens, haben mich von der Unschädlichkeit derselben auch für die Güte des Saamens völlig überzeugt, und verdient dieselbe darum, und wegen ihrer großen Leichtigkeit, vor den übrigen mir bekannten, meines Erachtens den Vorzug.

Der heftige Sturmwind am 9 November 1800 ließ mir von einer kleinen in einem Lustgebüsche befindlichen Lerchenpflanzung die aus etwa 200 Stücken bestand,

bestand, nur 4 Stück stehen. Diese 4 Bäume — welche jezt 35 Fuß Höhe, und 2 Fuß über der Erde gemessen 24 Zolle im Umkreise haben, — lieferten im Herbste 1803 so viele Zapfen, daß ich aus denselben, die ich gleichfalls ganz auf die oben beschriebene Weise behandelt habe, fast ein halbes Pfund größtentheils guten kernigten Saamen erhielt, aus welchem eine Menge schöner Pflanzen erwachsen ist.

Ich bemerke dieß nur darum, weil ich diese Bäume im Frühlinge des Jahrs 1790 aus dem Saamen erzog, sie 1792 in eine Baumschule und 1794 auf ihre jezige Stelle pflanzte, sie mithin schon in ihrem 14ten Jahre diesen schönen Saamenertrag lieferten *).

Osnabrück im April 1806.

Fl. Ostmann von der Leye,
Kammerherr.

II.

---

*) Bei dieser Gelegenheit erstatte ich dem Hrn. Verfasser meinen herzlichsten Dank für dessen schäzbares Schreiben vom 26 April und dessen angenehmen Inhalt, und bitte zugleich um gütige Verzeihung, daß ich (durch bisherige Kränklichkeit abgehalten) diesen, so wie fast alle anderen Briefe meiner litterarischen Freunde unbeantwortet gelassen habe.
Gatterer.

II.

Aeltere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagdsachen.

10. Neue Organisation des Forstwesens in Oberpfalz; vom 23 April 1800.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß die gegenwärtige Forstverfassung Unsers Herzogthums dem Zwecke nicht entspricht, welcher durch selbe beabsichtet wurde. Gebrechen verschiedener Art, die Wir entdeckten, veranlaßten Uns, auch diesen Zweig der Staatswirthschaft einer sachdienlichen Reform zu unterwerfen, und hierauf Unsere besondere Aufmerksamkeit um so mehr zu wenden, als das Forstwesen gar enge mit dem öffentlichen Wohlstande verbunden ist.

Ehe Wir indessen das Detail der praktischen Forstwirthschaft für jedes Amt und für jede Waldung besonders bestimmen, als wozu eine zweckmässige Vermessung und Eintheilung vorausgehen muß: wollen Wir allererst die Ordnung und Form festsetzen, nach welcher die Forstverwaltungsgeschäfte getrieben und ihre Regie geführt werden sollen.

Wir vermißten hiebey vorzüglich eine dem Gegenstande anpassende Kontrolle, welche doch bei dem ganzen Forsthaushalt mehr, als bey jedem andern Zweige der Staatswirthschaft nothwendig ist.

Den Hauptbestandtheil dieser Kontrolle wollen Wir unsern Kastenämtern übertragen, und denselben hiemit genau die Verrichtungen vorzeichnen, welche sie mit dem Forstwesen in Verbindung setzt.

Deswegen haben Wir Uns, vermög höchsten Rescripts vom 4 April abhin, folgendes zu verordnen gnädigst entschlossen.

§. 1.

Von den Verrichtungen des Forstmeisters überhaupt.

Der Forstmeister leitet die Forstwirthschaft im Ganzen: ihm ist

a. die gute Behandlung der Waldungen überhaupt,

b. die Anlegung der Schläge,

c. die Wahl der zu begünstigenden Holzart,

d. die Art und Weise der vorzunehmenden Kulturen ꝛc. anvertraut und überlassen; er wendet hiebey die bekannten Grundsätze der praktischen Forstwirthschaft an, und befolgt mit gewissenhafter Treue die ihm hierüber ertheilten, oder bey Gelegenheit der Organisation der Waldungen noch zu ertheilenden Vorschriften und Instruktionen.

Wir werden, um dessen Einsicht zu prüfen, und dessen Diensteifer immer rege zu erhalten, von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen an Ort und Stelle eintreten lassen; und jedes Dienstgebrechen von was immer für einer Art einer strengen Ahndung unterwerfen.

Damit Wir aber von dem Gange der Forstwirthschaft von Zeit zu Zeit Nachricht erhalten; so hat das Forstmeisteramt ausser der gewöhnlichen Anzeige alle Vierteljahre von dem ihm untergeordneten Forstpersonale nach beiliegendem Formulare (Nr. 1.) schriftliche Rapporte abzufordern, und selbe sofort mittels Erläu-

terungs-

terungsbericht anhero einzusenden, und diesem Berichte über besagtes Personale eine ordentliche Konduitliste beyzufügen."

§. 2.

Von den Verrichtungen der Förster überhaupt.

Der Förster hat mit Treue und Fleiß für die gute Erhaltung der ihm anvertauten Waldungen zu sorgen und zu haften; er schützt die Gränzen, verhütet die Waldfrevel und Exzesse jeder Art; befolgt die Aufträge des ihm vorgesetzten Amtes in Behandlung der Schläge, bey Kulturen ꝛc. mit Pünktlichkeit, und ist unermüdet bey der Nachsicht der Holzarbeit.

Der Forstmeister hat zu sorgen, daß der Förster diese Pflichten erfülle, und hat deswegen die Obliegenheit, die Waldungen öfters zu visitiren, über dessen Treue und Pflicht scharfe Nachforschungen anzustellen, und über den Befund der Sache seiner Zeit berichtliche Anzeige zu machen.

Eine vorzügliche Auszeichnung des Försters werden Wir mit einer verhältnißmäßigen Gratifikation, andauernde eifrige Pflichtsleistung aber mit einer bessern Stelle oder mit Beförderung belohnen.

§. 3.

Die jährliche Forstwirthschaftsvorschläge ꝛc. betreffend.

Ehe das Forstjahr zu Ende gehet, hat das Forstmeisteramt für das nächstfolgende Jahr Forstwirthschaftsvorschläge zu entwerfen, und mittels Berichte anhero zu senden.

Dieser Forstwirthschaftsbericht muß längstens bis den 10 September jeden Jahres hierorts eingetroffen seyn, und in der Hauptsache folgende Gegenstände umfassen:

a. Die Quantität der Holzabgabe selbst, mit den nöthigen Erläuterungen.

b. Die Streuabgabe.

c. Vorschläge wegen der Weidenschaft.

d. Die nöthigen Kulturen, und deren Kostenüberschläge.

e. Die Verwehrung anderer Nebennutzungen.

f. Gegenstände insgemein.

Welche Punkte von Revier zu Revier besonders vorgetragen, und erläutert werden müssen, und zwar

ad a. Der Forstmeister entwirft nämlich gemeinschaftlich mit dem einschlägigen Förster und mit Rücksicht auf den Waldstand (wenn das Revier noch nicht taxirt und eingetheilt ist) den Holzetat für das künftige Jahr, und bestimmt dabey:

1. Wie viel Holz, und zwar von jeder Gattung, der Waldung geschlagen,

2. Wo dieses Quantum, und wie viel ungefähr auf dem Platze gefällt werden kann?

3. Wie viel Holzhauerlohn bewilligt, und ob

4. Die alten Holzpreise beybehalten werden sollen?

ad b. Auf die nämliche Weise müssen die Vorschläge wegen dem Streurechen verfaßt seyn, indem das Forstmeisteramt erläutert:

1. Welche Plätze in jedem Revier und in jeder Waldung dem Streurechen einzuräumen seyen?

2. Aus welcher Holzart solche bestehen; und

3. Wie alt ungefähr das Holz darauf seyn mag?

4. Wie hoch diese Plätze für das ganze Jahr verstiftet werden dürften?

ad c. Vorzüglich hat auch das Forstmeisteramt jene Plätze zu bestimmen, oder anzuzeigen, welche noch gegen Eintrieb des Viehes geschonet werden müssen, welche aufs neue einzuhängen, oder neu aufgethan werden dürfen?

ad 3.

ad d. Es muß in den benannten Vorschlägen auch ferner bestimmt erörtert werden:

1. Welche Kulturen nothwendig, wie die Plätze heissen, und wie groß sie seyen?

2. Welche Art von Kultur nach den zu erklärenden Umständen am zweckmäßigsten anzuwenden wäre, und

3. Wie hoch sich die Kösten auf Saamen, Pflanzen, Wundmachung des Bodens, Bezäunung rc. belaufen könnten?

ad e. Hier werden alle mögliche Nebennutzungen vorgetragen, als: Pecheln, Pechsieden, Potaschenbrennen, Rindenlohe, Grubkohlen rc.

Diese Vorschläge müssen nun, wie schon oben erwähnt, jedesmal längst bis den 10 September eingesendet, und von dem einschlägigen Revierförster mit unterschrieben seyn.

Damit aber die Uebersicht erleichtert werde, so sollen die Resultate der befraglichen Vorschläge von jedem Revier besonders in einer Tabelle nach dem sub Nr. 2. beyliegenden Schema dargestellt, und in triplo eingesendet werden; wovon dann ein Exemplar ad acta zurückbleibt, eines dem einschlägigen Kastenamt übergeben, das dritte aber dem Forstmeisteramt ratificirt oder moderirt zurückgegeben wird.

§. 4.

Holz- und Streubeschreibungen betreffend.

So bald nun die Ratifikation der begutachteten Holz- und Streuabgabe erfolgt seyn wird, so hat das kurfürstliche Forstmeisteramt gemeinschaftlich mit den einschlägigen Kastenämtern, und mit Beyziehung der Revierförster die Bedürfnisse der Unterthanen zu beschreiben; deswegen Holzschreibtäge anzusetzen, und sich hiebey strenge nach dem ratificirten Quanto zu richten. Damit aber alle einseitige Begünstigung und

Partheilichkeit beseitiget werde, so hat das Kastenamt den besagten Holzschreibtägen unwiderredlich beizuwohnen.

Die sogenannten Nachträge werden nicht mehr gestattet, weil die Abgabe das einmal ratificirte Quantum nicht mehr überschreiten solle.

Bey der nämlichen Gelegenheit werden auch die Holzstreubedürfnisse beschrieben, und die bereits ratificirte Streuplätze (ad b. §. 3.) unter die Bedürftigen, oder berechtigten Gemeinden und Unterthanen billigermaßen vertheilt. Weswegen alle in dieser Hinsicht von den Forstmeisterämtern gemachte Anstalten, und Vertheilungen der Streuplätze auf bestimmte oder unbestimmte Jahre von selbst aufzuhören und zu cessiren haben. Da in dem Forstwirthschaftsberichte schon bestimmt angegeben werden muß, wie hoch jeder Streuplatz zu verstiften seye, zu welchem Zwecke bereits eine gemeinschaftliche Abschätzung von Seite des Forstmeisteramts und des Revierförsters vorausgegangen seyn muß: so ist solches bey Gelegenheit der Streubeschreibungen den Gemeinden und Unterthanen zu eröffnen, und jedem einzelnen Gemeindsglied, oder Unterthan sein betreffendes Ratum nach Maßgabe seines Mehnatstandes auszuwerfen; welcher Zusatz indessen nur von jenen Unterthanen zu verstehen ist, welche die Holzstreu zu bezahlen schuldig sind.

Wenn endlich auf solche Weise die Holz- und Streuschreiberegister geschlossen seyn werden, so müssen selbe vom Forstkontrollör, vom Forstmeister und Revierförster unterschrieben, und zwar bis Mitte oder längstens bis Ende November zur kurfürstl. Landesdirektion ad ratificandum in triplo eingesendet werden; wovon dann ein Exemplar dem Forstmeisteramt zurückgegeben, das zweyte dem Kastenamt zukömmt und das dritte ad acta bleibt.

§. 5.

§. 5.

Die Schlag- oder Holzanweisung, und Holzarbeit betreffend.

So bald die Ratifikation des begutachteten Holzschlages (§. 3.) erfolgt seyn wird, so schreitet der Forstmeister zur Holzauszeige selbst: indem derselbe auf jenen Distrikten, welche zum Hiebe bestimmt wurden, die Schlaglinien durchplätzt, die Art und Weise dem Förster erklärt, wie die Schläge, wie jeder Distrikt, und jede Holzart insbesondere behandelt, und welche Vorsichtsmaßregeln hiebey beobachtet werden sollen.

Bey dieser Schlaganlegung müssen die praktischen Forstgrundsätze, so wie selbe jede Holzart besonders fodert, zur Richtschnur gewählt werden: als worüber seiner Zeit noch eine besondere Instruktion erfolgen wird, jedoch ist noch kürzlich zu bemerken, daß alle Stämme, welche auf den Schlägen stehen bleiben müssen, mit dem Waldhammer zu bezeichnen sind.

Während sich nun das Forstmeisteramt mit der Holzanweisung, und Schlagaussteckung ꝛc. beschäftiget, womit schon im Monat Oktober der Anfang gemacht werden muß, wird zugleich in der ganzen Gegend bekannt gemacht, daß nun die Holzarbeit anfange: Forstmeister und Förster sorgen für eine hinlängliche Anzahl Holzarbeiter, damit mit nächstkünftigem Frühjahr die Schläge in Bälde vollendet, der Verkauf des Holzes und die Räumung der Waldungen nicht zu lange verzögert werden. Die Klafter muß 6 Schuhe hoch, 6 Schuhe weit seyn und 3 1/2 Schuhe Scheitlänge haben; und um noch eine vollkommnere Gleichheit zu bezwecken, so haben sich die Aemter hiebey allenthalben des bairischen Schuhes zu bedienen.

Wenn denn nun die Holzarbeit in Gang kömmt, so verwendet der Förster von den Holzarbeitern kein Auge; er wacht:

1. Daß nur da gehauen wird, wo das Holz angewiesen ist; daß die Schlaglinien nicht überschritten, und jene Stämme verschont werden, welche zum Stehenbleiben ausgezeichnet wurden. Er sorgt dafür

2. Daß das Holz in einer guten Ordnung aufgerichtet, und nicht in Verwirrung untereinander gesetzt werde. Vorzüglich hat er aber

3. Sein Augenmerk dahin zu richten, daß selbes zweckmäßig sortirt, und zu Bau- und Werkholz, was hiezu sich eignet, hergerichtet; das, was zu Scheitholz taugt, nicht unter das Ab- oder Brügelholz geworfen; und das Wellenholz nach Vorschrift aufgebunden, und ordentlich hergerichtet werde. Es wäre unnöthig, hierüber weitläuftige Vorschriften zu entwerfen; indem diese Gegenstände ohnehin unter die ersten und nöthigsten Kenntnisse eines Försters gehören, auch letzterer dafür haften muß.

4. So wie nun ein Schlag vollendet ist, so numerirt der Förster das Holz, und zwar das Brennholz, es sey dann Scheit- Brügel- oder Wellenholz, in einer laufenden Reihe; wobey bemerkt werden muß, daß das Wellenholz nicht anders, als zu 25, 50 oder 100 Büschel aufgerichtet werden darf.

5. Das Nutz- Bau- und Werkholz, welches in ganzen Stämmen abgegeben wird, erhält seine eigene Nummerreihe, so wie eigene Designationstabellen (Nr. 4).

6. Wenn die Nummerirung geschehen ist, so trägt der Förster das Brenn- und Nutzholz in die hiezu verfaßten Tabellen ein, zu welchem Zwecke man beyliegende Schemata der Einförmigkeit wegen zur Vorschrift ertheilen will: und zwar

für das Brennholz Nr. 3.
für das Nutzholz Nr. 4.

7. Es erhellet aus letzterer Tabelle von selbst, daß in Zukunft das Bau- und Werkholz nicht mehr nach dem Gesicht, und nach einer muthmaßlichen Schätzung abgege-

abgegeben werden darf; wobey der Willkühr ein freyer Spielraum gelassen und entweder Käufer oder Verkäufer beeinträchtiget wird: sondern selbes muß nach seinem wahren Kubikinnhalte berechnet, und so zum Verkaufe dargestellt werden; indem bey ganzen Stämmen nur ihr Kubikinnhalt der wahre Maßstab ihres Werthes ist.

Zu diesem Zwecke sind dem Forstpersonale bereits die von Titl. Prof. Dätzel verfaßten Kubiktabellen zugestellt worden; deren Gebrauch der Forstmeister seinen Förstern, wenn letztere die Sache nicht schon von selbst verstehen, zu erläutern hat.

Indessen bis die Sache in Gang gebracht, und die Förster in der Anwendung besagter Tabellen hinlängliche Uebung werden erreicht haben: so haben sie vor der Hand nur die Länge, den obern und untern Durchmesser der Stämme zu messen, und das Resultat hievon in die Nutzholztabelle Nr. 4. einzutragen, wo sodann der Forstmeister mit Hilfe der in Handen habenden Tabellen den treffenden Kubikinhalt, und den Preis mit leichter Mühe ersetzen wird.

Auf solche Weise wird von Schlag zu Schlag verfahren, jedoch mit der Bemerkung, daß wenn in einem Revier auch mehrere Schläge geführt werden sollen, die nämliche Nummerreihe bey Brenn- und Nutzholz durch das ganze Revier fortlauft.

8. Wenn endlich die ganze Holzarbeit vollendet ist, so übergiebt der Förster dem Forstmeister eine nach Nr. 3. und 4. verfaßte Specification in simplo über alles in seinem Revier vorhandene Brenn- und Nutzholz.

Hiebey ist wohl zu bemerken, daß die gnädigst ratificirte, und bestimmte Holzabgabe nicht überschritten werden darf: und da das forstmeisterämtliche Gutachten, welches initio Septembris zur kurfürstl. Landesdirektion zur Ratification eingesendet wurde, (§. 3.) sich nur auf Klaster- oder Wellenholz beschränken,

und

und hiebey das abfallende Bau- und Werkholz noch nicht bestimmt werden konnte, so muß letzteres zu Klafter reducirt und von dem ganzen ratificirten Quanto abgezogen werden; wobey folgendermaßen zu verfahren ist:

Es betrage z. B. das für das Forstrevier N. N. pro 1801 ratificirte Holzquantum in Summa 900 Klafter Nadelholz: so ist hierunter alles Nutzholz schon begriffen.

Wenn demnach in dem befraglichen Revier z. B. 500 Stämme an groß- und kleinen Bauhölzern, Bruckhölzern ꝛc. abfallen, so muß ihr gesammter kubischer Inhalt zusammengezogen und 90 Kubikschuhe zu einer Klafter Holz gerechnet werden.

Gesetzt nun, obige 500 Stämme haben zusammen 10000 Kubikschuhe, so kommen selbe der Summe von 111 Klaftern gleich; weil, den kleinen Bruch abgerechnet, 10000 durch 90 getheilt 111 zum Quotienten giebt: weswegen dann auch nicht mehr 900, sondern nur 789 Klafter Brennholz geschlagen werden dürfen; indem 111 und 789 zusammen 900 ausmachen.

9. So bald alles Holz vollkommen aufgearbeitet, nummerirt, specificirt, und die Tabellen hierüber verfaßt, und dem Forstmeisteramt übergeben seyn werden: so ist der Revierförster gehalten und verpflichtet, eine summarische Uebersicht von allem in seinem Revier gehauenen und vorhandenen Holze, es seye Brenn- oder Nutzholz, Scheit- oder Wellenholz, Besoldungs- Erbrechts- oder Verkaufholz, nach beyliegendem Schema Nro. 5. unmittelbar unter seinem Namen zur Kurfürstlichen Landesdirektion einzuschicken; indem diese summarische Uebersicht über den würklichen Holzverkauf zur Kontrolle dienen soll.

Derjenige Revierförster, der dieß unterläßt, oder die befragliche Anzeige nicht noch vor der Holzabzählung gemacht haben wird, wird zu einer Strafe von 8 Reichs-

Reichsthaler kondemnirt; welcher aber eine unrichtige Anzeige liefert, und nicht beweisen kann, daß die Irrung unwillkührlich war, wird auf ein Vierteljahr in seinen Dienstverrichtungen suspendirt, und verliert auf eben so lange seinen Gehalt: welcher aber das zweytemal selbst verschuldetermassen sich darinn betretten läßt, wird auf einen geringern Dienst versetzt, oder desselben gänzlich entsetzt; daher sich jeder vor Schaden zu hüten hat.

§. 6.

Holzabzählung, und Abgabe 2c. 2c.

Wenn itzt alles Holz aufgearbeitet ist, und der Forstmeister von dem Förster (§. praec. pcto. 8.) die Holz-Specifikation wird erhalten haben, für deren Richtigkeit der Förster bürgen muß, so besorgt jener, der Forstmeister, hievon eine Abschrift, und übergiebt selbe dem einschlägigen Kastenamte, dessen Wirkungskreis nun anfängt. Der Kastenbeamte, respektive Forstkontrolleur, läßt sich nun das Materiale vom Forstmeisteramt übergeben, und besorgt sofort die Holzabgabe, und Verkauf desselben; wobey folgendes beobachtet werden muß:

1. Beyde Aemter bestimmen gemeinschaftlich den Tag zur Abzählung, und zur Vertheilung an die Unterthanen nach Maaßgabe der ratifizirten Holzbeschreibungen.

2. Bey der Abzählung selbst muß strenge untersuchet werden:

a. Ob alles vorhandene Holz in die tabellarische Designation eingetragen, oder ob keines abgehet; weswegen Numer für Numer durchgangen, und jede derselben mit der in der Specifikation entsprechenden verglichen werden muß. Die entdeckten Fehler sind auf der Stelle zu repariren.

b. Der Forstkontrolleur oder Kastner untersucht, ob

ob alles Holz vorschriftmäßig aufgearbeitet, gut sortirt und in Ordnung aufgerichtet ist; bemerkt die entdekten Wirthschaftsfehler, und berichtet sie in der Folge ein.

c. Da derselbe laut §. 3. von Uns eine Anzeige erhalten hat, nicht nur wie viel Holz in jedem Reviere, sondern auch auf welchen Plätzen und Distrikten selbes gefällt werden solle: so ist bey der Abzählung genau Acht zu geben, ob diese Vorschrift auch befolgt wurde.

d. Bey den Nutzholzstämmen muß der Forstkontrolleur (Kastner) ihre Berechnung untersuchen, deßwegen mehrere solcher Stämme nach ihrer Länge und Durchschnittsmaße prüfen, und mit ihrem ausgesezten Kubikinhalte mittelst der kubischen Tabellen vergleichen. Die bemerkten Irrungen müssen auf der Stelle gut gemacht werden.

e. Alle Stämme müssen bey der Abzählung mit dem Waldhammer sowohl vom Forstmeister, als vom Forstkontrolleur (Kastner) angeschlagen werden.

Zu diesem Zwecke hat einen eigenen Waldhammer der Forstmeister, welcher mit T und dem Anfangsbuchstaben seines Amtes, und einen eigenen der Forstkontrolleur zu führen, der mit C und auch mit dem Anfangsbuchstaben des Namens seines Amtes bezeichnet seyn muß. Mit diesem Waldhammer müssen auch alle Stämme und Stöcke bezeichnet werden, welche außer dem Schlage abgegeben werden, damit man sogleich entdecken kann, ob solche durch Frevel entkommen, oder auf dem Wege der Ordnung genüzt wurden.

3. Auf solche Weise hat also das Kastenamt das Materiale aus den Händen des Forstmeisteramts übernommen, und es schreitet sofort unverzüglich zur Abgabe desselben in Beysenn des Forstmeisteramts, und des Revierförsters. Damit aber

4. nicht unnöthiger Weise Zeit versplittert, und das Hin- und Wiederreisen vervielfacht werde, so haben beyde Aemter es so einzurichten, daß z. B. heute die

Holz-

Holzabzählung, morgen aber sogleich die Abgabe an die Unterthanen, und sonstige Holzempfänger vorgenommen werde.

5. Bey der Holzabgabe selbst wird der Name des Empfängers auf der Stelle in die deshalb in Handen habenden Tabellen sowohl vom Forstmeister, als Kastner eingetragen, dem Empfänger der hiefür zu entrichtende Preis bekannt gemacht, und ihm zugleich eröffnet, binnen welchem Zeitraum das Holz abgeführt, und der Preis hiefür zum einschlägigen Kastenamte ersetzt werden müsse.

6. Ehe das Holz auf oben beschriebene Weise nicht abgezählt und angeschlagen ist, darf aus den Waldungen nichts, weder Besoldungs- noch Erbrechtsholz 2c. 2c. abgeführt werden. Jeder, der dagegen handelt, ist als Forstfrevler zu behandeln.

7. Weder der Forstmeister, noch der Forstkontrolleur ist befugt, einiges Holz, es habe Namen, welchen es wolle, einseitig abzugeben, oder zu verkaufen, und zwar bey einer Strafe von 20 Reichsthalern das erstemal. Sollte sich so ein Fall ereignen, so hat ihn das andere Amt, bey derselben Strafe, sogleich anzuzeigen.

8. Nach geendigter Holzabgabe werden die Designationen nach obiger Vorschrift in triplo verfaßt, vom Kastner, Forstmeister und Revierförster unterschrieben, zur kurfürstl. Landesdirektion ad ratificandum eingesendet, da revidirt, und ein Exemplar hievon dem Kastenamte zur Geldeinkassirung und Verrechnung, eines dem Forstmeister ad registraturam zugesendet, das dritte aber ad acta zurückbehalten.

9. Nur in dem Falle übrigens, wenn sich Windwürfe oder Beschädigungen durch Insekten 2c. 2c. ereignen, wird ein Nachhieb, und ein Nachtrag gestattet; sonst aber auf keinem Falle, er möge Beschaffenheit haben, welche er wolle.

Wenn die Holzabgabe geschehen, so erstattet das Forstkontrollamt einen Bericht zur kurfürstl. Landesdirektion

rektion, und giebt Rechenschaft, wie es die Wirthschaft gefunden, und ob es keine gegen die erlassenen Verordnungen laufende Fehler und Gebrechen entdeckt habe.

Damit aber allen Beschwerden der Forstmeisterämter über zu viele Schreibereyen, über das zu viele Zeit und Mühe fodernde Rubriciren und Tabelliren vorgebeugt werde; so wollen wir gnädigst gestatten, daß sich jedes Forstmeisteramt die sub Lit. 3 und 4 anliegende tabellarische Holz-Designationsformen in hinlänglicher Anzahl drucken lasse, das Kastenamt aber in Aufrechnung bringe.

Wir versehen Uns schließlich zu unserm gesammten Forstpersonale, und Kastenämtern, daß sie diese unsere höchste Verordnung genau vollziehen, und alle Punkte derselben in Ausübung bringen werden.

Neuburg den 23 April 1800.

Kurfürstl. pfalzneuburgische Landesdirektion.

Max. Reichsgraf von Thurn und Tassis
Präsident.

Mittl, Sekretär.

Nro. 1.

Gegenstände für die periodischen Rapporte.

Es sollen zwar die Förster, so oft sich was in den Waldungen ereignet, das Vorgefallene von Zeit zu Zeit an die vorgesetzte Forstmeisterey rapportiren; doch haben selbe in folgenden Terminen, nämlich: Ende September, Dezember, März und Juny, Hauptrapporte zu verfassen, und selbe dem Forstmeisteramt einzusenden. Hierinnen muß bemerkt werden:

1. Wie

e l

Holz,

...n.		Weidenschaft.		
	Zaunstangen.	Namen der Waldungen und Distrikte.	Namen derjenigen Gemeinden, deren Heerden benannte Plätze überlassen werden.	Viehstand.
...ke.	Stü...			Stücke.

h

r

Namen der Empfänger.

...tin Dornmeyer, von Bindorf.

...thias Breitkopf, daselbst.

Anmerkungen.

Die Rubriken derjenigen Holzarten, ...e sich in einem Revier nicht finden, kön... ...usgelassen werden.

Es werden erstens die verkauften Stäm... ...dann diejenige vorgetragen, welche zu ...rstl. Gebäuden benöthiget und abgege... ...wurden, wo dann jedesmal eine Summe ...then ist.

Am Ende muß die Zahl der Stämme ...eder Holzsorte noch besonders angezeigt ...n.

1. Wie der Zustand der Gränze beschaffen, ob keine Irrungen vorhanden, keine Marksteine ꝛc. oder sonstige Gränzzeichen verloren gegangen?

2. Wie die jungen Schläge gedeihen, ob der Wachsthum derselben gut sey, oder dem jungen Nachwuchs nachgeholfen werden muß?

3. Ob die Schläge durch die Weidenschaft, oder andere Excesse nicht beschädiget worden; und welche Viehheerden den Schaden verursachten?

4. Welche Wirkungen der Winter durch Kälte, oder Schneedruck veranlaßte? welchen Schaden die Fröste des Herbstes, und vorzüglich die Nachtfröste des Frühjahrs verursachten?

5. Wie die veranstalteten Kulturen gedeihen, in welchem Zustande sich die Einfänge befinden? ob sie nicht beschädiget worden, und durch wen?

6. Was die Holzhauerarbeit für einen Fortgang habe? ob immer hinlängliche Anzahl Arbeiter vorhanden seye?

7. Ob sich viel Frevel an Holzdieberеyen, Weidenschaft, oder Streurechen ereignen?

8. Ob keine Waldinsekten vorhanden, und ob der Schaden, den sie anrichten, oder anrichten könnten, groß seye? und welche Mittel dagegen angewendet werden könnten?

9. Ob sich Windbrüche, Windfälle ereignet haben?

10. Ob ein Saamenjahr sowohl vom Nadel- als Laubholz zu hoffen seye, oder sich zeige? welche Holzart besonders viel Hoffnung giebt?

11. Endlich kommen noch sonst sich ereignende Vorfälle anzuzeigen: als Wildschäden ꝛc. ꝛc.

Das Forstmeisteramt verfaßt sofort über all diese einzelne Rapporte einen Hauptbericht, und zwar halbbrüchig, und schickt selben jedesma sammt den Originalrapporten der Förster ohne Zeitverlust zur kurfürstl. Landesdirektion ein, damit selbe auf der Stelle die nöthige Resolution ertheilen kann.

II. Organisation des Forstwesens in den Churpfalzbaierischen Staaten; vom 7ten Oktober 1803.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Bey der allgemeinen Organisation der sämmtlichen Verwaltungstheile haben Wir bisher jenem des Forstwesens seine besondere und zusammenhängende Bestimmung vorbehalten.

In Erwägung des wichtigen Zweckes der Forstverfassung, welcher in einer solchen Erhaltung, Verbesserung und Benützung der Waldungen bestehet, woraus mit dem möglichst kleinsten Kostenaufwande der möglich-größte nachhaltige Material- und verhältnißmäßige Pecunial-Ertrag hervorgehet, — und in Erwägung der zu diesem Zwecke führenden Mittel, welche sich auf drey Haupttheile, nämlich auf eine scientifische, und bestimmungsmäßige Bildung des forstmännischen Personales; auf einen zusammenwirkenden Organismus der mit der Direktion und Exekution bekleideten Stellen; — und auf die, diesen Stellen nothwendigen wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Instruktionen, zurückbringen lassen; haben Wir auf einem, in der geheimen Staatskonferenz Uns hierüber erstatteten ausführlichen Vortrag folgende organische Gesetze aufgestellt, nach welchen die Forsteinrichtung in den sämmtlichen Provinzen Unsers churpfalzbaierischen Staates gleichförmig realisirt werden soll.

I.

Das gesammte Forstwesen aller Provinzen steht unter der obersten Leitung Unseres geheimen Finanz-Ministeriums.

II.

II.

Für das Forstwesen einer jeden Provinz ist nach den Verhältnissen des Umfanges, und der Wichtigkeit in der Provinzial-Landesdirektion entweder eine eigene Sektion, oder nur ein besonderer Referent, angeordnet.

III.

Die Waldungen einer jeden Provinz werden in lokaler Beziehung in Inspektionen; — diese in Oberforstereyen; — und diese in Forstreviere abgetheilt.

IV.

Das Dienstpersonale des Forstwesens zerfällt:

1) In Forst-Inspektoren. Für eine jede Provinz wird ein Forst-Taxator aufgestellt.

2) In Oberförster.

3) In Revierförster. Einem jeden Forstinspektor und Oberforster werden zwey Forstgehülfen; und einem jeden Revierforster einer oder zwey Forstgehülfen oder ein Forstwärter beygegeben.

V.

Der Forstinspektor, der Taxator und der Oberforster machen die Klasse der obern Forstbedienten; der Revierforster, der Forstwärter und die Forstgehülfen die Klasse der untern Forstbedienten aus.

VI.

Einem Forstinspektor können der Regel nach, und im Durchschnitte 5 bis 6 Oberforstereyen oder 100,000 Tagwerke Wald; einer Oberforsterey 5 bis 6 Forstreviere oder 20,000 Tagwerke Wald; und einem Revierforster 5 bis 6 Waldungen oder 4,000 Tagwerke Wald untergeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß die größere und kleinere Zahl dieser Zutheilung von der zerstreuten Aus-

dehnung, oder von einer günstigen Kontiguität der individuellen Lokalitäten, oder von sonstigen physischen Bedingungen durchaus abhängig sey.

VII.

Der Wirkungskreis dieser Forstbedienten wird im Allgemeinen auf folgende Art bezeichnet:

1) Dem Forstinspektor liegt eine fleißige und wenigstens im Jahre zweymalige Visitation der Oberforstereyen, der einzelnen Forstereyen und nach Erforderniß, selbst der einzelnen Hauptwaldungen; übrigens aber eine strenge Wachsamkeit über die Befolgung aller verordnungsmäßigen und verfassungsmäßigen Obliegenheiten; eine beständige Erregung der Aufmerksamkeit und Thätigkeit des gesammten Forstpersonals; — die Führung des Vormerkungs-Buchs über ihre Qualifikation; — und endlich der Entwurf eines jährlichen Konspektes über die Fortschritte und Hindernisse des Forsthaushaltes, mit den Mitteln, jene zu behaupten, und diese zu entfernen, ob. —

Mobilität und Konservation sind das Charakteristische seiner Dienst-Sphäre.

2) Dem Forst-Taxator liegt die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrages aller Waldungen ob. —

Seine Hauptaufgabe ist also die Herstellung eines ständigen Material-Forst-Etats.

3) Dem Oberforster liegt die Leitung der ganzen Forstwirthschaft mittels praktischer Ausübung der reinen Forstgrundsäze in den ihm untergebenen Forstrevieren; also die strenge Vollziehung der genehmigten Taxation, und bis zu deren Herstellung die provisorische Bestimmung der jährlichen Gehaue; — die abwechselnde Gegenwart beym Holzhieb; — der Entwurf der Benüzungs- und Kulturs-Plane; — die Besorgung des Saamen-Magazins; die Material-Rechnung, und der Pekunial-Anschlag; die mit dem Rent-

beamten

beamten kumulative Verwerthung der Forstproduktion; und überhaupt jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Belehrung und Anweisung seiner Revier-Forstbedienten ob. —

Er ist eigentlich die Seele der Administration.

4) Dem Revierförster und dem Revierwächter liegt ob, die specielle Administration einer Forstrevier, oder eines Haupttheiles dieser Revier in ihrem ganzen Umfange nach der allgemeinen Instruktion und den besondern Vorschriften des vorgesezten Oberforsters, in Vollzug zu sezen.

Sie sind also eigentlich das administrative Exekutions-Personale.

5) Dem Forstgehülfen liegt endlich ob, jenen Forstbedienten, welchen sie beygegeben sind, in allen Verrichtungen beyzustehen, und vorzüglich die Waldungen in jeder Rücksicht zu beschützen.

VIII.

Wenn von dem Forst-Taxator der Material-Etat ausgemittelt, und dieser unter der Leitung des Oberforsters durch die exekutiven Verrichtungen der Revierförster und Forstwärter realisirt ist; so schließt sich der Wirkungskreis des eigentlichen Forstpersonals, und die Realisirung des Pekunial-Etats mittels Einnahme aus der kumulativen Verwerthung der gesamten Forstproduktion, und die desfallsige Verrechnung geht in den Kreis der Rentbeamten über.

IX.

Der General-Forst-Etat einer Provinz, welcher in drey Haupttheilen den Material-Ertrag, den Pekunial-Anschlag und die Personal-Regiekosten darstellet, ist in dem von einer jeden Provinzial-Landesdirektion jährlich vorzulegenden Provinzial-Finanz-Etat unter dem Haupttheile der Einnahmen aus Staatsgütern vorzutragen.

X.

Den Forstbedienten der obern und untern Klasse sollen über die im VIIten Artikel im Allgemeinen bezeichneten, und durch eine inander greifende Geschäfts-Ueberlieferung sich selbst kontrollirenden Wirkungskreise deutliche, bestimmte und erschöpfende Instruktionen, worinn neben den Verrichtungen zugleich die Verhältnisse der Stellen sowohl untereinander, als zu dem obersten administrativen Kollegium der Provinz ausgedrückt sind, mit den einschlägigen Tabellen mitgetheilet, und überdieß für eine jede Provinz eine eigene Forstordnung entworfen, oder die bestehende rektifizirt werden. — Für die Taxation wird nach der Grundlage eines desfallsigen Entwurfes von Däzel eine eigene Instruktion ertheilet. — Für die übrigen Instruktionen und dazu gehörigen Tabellen sollen die neuesten eines Hartig, und für die Forstordnung jene eines Seutter zum allgemeinen Muster genommen, und nach den provinziellen Bedürfnissen ein Detail modifizirt werden.

XI.

Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten bleiben aus der Natur des Staats-Forst-Regales forthin, und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staatsaufsicht gestellet.

XII.

Die Besoldung des Forstpersonals wird also regulirt:

1) für den Forst-Inspektor:

a) an Geld	. . . . .	1200 fl.
b) Fourage für 2 Pferd in Geld mit	.	300 —
c) für 2 Forstgehülfen	. . .	150 —

d) 15 Klafter hartes und 15 Klafter weiches Holz.

e) freye

e) freye Wohnung oder Hauszins mit . 150 fl.
f) Taggebühren zu . . . . . 5 —

2) für den Forst-Taxator:
a) an Geld . . . . . . 800 —
b) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.
c) Taggebühren zu . . . . . 5 —

3) für den Oberforster:
a) an Geld . . . . . . 800 —
b) Fourage für 1 Pferd in Geld mit . 150 —
c) für 2 Forstgehülfen . . . 150 —
d) freye Wohnung oder Hauszins mit . 150 —
e) Sechs Tagwerke Dienstgründe.
f) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.
g) Antheil an dem Pekunial-Ertrage der ganzen Oberforsterey mit 2 Kreuzer vom Gulden.

4) für den Revierforster:
a) an Geld . . . . . . 400 —
b) für 1 Forstgehülfen . . . . 75 —
c) freye Wohnung oder Hauszins mit . 100 —
d) Sechs Tagwerke Dienstgründe.
e) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.
f) Antheil an dem Pekunial-Ertrage der ganzen Revier mit 2 Kreuz. vom Gulden.

5) für den Forstwärter:
a) an Geld . . . . . . 200 —
b) Hauszins mit . . . . . 20 —
c) 5 Klafter hartes u. 5 Klafter weiches Holz.
d) Antheil am Pekunial-Ertrage des Revier-Distriktes mit 1 Kreuzer vom Gulden.

6) für den Forstgehülfen an Geld . . 52 —

XIII.

Die Anwendung des neuen Pensions-Regulativs auf das Forstpersonale wird also festgesezt:

I. Klasse.

Wittwen der Forstinspektoren . . . 300 fl.

II. Klasse.

Wittwen der Taxatoren und Oberförster . 150 —

III. Klasse.

Wittwen der Revierforster . . . 75 —

Der Unterhaltsbeytrag für die Kinder ist, nachdem diese einfache oder völlige Waisen sind:

In der ersten Klasse . 50 oder 75 fl.
In der zweyten Klasse . 30 oder 45 —
In der dritten Klasse . 12 oder 18 —

XIV.

Ueber die Forst-Lehranstalt, wegen welcher im Allgemeinen beschlossen worden ist, daß eine solche für Unsere Churlande Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Schwaben, und eine eigene für Unsere fränkische Fürstenthümer nach einem gleichen Lehrplane, und an einem praktischen Size bestehen soll, wird ein besonderes Organisation-Rescript ergehen.

XV.

Ueber die Uniform des Forstpersonals wird eine minder kostbare, jedoch solche Vorschrift erfolgen, welche eine anständige — zweckmäßige — und einfache Bezeichnung dieses Standes und seiner Grade mit sich führen wird.

Für die Anwendung dieses Organismus, welcher in der hiefür bereisten Provinz des Herzogthums Neuburg in Folge eines bereits ergangenen Rescripts vom 13ten vorigen Monats mit dem ersten Oktober dieses Jahres schon in vollständige Exekution übergehet, ertheilen Wir nunmehr folgende Vorschriften:

1) In Beziehung auf Lokalität ist für Unsere Provinz Baiern eine allgemeine Forstkarte mit der darauf bezeichneten Eintheilung in Inspektionen, Oberförstereyen und Forstreviere zu entwerfen.

2) Die

2) Die Forstinspektionen werden für Baiern auf sieben, nämlich auf vier für die Waldungen des flachen Landes, auf zwey für die Gebirgs- und auf eine für die Salinen-Waldungen festgesezt.

3) Die auszufertigende Forstkarte ist mit einem tabellarischen Konspekte des Forst-Etats nach dem beyliegenden Schema zu begleiten.

4) Bey der Auswahl des in diese Tabelle einzutragenden Dienstpersonals, welcher Eintrag hier die Stelle der offiziellen Begutachtung zur definitiven Bestätigung oder neuen Anstellung vertritt, wird die strengste Würdigunn der zur Ausfüllung der bezeichneten Wirkungskreise unerläßlichen Qualifikation empfohlen, welche sich in Beziehung auf die Forstinspektoren oder Oberforster am wichtigsten darstellt.

5) Die Ernennung der, zu den bereits schon angestellten zwey Taxatoren, Neubauer und Daffner, welche mit dem ersten Jänner 1804 in die neuregulirte Besoldung einrücken, noch weiters erforderlichen Taxatoren wird aus der Mitte der an Unsere baierische Forstschule zu diesem speziellen Zwecke gebildeten Forstelevon vorbehalten.

6) Zur gleichmäßig guten Besezung der untern Foststellen mit bestimmungsmäßig gebildetem Personale sind die einländischen, an der baierischen Forstschule gebildeten Forsteleven mit dem dem Grade ihrer Fortschritte und Zeugnisse entsprechenden Vorzuge, einzureichen.

7) Die Vorlage der Forstkarte und des Forstetats ist dergestalten zu beschleunigen, daß Unsere Ratifikation im Anfange des Dezembers dieses Jahres erfolgen, und die Exekution derselben mit dem Jahre 1804 eintreten könne. — Der Entwurf der Forstordnung und der Dienstinstruktionen wird sodann als unverzügliche Nachlieferung erwartet.

8) Da aus der Konsolidirung der Klöster mit den Staatswaldungen in Baiern zugleich für jene Jagden, welche theils zur Formirung des Leibgeheges, theils für

das Bedürfniß der Hofhaltung geeignet, und hinreichend sind, sich neue Bestimmungen ergeben, so ist der dießfallsige Jagd-Etat mit dem dazu gehörigen sämtlichen Personale, und zwar mit der bestimmten Abtheilung in das bloße und ausschliessende Jagd-Personale, und in jenes, in welchem die Jagd-Regie mit der Forstwirthschaft zu vereinigen ist, von dem Kommissär der Kloster-Waldungen fertigen, dem Forstetate anlegen, und dadurch der Bericht vom ersten Oktober vorigen Jahres nach dem dermaligen Zustande rektifiziren zu lassen.

9) Endlich sind die Fassionen der aus der neuen Organisation sich ergebenden Quiescenten der Ratifikation unterworfen, und die hiernach zu belassenden Quiescenz-Geld-Pensionen zu begutachten.

Wir versehen Uns zu der Geschäfts-Thätigkeit Unserer baierischen Landesdirektion, daß sie durch eine vollständige Erfüllung dieser organischen Geseze, und der für die Modalität ihrer Anwendung gegebenen Vorschriften, wodurch zugleich jene früheren Berichte vom 25ten Jänner 1800 und 23ten November 1801 für dermalen erlediget sind, für die Aufnahme des provinziellen Forstwesens, als eines wichtigen Theiles der Staatsökonomie mit einer fernerhin glücklichen Anstrengung thätig bemüht seyn werde.

München, den 7 Oktober 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl

von Tribolet.

---

12. Kur-

IV. Besoldungen.

N… m… de… R… vie…	…erige.						Künftige.					
		Aus andern Quellen.					Aus der Staatskasse.					
	…h …d.	An sonstigem Dienstesgenuß	Oder im Geldanschlag		Summe des ganzen Diensterträges im Geldanschlage		An Geld.		An sonstigem Dienstesgenuß	Oder im Geldanschlag		Summe des ganzen Diensterträges im Geldanschlage	
	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

12. Kur-Erzkanzlersche Rug-Verordnung; vom 1 März 1803.

Wir Karl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof zu Worms und zu Konstanz ꝛc. ꝛc.

Zur Erhaltung des Wohlstandes Unserer Waldungen im Fürstenthume Aschaffenburg, und zur Abwendung aller schädlichen Frevel, finden Uns bewogen, hiedurch zu verordnen:

§. 1.

Die bisher bestandenen allgemeinen Ruggerichte werden von nun an, und für die Zukunft gänzlich aufgehoben, und sollen die Frevel in Waldungen, gleich allen andern Verbrechen auf den gewöhnlichen vogteiamtlichen Polizeisizungen, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Um die Frevler gleichbald nach der That zur verdienten Strafe ihres Verbrechens zu bringen, und alle Weitläufigkeiten in der Untersuchung zu entfernen, werden sämmtliche Revierjäger und übriges Forstpersonale hiemit angewiesen, a) jeden Frevler, den sie in den Waldungen betreten, sogleich zu pfänden, b) seinen Namen und Wohnort genau zu bemerken, c) dem Frevler sogleich den künftigen Tag der vogteiamtlichen Polizeisizung, an welchem derselbe bei dem betreffenden Vogteiamte zur Rügung zu erscheinen hat, anstatt und in Kraft förmlicher Vorladung anzudeuten; d) den durch Frevel geschehenen Schaden mit allen begleitenden Umständen zu besichtigen und pflichtmäßig abzuschätzen, und e) dieß alles sogleich am nämlichen Tage der Betretung in sein Manual einzuschreiben.

Wir

Wir schließen zu dem Ende dieser Unserer Verordnung das Formular unter Bstb. A. bei, nach welchem jeder Revierjäger und sonstiges Forstpersonale sein Manual zu führen, und jeden Tag die vorgeschriebenen Rubriken auszufüllen hat.

§. 3.

Aus diesem Manuale muß jedes Forstpersonale den Auszug dem betreffenden Revierjäger zustellen, und dieser hieraus von 8 zu 8 Tagen sein ordentliches Rugregister nach dem in der Anlage Bstb. B. ersichtlichen Formulare, und zwar für jedes kurf. Vogteiamt, unter dessen Gerichtsbarkeit die Revier und der Frevler gehören, dreifach ausfertigen, und an jenen amtlichen Polizeitagen übergeben, auf welchen der Frevler schon vorhin vorbeschieden ist.

§. 4.

An diesem bestimmten Polizeisitzungstage erscheint der Jäger beim einschlagenden Vogteiamte; alles übrige Forstpersonale aber hat hiebei nicht zu erscheinen, sondern seiner forstlichen Obliegenheit nachzugehen.

§. 5.

Das k. Vogteiamt hat die beschiedenen und erscheinenden Frevler in Gegenwart des Revierjägers gleichbald summarisch zu vernehmen, fort über Schaden und Strafe nach der unten folgenden genauen Bestimmung zu erkennen, dieses rechtliche Erkenntniß mit den nöthig werdenden Anmerkungen in jedes Exemplar der Rugregister gleichförmig einzutragen, und ein Exemplar davon dem amtlichen Protokolle beizulegen, das zweite der kurf. Hofkammer, das dritte aber der betreffenden Amtskellerei zur gleichbaldigen judikatmäßigen Eintreibung des Schadenserfazes und der Strafe zuzuschicken.

§. 6.

Die Schadensbestimmung geschieht folgendermaßen:

I. Scha-

Vogteiamt

N u...

ämme...

...ung de...	Anmerkungen.
	Anhier wird bemerket: 1) Ob die Konfiskation des Gefrevelten bereits erfolgt ist, mithin der Schädensersatz nicht statt hat. 2) Ob statt der Geldstrafe eine körperliche verfügt worden, und welche? 3) Ob wegen Armuth statt der Geldstrafe Arbeit angesetzt worden, und welche? 4) Ob der Frevler einer eigenen Untersuchung, oder gar einer peinlichen unterworfen wird? 5) Ob der Frevel schon bestraft und wiederholt worden ist, und die desfallsige Strafe erhöht worden?

I. Schaden durch das Waiden.	fl.	kr.
1) Das Stück Pferd, oder Rindvieh, in einem jungen Schlag, der zu Buchen oder Eichen angelegt ist, zahlt	1	—
2) Das Stück Pferd, oder Rindvieh, in einem jungen Schlag, der zu Birken oder Tannen angelegt ist	—	45
3) Von einer Geise in einem Buchen- oder Eichenschlage wird bezahlt	—	30
4) Von einer Geise in einem Birken- oder Tannenschlage	—	15
5) Von einem Schafe in einem Buchen- oder Eichenschlage	—	15
6) Von einem Schafe in einem Birken- oder Tannenschlage	—	10
7) Von einem Schweine zur Aeckerichszeit .	—	15
8) Von einem Schweine in einem jungen Schlage, der zu Buchen oder Eichen angelegt ist	—	30
) Von einem Last Gras in einem jungen Schlage	—	20

§. 7.

II. Schaden durch Holzdiebstahl.		
) Für einen Schneidkloz von 1 ½ Schuh Dicke, und unter 10 Schuh Länge werden ersezt .	2	—
) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 10 bis 15 Schuh Länge	4	—
) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 15 bis 20 Schuh Länge	6	—
Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 20 bis 25 Schuh Länge	8	—
Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 25 bis 30 Schuh Länge	10	—
Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 30 bis 35 Schuh Länge	12	—
Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 35 bis 40 Schuh Länge	14	—
Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und über 40 Schuh Länge . .	16	—

9) Für

I. Klasse.

Wittwen der Forstinspektoren . . . 300 fl.

II. Klasse.

Wittwen der Taxatoren und Oberförster . 150 —

III. Klasse.

Wittwen der Revierforster . . . 75 —

Der Unterhaltsbeytrag für die Kinder ist, nachdem diese einfache oder völlige Waisen sind:

In der ersten Klasse .	50 oder 75	fl.
In der zweyten Klasse .	30 oder 45	—
In der dritten Klasse .	12 oder 18	—

XIV.

Ueber die Forst-Lehranstalt, wegen welcher im Allgemeinen beschlossen worden ist, daß eine solche für Unsere Churlande Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Schwaben, und eine eigene für Unsere fränkische Fürstenthümer nach einem gleichen Lehrplane, und an einem praktischen Size bestehen soll, wird ein besonderes Organisation-Rescript ergehen.

XV.

Ueber die Uniform des Forstpersonals wird eine minder kostbare, jedoch solche Vorschrift erfolgen, welche eine anständige — zweckmäßige — und einfache Bezeichnung dieses Standes und seiner Grade mit sich führen wird.

Für die Anwendung dieses Organismus, welcher in der hiefür bereisten Provinz des Herzogthums Neuburg in Folge eines bereits ergangenen Rescripts vom 13ten vorigen Monats mit dem ersten Oktober dieses Jahres schon in vollständige Exekution übergehet, ertheilen Wir nunmehr folgende Vorschriften:

1) In Beziehung auf Lokalität ist für Unsere Provinz Baiern eine allgemeine Forstkarte mit der darauf bezeichneten Eintheilung in Inspektionen, Oberförstereyen und Forstreviere zu entwerfen.

2) Die

2) Die Forstinspektionen werden für Baiern auf sieben, nämlich auf vier für die Waldungen des flachen Landes, auf zwey für die Gebirgs- und auf eine für die Salinen-Waldungen festgesezt.

3) Die auszufertigende Forstkarte ist mit einem tabellarischen Konspekte des Forst-Etats nach dem beyliegenden Schema zu begleiten.

4) Bey der Auswahl des in diese Tabelle einzutragenden Dienstpersonals, welcher Eintrag hier die Stelle der offiziellen Begutachtung zur definitiven Bestätigung oder neuen Anstellung vertritt, wird die strengste Würdigung der zur Ausfüllung der bezeichneten Wirkungskreise unerläßlichen Qualifikation empfohlen, welche sich in Beziehung auf die Forstinspektoren oder Oberforster am wichtigsten darstellt.

5) Die Ernennung der, zu den bereits schon angestellten zwey Taxatoren, Neubauer und Daffner, welche mit dem ersten Jänner 1804 in die neuregulirte Besoldung einrücken, noch weiters erforderlichen Taxatoren wird aus der Mitte der an Unsere baierische Forstschule zu diesem speziellen Zwecke gebildeten Forsteleven vorbehalten.

6) Zur gleichmäßig guten Besezung der untern Foststellen mit bestimmungsmäßig gebildetem Personale sind die einländischen, an der baierischen Forstschule gebildeten Forsteleven mit dem dem Grade ihrer Fortschritte und Zeugnisse entsprechenden Vorzuge, einzureichen.

7) Die Vorlage der Forstkarte und des Forstetats ist dergestalten zu beschleunigen, daß Unsere Ratifikation im Anfange des Dezembers dieses Jahres erfolgen, und die Exekution derselben mit dem Jahre 1804 eintreten könne. — Der Entwurf der Forstordnung und der Dienstinstruktionen wird sodann als unverzügliche Nachlieferung erwartet.

8) Da aus der Konsolidirung der Klöster mit den Staatswaldungen in Baiern zugleich für jene Jagden, welche theils zur Formirung des Leibgeheges, theils für

 das

das Bedürfniß der Hofhaltung geeignet, und hinreichend sind, sich neue Bestimmungen ergeben, so ist der dießfallsige Jagd-Etat mit dem dazu gehörigen sämtlichen Personale, und zwar mit der bestimmten Abtheilung in das bloße und ausschliessende Jagd-Personale, und in jenes, in welchem die Jagd-Regie mit der Forstwirthschaft zu vereinigen ist, von dem Kommissär der Kloster-Waldungen fertigen, dem Forstetate anlegen, und dadurch der Bericht vom ersten Oktober vorigen Jahres nach dem dermaligen Zustande rektifiziren zu lassen.

9) Endlich sind die Fassionen der aus der neuen Organisation sich ergebenden Quiescenten der Ratifikation unterworfen, und die hiernach zu belassenden Quiescenz-Geld-Pensionen zu begutachten.

Wir versehen Uns zu der Geschäfts-Thätigkeit Unserer baierischen Landesdirektion, daß sie durch eine vollständige Erfüllung dieser organischen Geseze, und der für die Modalität ihrer Anwendung gegebenen Vorschriften, wodurch zugleich jene früheren Berichte vom 25ten Jänner 1800 und 23ten November 1801 für dermalen erlediget sind, für die Aufnahme des provinziellen Forstwesens, als eines wichtigen Theiles der Staatsökonomie mit einer fernerhin glücklichen Anstrengung thätig bemüht seyn werde.

München, den 7 Oktober 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl

von Tribolet.

---

12. Kur-

IV. Besoldungen.

N… m… de… R… vie…	…erige.				Künftige.			
	Aus andern Quellen.			Summe des ganzen Diensterttrages im Geldanschlage.	Aus der Staatskasse.			Summe des ganzen Diensterttrages im Geldanschlage.
	…n …d.	An sonstigem Dienstesgenuß	Oder im Geldanschlag		An Geld.	An sonstigem Dienstesgenuß	Oder im Geldanschlag	
	…r.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.

12. Kur-Erzkanzlersche Rug-Verordnung; vom 1 März 1803.

Wir Karl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof zu Worms und zu Konstanz ꝛc. ꝛc.

Zur Erhaltung des Wohlstandes Unserer Waldungen im Fürstenthume Aschaffenburg, und zur Abwendung aller schädlichen Frevel, finden Uns bewogen, hiedurch zu verordnen:

§. 1.

Die bisher bestandenen allgemeinen Ruggerichte werden von nun an, und für die Zukunft gänzlich aufgehoben, und sollen die Frevel in Waldungen, gleich allen andern Verbrechen auf den gewöhnlichen vogteiamtlichen Polizeisizungen, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Um die Frevler gleichbald nach der That zur verdienten Strafe ihres Verbrechens zu bringen, und alle Weitläufigkeiten in der Untersuchung zu entfernen, werden sämmtliche Revierjäger und übriges Forstpersonale hiemit angewiesen, a) jeden Frevler, den sie in den Waldungen betreten, sogleich zu pfänden, b) seinen Namen und Wohnort genau zu bemerken, c) dem Frevler sogleich den künftigen Tag der vogteiamtlichen Polizeisizung, an welchem derselbe bei dem betreffenden Vogteiamte zur Rügung zu erscheinen hat, anstatt und in Kraft förmlicher Vorladung anzudeuten; d) den durch Frevel geschehenen Schaden mit allen begleitenden Umständen zu besichtigen und pflichtmäßig abzuschätzen, und e) dieß alles sogleich am nämlichen Tage der Betretung in sein Manual einzuschreiben.

Wir

Wir schließen zu dem Ende dieser Unserer Verordnung das Formular unter Bstb. A. bei, nach welchem jeder Revierjäger und sonstiges Forstpersonale sein Manual zu führen, und jeden Tag die vorgeschriebenen Rubriken auszufüllen hat.

§. 3.

Aus diesem Manuale muß jedes Forstpersonale den Auszug dem betreffenden Revierjäger zustellen, und dieser hieraus von 3 zu 8 Tagen sein ordentliches Rugregister nach dem in der Anlage Bstb. B. ersichtlichen Formulare, und zwar für jedes kurf. Vogteiamt, unter dessen Gerichtsbarkeit die Revier und der Frevler gehören, dreifach ausfertigen, und an jenen amtlichen Polizeitagen übergeben, auf welchen der Frevler schon vorhin vorbeschieden ist.

§. 4.

An diesem bestimmten Polizeisitzungstage erscheint der Jäger beim einschlagenden Vogteiamte; alles übrige Forstpersonale aber hat hiebei nicht zu erscheinen, sondern seiner forstlichen Obliegenheit nachzugehen.

§. 5.

Das k. Vogteiamt hat die beschiedenen und erscheinenden Frevler in Gegenwart des Revierjägers gleichbald summarisch zu vernehmen, fort über Schaden und Strafe nach der unten folgenden genauen Bestimmung zu erkennen, dieses rechtliche Erkenntniß mit den nöthig werdenden Anmerkungen in jedes Exemplar der Rugregister gleichförmig einzutragen, und ein Exemplar davon dem amtlichen Protokolle beizulegen, das zweite der kurf. Hofkammer, das dritte aber der betreffenden Amtskellerei zur gleichbaldigen judikatmäßigen Eintreibung des Schadensersazes und der Strafe zuzuschicken.

§. 6.

Die Schadensbestimmung geschieht folgendermaßen:

I. Scha-

Vogteiamt

N ...

...änner...

...ng de...	Anmerkungen.
	Anhier wird bemerket: 1) Ob die Konfiskation des Gefrevelten bereits erfolgt ist, mithin der Schädensersatz nicht statt hat. 2) Ob statt der Geldstrafe eine körperliche verfügt worden, und welche? 3) Ob wegen Armuth statt der Geldstrafe Arbeit angesetzt worden, und welche? 4) Ob der Frevler einer eigenen Untersuchung, oder gar einer peinlichen unterworfen wird? 5) Ob der Frevel schon bestraft und wiederholt worden ist, und die desfallsige Strafe erhöht worden?

I. Schaden durch das Waiden.	fl.	kr.
1) Das Stück Pferd, oder Rindvieh, in einem jungen Schlag, der zu Buchen oder Eichen angelegt ist, zahlt	1	—
2) Das Stück Pferd, oder Rindvieh, in einem jungen Schlag, der zu Birken oder Tannen angelegt ist	—	45
3) Von einer Geise in einem Buchen- oder Eichenschlage wird bezahlt . . .	—	30
4) Von einer Geise in einem Birken- oder Tannenschlage	—	15
5) Von einem Schafe in einem Buchen- oder Eichenschlage	—	15
6) Von einem Schafe in einem Birken- oder Tannenschlage	—	10
7) Von einem Schweine zur Aeckerichszeit .	—	15
8) Von einem Schweine in einem jungen Schlage, der zu Buchen oder Eichen angelegt ist	—	30
9) Von einem Last Gras in einem jungen Schlage	—	20

§. 7.

II. Schaden durch Holzdiebstahl.	fl.	kr.
1) Für einen Schneidkloß von 1 ½ Schuh Dicke, und unter 10 Schuh Länge werden ersezt .	2	—
2) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 10 bis 15 Schuh Länge	4	—
3) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 15 bis 20 Schuh Länge	6	—
4) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 20 bis 25 Schuh Länge	8	—
5) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 25 bis 30 Schuh Länge	10	—
6) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 30 bis 35 Schuh Länge	12	—
7) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und zwischen 35 bis 40 Schuh Länge	14	—
8) Für einen Schneidstamm von 1 ½ Schuh Dicke, und über 40 Schuh Länge . .	16	—

9) Für

	fl.	kr.
9) Für einen Schneidstamm von 2 Schuh Dicke, und zwischen 10 bis 15 Schuh Länge .	5	40
10) Für einen Schneidstamm von 2 Schuh Dicke, und zwischen 15 bis 20 Schuh Länge	8	—
11) Für einen Schneidstamm von 2 Schuh Dicke, und zwischen 20 bis 25 Schuh Länge	10	40
12) Für einen Schneidstamm von 2 Schuh Dicke, und zwischen 25 bis 30 Schuh Länge	13	20
13) Für einen Schneidstamm von 2 Schuh Dicke, und zwischen 30 bis 35 Schuh Länge	16	—
14) Für einen Schneidstamm von 2 Schuh Dicke, und zwischen 35 bis 40 Schuh Länge	18	40
15) Für einen Schneidstamm von 2 Schuh Dicke, und über 40 Schuh Länge . .	21	20
16) Für einen Schneidstamm von 2½ Schuh Dicke, und zwischen 10 bis 15 Schuh Länge	7	20
17) Für einen Schneidstamm von 2½ Schuh Dicke, und zwischen 15 bis 20 Schuh Länge	10	—
18) Für einen Schneidstamm von 2½ Schuh Dicke, und zwischen 20 bis 25 Schuh Länge	13	30
19) Für einen Schneidstamm von 2½ Schuh Dicke, und zwischen 25 bis 30 Schuh Länge	16	40
20) Für einen Schneidstamm von 2½ Schuh Dicke, und zwischen 30 bis 35 Schuh Länge	20	—
21) Für einen Schneidstamm von 2½ Schuh Dicke, und zwischen 35 bis 40 Schuh Länge	23	20
22) Für einen Schneidstamm von 2½ Schuh Dicke, und über 40 Schuh Länge . .	26	40
23) Für einen Schneidstamm von 3 Schuh Dicke, und zwischen 10 bis 15 Schuh Länge	8	—
24) Für einen Schneidstamm von 3 Schuh Dicke, und zwischen 15 bis 20 Schuh Länge	12	—
25) Für einen Schneidstamm von 3 Schuh Dicke, und zwischen 20 bis 25 Schuh Länge	16	—
26) Für einen Schneidstamm von 3 Schuh Dicke, und zwischen 25 bis 30 Schuh Länge	20	—

27) Für

	fl.	kr.
27) Für einen Schneidstamm von 3 Schuh Dicke, und zwischen 30 bis 35 Schuh Länge	24	—
28) Für einen Schneidstamm von 3 Schuh Dicke, und zwischen 35 bis 40 Schuh Länge	28	—
29) Für einen Schneidstamm von 3 Schuh Dicke, und über 40 Schuh Länge . .	32	—
30) Für eine schwellenmäßige Eiche, der laufende Schuh	—	8
31) Für eine Pfetten oder balkenmäßige Eiche, der laufende Schuh	—	6
32) Für ein sparrmäßiges Eichlein, der Schuh	—	4
33) Für ein Eichlein in der Dicke einer Langwied, der Schuh	—	2
34) Für einen Stecken, oder Wagen voll abgängiger gipfeldörren Buchenholz, wo Scheit- und Prügel durcheinander sind . .	3	—
35) Für einen Stecken, oder Wagen voll gesundes Buchenholz	4	—
36) Für einen Wagen voll junger wachsbarer Buchen	5	—
37) Für einen Wagen voll abgängiges Eichenholz	2	—
38) Für einen Wagen voll Birken- oder Tannenholz	2	—
39) Für einen Stecken Schindel- Wagner- oder anderes Nutzholz	5	—
40) Für einen Schlitten oder Schubkarren voll abgehauenes grünes Astholz	—	20
41) Für eine junge Buche in der Dicke einer Langwied	—	20
42) Für eine Lattstange	—	12
43) Für einen Last Birken- oder Tannenholz, wenn es von wächsigem Holze ist . .	—	16
44) Für einen Last Birken- oder Tannenholz, wenn es abgängig oder abständig ist .	—	8
45) Für einen Last Birken zu Deckreisig .	—	15
46) Für einen Wagen voll Laub in einem haubaren Wald	1	30

47) Für

	fl.	kr.
47) Für einen Wagen voll Laub in einem jungen Stangenwald	2	—
48) Für einen Last Laub in einem haubaren Wald	—	10
49) Für einen Last Laub in einem jungen Wald	—	20
50) Ein Bindreitel	—	12
51) Eine Leiterbaumstange . . .	—	18
52) Eine Deichselstange	—	18
53) Eine Arendicke Stange . . .	—	45
54) Eine Nabeheister Eiche . . .	2	30
55) 100 Pfähle	—	40
56) Ein Stückfaßdauche	—	6
57) Eine 5schuhigte Dauche . . .	—	5
58) Eine 4½ schuhigte Dauche . . .	—	3
59) Eine 4schuhigte Dauche . . .	—	2
60) Eine 3schuhigte Dauche . . .	—	1
61) Ein Stückfaßboden	—	18
62) Ein 5schuhigter Boden . . .	—	12
63) Ein 4½ schuhigter Boden . . .	—	9
64) Ein 4schuhigter Boden . . .	—	6
65) Ein 3schuhigter Boden . . .	—	3

§. 8.

Wir bestätigen und erneuern hiemit die bereits bestehende Verordnung, daß alles Gehölze, jedoch mit Ausschluß des Oberholzes, mit welchem der Frevler betreten wird, von dem Forstpersonale auf der Stelle konfiszirt, und dem Waldeigenthümer als heimgefallen erkläret wir. In diesem Falle höret der Schadensersatz in Ansehung des Frevlers auf; gleichwohl muß der Schaden wegen Bestimmung der Strafe in rubro Beschreibung des Frevlers bemerkt werden. Sollte aber dieses konfiszirte Holz schon versteigert seyn, so ist der Steigerungspreis in rubro Beschreibung einzutragen.

§. 9.

Bei allen Holzfreveln wird das gefrevelte Oberholz nach der obigen Bestimmung in Schadensansatz ge-

gebracht; es seye dann, daß der Frevler zu Ur- und Leseholz berechtiget seye, und nach diesem Rechte solches benütze.

§. 10.

Die Strafe ist:

a) Beim ersten Waid- oder Holzfrevel für alle Einheimische, und in den Waldungen Berechtigte in Geldansatz dem oben bestimmten Schadenansatze gleich. Dann wird die Strafe auf dem ersten Betreten bei den Berechtigten weiter bestimmt:

	fl.	kr.
Für einen Laubstreiser auf	—	30
Für einen Graser im hohen Schlag auf .	—	10
Für einen Graser im jungen Schlag auf .	—	30
Für einen Holzer außer dem Holztag auf	—	30
Für einen Holzer im jungen Schlag, wo das gehauene Holz noch sitzt, auf . .	1	30
Für den verbotenen Waldwegfahrer . .	1	—
Für eine unnütze Feuerplatte . . .	—	30
Für eine Last dörr Laub von verbotenen Orten	—	15
Für eine Fuhr dörr Laub von verbotenen Orten	1	30
Für einen Eichel- und Buchelleser an verbotenen Orten	1	30

Bei Ausherrischen und Nichtberechtigten aber besteht die Strafe in dem doppelten des obigen Ansatzes des Schadens und respect. der Strafe.

b) Beim zweiten Waid- oder Holzfrevel ist die Geldstrafe der Ansatz der ersten Geldstrafe, mit Zusatz der Hälfte desselben.

c) Beim dritten Waid- oder Holzfrevel, wozu der erste nächtliche Waid- oder Holzfrevel gehöret, wird der doppelte Geldansatz von der ersten Strafe bestimmt.

d) Beim vierten und weitern Waid- und Holzfrevel, wozu der zweite und weitere nächtliche Waid-

oder Holzfrevel gerechnet wird, soll das peinliche Verfahren eintreten, und soll daher der Frevler gefänglich an Unser einschlagendes Vicedom-Ober- oder Amt eingeliefert, daselbst die förmliche Untersuchung vorgenommen, das Protokoll an Unsere Regierung eingeschickt, und von daher die rechtliche Entscheidung und Bestrafung nach Gestalt der Umstände mit leibskonstitutionsmäßiger Tracht Schläge, Arbeit, Zuchthausstrafe und sonstigen empfindlichen harten Leibesstrafen erfolgen.

§. 11.

Wenn der durch Vogteiamtliche rechtliche Erkenntniß abgeurtheilte Frevler so arm und unvermögend seyn sollte, daß er Schadensansatz und Strafe in Geld nicht bezahlen kann, so soll derselbe den Betrag des Schadens und der Strafe durch angewiesene nützliche Arbeiten im Walde, welche Tagweis zu bestimmen sind, abverdienen, und der deshalbige Verdienst für jede Tagsarbeit zu 20 kr. angerechnet werden. In Fällen, wo der Frevel auf eine höhere Summe sich beläuft, ist der Frohndienst nach und nach zu leisten, und dazu die Zeit auszusehen, wo der Unterthan von seinem häuslichen Wesen am füglichsten abkommen kann.

Sollte jedoch dieser unvermögende Frevler die ihm zugemessene Arbeit zur gesetzten Zeit nicht, oder nicht nutzbar genug verrichten, so muß nach hergestelltem Beweise dieser Nachläßigkeit nicht allein die Nachleistung noch geschehen, sondern wird auch die weiter angemessene Strafe nach Umständen vorbehalten.

§. 12.

Der zweite und dritte, vierte und weitere Frevel eines solchen Unvermögenden ist mit der oben §. 10. verordneten Strafvermehrung anzusehen.

§. 13.

§. 13.

Selbst der unvermögende Frevler muß dem Revierjäger oder Forstpersonale den Forstverordnungsmäßig gebührenden Strafantheil bezahlen; es seye dann, daß er ganz vermögenslos und so arm ist, daß gegen denselben hiezu keine Exekuzionsmittel anwendbar sind. In diesem Falle wird dieser gesetzliche Strafantheil dem Forstpersonali aus der Prämienkasse vergütet; wogegen für diesen Strafantheil der Frevler die Tagarbeiten noch verrichten muß.

§. 14.

Derjenige, welcher in einem Eichelgarten grasend, oder viehehüthend betreten wird, desgleichen derjenige, welcher das so scharf verbotene Laubaschenbrennen begeht, soll zur Untersuchung gezogen, und hiernächst das hierüber abgehaltene Protokoll zur Strafebestimmung an kurfürstl. Landesregierung eingeschikt werden.

Derjenige, welcher sich schwärzet, vermummet, oder welcher sich der Bezahlung des Pfandgeldes, oder Abgabe des Pfandes, oder sonst dem Forstpersonali bei Betretung des Wald- und Waidfrevels widersetzet, oder bei Anrufung des Forstpersonals entflieht, wird peinlich behandelt; daher, wie oben befohlen, auf der Stelle arretirt, gefänglich an Unser Vicedom-Ober- und Amt eingeliefert, wo alsdann die Untersuchung vorgenommen und das Protokoll mit Gutachten an Unsere Regierung zur rechtlichen Entscheidung eingeschickt wird. Die Strafe wird nach Gestalt der Umstände in leibskonstituzionsmäßiger Tracht Schläge, Arbeit, Zuchthaus und sonstiger körperlicher Leibszüchtigung bestehen.

§. 15.

Da der Schadensersatz für den Waldeigenthümer bestimmt ist, so bleibt solcher in Gemeinheitswaldun-

gen der Gemeinde, und in Privatwaldungen, oder sogenannten Hecken, dem Privateigenthümer; die Strafe hingegen, wenn sie in Geld herausgetrieben werden kann, kömmt der Gemeinde zu, in deren Gemarkung der Gemeindswald und Privathecke gelegen. In jenen Fällen aber, wo wegen gänzlicher Unvermögenheit der Frevler, Schadens- und Geldstrafansaz durch Exekution nicht erhalten werden kann, trit die oben §. 11. bestimmte Verfahrungsart ein; wobei zugleich verordnet wird, daß in diesen Fällen der dem Jäger oder dem Forstpersonali gebührende Strafantheil aus der Gemeindskasse ersezt werden muß.

§. 16.

Sollte ein Jäger, Bürschknecht, oder sonstiges Forstpersonale so pflichtvergessen seyn, daß er selbst in Wald- oder Holzfrevel betreten, angezeigt und überwiesen werden würde; als zu welcher Beweisführung jeder kurfürstl. Unterthann zugelassen wird, welcher sich damit auszukommen getraut; so soll dieser Jäger, oder das Forstpersonale nach behöriger richterlicher Untersuchung des betreffenden Vogteiamts und darauf erfolgter Regierungskenntniß nach Gestalt der Umstände, ohne alle sonstige Rücksicht, seines Dienstes entsezt werden.

§. 17.

Fälle, die zum Freveln aus Nothwendigkeit zwingen, und z. B. veranlassen, daß augenblicklich bei Brechung eines Wagens im Walde rc. durch Abholung und Gebrauch einiger Holzstücke Hilfe und Fortkommen verschaft werde, gehören nur alsdann zu strafbaren Freveln, wenn diejenigen, die sich dieser Nothhilfe bedient haben, nicht entweder sogleich bei ihrer Nachhausekunft, oder längstens am andern Tage diesen nglücksfall unter Vorzeigung und Wiedergabe oder Bezahlung des aus Noth abgehauenen Holzes

dem

dem betreffenden Revierjäger angezeigt haben werden. Bei Unterlassung dieser Anzeige werden sie als Frevler gerügt.

§. 18.

Wenn der durch das Forstpersonale betretene und vorbeschiedene Frevler an dem bestimmten vogteiamtlichen Polizeisitzungstage nicht erscheint, so ist derselbe, wenn er ein Einländischer ist, auf den nächsten Polizeisitzungstag mit vogteiamtlicher, allenfalls mit militärischer Gewalt einzuholen, und hat dabei alle Kösten zu bezahlen. Der ausländische Frevler aber wird alsdann, wenn etwa Vertrag- oder Observanzmäßig eine amtliche Requisition nöthig seyn will, durch nachbarliche Schreiben zur Stellung auf den nächsten Polizeisizungstag gefodert.

§. 19.

Erscheint der fremdherrische Frevler, der Requisition ungeachtet, nicht an dem bestimmten Tage, so ist in dem rechtlichen Wege des Ungehorsams gegen ihn zu verfahren, sofort Schaden und Strafe gegen ihn zu erkennen, und er im nächsten Betretungsfalle auf kurf. Grund und Boden zu gefänglichen Haften zu bringen, und darinn so lange zu belassen, bis die Kontumazialerkenntniß vollzogen seyn wird; dieses muß aber in dem oben Bstb. B. vorgeschriebenen Rugregister sub Rubro: Anmerkungen, bemerkt werden.

§. 20.

Der verpflichtete Revierjäger oder sonstiges verpflichtetes Forstpersonale, welches den Frevler betreten, hat zwar, wenn die Behauptung vor Amte dem Denuntianten ins Angesicht, oder bei desselben ungehorsamen Ausbleiben wiederholt wird, vollen Glauben für sich; wenn gleichwohl der denunzirte Frevler solche

Einwendungen vorbringen wollte, die zum Gegenbeweise, den Rechten nach, gehört, und wo sie erwiesen werden, zum Gegenbeweise giltig angenommen werden müssen, so sind diese Einwendungen und summarische Verhandlung darüber ausser den gewöhnlichen Polizeitagen zuzulassen, sofort hienächst richterlich zu entscheiden.

§. 21.

In Fällen, wo bei Betretung Pfand genommen, oder das Pfandgeld bezahlt ist, wird der Frevler ohne Weiters des Frevels für überwiesen angesehen. Es wird daher angeordnet, daß das Forstpersonale in allen Fällen von jedem Frevler 10 Kreuzer Pfandgeld sich bezahlen lassen soll; Im Fall der Frevler dieses Geld auf der Stelle nicht bezahlen kann, so hat derselbe dem Forstpersonall ein Pfand einzuhändigen, welches der Revierjäger auf die bestimmte vogteiamtliche Polizeisession bringt, und wo Frevler das Pfandgeld a 10 Kr. bezahlen muß; widrigenfalls das Pfand gleich versteigert, oder dem Revierjäger oder respect. Forstpersonali statt des Pfandgeldes eigenthümlich zuerkannt wird.

§. 22.

An den hievor bestimmten Schadensersatz- und Strafgeldern, auch an den surrogirten Arbeits- und körperlichen Züchtigungen, wenn solche einmal von Unsern kurf. Vogteiämtern, oder von Unserer nachgesetzten Regierung erkannt sind, kann, außer von Uns selbst unmittelbar, weder Nachlaß noch Nachsicht gestattet werden; die Familien- und häuslichen Verhältnisse des Verbrechers mögen übrigens seyn, wie sie wollen.

§. 23.

Auf die rechtliche Erkenntniß des Schadens- und Strafansatzes folgt unmittelbar und unaufhaltsam die

Voll-

Vollziehung. Die kurf. Amtskeller, welchen die Eintreibung der rechtlich erkannten Schadens- und Strafansätze als ein wesentlicher Theil ihrer Dienstobliegenheiten an und für sich schon zukömmt, werden daher hiedurch nochmals und besonders angewiesen, die von den Vogteiämtern erkannten und in den Rugregistern enthaltenen Ruganfäze ohne Zeitverlust einzutreiben, und hiezu, wo es nöthig ist, die Exekution mittelst Militärgewalt anzuwenden, indem ein Rückstand hierunter auf keine Weise solle gestattet werden.

§. 24.

Da Wir Uns ferner zu verfügen bewogen gefunden haben, den Betrag der gesammten Ruggelder einer eigenen Prämienkasse zuzuwenden, deren Zweck die Beförderung des Wohlstandes Unserer Unterthanen ist, so verordnen Wir, daß die eingehenden Ruggelder, sowohl Schadensersatz als Strafe, monatlich und zwar in den ersten 14 Tagen des folgenden Monates, gesöndert von den übrigen Kameralgefällen, mit der Aufschrift: **Ruggelder zur Prämienkasse**, an Unser Hofkammerzahlamt eingesendet, und darüber jedesmal ein besönderer Sortenzettel an die Prämienkasseverwaltung geschickt werde, welche die Quittung des Hofkammerzahlamtes unmittelbar empfängt, und dagegen ihre eigene Quittung dem Beamten zusendet.

§. 25.

Damit aber Unsere Unterthanen keinen scheinbaren Beweggrund zum Holzdiebstahle je vorwenden können, wollen und verordnen Wir hiemit, daß für ihre Holzbedürfnisse jeder Art gesorgt seyn soll. Zu diesem Ende soll in dem bis nun schon verordnungsmäßig bestimmten Augustmonate jeder Holzbedürftige Unterthan, soviel die herrschaftlichen Waldungen betrifft, bei dem einschlagenden Revierjäger und Forstmeister — in Ansehung der gemeinheitlichen oder Privatwaldungen aber,

bei dem einschlagenden Revierjäger und bei seinem Vogteiamte erscheinen, und seine jährliche Nothdurft an Holz jeder Gattung um den regulirten billigen Preis verlangen können.

§. 26.

Auch außer diesem Einschreibtage, zu jeder Jahrszeit und bei ereignender zufälliger Gelegenheit soll jedem Unterthan frei stehen, um jede Holzbedürfniß bei dem einschlagenden Vogteiamte, oder Forstpersonale sich zu melden, welche hiermit angewiesen werden, diese dringende Holzbedürfniß an die einschlagende höhere Stelle gleich gelangen zu lassen. Wir befehlen Unserer Regierung und respect. Hofkammer in diesen Fällen alle mögliche Beförderung und Beschleunigung.

§. 27.

Wir belassen es noch zur Zeit und bis Wir noch eine eigene Jagd- und Forstordnung erlassen werden, bei den in den Jagd- und Forstordnungen und sonst in diesem Betreff ergangenen Verordnungen bestimmten Strafen, und weisen Unsere k. Vogtei- Vicedom- Ober- und Aemter, auch Unsere Regierung an, die Jagd- und Forstordnungswidrigen Handlungen nach der oben vorgeschriebenen Ordnung zu verhandeln, und respect. die Straferkenntniß darnach zu erlassen, in soweit keine Abänderung oben eigends verfügt ist.

Diese Unsere ernstgemeinte Verordnung ist an allen Orten Unsers Fürstenthums Aschaffenburg mittelst Anheftung und öffentlicher Verkündigung auf den Raths- und Gerichtshäusern bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer Namensunterschrift und des beigedruckten Kanzleisiegels Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Aschaffenburg den 1 im März 1803.

Karl, Kurfürst.

Wsth.

Bstb. A.

Formular des Rugmanuals.

Monat und Tag der Betretung	Namen des Frevlers und dessen Wohnort	Beschreibung des Frevels	Tag, an welchem Frevler am Vogteiamte erscheinen soll	Ist Pfandgeld erhoben mit		Förstliche Schadens-Taxation	
				fl.	kr.	fl.	kr.

13. Churpfalzbairische Verordnung, den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betreffend; vom 26 Apr. 1805.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc. Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Säkularisation der Klöster und Stifte für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaaße des Waldkomplexes, über den Flächeninhalt, über den Zustand und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1. Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unsern Staaten und besonders in Baiern, befindet, kann ohne großen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden, Kostenaufwand nicht gehörig übersehen und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts- Fabriken- und Handlungsregie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2. Die gesammten Staatswaldungen überhaupt, und in Baiern vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der großen und vielen Waldungen der Privaten, eine so große Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Kultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet,

zeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Baiern, sich ungeheure, großen Theils Wüsteney ähnliche, Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfters in einer großen Menge der Verwesung überlassen werden muß; daher in den meisten Gegenden kaum der Ertrag die Regiekosten deckt, und selbst von einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3. Die Unmöglichkeit, die Staaswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich schon oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befinden, als die Staatswaldungen. Auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine Staatswaldungen, und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichendem Brennmaterial gefehlt hätte.

4. Eben darum, weil bey einem solchen Uebermaaße das Holz einen so unverhältnißmäßig geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart, und noch weniger mit Holzersparenden Anrichtungen mit Heerden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5. Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unserer Absicht, daß sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigstens zum Theil in Feld und Wiesen werden umgeschafft werden.

6. Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigern Hagelgewitter vermindert,

und,

und, indem durch die Ausrottung ein milderes Klima herbeygeführt wird, die Einwendungen beseitiget, welche eben wegen dieser Waldungen der Kulturfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beyspiele und Lokalitäten widerlegt worden sind.

Die Agrikultur, und besonders der höchst mögliche Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate geziemende Population, hat gerechten Anspruch auf höhere Maaßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein großer Theil der damaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon wirklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7. Haben Wir hiebey, indem Wir die Kultur, die Industrie, die Population, den Nationalwohlstand zu erheben und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatskasse beseitiget: sondern derjenige Theil dieser Staatswaldung, welcher aus wichtigen Gründen noch hie und da vorbehalten wird, wird desto besser übersehen und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse, ergeben, und der übrige zum Verkauf bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine, nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten, Forstertrag übersteigende, Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzt würde.

Unter diesen von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenigen ältern und neuern Staatswaldungen in Unsern ältern Staaten sowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschluß der säkularisirten Stifte und Klöster, welche nach den hier später gezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierendem

Lan-

Landesfürsten zukommenden Pflichten, und selbst nach Maaß der Uns durch die neu errichtete Domanialhaus-Fideikommiß-Pragmatik XII. Art. Lit. C. zustehende Befugniß, an Privaten veräußert werden sollen.

Vorläufig ist bereits Unseren Landesdirektionen schon früher aufgegeben worden, desfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden, und Wir haben auch, so weit dieses von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung, und nach Maaß der Umstände, die näheren Weisungen ertheilt.

Die Normen, welche bisher Unseren Landesdirektionen durch einzelne höchste Rescripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgenden:

I. Von allen älteren und neueren Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen:

a) welche zur Purifikation der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewidmet werden müssen, deswegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit die Purifikation vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von der zur künftigen ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, der Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatskasse interessirten Gewerkschaften, gehörig sind;

c) diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benutzt werden können;

d) die

d) die zu den Faschinen bey Wässerbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholzplantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser- Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird; ebensowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II. Steht außer der forstordnungsmäßigen Benutzungsart jedem Käufer frey, den Waldgrund in Acker oder Wiesgrund zu verwandeln, jedoch muß von so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne den mindesten Hoffußverband, Servitutenfrey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehendfreyheit; dabey ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschaftsgebäude anzulegen, wobey Niemanden entgehen kann, daß wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann.

III. Wie Wir schon bey dem Verkaufe der Klosterrealitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemal auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöheten Grundzinse belegt, oder eine andere als die landgerichtische Jurisdiktion soll exerzirt werden können; doch können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf die-

diesen Gründen ein Einstandsrecht jemals ausgeübt werden können.

IV. Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des, Uns zuständigen Bodenzinskapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen; wenn, und sobald sie aber in Kultur gesetzt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt worden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro rata des kultivirten Theils auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses, befreyt.

V. Die Veräußerung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Licitation, und nur wenn ein Verlangen zu größern Parthien, und eine Konkurrenz der Käufer geäußert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte beziehendes, Fabrikunternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Parthien aber, als zu 30 Tagwerken, sollen nicht aufgeworfen werden, es sey dann, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI. Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes, Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der 4te Theil baar bezahlt, das 2te Viertheil in 3jährigen, zu 4 Prozent verzinslichen, Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radizirt wird.

Von dem Kaufschillinge und der Bodenzinsbelegung soll das auf dem Grund stehende Holz nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Klosterpassiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilgt sind, keine

keine Klosterobligationen oder andere Staatspapiere statt baaren Geldes angenommen werden.

VII. Da jedoch zu Erleichterung des Verkaufes beytragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unterthansrenten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene, Renten der baaren Bezahlung vorziehen; so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bey dem zweyten, in 3jährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal, und nicht in 3 Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch blossen Grundunterthanen statt baaren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nemlich von Grundstiften der Gulden des Ertrags zu 30 fl., von den Getraidegülten nach dem 10jährigen Mittelpreis-Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25 fl. angeschlagen.

Wenn jedoch ein oder andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilligt werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch nie über den 4ten Theil verlangt wird.

Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. passirt im Ansatz. — Für die eigentliche Gültscharwerke aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelderanschlags ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Gutsveränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Brief- und andere Taxen trift zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hofe 50 fl. Kapitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhosung der betref-

fende

fende Betrag angesetzt. Für die bloßen Jurisdiktions-sporteln passirt nichts im Ansatz.

Bey dem Passivanschläge werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weswegen sich die Hypothekarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthansrenten, mithin welche Fideikommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Konsense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsere Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII. Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige gehörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgesteckt, und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerung in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern 4 Wochen zuvor, und zwar 3mal nacheinander, auch zu gleicher Zeit in den betreffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bey jedem Verkaufe Unsere höchste Ratifikation ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillingsfristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Entrichtung, das Dominium bevor; der Bodenzins hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge. Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bey denjenigen Rentämtern, in welchen sich

die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche zugleich zur vorgesetzten Provinzialkasse einzusenden, auch eine abgesönderte Rechnung zu führen.

Unsere Generallandeskommissariate haben also diese Unsere höchste Verordnung allenthalben in pünktlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufskonkurrenten finden, und die Waldparthien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräußerung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einstweilen einzuhalten, und Uns darüber zu berichten; Inzwischen aber, so oft sich Jemand meldet, oder eine Konkurrenz sich äußert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzuge dieser Verordnung solche Kommissarien zu ernennen, welche zureichende Sachkenntnisse, Erfahrungen und übrige nöthige Eigenschaften besitzen. München den 26 April 1805.

Max. Joseph, Churfürst. — Freyherr von Montgelas.

---

14. Kurfürstlich Neuwürtembergische Verordnung, die Aufsicht über Kommun- und Privatwaldungen betreffend; vom 4. Jul. 1804.

Ellwangen den 14ten Jul. Am 4ten dieß ist von der Churfürstl. Oberlandesregierung Iten Senats eine Generalverordnung in Betreff der landesherrlichen Oberaufsicht über Kommun- und Privatwaldungen ergangen, in welcher einstweilen, bis eine eigene Forstordnung erlassen seyn wird, die Altwürtembergische Gesetze

setze, Verordnungen und rechtmäßige Observanzen zur Norm emfohlen, auch einige derselben zu dem Ende vorzüglich ausgehoben sind: z. B. a) In den Kommun- und Privatwaldungen darf kein Holz gehauen werden, wenn nicht solches vorher durch das Oberforstamt genehmiget, und von demselben, oder in minderwichtigen Fällen von dem Förster in Beyseyn des Bürgers und Waldmeisters und Waldschützen, oder des Privatwaldbesitzers ausgezeichnet, und mit dem herrschaftlichen Waldhammer angeschlagen worden, wobey es übrigens den Gemeinden und Privaten überlassen bleibt, unter dem herrschaftlichen Forststampf auch noch ihr Kommun- oder Privatwaldzeichen anzufügen.

b) Für das Auszeichnen dieses Kommun- und Privatholzes, desgleichen bey den Wald- und Waidvorhängen, Aerndtwiedanweisen und andern dergleichen Geschäften hat der Hutsförster 30 kr. Taggeld für Alles anzurechnen. Wenn mehrere Privati Holz anzeichnen lassen, und diese Verrichtung in einem Tage geschehen kann, so haben sie das Taggeld zusammen zu legen; wegen einzelnen wenigen Stämmen, die gelegenheitlich gezeichnet werden können, wird nichts bezahlt, so wie auch alle Stammgebühren und Stammmiethen, und alle Zehrungen bey den Kommun- und Privatwaldungen wegfallen.

Die forstliche Oberaufsicht in diesem Falle wird überhaupt, als auf Verbesserung und Erhaltung der Kultur der Waldungen, auf Beförderung des allgemeinen Besten des Landes, und der jetzigen und künftigen Geschlechter und auf Sicherung desselben gegen Verschleuderungen, Unordnungen, Mißbräuche und Beschädigungen abzweckend, dargestellt. Am Schlusse wird den Ober- und Stabsämtern, weil leider noch einige Gemeinden ganz irrige Begriffe hierüber hegen, und den oberforstamtlichen Anordnungen nicht mit der schuldigen Bereitwilligkeit sich unterwerfen wollen, aufgegeben, sämtliche Gemeinden zweckmäßig über die Sa-

che zu belehren, und dieselben ernstlich zu ermahnen, daß sie sich die Würkungen der forsteylichen Oberaufsicht zu Nutz machen, und derselben mit Hintansetzung aller Nebenabsichten getreu nachleben, widrigenfalls gegen die Ungehorsamen desto strenger verfahren werden müßte, je weniger diese landesherrliche Gerechtsame, und derselben zum Wohl der Unterthanen gerichtete Zwecke eine Beschränkung zulasse.

---

15. Der Reichsstadt Nürnberg Verordnung, die Verpachtung der Holzfuhren betreffend; vom 29 April 1799.

Oberherrlicher Gesinnung gemäs, soll die Veranstaltung getroffen werden, das Waldholz derjenigen hiesigen Bürgere, welche nicht mit eigenem Anspann versehen sind, oder keine sonstige vortheilhafte Gelegenheit zum Transport haben, mittelst einer, nach Verhältniß der mehrern oder wenigern Entfernung der Forsthuten, zu regulirenden Admodiation oder Verpachtung der Fuhren an den Wenigstnehmenden, um einen billigen Preis zur Stadt zu schaffen. Es wird demnach solches unter dem Beyfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sowohl die seithero mit dergleichen Fuhren beschäftigt gewesenen Landleute, als auch andere Personen, welche sothanen Pacht zu übernehmen gedenken, je ehender je besser, und zwar innerhalb eines — hierzu ein für allemal bestimmten vierzehntägigen Termins, von dato an gerechnet, sich einfinden — und daselbst ihre nähere dießfallsige Erklärung abgeben können, wo ihnen das Weitere eröffnet werden wird.

Nürnberg, den 29 April 1799.

16.

16. Circularverordnung an sämtliche Fürstlich Löwensteinische Forst- und Jagdbediente in Böhmen, die Vertheilung und den Gebrauch einiger Forstschriften betreffend; d. d. Nürnberg, den 1. July 1804.

In Erwägung, daß das lesen richtig ausgewählter Bücher für Jedermann den grösten Vortheil gewähre, sieht sich das fürstliche Generaldirektorium veranlaßt, einige gute Forstschriften als fürstl. Inventarienstücke anschaffen, und dieselbe unter das Forstpersonal zum Gebrauch vertheilen zu lassen.

Diese Schriften sind:

1) Die Anweisung des Herrn Oberforstraths Hartig zur Holzzucht, für Refierforstbediente oder Förster, und

2) das Handbuch für Forst- und Jagdkunde, welches zu Leipzig in drey Theilen herausgekommen ist.

Von dem ersteren Buche wird einem jeden fürstlichen Fostbedienten ein Exemplar behändigt.

Der Name des Herrn Oberforstraths Hartig, der kein Stubenforstmann ist, sondern der bey dem Forstwesen auferzogen wurde, und sich demselben von Jugend auf mit großem Fleiß wiedmete, bürgt schon für eine sehr gute und blos auf die richtigen Erfahrungen eines praktischen und einsichtsvollen Forstmanns — gebaute Arbeit. Aber bey näherer Einsicht in dieses nützliche Buch, wird jeder Forstmann finden, daß dasselbe die richtigste Methode angebe,

1) um die Holzschläge richtig anzulegen. Es beschreibt daher die Methoden, wie die Waldun-

 gen

gen beym Holzhieb richtig zu stellen sind, genau.

2) Es lehrt die beste Weise, wie da, wo der natürliche Nachwuchs aus irgend einem Grund fehlt, dieser durch zweckmäsige Saaten oder Anpflanzungen hervorzubringen sey. Daher zeigt es, wie die Holzsaamen zweckmäsig einzusammeln und auszusäen, dann wie Pflänzlinge aus Saamen oder Steckreisern zu erziehen und wieder gehörig zu verpflanzen sind.

Das Nähere über den Innhalt dieses Buchs, ersieht man aus dem, gleich in den ersten Blättern desselben befindlichen Innhaltsverzeichniß.

Vieles von dem, was dieses Buch enthält, wird manchem von den fürstlichen Forstleuten schon bekannt seyn; — dies beweisen die schönen Holzbestände und besonders mehrere junge Nachwüchse, welche an einigen Orten vorhanden sind. Diese braven Forstleute werden aber die Grundsätze, nach welchen sie bisher praktisch handelten, gern in einer übersichtlichen Ordnung zusammengestellt lesen. Es wird für diese Leute eine angenehme Bemerkung seyn, daß die schönen jüngern Holzbestände, welche die fürstl. Waldungen hin und wieder aufzuweisen haben, die Richtigkeit der Hartigschen Grundsätze bestätigen. Denn eben diese Grundsätze stimmen mit dem Verfahren ganz überein, durch welches der Grund zu dem Wohlstande gelegt wurde, in welchem sich jene Bestände befinden. Ueber dieß werden die fürstl. Forstbedienten in diesem Buche noch manche neuere Entdeckung in der Forstwirthschaft finden, und sie werden dasselbe gewiß nicht ohne Befestigung und Erweiterung ihrer Kenntnisse aus der Hand legen.

Aber mehrere von den fürstlichen Forstbedienten werden in der Hartigschen Anleitung zur Holzzucht viel neues finden; da man zu der Zeit, wo die meisten der jetzt angestellten Forstleute in der Lehre standen,

auf

auf eine richtige Behandlung der Waldungen noch wenig Rücksicht nahm. Diesen Leuten fehlte es — oft bey dem besten Willen — an gehöriger Gelegenheit, um so viel zu lernen, als die wichtige Bestimmung des Forstmanns erfodert. Für diese ist Hartigs Anleitung zur Holzzucht ein vortrefliches Mittel, wenn sie dieselbe fleißig lesen, darüber gehörig nachdenken, und sodann darnach handeln werden.

Alles dies läßt sich um so leichter thun, da das Buch nicht nur sehr verständlich geschrieben, sondern auch gar nicht weitläuftig ist. Wer täglich, anstatt andere unnützliche und oft nachtheilige Dinge zu treiben, nur eine kurze Zeit darinn mit Aufmerksamkeit liest, der wird bald damit fertig seyn. Er wird aber das Gelesene nicht wieder vergessen, und er wird es anwenden lernen, wenn er mit seinen Kameraden darüber spricht, und Vergleichungen zwischen dem Zustand seiner Waldungen und den Angaben des Hartigschen Buchs anstellt.

Findet sich zum Beyspiel in einer Refier schlechter Nachwuchs, so untersuche der Forstmann — wenn dieses Uebel nicht durch Einhüthen oder ähnliche Gebrechen entstand — wie man bey dem Hieb zu Werk gieng, und er wird finden, daß man die Schläge nicht so behandelte, wie es die Natur der Waldbäume und in Uebereinstimmung mit dieser — Hartig verlangte.

Finden sich aber gute, nämlich geschlossene, gleiche und gesunde Nachwüchse, so wird sich finden, daß diese so behandelt wurden, wie Hartigs Grundsätze — welche aus den natürlichen Eigenschaften der Forstgewächse abgeleitet sind — es angeben.

Ist eine Ansaat oder eine Pflanzung gemacht worden, und sie ist nicht gediehen; so untersuche der Forstbediente das Verfahren, welches man dabey gewählt hatte. Dann schlage er im Hartig nach, und er wird finden, daß man entweder nicht richtig säete oder pflanzte, oder daß man den Boden nicht richtig beurtheilte

und eine unschickliche Holzart wählte. Will der Forstbediente es künftig besser machen; so lese er das mit Aufmerksamkeit, was Hartig über den schicklichen Boden für eine jede Holzart sagt, was er über das Säen angiebt, und wie man die Pflänzlinge oder Steckreiser zu behandeln habe.

Das Exemplar von diesem Buch, welches jedem Forstbedienten behändigt wird, ist und bleibt fürstliches Inventarienstück. Jeder Forstbediente hat daher sogleich nach dem Empfang desselben einen Empfangschein an das betreffende Forstamt einzusenden. Jeder derselben wird hierdurch für die gehörige Aufbewahrung dieses Buchs verantwortlich gemacht, und er muß dasselbe ersetzen, wenn es durch ihn verloren gehen sollte oder unbrauchbar gemacht würde.

Das zweyte Werk, welches angeschaft wird, oder das Handbuch für Forst- und Jagdkunde, besteht aus dreyen Theilen und ist von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger verabfaßt worden. Es hat die bequeme Einrichtung, daß es alphabetisch oder wie ein Register verabfaßt ist.

Wenn man über einen Gegenstand in diesem Buche nachlesen will; so schlägt man dieses Wort auf, und dabey findet man eine gute und ausführliche Erläuterung. Will man z. B. über Holzschlag nachlesen; so schlägt man unter dem Buchstaben H. das Wort: Holzschlag auf. Dieses findet sich im zweyten Theil, Seite 291.

Es wird nicht leicht beym Forst- und Jagdwesen etwas vorkommen, worüber man in diesem Buche keine Auskunft fände, und dasselbe enthält auch das Nöthige von dem, was der Refierforstbediente aus der Mathematik, Physik und der Naturgeschichte wissen sollte. Es enthält also das, was ausserdem in einer Menge anderer Bücher, welche sehr theuer und nicht so bequem zum Aufschlagen eingerichtet sind, enthalten ist. Das Aufsuchen dieser Gegenstände erleichtert ein

am

am Ende des dritten Theils befindliches Register sehr, und wer nur einige Worte in diesem Buche aufgeschlagen und darüber nachgelesen hat, der wird sich in den Gebrauch desselben sehr leicht finden.

Da dieses Buch zu kostbar ist, als daß für jeden Forstbedienten ein Exemplar angeschaft werden könnte; so erhält nur jedes Forstamt ein vollständiges Exemplar. Dieses ist aber zum Gebrauch für das gesammte Personal des Amtes bestimmt. Jeder Forstbediente hat nicht nur das Recht, im Forstamte so oft in diesem Buche zu lesen, als er will; sondern er kann auch zum bequemern Nachschlagen einen Band desselben, aber nie mehrere auf einmal, und nur auf drey Tage, zu sich in seine Wohnung nehmen. Jedoch hat er dem Forstamte darüber jederzeit einen Empfangsschein auszustellen, und das Forstamt ist für die zeitliche und richtige Herbeyschaffung und Aufbewahrung des Buchs verantwortlich.

Wenn diese beyden Bücher von den Forstbedienten so benutzt werden, wie es hier geschildert wurde; so wird jeder derselben sich daraus viel Nützliches, Gutes und Angenehmes sammeln können.

Diejenigen, welche durch ein ungünstiges Schicksal in ihrer Jugend gehindert wurden, sich zu wahren Forstleuten gehörig auszubilden, finden in diesen Büchern die beste Gelegenheit, um leicht, sicher und gründlich das Fehlende nachzuholen. Diesen ist es keine Schande, etwas nicht zu wissen, was sie nicht lernen konnten; aber ein Beweis von äußerst großer Trägheit und wahre Schande wäre es, wenn sie das nicht lernen wollten, was ihre Bestimmung erfodert und wozu sie jezt so gute Gelegenheit haben. Es erregt den Beyfall eines jeden gebildeten Menschen, wenn selbst der bejahrte Mann seine Kenntnisse zu erweitern sucht und mit den Fortschritten, welche täglich in seiner Wissenschaft gemacht werden, sich bekannt macht. Es ist dies der einzige Weg, um mit seinen

Kennt-

Kenntnissen nicht zurück zu bleiben und selbst in einem hohen Alter noch nützliche Dienste leisten zu können. Aber der, welcher sich nur mit dem begnügt, was sein Lehrprinz ihm sagte; der, welcher nur dies wie eine Maschine fortreibt; dieser erfährt von den Fortschritten der Forstwirthschaft nichts, und paßt nach Verlauf von 15 bis 20 Jahren in den alsdann statt findenden Zustand der Forstwirthschaft eben so wenig mehr hinein, wie die alten Luntenschlösser zu den jetzigen Jagden.

Jeder Forstbedienter wird sich von der Wahrheit dieser Behauptungen sogleich völlig überzeugen, sobald er nur eine kurze Vergleichung darüber:

wie das Forstwesen vor 15 Jahren behandelt wurde, und wie es jetzt behandelt wird,

anstellt. Er wird, wenn er die Wichtigkeit seines Standes und des Postens, welchen er bekleidet, — dann den großen Nutzen, welchen er auf mehrere Menschenalter hinaus so leicht verbreiten kann — erwägt, Veranlassung genug finden, um alle seine Kräfte einer zweckmäsigen Thätigkeit zu wiedmen. Die vorhandenen mannigfachen Beweise, wie gerecht und gnädig die fleißigen und rechtschaffenen fürstlichen Diener behandelt werden, müssen hierbey als mächtige Triebfedern wirken.

Das fürstliche Generaldirektorium wird sich glücklich schätzen, wenn es an vielen eine solche Stimmung bemerkt; es wird mit Freuden jeden Einzelnen in dem Bestreben, geschickter, brauchbarer und besser zu werden, mit allen entsprechenden Mitteln unterstützen, und seinerseits mit ununterbrochener Aufmerksamkeit darüber wachen, daß Verdienste nicht unbemerkt und unbelohnt bleiben.

Nürnberg, den 1. July 1804.

Fürstlich Löwensteinisches Generaldirektorium.

G. L. F. Braun,

Geheimer Rath und Generaldirektor.

III.

Vermischte Nachrichten von Forst- und Jagdsachen.

17. Königl. (kurfürstl.) Wirtembergisches Generalrescript, die Bestrafung der Baumschänder betreffend; vom 26 Jul. 1805.

Ellwangen. Seit dem Regierungsantritt Unserer churfürstl. Neuen Lande war die Beförderung der Obstbaumzucht, als eines sehr bedeutenden und einträglichen Zweigs der Landwirthschaft, ein vorzüglicher Gegenstand Unserer landesväterlichen Vorsorge. — In dieser Hinsicht sahen Wir Uns auch besonders veranlaßt, die Pflanzung fruchtbarer Bäume an den Landstraßen gnädigst anzuordnen, und die Landvögte in ihren Distrikten für die Ausführung dieser Anstalt verantwortlich zu machen.

Je mehr sich nun einzelne Kommunen bisher bestrebten, selbst mit einigem Aufwand hierunter Unsere Absichten zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen zu erreichen: desto gerechter muß Unser Unwillen gegen solche frevelhafte Menschen seyn, welche, zum offenbaren Schaden ihrer Mitbürger, darauf ausgehen, an den gepflanzten Bäumen Verderben anzurichten, und die kaum angefangene Obstkultur dadurch wieder zu zerstören.

Durch diese Schandthat wird nicht blos ein vorübergehender, augenblicklicher Schaden zugefügt: er ist oft bleibend, und, wegen des Zeitverlustes, für die Nachkommenschaft unersetzlich.

Um

Um so mehr finden Wir Uns bewogen, dieser Gattung von Verbrechen, wovon dessen Urheber auch nicht eine scheinbare Ursache angeben kann, wodurch die öffentliche, auch die Privatsicherheit des Eigenthums auf eine ganz unverantwortliche Weise gefährdet wird, und wobey Unsere liebe und getreue Unterthanen mit ihrer Nachkommenschaft so wesentlich interessirt sind, durch eine besondere strenge Gesetzgebung zu begegnen; und, indem Wir diese nützliche Anpflanzung hiemit unter den besondern Schutz Unserer obersten Landespolizey nehmen, setzen Wir folgende Pönalverordnung fest:

1) Wer auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Gärten und Alleen, auf Feldern ꝛc. auch nur Einen tragbaren Baum aus Bosheit und Schadenfreude abschneidet, abbricht, abhauet, abschälet oder sonsten beschädiget, und des Verbrechens überführt ist, wird zu einer Einjährigen Festungsarbeit verurtheilt.

2) Wer dergleichen muthwilligen Frevel an mehrern jungen oder tragbaren Bäumen verübt, somit einen sehr beträchtlichen Schaden dadurch zufügt, hat eine Einjährige Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied zu gewärtigen, und wird, neben dem Schadensersatz vor der Abführung in das Zuchthaus, durch den Stadt- oder Amtsknecht an einem Wochenmarkt oder vor der Kirche, mit einem auf die Brust gehefteten Zettel:

Baumschänder

eine Stunde lang öffentlich ausgestellt.

3) Wer entweder allein, oder in Gemeinschaft mit andern, auf eben diesem Vergehen sich zum zweytenmal betreten läßt, für welches er die eine oder die andere festgesetzte Strafe schon einmal erlitten hat, wird diese resp. in verdoppelter Maaße und mit der weitern Schärfung zu erstehen haben, daß er in der Zwischenzeit von 3 zu 3 Monaten öffentlich mit der Farrensehne gezüchtiget wird.

4) Ger

4) Gehört der überführte Verbrecher schon unter die Erwachsenen, so hat er dem Beschädigten den ihm an seinen Bäumen zugefügten Schaden immerhin nach dem wahren Werth zu ersetzen, und im Fall er kein Vermögen besitzt, eine verhältnißmäßige Schärfung der ihm zuerkannten gesetzlichen Strase zu gewarten.

5) Die Trunkenheit, in welcher dergleichen Frevel öfters verübt werden, kann nur dann einen Grund der Milderung der Strase abgeben, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen, oder nicht erwiesen ist, daß der Betrunkene schon im nüchtern Zustande den bösen Vorsatz zu Verübung desselben gefaßt hat.

6) Kinder von 9 Jahren, und solche, welche noch nicht in dem 13ten Jahre stehen, wenn gleich eine solche gesetzwidrige Handlung ihnen eigentlich noch nicht zugerechnet werden kann, sollen auf den Fall, daß sie schon gewarnt sind, und dennoch eine muthwillige Baumbeschädigung sich zu Schulden kommen lassen, im Beyseyn der ganzen Schuljugend durch den Schullehrer mit der Ruthe scharf gezüchtiget, und der zugefügte Schaden durch die Eltern ersetzt werden.

7) Junge Personen aber, welche entweder der Mannbarkeit nahe sind, oder sie schon erreicht haben, vom 14ten bis in das 18te Jahr, sollen über ein solches, von ihnen im Muthwillen verübtes, Vergehen auf dem Rathhause oder im Gefängnis von dem Gerichtsdiener an 2 verschiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtiget, in Fällen hingegen, wo sich eine besondere Größe von Bosheit zeigt, mit einer 1, 2, auch 4 monatlichen Festungsarbeit belegt werden.

Zu Vermeidung aller dieser Nachtheile werden nun Unsere sämtliche liebe und getreue Unterthanen ernstlich ermahnt und gewarnt, daß sich von nun an Niemand an den an öffentlichen Straßen, Wegen, Alleen, Feldern und Gärten gepflanzten Bäumen durch Abhauen, Abstreifen, Abbrechen oder sonstiges Verstüm-

stümmeln der ganzen Stämme und ihrer Kronen vergreife; daher die Schullehrer ihre Schuljugend, die Prediger die Erwachsenen, darüber von Zeit zu Zeit zweckmäßig belehren werden.

Insbesondere sind die Wegknechte und Feldhirten zur strengsten Aufsicht hierüber anzuhalten, und zugleich die Viehhirten ernstlich anzuweisen, ihre Wachsamkeit und Sorgfalt zu verdoppeln, daß durch das ihrer Aufsicht anvertraute Vieh an den Bäumen kein Schaden verübt werde, welchen sie, bey erwiesener offenbarer Nachläßigkeit, mit körperlicher Strafe und Schadensersatz zu büßen haben.

Der Angeber des Thäters eines solchen schweren Vergehens hat, neben Verschweigung seines Namens, jederzeit eine Belohnung von 10 Thalern, auch nach Beschaffenheit des Frevels ein noch größeres Prämium auf den Fall unfehlbar zu hoffen, wenn der Thäter überführt und darauf zu der verdienten Strafe gezogen werden kann.

Auch der Mitschuldige, wenn er Angeber des Hauptthäters wird, erhält Befreyung von der Strafe, wohl auch eine, den Umständen angemessene, Belohnung.

Damit sich aber mit der Unwissenheit hierüber Niemand entschuldigen möge, wollen wir annoch gnädigst befohlen haben, daß diese Unsere höchste Verordnung, nach vorheriger Bekanntmachung durch die amtlichen Behörden, und durch Anschlagung an die Rathhäuser und Kirchenthüren, sowohl in Städten als Dörfern, Weilern und Höfen, an die Familienväter zweckmäßig ausgetheilt, die bey 6, 7 und 8 festgesetzten Strafbestimmungen aber im Allgemeinen auf Plakaten angedeutet werden sollen.

Wir versehen Uns hieben zu Unsern sämtlichen Ober- und Stabsbeamten gnädigst, daß sie über diese Vorschriften die genaueste Aufsicht tragen, und die zur Berichtserstattung geeigneten Fälle zur Kenntniß Unserer

rer kurfürstlichen Oberlandesregierung ungesäumt bringen werden, um die Uebertreter zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können. Ellwangen, den 26 Jul. 1805.

Ex speciali Resolutione.

Churfürstl. Oberlandesregierung I Senats.

---

18. Verbesserte Waldkultur im Oesterreichischen.

Oesterreichs Waldkultur erhält einen neuen Schwung durch das große Plantationsgeschäft des regierenden Reichsfürsten Aloys von und zu Lichtenstein, auf dessen zwey großen Mährisch- und Oesterreichischen Herrschaften Eisgrub und Feldsperg. Mehrere Millionen Nordamerikanischer Waldhölzer, die im 30jährigen Wuchse andere 100 Jahre stehende Forsthölzer übereilen, und zur Schlagbarkeit reifen, (von welchen jährlich über eine halbe Million als Holzpflanzen in die übrigen fürstlichen Forsten schon übersetzt werden) findet der Forstkundige in dem Themmenauer und Eisgruber Parke, und nach dem angenommenen Systeme werden in wenigen Jahren Millionen dieser Forstpflanzen in die übrigen vielen Forste der fürstlichen Besitzungen von Jahr zu Jahr versetzt, die die wohlthätigsten Folgen haben können, da der Holzmangel in einigen Gegenden drückend zu werden droht. Von der seit 8 Jahren erst unternommenen Pflanzung stehen schon mehrere hunderttausend 12 und 14 Fuß hohe übersetzte Stämme von ausländischen Ahornen, Wallnüssen, Schwarzeschen, Weimuthskiefern, virginischen Traubenkirschen, morgen- und abend-

ländischen Kleiderbäumen, nordamerikanischen Eschen, virginischen und romanischen Pappeln, kanadischen Fichten, virginischen Cedern und 100 andern Gattungen dieser sehr schnell wachsenden Waldbäume in mehreren fürstlichen Forsten, und beweisen ihr Gedeihen auf unserm Boden.

19. Abstellung der Christbäume in der Pfalzbairischen Provinz in Schwaben; vom 18ten Dec. 1804.

Der Mißbrauch mit den Christbäumen für die Kinder ist durch folgende höchste Verordnung untersagt worden:

Auf die erhaltene Anzeige von der in einem grossen Theile der hiesigen Provinz herrschenden Gewohnheit, den Kindern auf das Weihnachtsfest Christbäume aufzustellen, hat man sich veranlaßt gesehen, diesen der Forstkultur so nachtheiligen und ganz zwecklosen Mißbrauch abzustellen. So wird daher sämtlichen Polizeybehörden aufgetragen, dieses Verbot durch die geeigneten Wege allgemein bekannt zu machen, mit der nöthigen Aufmerksamkeit über dessen Vollziehung zu wachen, sich erforderlichen Falls, vorzüglich in Häusern, wo Kinder sind, durch Augenscheine davon zu überzeugen und die Uebertreter mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen. Ulm, den 18ten Dec. 1804 *).

20.

*) Eine allgemeine ernstliche Abstellung dieses Forstfrevels ist um so viel mehr zu wünschen, da der dadurch den Forsten zu-

20. Hrn. Reg. Rath Medicus Erfahrungen vom Ginko Biloba.

(Salisburia adianthifolia. Sm.)

Da dieser schöne ausländische Baum noch nicht in Deutschland jene Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben scheint, die er doch allerdings verdient: so habe ich es der Wichtigkeit der Sache angemessen gefunden, allen Liebhabern von Angewöhnung ausländischer Bäume und Sträucher denselben durch diesen kleinen Aufsatz bestens zu empfehlen, theils weil der Ginko durch den seltenen Bau seiner Blätter noch zur Zeit einer der schönsten Ziersträucher ist, anderntheils er die gegründete Hoffnung giebt, mit der Zeit ein nützlicher Forstbaum zu werden, der sich sowohl als Bauholz, als durch den Wohlgeschmack und Wohlthätigkeit seiner Früchte empfehlen wird. Ich glaube diese Absicht der Empfehlung nicht besser zu erreichen, als wenn ich den zeitherigen Wachsthum des Ginko in dem hiesigen botanischen Garten etwas genauer beschreibe.

zugehende Schaden bey weitem größer ist, als man noch in vielen Gegenden anzunehmen scheint. Man berechne aber nur die vielen dadurch ihres Gipfels, also ganzen Wuchses in die Höhe, beraubten Bäume, da ja in jeder Haushaltung, in welcher sich Kinder befinden, an Weihnachten wenigstens Ein solcher Baum geschmückt wird; und wie viele andere Bäume werden nicht bey diesem eiligen Diebstahle verdorben, ohne dem Vorhaben gemäß benutzt zu werden?

Gatterer.

In den Vorlesungen der Kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft Band I. S. 94, Band V. S. 64. und Ueber Nordamerikanische Bäume und Sträucher S. 66 habe ich seinen Wuchs von dem Frühjahre 1782 bis den 12ten Oktober 1789, folglich von einem Zeitraume von 8 Jahren, angegeben. Den 15ten September 1804 habe ich den nämlichen Ginko abermals nach dem französischen Maasstabe gemessen; und da der Wachsthumszeitpunkt nun so gut als beendiget ist: so kann man diese Messung als den Wachsthum von drey und zwanzig Jahren annehmen.

Sein Umkreis, dritthalb Zoll über der Erde gemessen, hatte drey Schuh und einen Zoll, oder einen Schuh im Durchmesser. Gleich darauf theilte er sich in zwey Hauptäste, die zehn Zoll über der Erde gänzlich getrennt waren. Der eine, und der Hauptast gieng gerade, und mit schöner Proportion in die Höhe, hatte unten einen Umkreis von zwey Schuh, vier und einen halben Zoll, oder neun Zoll im Durchmesser; fünf Schuh über der Erde aber einen Schuh, acht und 1/4 Zoll. Bald darauf gab er vier starke und lange Aeste von sich, deren Umkreis nicht sehr verschieden war. Zwey von ihnen hatten Jeder eilf und einen halben Zoll, der dritte hatte zwölf Zoll, und der vierte zwölf und einen halben Zoll im Umkreise.

Der zweyte Hauptast stieg mit dem ersten in einem spitzigen Winkel in die Höhe, und hatte, zehn Zoll über der Erde gemessen, einen Umkreis von einem Schuh, vier Zoll; und fünf Schuh über der Erde einen Schuh und einen halben Zoll. Hierauf gab er mehrere Aeste ab, die ich aber in ihrem Umfange nicht gemessen habe, und die um die Hälfte schwächer gewesen seyn mögen, als jene des ersten Hauptastes.

Wenn man also den Umkreis beyder Hauptäste, zehn Zoll über der Erde gemessen, zusammen rechnet: so betragen diese beyden Umkreise zusammen 3 Schuh, acht

acht und einen halben Zoll, oder einen Schuh und drei Zoll im Durchmesser; waren folglich sieben und einen halben Zoll dicker, als der Hauptstamm. Fünf Schuh über der Erde gemessen, waren beyde Aeste zusammen nur drey Viertelzoll dünner, als der Hauptstamm.

Der Strauch hatte eine Höhe von fünfzehn Schuh vier Zoll, und von oben bis unten eine walzenförmige Gestalt, deren Umkreis, die Durschnitte berechnet, über ein und vierzig Schuh betrug. Da der hiesige Ginko wegen dem engen Raume des Gartens und der Nachbarschaft von hohen Bäumen in einer beständigen Unterdrückung lebte: so waren die allermeisten Aeste wagerecht gewachsen, und hiengen hierauf abwärts. Zur untern Hälfte fieng der Strauch an sich zu putzen, und dünner zu werden, desto dichter war die obere Hälfte, die ganz gedrängt voll Aeste war.

Da ich aus Erfahrung wußte, daß ein ausländischer Baum, dessen Angewöhnungsmöglichkeit man versuchen will, viel gewisser ausdauert, wenn man ihn strauchartig wachsen läßt: so war dieß die Ursache, warum ich ihn anfänglich strauchartig wachsen ließ. Da endlich diese Frage entschieden war, ließ ich ihn ferne so strauchartig fortwachsen, in der Hoffnung, seine Blüthe dadurch zu beschleunigen. Ueberhaupt aber scheint ihm das Beschneiden nicht vortheilhaft zu seyn. In der Belagerung im Herbste 1795, in welcher der größte Theil der Bäume des botanischen Gartens mehr oder weniger beträchtlich beschädigt, andere ganz abgeschossen worden sind, hatte ich das große Glück, daß diesem Ginko nur ein einziger Ast von ohngefähr ein und einem halben Zoll im Durchschnitte in der Mitte des Astes abgeschossen worden war. Bis auf diese Stunde, nämlich nach neun Jahren, ist dieser Ast durch einen Wulst noch gar nicht geschlossen, sondern nur die Rinde verwachsen.

Dieß

Dieß ist eine kurze Schilderung von dem Wuchse des Ginko in einem Zeitraume von 23 Jahren. Wenn man nun bemerkt, daß derselbe im Frühlinge 1782 nur ein neun Zoll langes und eines schwachen Federkieles dickes Stämmchen war; so wird man gewiß sehen, daß dieß ein beträchtlicher Wachsthum ist. Ich zweifle, ob ein so beschaffener Eichbaum, in dem besten Boden, in einem Zeitraume von 23 Jahren zu einer solchen Stärke gelangt seyn würde, überlasse es aber erfahrnen Forstmännern, diese Frage zu entscheiden. Sein Ausdauerungsvermögen aber näher und besser zu bestimmen, muß ich hier folgende Bemerkungen noch beyfügen.

Seit 1782 hat der hiesige Ginko sowohl Ueberschwemmungen, als heftige Kälteepochen glücklich überstanden. Kaum war er 1782 einige Monate in die Erde verpflanzt, als der botanische Garten überschwemmt geworden, und das kleine Stämmchen einige Tage ganz unter Wasser stand. Aber obgleich diese Ueberschwemmung eine Sommerüberschwemmung war: so that sie doch dem Stämmchen nicht den allermindesten Schaden; ja ich glaube gar, daß sie ihm nützlich gewesen, da die Erde sich desto besser um die Wurzel anlegen konnte, und dadurch am gewissesten angeschlemmt geworden war.

Der Winter von 1783 — 1784 zeichnete sich in der Pfalz sowohl, als in ganz Deutschland durch Kälte, und bey uns durch seine zerstörende Ueberschwemmung aus. Im Dezember fiel der Thermometer des botanischen Gartens mehrere Tage 24 Grade unter 0. Im Jänner und Hornung war die Kälte oft streng, oft aber gelinder, und eben diese Abwechselung machte diesen Winter dem Pflanzenreiche desto gefährlicher. Zu diesem harten Winter gesellte sich noch die außerordentliche Ueberschwemmung, die sowohl hier, als in der Nachbarschaft den größten Schaden gethan. Der botanische Garten war sieben Schuh hoch

und

und der Ginko meist unter Wasser. Aber weder die heftige Kälte, noch die Ueberschwemmung haben ihm den geringsten Schaden zugefügt.

Noch heftiger war der Winter von 1788 — 1789. Der Winter fieng bereits im Oktober an, und nahm mit steigender Kälte den November und Dezember zu. Im Jänner 1789 war der Garten bis zum 27sten abermals überschwemmt, und das Wasser stand über einen Schuh höher, als im Jahre 1784. Im Hornung war die Kälte unbedeutend und der Thermometer stand, in dem ganzen Monate zusammen gerechnet, nur 7 ¾ Grade unter 0, im März hingegen, zusammen gerechnet, wieder 58 ½ Grad unter 0. Aber aller dieser heftigen Kälteepochen im November, Dezember 1788 und Jänner 1789, und der Ueberschwemmung ungeachtet hat der Ginko nicht den mindesten Schaden gelitten, sondern die folgende Wachsthumsepoche sich herrlich hingestellt.

Aber mehr heftig war der Winter von 1798 — 1799, sowohl in Betracht der Kälte, als der Ueberschwemmung. Im Jänner und Hornung stand das Wasser sechs Wochen in dem botanischen Garten, der Ginko war ebenfalls vier Schuh unter Wasser, und diese Oberfläche des Wassers war mit einer Eisrinde von vier Zoll Dicke überlegt. Als endlich das Wasser sich verlor, blieb das Eis um den Strauch herum noch einige Zeit stehen, so die Gestalt eines Tisches bildete. Auch dieser Winter mit allen seinen Zufällen fügte dem Ginko nicht den allermindesten Schaden zu.

Heftig war ebenfalls der Winter von 1801 — 1802, doch geringer als die so eben beschriebenen Winter von 1783 — 1784, 1788 — 1789 und 1798 — 1799. Der Rhein war zwar lange zugefroren und die Landstraße gieng über sechs Wochen über den gefrornen Rhein, doch that er wegen gleicher Kälte dem Pflanzenreiche wenig Schaden. Der Ginko erhielt sich, wie jedesmal, vortreflich.

Wenn

Wenn man nun den immer fortschreitenden herrlichen Wuchs des Ginko, der in allen diesen harten Wintern und Ueberschwemmungen nie einen einzigen Knospen eingebüßt hat, genau betrachtet: so muß man denselben als einen gänzlich angewöhnten Baum, wenigstens als einen angewöhnten Strauch, annehmen. Nie habe ich ihn mit Stroh einbinden lassen, weil ich überzeugt bin, daß dieß Einbinden jedem Baume schädlich sey. Hingegen habe ich jeden Winter seinen Boden reichlich mit Baumblättern bedeckt, welche Deckung er seit fünfzehn Jahren selbst reichlich geliefert hat. Dann habe ich in diesem Zeitraume von drey und zwanzig Jahren höchstens zehnmal über seine Blätter wohl durchfrornen Menschendung legen und beyde im Frühjahre untergraben lassen.

Da also die Kunst an dem prächtigen Wachsthume des hiesigen Ginko keinen oder geringen Antheil gehabt: so muß ich annehmen, daß das Nichtbeschneiden seiner Aeste hierauf das Meiste gewirkt habe. Gewiß ist bey einem anzugewöhnenden Baume oder Strauche nichts nachtheiliger, als das Beschneiden seiner Aeste, und man kann gegen diese hergebrachte Gewohnheit nicht genug eifern; bey dem Ginko aber ist dasselbe noch zur Zeit zu entschuldigen, weil bis jetzt seine Vermehrung ganz allein hierauf beruhet. Doch wäre es zu wünschen, daß jeder Anpflanzer einen solchen Ginko ganz unbeschnitten fortwachsen ließ, damit derselbige desto früher zum Fruchtetragen gelangen könne.

Höchst nachtheilig war hingegen dem Wuchse des Ginko die beständige Unterdrückung, die er in dem hiesigen botanischen Garten durch die Vielheit und Größe anderer Bäume erdulden mußte; und ich bin überzeugt, daß er ungleich höher und ansehnlicher wäre, wenn er nicht diese Unterdrückung hätte erdulden müssen; so hangen aber seine wagerechten Nebenäste wie bey der Trauerweide meist abwärts herunter, wo-

zu

zu aber auch die vielen Blätter das Ihrige mit beytragen mögen.

Da ich also die gegründete Hoffnung habe, daß der Ginko in dem Laufe dieses Jahrhunderts ein deutscher Forstbaum werden könne, so wünschte ich diesen Zeitpunkt dadurch zu beschleunigen, 1) daß man den Ginko strauchartig wachsen ließ; 2) in jeder Anpflanzung einen oder einige gar nicht beschneiden möge, um ihn desto früher zum Blühen und Früchtetragen zu vermögen; 3) die anzupflanzenden Ginko aber auf solche freye Plätze versetzen möge, wo sie nie von der Unterdrückung anderer Bäume etwas zu befürchten haben könnten. Denn wenn er ein deutscher Forstbaum werden soll, muß solches vorzüglich durch seine reifen Früchte erzielt werden; und ich bin gewiß, daß durch die Beobachtung obiger drey Punkte diese reifen Früchte des Ginko nicht lange mehr ausbleiben können.

Verzeichniß
einiger Bäume, die in der Höhe eines Hochwaldes den Ginko von der Morgen- und Mittagsseite umgeben, und zu seiner Unterdrückung beytragen.

(Der Umkreis vier Schuh über der Erde gemessen).

Acer dasycarpum -	Schuh	2	Zoll	11 ½
— rubrum -	—	1	—	9
— sacharinum -	—	1	—	3
— Negundo mas -	—	2	—	11
— — — foemina	—	3	—	6
Celtis occidentalis -	—	2	—	9
Fraxinus Novae Angliae	—	2	—	—
— — nigra -	—	4	—	3 ½
— caroliniana -	—	3	—	3 ½
Gleditschia triacanthos	—	3	—	10
— — monosperma	—	1	—	10
Juglans nigra -	—	5	—	10
Platanus occidentalis	—	4	—	8 ½

Die

Die beiden Acer Negundo; Celtis occidentalis; die drey Eschenarten; Gleditsehia triacanthos; Juglans nigra, und andere hier nicht genannten Bäume sind aus Nordamerikanischem Saamen aufgegangen, den ich im Jahre 1772 erhalten und 1773 gesäet habe, folglich jetzt 31 Jahre alt sind. Der schwarze Nußbaum ist noch der ansehnlichste, ob er gleich in der Belagerung von 1795 ein Drittel seiner Hauptäste eingebüßt hat. In der Höhe folgt ihm die Gled. triacanthos und die schwarze Esche, die alle drey empfehlungswerthe Bäume sind. Das Alter von Acer dasycarpum und A. rubrum ist höchstens 20 Jahre, und der erste ein außerordentlich schnellwüchsiger Baum mit einer sich weit ausbreitenden Krone. In beiden ist Acer rubrum geringer. Der Acer sacharium ist erst 12 Jahre alt, scheint aber auch sehr schnellwüchsig zu seyn. Der niedrigste von den hier angeführten hohen Bäumen ist der 31 Jahre alte Celtis occidentalis, wahrscheinlich weil die Zweige seiner Krone herunter hängen. — Meines Erachtens verdient der A. Negundo wenig Empfehlung, weil er auch bey dem besten Waldschlusse den Windbrüchen unterworfen ist.

Doch die stärkste Unterdrückung hatte der Ginko seit einigen Jahren von einem 11 Schuh mit seinem Stamme von ihm erntfernten Accacienbaume zu erdulden. Im Frühjahre 1797 wurde in selbiger Gegend Accaciensaamen gesäet, im Frühjahre 1798 beym Versetzen ein Bäumchen auszuheben vergessen. Seine Schnellwüchsigkeit war Ursache, daß er bisher immer stehen blieb. Ohngeachtet ihm seit einigen Jahren sehr starke Aeste abgenommen worden sind: so ist er gleichwohl in der kurzen Zeit von sieben Jahren zu einem Baume von 40 Schuh Höhe erwachsen, der unten am Stamme 2 Schuh und 3 Zoll im Umkreise dick ist. Da er seit zwey Jahren den Ginko mit seiner Krone mächtig unterdrückt hat: so werde ich

ihn,

ihn, wenn seine vielen Saamen reif sind, den November dieses Jahres fällen lassen, um hiedurch seinen Wurzelausschlag möglichst zu vermindern.

Mannheim, den 10ten Okt. 1804.

F. C. Medicus.

21. Forstpersonale in der Großherzoglich Badischen Pfalzgrafschaft vom Jahre 1804.

Nachdem bereits im vorigen Jahre das kurfürstliche Edikt wegen Errichtung einer kurfürstlichen Generalkommission, und das dabey angestellte Personale zur allgemeinen Wissenschaft gekommen, auch der damalen noch nicht ernannt gewesene Oberforstmeister der Oberämter Carlsruhe, Durlach und Ettlingen in der Person des seitherigen Oberforstmeisters zu Rastatt, Herrn Carl Leopold Freyherrn von Adelsheim, unterm 23. Januar d. J. zugleich als Mitglied der kurfürstlichen Generalkommission aufgestellt und zur Publikation gekommen ist, so wird nunmehro auch die Organisation des Forstwesens in der Badischen Pfalzgrafschaft und die dadurch veranlaßte Veränderung der Forstdienste in den Altbadischen Landen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Badische Pfalzgrafschaft wurde nehmlich in forsteylicher Hinsicht in 5 Oberforstämter eingetheilt, nehmlich: Schwezingen, Heidelberg, Bruchsal, Odenheim und Bretten.

A. Oberforstamt Schwezingen: welches in 11 besondere Forstdistrikte getheilt ist, hat Herrn Fried-

Friedrich Heinrich Georg Freyherrn von Drais, den bisherigen Oberforstmeister zu Pforzheim,

1) zum Oberforstmeister.

2) Zum Forstverwalter: den bisherigen Oberjägermeisteramtlichen Sekretär, Herrn Philipp Friedrich Wohlmann.

3) Auf die 11 Forstdienste wurden als Förster ernannt, nehmlich nach

Walddorf: Herr Johannes Montanus.
Schwezingen: mit Einverleibung des Ketscher Forsts, der bisherige Hofjäger, Herr Christian Wippermann.
Sankt Leon: Herr Friedrich König.
Blankstadt: Herr G. Michael Wilhelm.
Neckerau: Herr Anton Bronn.
Hockenheim: Herr Carl Friedrich Porlock.
Brühler Forst: Herr Hofjäger Johannes Sartorius.
Angelhof: Herr Jakob Eder.
Kirschgarthausen: Herr Joh. Peter Lanzer.
Käferthal: Herr Joh. Adam Eberlin.
(Nota. Diese leztern beyde Forste sollen künftig in ein Revier zusammengeschlagen werden).
Hemsbach: Herr Anton Hebenstreit.

B. Beym Oberforstamt Heidelberg, welches 12 besondere Forstdistrikte hat, wurde als

1) Oberforstmeister angestellt: Herr Heinrich Freyherr von Keßling.

2) Forstverwalter: der bisherige geistliche Verwalter zu Stein, Herr Jakob Bernh. Renzler.

3) Beym Forstdienst zu

Rohrbach: Herr Wilhelm.
Gayberg: Herr Carl Anton Wolf.
Weinheim: Herr Daniel Gooth.
Schriesheim: Herr Daniel Haag.
Schönau: Herr Ignatz Blank.

Zie-

Ziegelhausen: Herr G. E. Bronn.
Wimmersbach: Herr Friedr. Ludw. Wilhelm.
Neukirchen: der pensionirte Oberjäger Hr. Adam Breithaupt von Schwezingen.
Schönbrunn: Hr. Joh. Lor. Schweikhard.
Wiesenbach: Hr. Joh. Ferdinand Kiefer.
Wilhelmsfeld: Hr. Joh. Nik. Stockmar von Becherbach.
Bargen: Hr. Heinrich Niebergoll.

C. Oberforstamt Bruchsal hat

1) zum Oberforstmeister: den ehemaligen Kirchberger Oberforstmeister, Hrn. Carl Philipp Freyherrn von Münzesheim.

2) Zum Forstverwalter: den bisherigen Rastatter Forstverwalter, Hrn. Joh. Georg Herrmann.

3) Forstdienste sind 10, nehmlich
Altenbürg: Förster Hr. Franz Schäfer.
Ziegelhütt: — — — Joseph Brenner.
Reinsheim: — — — Adam Jüllich.
Reinhausen: — — — Jos. Dieter.
Kirrloch: — — — Xaver Walther.
Kronau: — — — Peter Albrecht.
Hambrücken: — — Joh. Schütt.
Weyher: — — — Wendl. Schäfer.
Forst: Oberjäger Hr. Jos. Taylor.
Bruchsal: Hofjäger Hr. Joh. Seehofer.

D. Oberforstamt Odenheim (hat 11 besondere Forste).

1) Oberforstmeister: dessen Sitz ebenfalls zu Bruchsal ist, der bisherige Forstmeister dahier, Hr. Christoph von Ehrenberg.

2) Forstverwalter: der bisherige Bruchsalische Forstsekretär, Hr. Friedrich Menneß.

3) Förster zu
Mingolsheim: Hr. Franz Peter Walther.
Dielheim: — Franz Jackelmann.
Müllhausen: — Heinrich Jackelmann.

Zei-

Zeitern: Hr. Leopold Muttinger.
Odenheim: — Goswin Wahl.
Rohrbach: — Seb. Zipperlin.
Eichelberg: — Ph. Röderer.
Münzesheim: — Joh. Jak. Poll.
Heidelsheim: — Friedr. Stephan Gremlich.
Jählingen: — Joh. Peter Faschang.
Grombach: Vacat.

E. Oberforstamt Bretten.

1) Oberforstmeister: Vacat.
2) Die Forstverwaltung wird dermalen von der dortigen Amtsverrechnung mitbesorgt.
3) Förster zu
Eppingen: Hr. And. Waldmann.
Zaisenhausen: — Carl Friedr. Keller.
Diedelsheim: — Franz Brucker.
Neubsheim: Vacat.

---

22. Personale des neu errichteten Großherzoglich Badischen Oberforstamts Oberkirch; vom Jahre 1804.

Der Kurfürst hat den Distrikt des neu errichteten Oberforstamts Oberkirch, welchem dermalen sämmtliche Waldungen des Obervogteyamts Gengenbach, der Herrschaft Staufenberg, des Oberamts Oberkirch und des Gerichts Saspach untergeordnet sind, in drey Oberförstereyen, und jede derselben wieder in mehrere besondere Reviere eingetheilt und solche folgendermaßen größtentheils neu besetzt:

1) Ober-

1) Oberförsterey Gengenbach, in deren Bezirk dermalen der Sitz des Oberforstamts ist, welches daher die Oberförstereygeschäfte mit besorgt:

a) Revierförster auf der Fabrik zu Nordrach, vorläufig noch der zur klösterlichen Zeit schon angestellte Forstinspektor Erhardt, unter Beygebung des Waldgesellen und Holzmeisters Räshammer;

b) Revierförster zu Harmersbach, der bisherige Gränzjäger Jos. Kerner;

c) Revierförster zu Biberach, der pensionirte Pfälzische Jagdzeugmeister Seitz im Oberforstamt Schwezingen.

d) Revierförster zu Gengenbach, der Jägerpursch Franz Ullersperger von Rastatt.

e) Revierförster zu Durbach, der bisherige Förster David Schell, unter Beygebung seines ihm adjungirten Sohnes Carl Schell.

2) Oberförsterey Renchen:

a) Das Revier Renchen, der vormals bischöflich Strasburgische Oberförster Thadd. Lindenmeyer;

b) Revier Wachshurst, der bisherige Revierförster Andreas Kramp;

c) Revier Ulm, der bisherige Revierförster Eret;

d) Revier Saspachwalden, der bisherige Revierförster Jos. Zink.

3) Oberförsterey Oppenau:

a) das Revier Oppenau, Oberförster Räsberg;

b) das Revier Oberkapferthal, der bisherige Förster Philipp Zink.

c) das Revier Allerheiligen, der bisherige Förster Franz Brenneisen zu Malsch, Oberforstamts Eberstein;

d) das Revier Griesbach, der bisherige Gränzjäger Carl Brutschy;

e) Revier Oberkirch, der in des Kardinals von Rohan Hofdienst gestandene Jägerpursch Jacobi von Kippenheim.

23. Schonung der von Insekten und Raupen sich nährenden Vögel in Kurhessen.

Im Jahre 1804 ist in den Kurhessen-Kasselischen Landen durch eine neuere Verordnung das Wegfangen, Ausheben und Tödten nicht allein solcher Vögel, die sich von Raupen und andern Insekten nähren, sondern überhaupt aller Vögel, die Sperlinge ausgenommen, wegen des dadurch für Felder und Waldungen entstehenden unersetzlichen Schadens, wie auch das Eyersammeln, wiederholt bey 10. Rthlr. Strafe untersagt. Die Besitzer einer angeblich im Auslande gefangenen Nachtigall aber sollen dafür jährlich einen Dukaten ad pios usus erlegen, und ausserdem den Verkäufer namhaft machen.

24. Biographisch literarische Notizen von Dr. Moritz Balthasar Borckhausen, Großherzoglich Hessischer Kammerrath.

Er starb in Darmstadt den 30sten Nov. 1806, und zwar machten dreyzehn, seit dem Frühlinge desselben Jahres periodisch wiederholten Blutstürze, mit einer zuletzt hinzugetretenen Hämorrhoidalkolik und Lungensucht, seinem auf 46 Jahre gebrachten, äußerst thätigen und nützlichen Leben ein Ende.

Der

Der Verstorbene wurde im J 1760 in Giessen gebohren, und schon frühzeitig entwickelten sich seine seltenen wissenschaftlichen Talente, die der Mann in seiner vollen Blüthe so einzig besaß, und so einzig zu pflegen wußte. Er hatte sich Anfangs der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, aber bald entwand er sich der Themis, um in die ruhigern Arme der schützenden Gottheiten der Natur zu eilen. So wollten es sein Geist und — sein Herz, und nur widrige Verhältnisse mancherley Art konnten ihn nöthigen, nach seiner akademischen Laufbahn noch einige Jahre in einer Amtsstube in Oberhessen zu praktiziren. Doch hier verfolgte er in den Zwischenstunden sein schon früher begonnenes Lieblingsstudium der Natur, und, ausser wenigen Büchern und seinem eigenen Geiste, hatte er hier sonst keine Hülfe. Er studierte Botanik, Zoologie, in ihren mannigfaltigen und verwickelten Zweigen, allgemeine Naturkunde und Physik, und später auch Mineralogie, wobey ihm sein bewunderungswürdiges Gedächtniß — das, wie seine persönlich ihn gekannten Freunde wissen, einzig genannt werden kann — vortreflich zu statten kam. Bald hatte er seinen Geist mit einer Menge nützlicher Wissenschaften ausgebildet, die er seinem so sehr geliebten Vaterlande mit aller Wärme darzubringen Willens war. Aber manche harte Prüfungen ließ ihn das Schicksal erfahren, und das traurige Loos, verkannt zu seyn, mußte er lange fühlen. Die Vorrede zu seinem ersten 1790 in Arheilgen bey Darmstadt ausgearbeiteten forstbotanischen Werke — woselbst er, unter der mehrjährigen Leitung des verstorbenen rühmlichst bekannten Naturforschers Kirchenraths Scriba, seinem Geiste die eigentliche wissenschaftliche Ausbildung gab — läßt zum Theile Blicke in den damaligen Zustand seiner sich so sehr gekränkt fühlenden Seele thun. — Er vermehrte die Summe häufiger Erfahrungen dadurch, daß das Ausland eher als das Innland ihn kennen lernte, denn er wür-

de nacheinander mit den Diplomen eines Doktor's der philosophischen Wissenschaften, eines Mitglieds der herzoglich Sachsen-Gotha und Meiningenschen Sozietät für Natur- Forst- und Jagdkunde — der physikalischen Gesellschaften zu Göttingen und Jena, der botanischen Gesellschaft zu Regensburg, und der naturforschenden Freunde zu Berlin, beehrt.

Im J. 1788 begann er (einzelne frühere Versuche abgerechnet) seine eigentliche öffentliche literärische Laufbahn, wo die Lepidopterologie, seine damalige Lieblingswissenschaft, (in seinen letzten Lebensjahren war es beynahe ausschliessend die Ornithologie) zuerst die hellen Funken seines forschenden und denkenden Geistes, in der methodischen Bearbeitung der europäischen Schmetterlinge, zeigte. — Im J. 1792 wurde er als Assessor bey der Landesökonomiedeputation, 1796 in gleicher Eigenschaft beym Oberforstkollegio und 1800 als Kammerrath bey gedachtem Kollegio angestellt. — Seine von Pflicht und Dienstgeschäften ihm übrig gebliebene Zeit benützte er vortreflich, denn mehrere gehaltvolle und nützliche Werke erschienen nacheinander, die den scharf prüfenden und denkenden Schriftsteller anzeigen, und seine Arbeiten erwarben ihm in ganz Deutschland eine sehr erhabene literarische Stufe, und eine Menge der vortreflichsten Männer zu seinen Freunden.

Es ist hier weder der Ort, noch meine Absicht, eine vollständige Biographie dieses seltenen Mannes, durch dessen Tod seine vertrauten Freunde und die Wissenschaften einen sehr großen und nur schwer zu ersetzenden Verlust erleiden, zu liefern. Nur Skizzen, nur Umrisse sollen es seyn. —

Borckhausen war in keiner Wissenschaft, die der menschliche Geist zu umfassen vermag, eigentlich Fremdling, ja in manchen, die für ihn und seine Laufbahn nur wahre Nebenwissenschaften waren, besser bewandert, als hundert andere Männer, die ihre eigentliche

liche Existenz darauf zu gründen, viele Jahre lang sich bemühen. Er durfte, und das kann ich mit voller Uebereinstimmung seiner vertrautern Freunde behaupten, die Hälfte weniger wissen, als er wußte, und er blieb dennoch ein sehr achtungswerther Schriftsteller und ein vortreflicher Geschäftsmann. Er besaß ein Fassungsvermögen und eine Erinnerungskraft, die in der That ungeheuer genannt werden können und eine halbe Bibliothek eines andern Gelehrten ihm füglich entbehrlich machten. Denn so war er z. E. im Stande, vor vielen Jahren gelesene Bücher ganz verschiedenen Inhalts nicht nur in ihren interessantesten Stellen zu citiren, sondern sogar ganze Seiten und Paragraphen derselben und zwar — was unglaublich, aber dennoch wahr ist — beynahe mit den eigenen Worten der Schriftsteller anzuführen. Und dennoch kannte er keine andere Mnemonik, als die, welche Mutter Natur ihm verlieh. So sehr die Natur schon diese organischen Theile seines Gehirns begünstigt hatte, eben so sehr wurden dieselben gerade durch das Studium der Natur und ihrer Erzeugnisse — wo Fassungskraft und Reminiscenz, durch so viele tausend Benennungen der Körper, unerläßlich sind — genährt und gleichsam magnetisch gestärkt. Nicht minder vortreflich war auch sein Scharfblick, und z. E. hervorstechende charaktervolle Kennzeichen an irgend einem sehr abweichenden, oder, was noch weit schwerer ist, an mehrern sich ähnlichen Naturkörpern leicht und schnell zu entdecken, dieß konnte gewiß Niemand besser als der Verewigte.

Wenn die Wissenschaften in Deutschland und seine Freunde um ihn trauern, so ist sein Verlust um so empfindlicher dem Staatsgeschäftskreise; worin er so umfassend und thätig zu würken gewohnt war — dem ganzen Vaterlande, für das er so nützlich und ruhmvoll arbeitete. Unter mehrern gemeinnützigen Beschäftigungen sey es mir erlaubt, nur seine, seit etwa 8

Jahren von ihm gegründeten Privatvorlesungen über Forstbotanik und Forsttechnologie anzuführen, wodurch er auf angehende und ältere Forstleute theoretisch und praktisch, und zwar mit der ihm eigenen Lehr- und Zergliederungskunst, so überaus wohlthätig würkte; — jetzt ein Verlust, den vorzüglich das forstliche vaterländische Personale zu bedauern alle Ursache hat.

Sind dieses die Grundzüge aus der literarischen Laufbahn dieses Mannes aufgegriffen, so kann man dicht daran das schöne Bild des Ehegatten, des Familienvaters und das des Menschen reihen, so leuchtet der liebevolle sorgende Mann, so leuchtet der Menschenfreund hervor, so ist es der Mann mit dem Frohsinne, der heitern Stirne, der muntern Laune und der Anekdotenfülle, wodurch er eine ganze Gesellschaft aufheitern und angenehm unterhalten konnte. —

Aber was soll ich von seinem geläuterten Sinne fürs Schöne, Wahre und Gute, was von seinem großen offenen Herzen für Menschenliebe, was von seinem innigen redlichen Gefühl für Freundschaft und Dankbarkeit, was endlich von seinen guten moralischen Eigenschaften überhaupt sagen? Mehr inniger und reiner seinen einmal erprobten Freund lieben, ihm, mit Hintansetzung seines eignen Nutzens, dienen, helfen, wo nur irgend Hülfe möglich war, dieß konnte kein anderes fühlendes Herz. Täuschung in der Freundschaft vermochte ihn nur sehr schwer von seiner einmal vorgefaßten guten Meynung abzubringen, und — er verzieh so gern jedem, der sein zuvorkommendes, redliches Zutrauen zuweilen misbraucht hatte. — — —

Redlicher, guter Freund! Du bist nicht mehr! Dein Geist ist entflohen — Dein Herz erkaltet — Deine Hülle der Erde übergeben!! Aber Du wohnst in dem Angedenken Deiner um Dich trauernden Freunde! Du thronst unvergeßlicher noch in Deinen nützlichen Staatsarbeiten und in Deinen belehrenden Schriften! — Die Thräne der Trauer und der Dankbarkeit

wird

wird wohl Manchem entfliessen, dem Du lehrer, dem Du Freund warst. — Deine Freundschaft konnte eine Feder bestechen, aber nur edler Art konnte diese Bestechung seyn!!

Kurze Anzeige derjenigen Schriften, welche der Verewigte theils selbst verfaßt, theils als Mitarbeiter und Mitherausgeber Antheil genommen hatte:

1) Naturgeschichte der europäischen Schmetterlinge, 5 Bände, 8. 1788—1794.
2) Versuch einer Erklärung der zoologischen Terminologie, 8. 1790.
3) Versuch einer forstbotanischen Beschreibung der in den Hessen-Darmstädtischen landen im Freyen wachsenden Holzarten, 8. 1790.
4) Tentamen dispositionis plantarum germanicae seminiferarum, 8. 1792.
5) Rheinisches Magazin ꝛc. 1r Band, 8. 1793. (NB. wurde nicht fortgesetzt).
6) Deutsche Fauna, 1r Band, 8. 1797. (NB. wurde ebenfalls nicht fortgesetzt).
7) Botanisches Wörterbuch, 2 Bände, 8. 1797.
8) Theoretisch-praktisches Handbuch der Forstbotanik und Forsttechnologie, 2 Bände, 8. 1800—1803.
9) Mitherausgeber der teutschen Ornithologie ꝛc.
10) Mitarbeiter an dem mit Herrn Geheimen Regierungsrath von Günderode herausgegebenen Werke über die Pflaumenarten.
11) Mitarbeiter an der bey Varrentrapp et Wenner in Frankfurt a/M. herauskommenden großen Encyclopädie, wovon er mehrere Jahre lang und bis zu seinem Ende den naturhistorischen Theil beynahe ganz allein bearbeitet hat.
12) Mitarbeiter an literaturzeitungen und an einigen frühern, vorzüglich entomologischen Journalen.

Ausser-

Ausserdem hat der Verstorbene eine sehr vorzügliche, wohl erhaltene, und meistens selbst bearbeitete Sammlung ausgestopfter Vögel, die bey weitem den grössesten Theil deutscher Vögel enthält, hinterlassen. Die Wittwe ist gesonnen, diese Sammlung, wo möglich, ungetheilt zu verkaufen, wovon, so wie von der nicht unbeträchtlichen Bibliothek, baldmöglichst Kataloge gefertiget werden.

25. Nachricht von verkäuflichen Bäumen und Sträuchern in den Großherzoglich Badischen Gärten zu Karlsruhe, Schwezingen und Mannheim.

Herr Gartenbaudirektor Zeyher zu Schwezingen, welcher schon vor seiner Anstellung als würdiger Nachfolger des verdienstvollen Gartenbaudirektors Herrn Skell (der sich jezt zu München befindet) zu Basel, und, seit dessen Anstellung zu Schwezingen, in den neuen Anlagen im Heidelberger Großherzoglichen Schloßgarten sich sowohl von Seiten der Geschicklichkeit als des Geschmacks rühmlichst bekannt gemacht hat, machte auch zu Schwezingen mancherley neue Anlagen, welche den Beyfall eines jeden Kenners erhielten, unter andern legte derselbe sehr große Saat- und Baumschulen, und besonders ein äusserst interessantes Arboretum an, welches leztere wohl unstreitig, in Absicht der darin enthaltenen Arten und Abarten der verschiedenen im Freyen fortkommenden Holzgewächse, zu den reichhaltigsten Sammlungen dieser Art in Deutschland gehört. Ueber die Vermehrung der Holzgewächse durch Stop-

Stopper (oder Steckreiser), sowohl von Zweigen als Wurzeln, nicht nur von Laubholzarten, sondern auch von Nadelgewächsen, sind von demselben zu Schwezingen schon seit dessen Anstellung daselbst sehr schöne Erfahrungen gemacht worden, so wie über die Vermehrung der Holzgewächse durch Einsenker, welchen Geschäften besondere Pläße gewidmet sind, zu welchen die Gefälligkeit des Hrn. Direktors einem Jeden, der sich bey ihm desfalls meldet, Zutritt gestattet.

Ein neues Verdienst hat sich der Herr Direktor durch Herausgabe eines Verzeichnisses der unter seiner Direktion käuflich zu habenden Holzarten erworben, welches folgenden Titel führt:

Verzeichniss sämtlicher Bäume und Sträucher, in den Grossherzoglich Badischen Gärten zu Carlsruhe, Schwezingen und Mannheim, herausgegeben vom Gartenbaudirector *Zeyher*, Mannheim 1806, 8. 48 Seiten.

In diesem Verzeichnisse sind enthalten und in den genannten Gärten käuflich zu haben, folgende Holzgewächse, und die daneben bemerkte Zahl der Arten und Abarten:

Acer	23.	Atragene	2.
Adelia	2.	Atriplex	2.
Aesculus	6.	Aucuba	1.
Amorpha	3.	Aylanthus	1.
Amygdalus	10.	Azalea	11.
Anagyris	1.	Baccharis	1.
Andromeda	14.	Berberis	9.
Annona	2.	Betula alba	13.
Aralia	2.	Betula alnus	10.
Arbutus	6.	Billardiera	1.
Aristolochia	1.	Bignonia	4.
Artemisia	1.	Buddleja	1.
Ascyrum	1.	Bupleurum	1.
Astragalus	1.	Buxus	6.

Callicarpa	-	1.
Calycanthus	-	5.
Cassia	-	1.
Cassine	-	2.
Carpinus	-	5.
Capparis	-	1.
Ceanothus	-	1.
Celastrus	-	2.
Celtis	-	7.
Cephalanthus	-	1.
Ceratonia	-	1.
Cercis	-	3.
Cestrum	-	1.
Chionanthus	-	2.
Cissus	-	1.
Clematis	-	14.
Clethra	-	3.
Cneorum	-	1.
Colutea	-	4.
Coriaria	-	1.
Cornus	-	22.
Coronilla	-	3.
Corylus	-	6.
Cratägus	-	36.
Cupressus	-	6.
Cytisus	-	14.
Cynanchum	-	1.
Cyrilla	-	1.
Daphne	-	11.
Decumaria	-	1.
Diospyros	-	4.
Dirca	-	1.
Dryas	-	1.
Elaeagnus	-	2.
Empetrum	-	1.
Ephedra	-	3.
Epigaea	-	1.
Erica	-	6.
Evonymus	-	7.
Fagus	-	11.
Ficus	-	1.
Fothergilla	-	1.
Fontanesia	-	1.
Fränklinia	-	1.
Fraxinus	-	28.
Firmiana	-	1.
Gaultheria	-	1.
Genista	-	9.
Ginko	-	1.
Gleditschia	-	6.
Glycine	-	1.
Guilandina	-	1.
Halesia	-	3.
Hamamelis	-	1.
Hedera	-	5.
Hibiscus	-	6.
Hippophaë	-	2.
Hydrangea	-	4.
Hypericum	-	8.
Jasminum	-	5.
Juglans	-	8.
Juniperus	-	13.
Ilex	-	16.
Itea	-	1.
Iva	-	1.
Kalmia	-	4.
Koehlreutera	-	1.
Lavandula	-	2.
Laurus	-	5.
Lagerströmia	-	1.
Ledum	-	5.
Ligustrum	-	3.
Liquidambar	-	3.
Liriodendron	-	2.

Lo-

Lonicera, Caprifolia	11.
——— Chamaece-roſi	8.
——— Symphori-carpos	1.
——— Diervilla	1.
Lotus -	2.
Lycium -	5.
Magnolia -	6.
Meniſpermum -	3.
Melia -	1.
Meſpilus -	11.
Mimoſa -	3.
Mitchella -	1.
Morus -	10
Myrica -	4.
Niſſa -	7.
Olea -	2.
Ononis -	1.
Paſſiflora -	2.
Periploca -	1.
Philadelphus -	6.
Phillyrea -	8.
Phlomis -	2.
Pinus -	25.
Platanus -	5.
Polygala -	1.
Polygonum -	1.
Populus -	15.
Potentilla -	1.
Prinos -	3.
Prunus -	37.
Pyrus, malus	14.
— pyrus	10.
— cydonia	4.
Quercus -	39.
Rhamnus -	22.
Rhododendron	8.
Rhus -	10.
Ribes -	17.
Robinia -	13.
Rosmarinus -	2.
Roſa -	139.
Rubus -	17.
Ruscus -	4.
Ruta -	1.
Salix -	42.
Salſola -	1.
Salvia -	1.
Sambucus -	8.
Santolina -	1.
Sideroxilon -	2.
Smilax -	5.
Sophora -	3.
Solanum -	1.
Sorbus -	4.
Spartium -	8.
Spiraea -	14.
Staphylea -	3.
Stewartia -	1.
Styrax -	3.
Syringa -	8.
Tamarix -	2.
Taxus -	2.
Teucrium -	3.
Thuja -	6.
Thymus -	1.
Tilia -	6.
Ulex -	1.
Ulmus -	11.
Urtica -	1.
Vaccinium -	8.
Veronica -	2.
Viburnum -	20.

Vinca	6.	Yucca	1.
Vitex	2.	Zanthorhiza	1.
Vitis	6.	Zanthoxylum	3.

Vorzüglich wichtig auch für das größere Publikum sind die von dem Hrn. Verfasser mit vielem Fleiße aus andern Schriftstellern beygesetzten Synonymien der Holzgewächse, durch welche man sonst so leicht aus andern Verzeichnissen von käuflichen Gewächsen verführt wird, einerley Pflanze unter verschiedenen Namen mehreremale zu kaufen. Auch sind noch diejenigen Gewächse, welche den Winter über nicht im Freyen gehalten werden können, sondern entweder gut bedeckt oder überbauet werden müssen, so wie die immergrünenden mit besondern Zeichen versehen.

Die Liebhaber zu diesen Pflanzstämmen wenden sich entweder an den Hrn. Direktor selbst, oder an die Herren Hofgärtner Hartweeg zu Karlsruhe und Schneider zu Mannheim, bey welchen auch noch besondere Verzeichnisse vom Vorrathe der Saamen und den aus Saamen gezogenen Sträuchern, so wie auch von vorhandenen Obstarten zu haben sind.

Gatterer.

---

26. Organisation des Forstwesens im Baierischen Fürstenthume Wirzburg, vom Jahre 1804.

Durch eine Verordnung vom 18ten May 1804 ist das Forstwesen im Fürstenthume Wirzburg organisirt worden. Die Staatswaldungen des Fürstenthums, welche mit Ausschluß der isolirten Waldungen der

Stadt Rothenburg den approximativen Flächenbetrag von 271,303 Morgen, oder 135,657 ½ Tagwerke ausmachen, werden in 8 Oberförstereyen abgetheilt, wovon 5 auf dem rechten und 3 auf dem linken Ufer des Mains gelegen sind. Diese theils nach ihrem Inhalte, theils nach ihrer natürlichen Abtheilung in Gebürgs- und Waldungen des flachen Landes zu einer definitiven Errichtung von 2 Forstinspektionen geeigneten Staatswaldungen werden bis nach erweiterter und völlig berichtigter Lokalkenntniß der Gränzen und Sitze derselben, sämmtlich einstweilen unter Eine Forstinspektion gestellt, welche dem mit dieser Funktion bereits durch ein Rescript vom 30ten Sept. v. J. bekleideten Freyherrn von Zyllnhardt übertragen worden ist *).

---

27. An einen unbekannten Korrespondenten aus dem Herzogthum Berg, W. F.

Schon unter dem 18ten Februar 1804 erhielt ich (nach dem Postzeichen aus Düsseldorf) ein mir sehr schätzbares Schreiben unter der oben bemerkten Unterschrift, und würde dasselbe so gerne schon längst beantwortet haben, wenn mich nicht theils meine eigene bisherige Unpäßlichkeit (welche mich leider von allem Briefwechsel geschieden), theils die Ungewißheit, an wen ich meine Antwort addressiren sollte, bisher davon abge-

*) Es ist dieses derselbe Freyherr von Zyllnhardt, welchem wir schon mehrere sehr interessante Aufsätze im Neuen Forstarchiv zu verdanken haben.

Gatterer.

abgehalten hätte. Aber sehr angenehm würde es mir seyn, wenn es dem Hrn. Verfasser obigen Schreibens gefallen möchte, sich mir näher zu entdecken, um mit demselben dadurch in genauere literarische Verbindung zu kommen, durch welche auch das größere Publikum zuverläßig noch manche interessante Bemerkungen erhalten würde.

Gatterer.

28. Auszug aus der Reichsstadt-Ulmischen Forstordnung vom 27 August 1802. Ulm 1802, Folio, 117 Seiten. (In Commission der Stettinischen Buchhandlung für 2 fl.*)

Inhalt. I. Abtheilung. Forstwirthschaft. I. Kapitel. Von der ober- und nähern Aufsicht. §. 1. Von Eintheilung der Herrschaften in Distrikte. §. 2. Von den Forstämtern und dem Oberforstamte. §. 3. Von Eintheilung der Distrikte in Huthen, den Jägern und Holzwärten. §. 4. Von den Dienstverrichtungen der Jägere und Holzwärte, und den dazu erforderlichen Fähigkeiten. §. 5. Von den allgemeinen Pflich-ten

*) Diese Forstordnung, deren Verfasser der ehemalige Reichsstadt Ulmische Oberforstmeister und nunmehrige königlich Baierische Forstinspektor, Herr Joh. Georg von Seutter ist, verdient um so viel mehr im größern Publikum zu seyn, da dieselbe ihrer Gründlichkeit und Vollständigkeit wegen von der königl. Baierischen Regierung als Muster zur Entwerfung einer allgemeinen Forstordnung für die sämtlichen Baierischen Staaten besonders empfohlen worden ist.

Gatterer.

ten des Forstpersonals. §. 6. Von Beeydigung sämtlichen Forstpersonals auf den Inhalt der Forstordnung. §. 7. Von Bestrafung der gegen die Forstordnung sich zeigenden Vergehungen.

2. Kapitel. Von Sicherstellung der Gränzen. §. 8. Von der Nothwendigkeit und Erhaltung sicherer Waldgränzen. §. 9. Von wiederholten Gränzumgehungen. §. 10. Von beständiger Aufsicht der Holzwärte über die Vollkommenheit der Gränzen. §. 11. Alljährlich zu erstattende Gränzberichte von sämtlichen Forstämtern und Ueberreichung derselben durch das Oberforstamt. §. 12. Von Erhaltung der Gränzen in niedergerichtlichen, Gemeind- Privat- und andern Korporationen zustehenden Waldungen.

3. Kapitel. Von Behandlung der Waldungen. §. 13. Von der Nothwendigkeit angenommener und festgesetzter Grundsätze in Absicht auf die Behandlung der Waldungen. §. 14. Von Eintheilung der Waldungen nach verschiedenen Klassen des Bestandes. §. 15. Von der ersten Klasse des Bestandes, oder den reinen Eich- und Buchwaldungen. §. 16. Von der zweyten Klasse des Bestandes, oder den vermischten Waldungen. §. 17. Von der dritten Klasse des Bestandes, oder den Waldungen vom weichen Bestande. §. 18. Von der vierten Klasse des Bestandes, oder den Unterholzwaldungen. §. 19. Von vollführter Eintheilung der verschiedenen Bestände in Schläge, und Beobachtungen derselben. §. 20. Von Bestimmung und Benutzung der Reservewaldungen. §. 21. Von Behandlung der niedergerichtlichen, Gemeind- Privat- und andern Korporationen zustehenden Waldungen. §. 22. Von Behandlung und Benutzung des Eichenbestandes. §. 23. Von Musterung und Auszeichnung der zu fällenden Eichenstämme. §. 24. Von den vorzüglichsten Grundsätzen, welche bey Musterung des Eichenbestandes zu beobachten sind.

4. Ka-

lungszeit und Anstellung der Holzhauere. §. 81. Von der Höhe der durch die Holzhauere zu machenden Stöcke. §. 82. Von der Länge der Trümmer und Absägung derselben in starkem Holze. §. 83. Von Verspaltung des Holzes. §. 84. Von Ausscheidung der verschiedenen Holzgattungen. §. 85. Vom Klaftermaaße. §. 86. Von Aufbindung des Reises in Wellen, deren Länge und Stärke. §. 87. Von Abzählung des Holzes und der Wellen in publiken Waldungen. §. 88. Von den Holz- und Wellenabzählungen in den niedergerichtlichen, Gemeind- Privat- und andern Korporationen zustehenden Waldungen und Messung des daselbst gefällten Bauholzes.

7. Kapitel. Von Benutzung und Verwendung der verschiedenen Holzgattungen. §. 89. Von der Wichtigkeit zweckmäßiger Benutzung und Verwendung der vorkommend verschiedenen Holzgattungen. §. 90. Hauptabtheilung aller vorkommenden Holzgattungen. §. 91. Vom Spaltholze. §. 92. Vom Schnittholze. §. 93. Vom Bauholze. §. 94. Vom Stangenholze. §. 95. Vom Geschirrholze. §. 96. Vom Schnitz- und Drechslerholze. §. 97. Von verschiedenen andern minder wichtigen Nutzholzarten. §. 98. Vom Brennholze und dessen vorzüglichsten Sorten. §. 99 Vom Scheitholze. §. 100. Vom Priegelholze. §. 101. Vom Klotzholze. §. 102. Vom Reisholze oder den Wellen. §. 103. Vom Lese- und Scheidholze.

8. Kapitel. Von Taxirung der verschiedenen Holzgattungen. §. 104. Von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit verhältnißmäßig gleicher und billiger Holztaxe. §. 105. Von den verschiedenen Arten der Holztaxation. §. 106. Von Messung und Taxirung des Spalt- Schnitt- Bau- und stärkern Stangenholzes. §. 107. Von Taxirung des Geschirr- Schnitt- und Drechsler-, so wie des schwächern Stangenholzes. §. 108. Von Taxirung der Reifstecken, Zaun- und Ettergarten, Bandwieden, des Besen- und Faschinen-

reises. §. 109. Von Taxirung des Brennholzes. §. 110. Von Taxirung des Reisholzes. §. 111. Von Taxirung des Lese- und Scheidholzes, so wie der gerodeten Stöcke. §. 112. Von den von Zeit zu Zeit obrigkeitlich festzusetzenden Grundpreisen der verschiedenen Holzgattungen. §. 113. Von den Holzpreisen in niedergerichtlichen, Gemeind- Privat- und andern Korporationen zustehenden Waldungen. §. 114. Von der Stammmiethe.

9. Kapitel. Von den Holzanweisungen und Abgaben. §. 115. Von oberforstamtlicher Berichtserstattung über das in sämmtlichen publiken Schlägen gefällte und aufgestellte Nutz- und Brennholz und zu entwerfender Hauptanweisung desselben. §. 116. Von der hierauf zu erhaltenden Resolution und weitern Verfügung des Oberforstamts. §. 117. Von dem Transport des zur publiken Fournitüre in der Stadt bestimmten Holz- und Kohlquantums und Austheilung desselben auf die frohnbaren Bauerschaften. §. 118. Von Anweisung der Holzwärte zu Verabfolgung des zum Transport nach der Stadt repartirten Holzes. §. 119. Von Abgabe des nach der Stadt bestimmten Holzes und richtiger Ausstellung der Ladscheine durch die Holzwärte. §. 120. Von Anweisung und Abgabe des Besoldungsholzes. §. 121. Von Anweisung des zu Kauf abzugebenden Holzes. §. 122. Von den den Holzwärten zuzustellenden Anweisungen. §. 123. Von den den Holzempfängern auszustellenden Anweisungen. §. 124. Von richtiger Aufzeichnung der geschehenen Holzabgaben.

10. Kapitel. Von den Forstnebennutzungen und Forstregalien. §. 125. Von dem Begriffe der Forstnebennutzungen überhaupt und ihrer Eintheilung. §. 126. Von den Forstnebennutzungen, welche in dem Waldeigenthumsrechte selbst begründet sind. §. 127. Von Benutzung der Eichenrinde. §. 128. Von Benutzung der Birkenrinde. §. 129. Von Benutzung

der

der Erlenrinde. §. 130. Von Taxation der Rinden. §. 131. Von Benutzung der in den Waldungen vorfindlichen Reisstecken. §. 132. Von Benutzung des Lese- und Scheidholzes, den in und an den Waldungen sich findenden Wind- und Schneebrüchen, und der Rodung der Stöcke. §. 133. Von Benutzung der Waldwaiden und Waldgräsereÿ. §. 134. Von Benutzung der Steinbrüche, Lehm- Thon- Sand- und Mergelgruben. §. 135. Von Benutzung des Streulaubes. §. 136. Von den Forstnebennutzungen, welche nach bisheriger Observanz in den besitzenden forst- und jagdherrlichen Rechten ihren Ursprung haben. §. 137. Von Eröffnung des Oeckerichs. §. 138. Von Eröffnung des wilden Obses, Hopsens und der Wachholderbeere. §. 139. Von Benutzung der Wildstämme und Wachholderbeersträuche. §. 140. Von Gestattung, Schnecken zu sammeln, Schneckengärten anzulegen und wilde Bienen zu fassen. §. 141. Von Bestimmung und Beziehung der Ausstockungsgebühren. §. 142. Von Beziehung der Pförtchkäse.

11. Kapitel. Von Bestimmung des Holzhauerlohns. §. 143. Von dem nothwendigen Verhältnisse des Holzhauerlohnes zu den übrigen Arbeitslöhnen. §. 144. Von Bestimmung des Holzhauerlohnes bey vorkommenden Nutzholzgattungen. §. 145. Von Bestimmung des Holzhauerlohnes bey vorkommenden Brennholzgattungen. §. 146. Von der Unzuläßigkeit der etwa mit Holz zu bestimmenden Löhnung der Holzhauer. §. 147. Vom Kläfterlensgeld.

12. Kapitel. Von Rügung vorkommender Waldfrevel und Abwandlung derselben. §. 148. Von der Nothwendigkeit gewissenhafter und unnachsichtlicher Rügung sämmtlich vorkommender Frevel. §. 149. Von der nöthigen Ordnung in den Rügezetteln. §. 150. Von den nöthigen Vorsichten und den besondern Pflichten, welche die Rüger gegen die Waldfrevlere zu beobachten haben. §. 151. Von Behandlung ausreis-

 sender

sender Waldfrevler, wie auch des ohne Hirten anzutreffenden Viehes. §. 152. Von Bestimmung des Schadenersatzes. §. 153. Von Eingabe der Rügezettel. §. 154. Von Verfertigung der Forstgerichtsprotokolle. §. 155. Von Abhaltung der Forstgerichte. §. 156. Von Einsendung der abgewandelten Forstgerichtsprotokolle.

13. Kapitel. Von Führung richtiger Tagebücher und Amtsprotokolle. §. 157. Von der Nothwendigkeit richtiger und gewissenhafter Aufzeichnung aller amtlichen Verrichtungen. §. 158. Von Führung pünktlicher Tagebücher und der schicklichsten Form derselben. §. 159. Von Verfertigung ausführlicher und genauer Amtsprotokolle. §. 160. Von getrennter Führung der Amtsprotokolle, sowohl in Absicht auf die Administration der publiken Waldungen, als auch der niedergerichtlichen, Gemeind- Privat- und andern Korporationen zustehenden Waldungen. §. 161. Von der schicklichen Form der Amtsprotokolle. §. 162. Von Deponirung der Tagebücher sowohl als auch der Amtsprotokolle bey den amtlichen Registraturen.

14. Kapitel. Von dem Forstrechnungswesen und sonstigen Benehmen auf der Amtstube. §. 163. Von der Nothwendigkeit gut eingerichteter und geführter Forstrechnungen. §. 164. Von dem Begriffe der Einnahme und Ausgabe in dem Forstrechnungswesen und den Haupttheilen einer Forstrechnung. §. 165. Von dem Anfangs- Schluß- und Stellungstermin der Forstrechnungen. §. 166. Von Veranschlagung aller geschehenden Einnahmen und Abgaben zu Gelde. §. 167. Von Führung richtiger Rapiate. §. 168. Von Vergleichung der Rapiate mit den Protokollen, und den von den Holzwärten geführten Büchlein. §. 169. Von den den Civilbeamtungen auszustellenden Assignationen. §. 170. Von Sammlung der nöthigen Rechnungsbelege. §. 171. Von Stellung der Forstrechnungen. §. 172. Von Einsendung der gestellten Forst-

Laubstreifen, Wieden- und Besenreisschneiden. §. 17. Von der Schädlichkeit und Unzuläßigkeit des Laubstreifens, Wieden- und Besenreisschneidens im Allgemeinen. §. 18. Besondere Bestimmung in Absicht der Wieden und Besenreise. §. 19. Bestrafung derjenigen, welche wider diese Gesetze handeln. IV. Vom Laub- und Moosrechen. §. 20. Von der Schädlichkeit des Laub- und Moosrechens im Allgemeinen. §. 21. Besondere Bestimmung in Absicht des Laubrechens und der dabey zu beobachtenden Ordnung. §. 22. Bestrafung derjenigen, welche wider diese Verordnung handeln. V. Von überflüßigen Waldwegen und Kohlplatten, wie auch vom Bodenstechen. §. 23. Von der Schädlichkeit und Unzuläßigkeit vieler Waldwege und Kohlplatten, wie auch des Bodenstechens in den Waldungen. §. 24. Besondere Bestimmung in Absicht der Waldwege und Kohlplatten. §. 25. Bestrafung derjenigen, welche wider diese Verordnung handeln. VI. Vom Lese- und Scheidholze, von Rodung der Stöcke, von Verderbung und Entwendung gesunder Waldbäume, wie auch der Holzentwendung aus den Schlägen. §. 26. Von dem Begriffe des Lese- und Scheidholzes, der Zunutzmachung desselben und der vorhandenen alten Stöcke. §. 27. Ordnung, welche bey Gewinnung des Lese- und Scheidholzes, so wie bey Rodung der Stöcke beobachtet werden muß. §. 28. Bestrafung und Schadenersätze derjenigen, welche wider diese Gesetze handeln. §. 29. Von Verderbung und Entwendung gesunder Waldbäume, wie auch der Holzentwendung aus den Schlägen. §. 30. Bestrafung und Schadenersätze derjenigen, welche wider dieses Gesetz handeln.

3. Kapitel. Von der nöthigen Ordnung bey Führung der jährlichen Schläge. I. Von Anlegung der Schläge. §. 31. Von Eingabe der in sämmtlichen niedergerichtlichen, Gemeinds- Privat- und verschiedenen Korporationen zustehenden Waldungen zu führen geden-

fungen. §. 54. Strafe derjenigen, welche wider diese Gesetze handeln. VI. Von der Holzabfuhr. §. 55. Von Räumung der Schläge von allen Arten Holzes und Wellen. §. 56. Ordnung, welche bey der Holzabfuhr beobachtet werden muß. §. 57. Strafen derjenigen, welche diesen Verordnungen entgegen handeln.

4. Kapitel. Von Verwendung des Holzes. I. Von Verwendung des Holzes bey Bauten. §. 58. Von Aufführung steinerner Stöcke bey allen neuen Gebäuden. §. 59. Von dem Werthe des Bauholzes überhaupt und der Verwendung des Eichenholzes bey den Bauten insbesondere. §. 60. Von den vor den Häusern gewöhnlichen hölzernen Treppen und Schlachten und ihrer Abschaffung bey neuen Gebäuden. §. 61. Von Einfangung der Hülben und Bronnen, wie auch von Bronnensäulen und Schmenkeln. §. 62. Von Eingebäuden in Flüsse und Bäche. §. 63. Von Einzäunung der Güter. §. 64. Strafen derjenigen, welche wider diese Gesetze handeln. II. Von Verwendung des Handwerksholzes. §. 65. Von dem Werthe und Gebrauche des Handwerksholzes. §. 66. Bestrafung derjenigen, welche dieser Verordnung zuwider handeln. III. Von Verwendung des Brennholzes. §. 67. Vom Gebrauche des Brennholzes. §. 68. Von Verkohlung des Holzes. §. 69. Strafe derjenigen, welche wider diese Gesetze handeln. IV. Von dem Verkaufe des Holz und Kohles. §. 70. Von dem Holz- und Kohlverkauf und Vorkaufe. §. 71. Vom Holz- und Kohlverkaufe außer Landes. §. 72. Strafe und Schadenersätze derjenigen, welche diesen Gesetzen zuwider handeln.

5. Kapitel. Vom Ackerich, wilden Obse und den Wachholderbeeren, wie auch von den Wildstämmen und Wachholderbeersträuchen, vom Schneckensammeln und Anlegung der Schneckengärten, von Fassung wilder Bienen, Ausstockungen und Anlegung der Lehm- Sand- Thon- und Mergelgruben und auch

der

der Steinbrüche. I. Vom Aeckeriche. §. 73. Von dem Begriffe und der Eröffnung des Aeckerichs. §. 74. Von dem Aeckerichsbesuche und der dabey zu beobachtenden Ordnung. §. 75. Bestrafung derjenigen, welche wider diese Verordnung handeln. II. Vom wilden Obse und den Wachholderbeeren. §. 76. Von dem Begriffe des wilden Obses und der Eröffnung desselben, so wie der Wachholderbeere und des wilden Hopfens. §. 77. Von Einsammlung des wilden Obses, der Wachholderbeere und des wilden Hopfens. §. 78. Strafe derjenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln. III. Von den Wildstämmen und Wachholderbeersträuchen. §. 79. Von Benutzung und Schonung der Wildstämme und Wachholderbeersträuche. §. 80. Strafen und Schadenersätze derjenigen, welche dieser Verordnung zuwider handeln. IV. Von Einsammlung der Schnecken, Anlegung der Schneckengärten und Fassung wilder Bienen. §. 81. Ordnung, welche bey Einsammlung der Schnecken und Anlegung der Schneckengärten beobachtet werden muß. §. 82. Von Fassung der wilden Bienen und der dabey zu beobachtenden Ordnung. §. 83. Strafen derjenigen, welche sich wider diese Verordnung vergehen. V. Von Ausstockungen und Anlegung der Steinbrüche, Lehm- Thon- Sand- und Mergelgruben. §. 84. Von der zu allen Ausstockungen erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung, von Anlegung der Steinbrüche, Lehm- Thon- Sand- und Mergelgruben. §. 85. Strafen derjenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln.

6. Kapitel. Verordnung wegen Feueranmachung in den Waldungen und Tilgung entstandenen Brandes. §. 86. Von den Feuern der Holzhauere auf den Schlägen. §. 87. Von den Feuern der Hirten. §. 88. Von Tilgung entstandener Feuersgefahr und wirklicher Brände. §. 89. Strafen und Schadenersätze derjenigen, welche wider diese Gesetze handeln.

7. Kapitel. Allgemeine Gesetze. §. 90. Von Bestrafung wiederholter oder muthwilliger, auch bey Nacht oder an Sonn- und Festtagen begangener Frevel. §. 91. Von dem Betragen der Frevler gegen die sie betretenden Rügere. §. 92. Bestrafung ausreissender oder falsche Namen angebender Frevler. §. 93. Von dem Betragen der Frevler bey Abhaltung der Forstgerichte. §. 94. Vom Bezuge der Forststrafen und Schadenersätze. §. 95. Bestrafung derjenigen Frevler, welche sich als insolvent erklären.

---

29. Nachricht für das Publikum, die Einrichtung der Privatforstlehranstalt in Schwezingen betreffend.

Um auf die öfters an mich ergehenden schriftlichen Fragen, mit welchen man mich über die Einrichtung meiner Privatforstlehranstalt zu beehren beliebt, jedesmal sogleich und bestimmt antworten zu können, ist folgender Lehrplan von mir entworfen worden, nach welchem nun geraume Zeit gearbeitet wird.

In diesem von mir seit 12 Jahren mit landesherrlicher Erlaubniß errichteten Privatforstinstitut werden sowohl durch mich selbst, als durch einen hiezu eigends angestellten Lehrer nachfolgende forst- und hülfswissenschaftliche Gegenstände in verschiedenen Coursen, wovon der Sommercours mit dem Monat May, der Wintercours aber mit dem Monat November anfängt, gelehrt:

durch mich selbst

I. Allgemeines Forstwesen; bestehend in

Ueber-

Uebersicht und Endzweck desselben,
Forstphysiologie,
Vorschmack von Holzzucht,
Ausgedehnter Forstbotanik,
Ausgedehnter Holzzucht,
Forstschutz,
Forstsicherung,
Taxation,
Technologie.

II. Einführung und Zuziehung zu praktischen Waldarbeiten; es umschließt dieses grundsätzliche Holzhiebsführungen, Culturen aller Art, Anlegung und Wartung von Saat- und Pflanzschulen, Kenntniß der Einsammlung, Behandlung und Aussaat der Saamen, auch alles, was nur dem ausübenden Forstmann vorzukommen pflegt.

III. Den protokollarischen Forstrevisionen werden die Herren Forstpraktikanten beygezogen.

IV. In einem eigenen Collegio practico wird Einführung in alle schriftlichen Geschäfte gelehrt; dieses geht von den schriftlichen Arbeiten des gemeinen Försters an bis zu den Schreibstuben, Amts- und direktiven Geschäften, auch werden hierbey öfters Fragen zur Ausarbeitung aufgeworfen.

V. Eigentliche Forstdirektion wird gelehrt, und

VI. Hohe und niedere Jagd, mit Thierkunde verbunden.

Durch meinen Beylehrer
an hülfswissenschaftlichen Gegenständen:

1) Mathematik; nemlich:
Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Algebra, Waldausmessungen, Forststereometrie.

2) Planzeichnung.

3) Physik und Chemie, so viel im engern Sinne für den Forstmann nöthig ist, besonders für die, deren Verhältnisse es nicht gestatten, die nahe vortrefliche Universität Heidelberg zu besuchen.

4)

4) Deutsche Sprache und Stylübungen, verbunden mit Logik.

5) Correctur der im Collegio practico gelieferten Aufsätze.

In der Woche einmal ist forstliterarische Abendgesellschaft bey mir, wo wichtige Materien abgesprochen, die allerneuesten Schriften gesellschaftlich gelesen werden, und überhaupt meine ziemlich vollständige Bibliothek, welche immer einem jeden offen steht, benutzt wird. —

Die Lage des hiesigen Instituts ist in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden Deutschlands zwischen dem Rhein und der Bergstraße. Es sind Nadel- und Laubhölzer, hohe und niedere Waldungen in großer Anzahl und von verschiedener Art im Distrikt. Am Zusammenfluß des Rheins und des Neckars unterhalb Mannheim werden die großen Holländer Flöße gebaut, und sind daselbst alle im Holzhandel vorkommende Sorten und alle Arten der Flößerey auf einmal einzusehen. Bey dem Institute selbst ist ein beträchtlicher herrschaftlicher Saat- und Pflanzgarten angelegt, aus welchem alljährlich viele tausend Stämmchen solcher Gattungen, mit denen der Forstmann im Großen zu arbeiten pflegt, versetzt werden.

Zu mehrerer Kenntniß der einzelnen in- und ausländischen Waldbaumpflanzen aber ist bey dem allgemein bekannten und berühmten Schwezinger Schloßgarten durch den würdigen und geschickten Herrn Gartendirektor Zeyher ein sehr schönes Arboretum angelegt worden, wozu die sämmtlichen Glieder des Instituts den Zutritt haben.

Fleiß, Streben nach Bildung, Moralität, männliches, freundschaftliches Betragen sind die Gesetze, welche das kleine Institut bisher zum Familienzirkel gemacht haben. — Häufige Exkursionen in die Waldungen zu verschiedenen Zeiten des Tags machen es nöthig, daß die Kost immer in meinem Hause gegeben

wird,

wird, wobey aber auch vorzüglich mein Hauptzweck ist, auf die mir anvertrauten Herren in Hinsicht der Sittlichkeit als Freund und Vater zu wirken. — Die Quartiere sind hier in sehr billigem Preis zu haben; Pferde zu halten ist nicht besonders nothwendig.

Nähere Nachrichten gebe ich sogleich auf jede an mich gelangenden Briefe.

Schwezingen, im Jahr 1807.

Freyherr von Drais,
Großherzoglich Badischer Kammerherr und Oberforstmeister, der vaterländischen Gesellschaft der Aerzte und Naturforscher Schwabens Mitglied.

---

30. Unterthänigste Bemerkungen über die künftige Einrichtung der Forstadministration in den Hochfürstlich Leiningischen Landen.

§. 1.

Wenn ich mich bey dem Entwurfe zur Organisirung des Forstwesens in den fürstlichen Landen vor der Hand auf den Beweis einliesse, daß nach der während den letzten 25 Jahren in den meisten Gegenden Deutschlands so sehr gestiegenen Bevölkerung, und ihrer hierdurch vermehrten Holzkonsumtiou, vorzüglich aber bey jenen durch den Krieg, welcher seine verheerenden Wirkungen sogar über die Grenzen seines eigentlichen Schauplatzes ausdehnte, erfolgten schrecklichen Waldverwüstungen, der empfindlichste Holzmangel zu befürchten, sohin die gröste Aufmerksamkeit und Anstrengung auf die Holzkultur zu verwenden seye; so würde ich blos

zu Wiederholungen von Dingen genöthigt seyn, welche bereits eine Menge Forstschriftsteller gesagt, eben so viele Journale nachgeschrieben haben, und wovon sowohl Se. Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, als alle Staatsverwaltungsstellen in hinlängliche Kenntniß gesetzt sind; wovon auch die entschiedene höchste Willensmeynung, dem fürstlichen Forstwesen eine Verfassung zu geben, welche durch diesen wichtigen Staatsverwaltungszweig die Erhaltung jener dahin einschlagenden landesherrlichen Regalien, eben so wie des gemeinen und Privateigenthums sichert, und welcher den doppelten Zweck, einer möglichsten Kulturverbesserung, wie auch der höchsten nachhaltigen Waldnutzung vorzüglich zum Grunde gelegt ist, das Resultat zu seyn scheint.

§. 2.

Nach dieser Voraussetzung ist zu oben gedachtem zweyfachen Zweck:

1. die Aufstellung eines obern administrativen Forstkollegiums,

2. die Organisation des untergeordneten auszuübenden Dienstpersonals, nothwendig; da aber letztere nur nach den besondern Verhältnissen des Lokals, der Fähigkeit vorhandener Subjekte, und in Bezug jener, in verschiedenen Gegenden des Landes gesetzlich oder durch Mißbräuche eingeführten Gewohnheiten geschehen kann, von welchem allem wegen Kürze der Zeit die gehörige Kenntniß nicht zu erlangen wäre; in deren Ermangelung die jetzt schon zu entwerfenden Organisationsvorschläge nicht ohne wesentliche Fehler und Gebrechen seyn könnten, so behalte ich mir die ausführliche Erörterung hierüber bis zu einem Zeitpunkte, wo sie, nachdem ich mich mit dem Lande und seinen Verhältnissen bekannter werde gemacht haben, zweckmäßiger als jetzt seyn dürfte, um so mehr bevor, als die Fehler einer zu ändernden Sache vor der Hand bekannt und erwogen seyn müssen, ehe man sich ohne

Ver-

Verirrung zu vielleicht noch größern Mängeln auf Verbesserungen einlassen darf.

§. 3.

Ich beschränke mich daher lediglich auf jene Bemerkungen, welche in Bezug der Einrichtung des obern administrativen Forstkollegiums zu machen sind, und wobey folgende Gegenstände zur Beleuchtung kommen.

1. Die Konstituirung des Kollegiums.
   a) In Bezug der Auswahl und Anstellung des Personals.
   b) In Bestimmung dessen Obliegenheiten und Geschäftsganges.
2. Die Verhältnisse mit andern Kollegien.
   a) In Bestimmung gewisser Grenzen, um Kollisionsfälle zu verhüten.
   b) Bey erforderlichem wechselseitigen Benehmen.

Nach welchen Distinktionen ich den folgenden Vortrag eintheilen werde.

Konstituirung des obern Forstkollegiums.

Auswahl und Anstellung des Personales.

§. 4.

Ueber das votirende Personale sind bereits von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht solche Bestimmungen erfolgt, welche durch Anstellung eines Direktors und zweyer Räthe, wie auch der Anordnung eines Fiskals, für den vorliegenden Zweck einen angemessenen Erfolg in sub- und objektiver Hinsicht versprechen; es kann also lediglich noch dahier von dem Erfordernisse und der Regulirung des Kanzleypersonales die Rede seyn, welches noch zur Zeit durch einen tüchtigen Sekretär, der zugleich die Registratorsstelle mit versehen könnte, und zwey, nach ihren Fähigkeiten selbigem an die Hand

gehen-

gehenden und mit Abschriften zu beschäftigenden Kanzlisten, hinlänglich besetzt seyn dürfte.

§. 5.

Die vielen bey der doppelten Eigenschaft als Sekretär und Registrator dem hiezu zu wählenden Subjekte obliegenden Geschäfte und jene bey ihm vorauszusetzenden Wissenschaften und Fähigkeiten würden es billig machen, seine Besoldung auf 800 fl. zu reguliren; wogegen das Gehalt der Kanzlisten, welche sich durch Fleiß und Bildung in einem ordentlichen Geschäftsstyle auf diesem Anfangsposten zu weitern Beförderungen qualifiziren müssen, in 250 fl. bestehen dürfte.

Bestimmung der Kollegialobliegenheiten und des Geschäftsganges.

§. 6.

Dem obern Forstkollegium unter der Firma fürstliche Hofkammer, wäre, da ihm zu einer zweckmäßigen Uebersicht des ganzen Forst- und Jagdwesens alle dahin einschlagenden Gegenstände kompetent seyn müssen, als einer repräsentativen Stelle sämtliche Civilbehörden auf dem Lande, wie es die bisherige Dienstesordnung schon mit sich bringt, in Forst- und Jagdsachen, das ganze Forst- und Jagdpersonale aber in Gegenständen, die ihren Dienst sowohl, als ihre Person betreffen, nach dem Beyspiele der Badischen, Wirtembergischen und vielen andern wohl eingerichteten Landesverfassungen, jedoch mit Ausnahme der Kriminalfälle, welche sich zur einschlagenden Civilbehörde jedes Amtsbezirkes eignet, dergestalt unterzuordnen, daß die in Bezug der Civilangelegenheiten der Forstbedienten erforderlichen Verhandlungen mit Zuziehung des Fiskals geschehe, und hierauf die Appellationen an die fürstliche Regierung oder an das fürstliche Hofgericht

statt

statt haben müßten. Welche Maaßregel sich auf folgende Gründe bezieht.

§. 7.

Das moralische Betragen der untern Forstbedienten hat sowohl in Ansehung der Würde, welche dem Dienste gegeben werden muß, als in Bezug des wesentlichen Einflusses auf die Erfüllung der Dienstespflichten, zu viele Wichtigkeit für das obere Forstkollegium, um nicht diesen Gegenstand zum besondern Augenmerk zu machen. Sind die Civilklagen gegen Forstbehörde diesem Kollegio kompetent, so erhält es hiedurch viele Notitzen von dem moralischen Karakter mancher Subjekte, welche ihm, wenn solche Klagen in Kurzem bey den Civilämtern abgethan werden, völlig unbekannt bleiben.

§. 8.

Andern Theils tritt bey dem bisherigen gemeinschaftlichen Dienstverhältnisse der Civil- und Forstbehörden, welche letztere nach den alten Pfälzischen, Mainzischen und Wirzburgischen Verfassungen mit der Berechnung der Forsteinkünfte beschäftigt waren, und vielleicht auch in der Folge beschäftigt bleiben müssen, auch sogar einigen Einfluß auf das Forstwirthschaftliche und die Forstpolizey hatte, der äußerst bedenkliche Umstand ein, daß jene Forstbehörden, welche in dem Falle sind, Civilklagen bey den Aemtern befürchten zu müssen, den Zweck einer pünktlichen Kontrolle nicht erfüllen, und in manchen Hinsichten ihre Dienstespflichten vernachläßigen dürften.

§. 9.

In Gefolg der durch den §. 6. im Allgemeinen festgesetzten Grundsätze hätte die fürstl. Forstkammer

1) Alle Holzabgaben in herrschaftlichen, gemeinen und Privatwaldungen zu reguliren, oder auf die

von den Unterbehörden eingehenden Berichte mit Ausnahme der in weiter unten folgendem 17 §. zur Regierungserkenntniß geeigneten Fälle die Genehmigung der Holzhiebe zu ertheilen.

2) Die herrschaftlichen und gemeinen Holzversteigerungen in Erwägung der Kultur und des Holzpreises zu ratifiziren.

3) Jene durch die herrschaftliche Forstadministration sich ergebenden Kostenbeträge in den ad §. 21 und 22 vorgeschriebenen Verhältnissen mit der fürstl. Hofkammer anzuweisen.

4) Sämtliche Waldrugthätigungen zu ratifiziren, und überhaupt die Forstpolizey in ihrem ganzen Umfange auszuüben, auch im Falle es besondere Umstände nothwendig machen sollten, die Thätigungen den Waldfrevel durch ein Rathsglied selbst vornehmen zu lassen.

5) Die erforderlichen Forst- und Jagdverordnungen, wie auch jene, so in Bezug der Fischerey, als einem Zweige des Jagdwesens, erforderlich sind, ergehen zu lassen; wobey jedoch in wichtigen Fällen vor der Hand die höchste Willensmeynung Sr. hochfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, unterthänigst einzuholen wäre.

6) Mit Ausnahme der unmittelbar zur Landeshoheit gehörigen, in Kollisionsfällen gegen auswärtige und angrenzende fremde Herrschaften sich ergebende Umstände, so zur fürstl. Regierung geeignet sind, das Forst- und Jagdregale, wie das fürstl. Waldeigenthum betreffenden Gegenstände mit Zuziehung des Fiskals zu behandeln.

7) Genaue Aufsicht über die Dienstesleistung der subalternen Forstbedienten, wie über jene mit dem Forstwesen beschäftigten Civilbeamten zu halten, und bey Vernachläßigungen oder Unterlassung ihrer Dienstespflichten und Obliegenheiten in geringern Fällen die geeigneten Strafen vorzukehren, in erheblichen Sachen aber

solche

solche bey Serenissimo mit dem Antrage der zweckmäßigen Bestrafungsart unterthänigst anzuzeigen.

§. 10.

Um allen diesen Obliegenheiten mit der gehörigen Pünktlichkeit zu entsprechen, würde sich die fürstliche Forstkammer den folgenden vereinfachten Geschäftsgang eigen machen.

§. 11.

Die einkommenden Berichte und sonstigen Gegenstände wären nach beygesetztem Dato der Präsentation und Bemerkung des Referenten durch das Direktorium dem Sekretariat zuzustellen; welches den Betreff in ein eigends zu haltendes Register, wodurch die Präsentationen und Expeditionen aller Gegenstände nach ihren besondern Nummern bezeichnet werden, einzutragen, und solche nebst den Vorakten, oder in deren Ermangelung mit dem Bemerken ohne Vorakten ermeldtem Referenten abzugeben hätte.

§. 12.

Die hierauf zu fertigenden Vorträge der Referenten wären am Vorabend jeder Sitzung, welche der Direktor entweder bestimmt, oder die auch auf besondere Tage festgesetzt werden kann, dem Sekretariat zuzustellen, und von solchem in das Sessionsprotokoll einzutragen. Bey der Session selbst wären die Referate zu verlesen, jene durch solche beleuchtete Gegenstände zur Diskussion zu bringen, und nach der Stimmenmehrheit die dem Sessionsprotokoll einzuverleibenden Conclusa zu ertheilen; wobey es aber in wichtigen Fällen einem abgestimmten Rathsgliede unbenommen bleiben dürfte, sein Votum particulare in das Protokoll eintragen zu lassen oder den Rekurs ad Serenissimum zu ergreifen.

§. 13.

Bey derley wichtigen Fällen dürften ferner die Conclusa, oder jene in deren Gemäßheit zu erlassende Dekrete und Verordnungen von den Referenten entworfen und am Ende ihres Vortrags beygesetzt werden; wo-

hingegen bey weniger erheblichen Sachen die Conclusa in möglichster Kürze zu Protokoll zu nehmen, und die Ausfertigungen, welchen der Referent das vidit, der Direktor aber das expeditur beyzusetzen hätte, und wovon das Konzept ad acta genommen wird, durch den Sekretär aufzusetzen wären.

§. 14.

Die dekretirten Ausfertigungen selbst hätte der Direktor und in dessen Abwesenheit der ältere Rath zu unterschreiben, das Sekretariat aber nach gewöhnlicher Art zu kontrasigniren.

§. 15.

Das Sekretariat, welches nach seinem Expeditionsregister eine Uebersicht von allen eingekommenen und ausgefertigten Gegenständen erhält, müßte in solchen die Fristen, unter welchen Berichtsauflagen an die Subalternen gegeben werden, bemerken, und solche beym Verlauf gedachter Fristen mittelst einer Note reproduziren, damit die erforderlichen Monitoria erfolgen, oder die sonst für geeignet gehaltenen Maaßregeln ergriffen werden können.

§. 16.

Ich gedenke nur noch in Kurzem der Privatobliegenheit des Direktoriums, jährlich zweymal sämtliche Forsten zu bereisen, auf alle vorhandene Mängel in der Kultur und Forstpolizey sowohl, als des Dienstes der angestellten untern Forstbehörden, die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, und das erfundene Mangelhafte mittelst Vortrag in dem Collegio abzustellen; eben so berühre ich die Nothwendigkeit, den übrigen Rathsmitgliedern die Verbindlichkeit, sich so viel möglich die Kenntniß des Lokales eigen zu machen, aufzulegen seye, und beleuchte nur

Die Verhältnisse mit andern Kollegien

In Bestimmung gewisser Grenzen, um Kollisionsfälle zu verhüten.

§. 17.

§. 17.

Daß die Regulirung und Genehmigung sämtlicher Holzhiebe, welche entweder durch die Kultur nothwendig gemacht werden, oder ohne deren Nachtheil zu bewirken sind, so wie es §. 9. festgesetzt ist, ganz allein der fürstl. Forstkammer kompetent seyn müssen, wird wohl nach der Natur der Sache ausser aller weitern Frage liegen: in welcher Voraussetzung nur der Fall eintreten kann, daß eine Gemeinde durch besondere erhebliche Umstände, bey der bedrängten Lage eines unerschwinglichen Schuldenlastes, oder sonst nothwendigen Ausgaben, in Ermangelung aller anderer Hülfsquellen, einen der Kultur nachtheiligen oder den Verhältnissen des Gemeindewaldes nicht angemessenen Holzhieb nachsuchen würde; auf diesen Fall hätte die fürstl. Regierung alle diese Umstände mit den durch die fürstl. Forstkammer im Kommunikationswege vorzulegenden Nachtheilen zu erwägen, und im Einverständnisse mit letzterer zu entscheiden.

§. 18.

Der fürstl. Regierung, als dem ersten Staatsverwaltungskollegium, ist unläugbar eine vollkommene Uebersicht aller das Haushaltungswesen der Landesgemeinen betreffenden Gegenstände, wozu die Forstnutzungen mitgehören, erforderlich. Um diese Uebersicht mit der gehörigen Pünktlichkeit und Ordnung zu erhalten, wird es nothwendig seyn, den Gemeinden die Aufstellung eines förmlichen Forstregisters in ihren Jahresrechnungen aufzugeben, worin nicht allein der ganze Betrag des jährlichen gemeinen Holzerlöses nach den zu sondernden einzelnen Versteigerungen spezifizirt, sondern auch jeder andere Holzverwand aus Gemeindewaldungen, mit Beziehung auf die hierüber von fürstl. Forstkammer ertheilten Ratifikationen, nachgewiesen werden muß; zu welchem Forstregister, ferner die Kontroll und Attestirung der einschlagenden Forstbehörden gehören dürfte.

rungsprotokolle und Anweisung der Forstadministrations-kosten bestanden werden sollte, daß solches nicht allein den Zusammenhang und die Vereinfachung des Geschäftes völlig stören, sondern auch in der vorzüglichen Hinsicht die grösten Nachtheile für den Dienst nach sich ziehen würde, weil bey den Versteigerungen nicht selten Wirthschafts- und Kulturfälle mit eintreten, über welche gelegenheitlich der Ratifikationsertheilungen ausführliche Bemerkungen und Vorschriften, wie es während der kurzen Zeit, als ich der fürstl. Forstkammer vorzustehen die Ehre habe, bereits verschiedenemal der Fall war, ertheilt werden müssen.

§. 24.

In Belang der geistlichen Güterwaldungen tritt der Grundsatz ein, daß solche wie jede andere der obern Forstadministration in Bezug des Kulturwesens untergeben sind; wornach sich der fürstl. Kirchenrath bey allen Holzabgaben im Kommunikationswege an die Forstkammer zu wenden, und diese nach Vernehmung der Forstbehörden die zu bemerkenden Holzhiebe gutzuheissen und in Ausübung bringen zu lassen hätte. Die Genehmigungen der Holzversteigerungen dürften zwar nach einer über den erreichten wahren Werth des Gehölzes von den Forstbehörden beygesetzter Attestation durch den Kirchenrath genehmigt, und an die Rezepturen oder Schaffnereyen zur Einnahme der Beyträge angewiesen werden, dagegen würde aber ermeldter Kirchenrath verbunden seyn müssen, von den ertheilten Genehmigungen zu Verbescheidung der Forstbedienten ein Kommunikat an die Forstkammer zu erlassen.

Wechselseitiges Benehmen der Kollegien.

§. 25.

Die in oben festgesetzten, wie in den übrigen gewöhnlichen Fällen mit der fürstl. Regierung und Hofkammer eintretende wechselseitige Korrespondenz wäre in die Form von Protokollauszügen einzukleiden, so wie es nach dem bisherigen Geschäftsgange zur bequemsten und für-

kürzesten Beleuchtung der Gegenstände bereits eingeführt ist.

§. 26.

Bey diesen meinen unterthänigsten Bemerkungen habe ich mich bemüht, in möglichster Kürze jene Vorschläge darzulegen, welche den Zweck der pünktlichsten Forstadministration in einer konzentrirten Geschäftsführung auf die leichteste und schicklichste Art erreichbar machen, und alle in dem Forstfache sonst bestandenen schädlichen Vorurtheile entfernen dürften. Sollte meine Arbeit nicht in allen Theilen die strenge Prüfung des Geschäftsmannes und Sachkundigen aushalten, so wird mich der kurze Zeitraum, der mir bey solcher zugemessen war, entschuldigen; wobey immer noch die Möglichkeit übrig bleibt, jeden Fehler, auf den man in der Folge stossen würde, verbessern zu können.

Miltenberg den 8 Juny 1803.

Nach der unterm 14 dieses in einer gehaltenen Konferenz von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unter Anhörung des Regierungspräsidiums und Hofkammerdirektoriums über obige unterthänigste Vorschläge gnädigst angenommenen Bestimmung wird der §. 6. dahin berichtiget,

1) daß ausser den Civilverbrechen auch die bürgerlichen Realklagen für das Forum der gewöhnlichen Gerichtsstellen gehören.

2) Bey Polizeyvergehungen die Beamten nicht allein alle provisorischen Maaßregeln gegen jene sich Exzesse erlaubenden Forstbedienten zu ergreifen, sondern auch selbige nach Maaßgabe gröberer Vergehungen ver-

haften zu lassen, befugt seyn sollen; nach welcher provisorischen Maaßregel über das abzuhaltende Informativprotokoll an die fürstl. Forstkammer einzusenden wäre.

3) Soll nach eben ermeldtem 9. §. die fürstliche Forstkammer nur jene Verordnungen unmittelbar erlassen, welche ganz allein die Forstkultur oder das Forstpolizeywesen betreffen, in Fällen aber, wo bey solchen Verordnungen die Landespolizey oder ein rechtlicher Gegenstand verflochten ist, vor der Hand mit fürstl. Regierung in Kommunikation treten.

4) Ist daselbst ad Art 6. in jenen Fällen, wo das ärarische Eigenthum im Innern des Landes widersprochen oder in Anspruch genommen wird, auch fürstliche Regalien zur Sprache kommen, gleiches Benehmen anwendbar.

5) Wird ad Art. 7. des mehrgedachten 9. §. zwischen Dienstesvergehungen und Dienstesverbrechen, welche zwar hinsichtlich der Untersuchung allein zur fürstlichen Forstkammer gehören sollen, die nothwendige Distinktion gemacht, daß über letztere mit dem abgehaltenen Protokoll Gutachten an die fürstliche Regierung abzugeben, und von derselben das Urtheil zu fällen wäre.

6) In Bezug der für die fürstliche Hofkammer erforderlichen Uebersicht des Forstrechnungswesens sollen zu Berichtigung des 9. §. sowohl, als jener ad §. 21 und 22 vorgeschlagenen Bestimmungen von der fürstlichen Forstkammer dergestalt genehmigt werden, daß hievon eine Anzeige mittelst Protokollextrakts mit Beygebung des Steigerungsprotokolls erfolgt, und von letzterer hiernach die Rechnungsbehörde angewiesen wird. Auf gleiche Art ist

7) mit

7) mit den Anweisungen jener Beträge, welche die Forstadministration oder die Forstkultur nöthig machen, in so lange nicht eine besondere Forstadministrations- und Forstkulturkasse bestimmt seyn wird, zu verfahren, und steht hiernach die Genehmigung solcher Beträge bey der fürstlichen Forstkammer, die nähere Anweisung, der Rechnungsbehörde aber ist als abhängig von der fürstlichen Hofkammer anzusehen; jedoch so, daß letztere an den Verfügungen, welche durch erstere getroffen werden, nichts abzuändern haben.

---

31. Nachricht von Wölfen im Großherzogthume Baden, im Winter 1806 bis 1807.

Rastatt, den 12ten März. Am 26ten Jänner 1807 wurde auf der sogenannten Hard ein ungewöhnlich großer Wolf erlegt, dort eingebracht, und wenige Tage zuvor in der Gegend von Bischoffsheim wurden ebenfalls drey solcher Gäste geschossen und eingeliefert.

Am 27ten Februar ward der fünfte im Kuppenheimer Forst, am 6ten März ein sechster in der nemlichen Gegend, und am 9ten März der siebente bey Stollhofen erlegt und dahier eingebracht.

Nun entstand die Frage, von woher und aus welcher Gegend diese Thiere zu uns gekommen seyn möch-

möchten? —. Ein sehr kenntnißvoller, erfahrner und geschätzter Jagdliebhaber versichert, daß diese Raçe genau den sogenannten Burgunder Wölfen gleiche, sie also wahrscheinlich aus Burgund zu uns herüber gewandert seyen, und widerlegte dadurch die Vermuthung Anderer, welche diese Thiere aus den Schwarzwälder = oder Schweizergebirgen zu uns hergewandert glaubten. Seit wenigstens 20 Jahren wurde in der hiesigen Gegend kein Wolf gespürt noch geschossen, und vorher kamen diese Gäste blos dann zu uns, wenn der Rhein zugefroren war, da man annehmen will, daß sie nicht durch tiefe Flüsse schwimmen. Indessen hat man doch durch die deutliche Fährte wahrgenommen, daß diese Thiere zur Nachtzeit mehrmals, auch an tiefen Stellen, die Murg passirt haben *).

---

*) Daß es jetzt noch immer, trotz der starken Verfolgungen sehr viele Wölfe in Frankreich gebe, beweiset eine in Paris öffentlich bekannt gemachte Nachricht, nach welcher in den 28 Forsten (conservations forestieres) des Reichs vom 24ten September 1805 bis 1sten Junius 1806 1475 Wölfe getödtet worden sind. — Man vergleiche hiermit Neues Forstarchiv Vr Bd. S. 269—271.

H

p

u

XXX

XXV

XX

XV

X

g

Fig. 9.

Fig. 1.